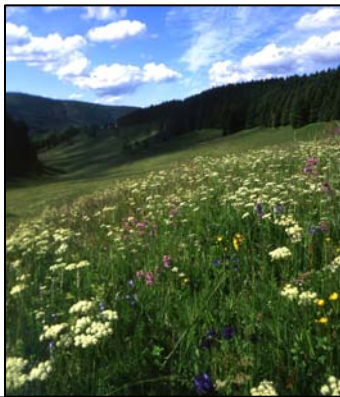


**Frieder Thomas, Katrin Denzel, Elisabeth Hartmann,
Rainer Luick und Kristin Schmoock**

Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme

**Darstellung und Analyse der Entwicklung von Maßnahmen
der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der
Bundesrepublik Deutschland**



Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme

**Darstellung und Analyse der Entwicklung von Maßnahmen
der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der
Bundesrepublik Deutschland**

F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz
UFOPLAN 2007 – FKZ 807 88 030

Frieder Thomas
Katrin Denzel
Elisabeth Hartmann
Rainer Luick
Kristin Schmooch



Titelbilder: Marcel Wiesehoff (Universität Hohenheim – Institut für Agrartechnik in den Tropen und Subtropen), Rainer Luick (Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg), Jens-Karsten Wykowski (Biosphärenreservat Vessertal)

Bearbeitung:

Prof. Dr. Rainer Luick
Dr. Elisabeth Hartmann
Kristin Schmoock

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
Schadenweilerhof
72108 Rottenburg am Neckar

Dr. Frieder Thomas (Projektleitung)
Katrín Denzel

Kasseler Institut für ländliche Entwicklung e. V.
Königstor 28, 34117 Kassel

Fachbetreuer im BfN:

Andreas Kärcher, Fachgebiet II 2.1 – Agrar- und Waldbereich



Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Beiträge der Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online“ (www.dnl-online.de)

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Telefon: 0228/8491-0
Fax: 0228/8491-9999

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter.

Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100 % Altpapier

Bonn-Bad Godesberg 2009

Teil 1

Darstellung und Analyse der Entwicklung der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	5
Darstellung und Analyse der Entwicklung der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der Bundesrepublik Deutschland	5
1 Einleitung	11
2 Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der europäischen ELER-Verordnung	12
2.1 Abgrenzung der Maßnahmen	12
2.2 Aktualität der Maßnahmen	13
3 Die Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer – kofinanziert durch den europäischen ELER-Fond	15
3.1 Grundkonzeption der Maßnahmen	15
3.2 Überwiegend produktionsbezogene Maßnahmen.....	15
3.3 Überwiegend naturschutzbezogene Maßnahmen	17
4 Die Maßnahmen	19
4.1 Ökologischer Landbau.....	20
4.1.1 Die Maßnahmen.....	20
4.1.2 Entwicklung	22
4.2 Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen.....	27
4.2.1 Maßnahmen mit Kofinanzierung durch die GAK.....	27
4.2.2 Maßnahmen ohne Kofinanzierung durch die GAK	35
4.3 Grünland	38
4.3.1 Maßnahmen mit Kofinanzierung durch die GAK.....	38
4.3.2 Maßnahmen ohne Kofinanzierung durch die GAK	44
4.4 Schutz der Genressourcen	51
4.5 Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren.....	52
4.6 Teichwirtschaft	52
4.7 Pflege- und Naturschutzprogramme – Erhalt des natürlichen Erbes	53
5 Auswertung, Bewertung und Ausblick	55
5.1 Gründe für die für Dynamik bei den Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen	55
5.2 Die Entwicklung aus fachlicher Sicht.....	58
5.2.1 Gebietskulissen	58
5.2.2 Basisprogramme und Baukastenprinzip.....	58
5.2.3 Grünland	59
5.2.4 Ackerbau	59
5.2.5 Umstellungsförderung.....	60
5.2.6 Erfolgsorientierte Programme.....	61
5.2.7 Streuobst	62
5.2.8 Festmist.....	62
5.2.9 Mindestviehbesatz im Ökolandbau.....	63
5.2.10 Grüne Gentechnik	63
5.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung und Handlungsbedarf.....	63
5.3.1 Förderhöhen	63
5.3.2 Verpflichtungszeiträume.....	64
5.3.3 Stilllegung	65

5.3.4	Erhalt der Grünlandbewirtschaftung bei Abschaffung der Milchquote	65
5.3.5	Health Check.....	65
6	Anhang Teil I – Tabellarische Übersichten.....	67
6.1	Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern - Ackerbau.....	67
6.1.1	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	67
6.1.2	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen.....	68
6.1.3	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	72
6.1.4	Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren.....	75
6.1.5	Anwendung von erosionsmindernden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus.....	77
6.1.6	Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen und andere Maßnahmen zum Herbizidverzicht	78
6.1.7	Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen	79
6.1.8	Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes	89
6.2	Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern - Grünland.....	93
6.2.1	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche	93
6.2.2	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	96
6.2.3	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung	99
6.2.4	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation.....	103
6.3	Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern - Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren.....	106

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Maßnahmen zur Unterstützung des ländlichen Raums (Titel IV der VO (EG) 1698/2005)	12
Abb. 2: Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen in ELER (VO (EG)1698/2005)	13
Tab. 1: Übersicht über die Richtlinien der Bundesländer (Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme).....	16
Abb. 3: Konzepte von Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen	17
Tab. 2: Entwicklung des Angebots zur „Umstellungsförderung Ökologischer Landbau“	20
Tab. 3: Ökologischen Landbau – Fördersätze der Agrarumweltmaßnahmen	21
Tab. 4: Veränderung der Fördersätze im Ökologischen Landbau.....	23
Tab. 5: Entwicklung des Angebots „Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau“	27
Tab. 6: Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen mit GAK-Kofinanzierung.....	28
Tab. 7: Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen ohne GAK-Kofinanzierung.....	29
Tab. 8: Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen innerhalb definierter Schutzgebiete und Vertragsnaturschutz.....	30
Tab. 9: Entwicklung des Angebots „Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ...“	31
Tab. 10: Entwicklung des Angebots „Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau“.....	32
Tab. 11: Entwicklung des Angebots „Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren“	32
Tab. 12: Entwicklung des Angebots „Anlage von Blühflächen, Blüh- und Schonstreifen“	34
Tab. 13: Entwicklung des Angebots „Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes“	35
Tab. 14: Förderung extensiver Grünlandnutzung (GAK-Kofinanzierung).....	39
Tab. 15: Entwicklung der Grünlandextensivierung im Gesamtbetrieb und auf Einzelflächen	42
Tab. 16: Entwicklung der „Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland“	43
Tab. 17: Agrarumweltmaßnahmen für Dauergrünland ohne Kofinanzierung durch die GAK.....	45
Tab. 18: Maßnahmen zum Erhalt der Genressourcen (Tiere)	51
Tab. 19: Landschaftspflege und Naturschutz - Maßnahmen mit flächenbezug im Rahmen des „Erhalts des natürlichen Erbes“	54
Tab. 20: Veränderung der Grünlandanteile in den Bundesländern	62

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (seit 2007 u.a. die Grundlage für Agrarumweltmaßnahmen)
EU	Europäische Union
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GV	Großvieheinheit
HB	Bremen
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
HH	Hamburg
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LPR	Landschaftspflechterichtlinie
MEKA	Marktenlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
MsL	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft (Teilprogramm der GAK)
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RGV	Raufutter verzehrende Großvieheinheit
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Die saarländischen Agrarumweltmaßnahmen
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm

1 Einleitung

Das vorliegende Forschungsvorhaben „Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme nach der ELER-Verordnung – Fortschreibung und Aktualisierung“ (FKZ 807 88 030) aktualisiert die Ergebnisse zweier vorhergehender Vorhaben.¹ Eine Aktualisierung war notwendig, weil die ELER-Verordnung² der Europäischen Union, die die neue Förderperiode einleitete, einen völlig neuen Rahmen für die EU-kofinanzierten Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme vorgegeben hat. Allein dieser Umstand führte zu erheblichen Veränderungen in den Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen, die in Deutschland aufgrund der föderalen Struktur von den Bundesländern gestaltet werden. Gleichzeitig haben die Bundesländer bei der Überarbeitung ihrer Programme auf die Ergebnisse der Evaluierungen, auf positive wie negative Erfahrungen (Akzeptanz, Effizienz etc.) sowie auf veränderte finanzielle Spielräume reagiert.

In Kapitel 2 erfolgt eine Definition bzw. Abgrenzung derjenigen Maßnahmen, die in die vorliegende Datenbank aufgenommen wurden.

Kapitel 3 enthält eine aktuelle Übersicht über die Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer, die in der Regel als Richtlinien vorliegen. Eine Übersicht über die konkreten Inhalte dieser Richtlinien und die einzelnen Maßnahmen enthält Teil II dieses Berichts (tabellarische Kurzfassungen).

Kapitel 4 gibt einen differenzierten Überblick welche Maßnahmen die Bundesländer in den Bereichen Ökologischer Landbau, Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen, Grünland, Schutz der Genressourcen, Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren, Teichwirtschaft sowie bei den Pflege- und Naturschutzprogrammen (Erhalt des natürlichen Erbes) anbieten und wie sich die Gestaltung der Maßnahmen weiterentwickelt.

Kapitel 5 fasst die Entwicklung sowie ihre Ursachen und Hintergründe zusammen, bewertet die Entwicklung und versucht einen Ausblick auf künftige Entwicklungen zu geben.

¹ Hartmann, Elisabeth; Schekahn, Anke; Luick, Rainer; Thomas, Frieder (2006): Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme. Darstellung und Analyse von Maßnahmen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der Bundesrepublik Deutschland. BfN-Skripten 161

Hartmann, Elisabeth; Thomas, Frieder et al. (2003): Kurzfassungen der nach der Verordnung EG 1257/1999 kofinanzierten Agrarumweltprogramme der Bundesländer (Stand Februar 2003), BfN-Skripten 87

² VERORDNUNG (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

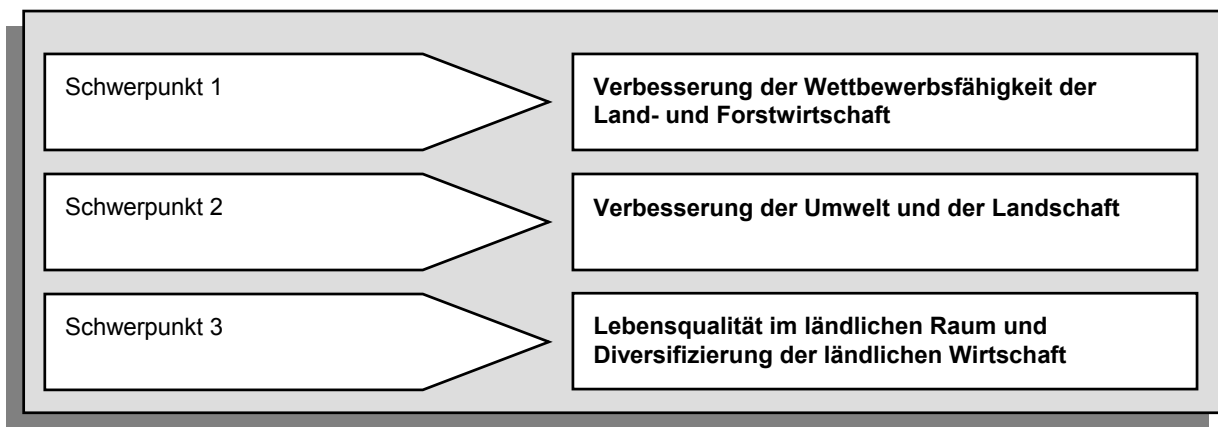
2 Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der europäischen ELER-Verordnung

2.1 Abgrenzung der Maßnahmen

Gegenstand dieses Forschungsvorhabens sind die Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer und ihre einzelnen Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) 1698/2005 (ELER-Verordnung) durch die Europäische Union kofinanziert werden.

Inhaltlich ist die ELER-Verordnung in neun Titel gegliedert. In Titel IV sind die Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums aufgeführt, die wiederum thematisch auf drei verschiedene Schwerpunkte verteilt sind (Abbildung 1).

Abb. 1: Maßnahmen zur Unterstützung des ländlichen Raums (Titel IV der VO (EG) 1698/2005)



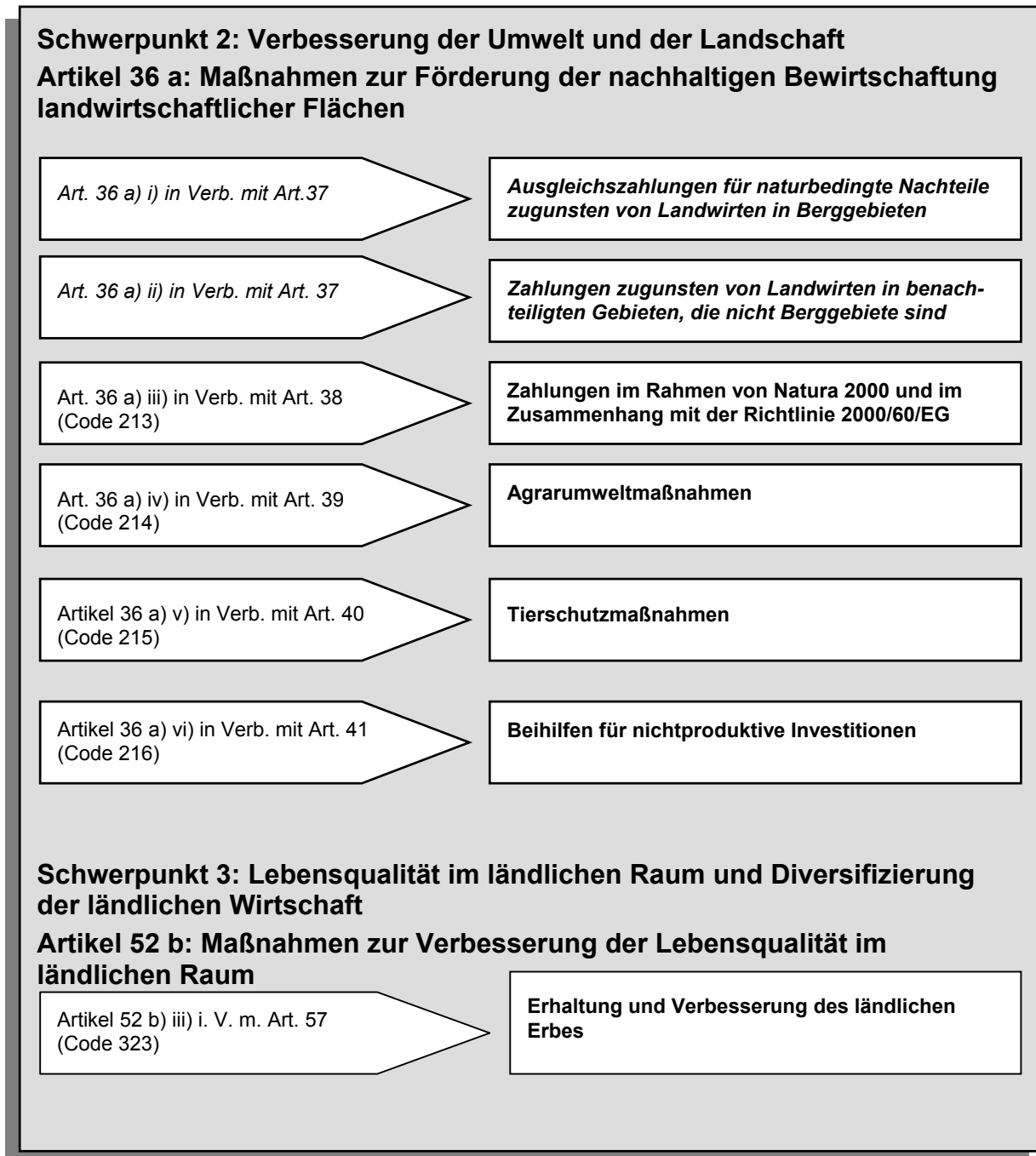
In die vorliegende Zusammenstellung aufgenommen wurden Richtlinien und Programme, deren Fördermaßnahmen eindeutig dem Bereich Umwelt- und Naturschutz zuzuordnen sind und die sich auf landwirtschaftliche Flächen beziehen. Ein zweites Kriterium ist, dass von den Antragstellern – in der Regel Landwirte – eine bestimmte Leistung aktiv erbracht wird. Richtlinien, deren Inhalt sich primär auf die Vermarktung oder auf Investitionsbeihilfen bezieht, wurden nicht berücksichtigt.

Die in diesem Bericht behandelten und in Teil II als Kurzfassungen zusammengestellten Richtlinien fallen unter die Schwerpunkte 2 und 3 der ELER-Verordnung.

Von Schwerpunkt 2 wurden Maßnahmen erfasst, die aufgrund von Artikel 36 a durch EU-Mittel kofinanziert werden (*Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen*; siehe Abb. 2). Nicht erfasst wurden hierbei die Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile und sonstige benachteiligte Gebiete [Artikel 36 a) i) und ii)]. Denn hierbei handelt es sich nicht um die Förderung einer bestimmten Leistung, sondern „nur“ um den Ausgleich eines standortbedingten Nachteils. Mehrheitlich zählen die zusammengestellten Maßnahmen zu den „Agrarumweltmaßnahmen“ [Artikel 36 a) iv)].

Zusätzlich wurden Richtlinien erfasst, die über Schwerpunkt 3 Artikel 52 b) Unterpunkt iii) in Verbindung mit Artikel 57 kofinanziert werden (*Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes*).

Abb. 2: Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen in ELER (VO (EG)1698/2005)



kursiv geschriebene Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Zusammenstellung in diesem Bericht

2.2 Aktualität der Maßnahmen

Die Umsetzung der ELER-Verordnung durch Richtlinien der Bundesländer war bis zum 30. April 2008 immer noch nicht vollständig abgeschlossen. Somit lagen bei „Redaktionsschluss“ dieses Berichts einige Richtlinien nur als Entwürfe bzw. Maßnahmenkataloge vor. Diese Entwürfe und Maßnahmenkataloge wurden trotzdem als Grundlage für den vorliegenden Bericht verwendet. Denn in allen Fällen versicherten die jeweiligen Sachbearbeiter, dass inhaltliche Veränderungen in Bezug auf die fachliche Gestaltung (Auflagen) einzelner Maßnahmen nicht mehr zu erwarten seien. Es ist daher davon auszugehen, dass die Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen zum Zeitpunkt 30. April 2008 vollständig und im Detail erfasst wurden.

Die grundsätzliche Überarbeitung und Neufassung von Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen aufgrund des Erlasses der europäischen ELER-Verordnung ist jedoch nur ein besonders markanter Meilenstein bei der Weiterentwicklung der Programme. Hier kamen alle Maßnahmen auf den Prüfstand. Es gibt jedoch zahlreiche Gründe, warum einzelne Maßnahmen auch während der Laufzeit einer Förderperiode angepasst und verändert werden.

So kündigte bereits im Februar 2008 der bayrische Landwirtschaftsminister Miller an, die Förderhöhen für den Ökologischen Landbau und einige andere Maßnahmen anzuheben. U.a. die Steigerung der Erzeugerpreise für pflanzliche Agrarrohstoffe hatte dazu geführt, dass das Niveau der Ausgleichszahlungen bereits keinen vollständigen Ausgleich mehr garantiert. Eine Erhöhung der Förderbeträge für einzelne Maßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) ist zu erwarten. Bei Redaktionsschluss dieses Berichts wurden die Fördersätze gerade neu kalkuliert.

Unabhängig von möglichen Veränderungen der Förderhöhen kommt es auch immer wieder zur Einführung neuer Maßnahmen. So plant Bayern die Förderung einer „extensiven Fruchtfolge“. Hier darf u.a. der Maisanteil 20% der Fruchtfolge und der Anteil von Mais, Weizen, Rüben und Feldgemüse zusammen 33% nicht überschreiten (50 €/ha). Auch eine Weideprämie ist geplant.

Der im Mai 2008 vorgelegte Health Check der EU-Kommission, bei dem eine Umschichtung von Mitteln der so genannten ersten Säule in die zweite Säule vorgeschlagen wird, könnte ebenfalls zu neuen Agrarumweltmaßnahmen führen. Wenn die Vorschläge der EU-Kommission umgesetzt werden, müssten die umgeschichteten Mitteln im Sinne „neuer Herausforderungen“ ausgegeben werden. Das sind Klimaschutz, Wassermanagement, erneuerbare Energien und Biodiversität. Die fachliche Nähe zum Umwelt- und Naturschutz ist nicht zu übersehen. Mit einer Ausweitung von Agrarumweltmaßnahmen ist daher auch in Zukunft zu rechnen. Auch hier hat das Bundesland Bayern bereits reagiert. Im April 2008, bereits vor der Bekanntgabe des endgültigen Berichts zum Health Check, wurden zwei neue Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Artenvielfalt angekündigt (Wiesenschnitt nach dem 1. Juli und Biotopvernetzung). Auch in die „Umweltfreundliche Gülleausbringung“, die bisher nicht angeboten wurde, wird Bayern einsteigen.

Es sind jedoch nicht allein die Bundesländer, die reagieren bzw. aktiv sind. Auch die Bundesregierung entwickelt die GAK – das zentrale nationale Finanzierungsinstrument für die Agrarumweltmaßnahmen – in Zusammenarbeit mit den Bundesländern kontinuierlich weiter. Veränderungen dieser Gemeinschaftsaufgabe führen zwar nicht direkt zu Änderungen bei den Länderprogrammen. Da die GAK jedoch die Grundlage für die Kofinanzierung der Länderprogramme durch Bundesmitteln bildet, resultieren GAK-Anpassungen mehr oder weniger schnell und umfangreich auch in Veränderungen der Länderprogramme.

3 Die Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer – kofinanziert durch den europäischen ELER-Fond

Die Kurzfassungen der durch den ELER-Fonds kofinanzierten Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in Teil II dieses Berichtes geben einen umfassenden Überblick darüber, welche Maßnahmen die einzelnen Bundesländer anbieten und mit welchen Auflagen eine Förderung verbunden ist.

Während einzelne Bundesländer ihre Maßnahmen in einer Richtlinie bündeln, haben andere Bundesländer zahlreiche Richtlinien erlassen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Richtlinien der Bundesländer. Die Richtlinien werden in dieser Reihenfolge in Teil II dokumentiert.

3.1 Grundkonzeption der Maßnahmen

Den Agrarumweltmaßnahmen ist gemeinsam, dass

- während eines bestimmten Verpflichtungszeitraums (in der Regel 5 Jahre)
- pro Flächeneinheit (meistens Hektar; aber auch Ar oder Quadratmeter – in einzelnen Fällen auch eine andere Einheit wie „Streuobstbaum“ oder „Großvieheinheit“)
- jährlich
- eine bestimmte Summe (in €/pro Einheit)
- an Ausgleichszahlungen gewährt wird,
- wenn bestimmte, bereits in den Richtlinien definierte Auflagen erfüllt werden.
- Antragsteller bzw. Begünstigte sind in der Regel Landwirte oder andere Bewirtschafter der jeweiligen Fläche.

Dabei geht es darum, dass eine besonders umweltfreundliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise eingehalten wird oder auf landwirtschaftlichen Flächen eine naturschutzorientierte Pflege regelmäßig erfolgt.

Für den Naturschutz sind jedoch auch einmalige Maßnahmen von Bedeutung (z.B. Entbuschungen, Pflanzungen etc.). Diese sind mit dem o.g. Konzept der Agrarumweltmaßnahmen nicht förderbar. Die europäische ELER-Verordnung ermöglicht jedoch auch die Kofinanzierung naturschutzbezogener Einzelmaßnahmen. Relevant ist hier insbesondere der Artikel 52 a (*Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes*) im Schwerpunkt 3 (*Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft*).

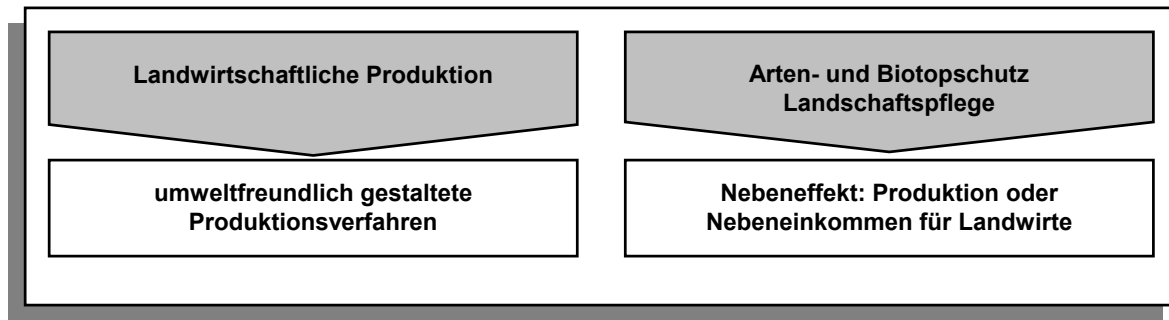
Die Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme beinhalten eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen. Die Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen zwei unterschiedlichen konzeptionellen Vorgehensweisen (siehe Abb. 3).

3.2 Überwiegend produktionsbezogene Maßnahmen

Die produktionsbezogenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, landwirtschaftliche Produktionsformen umweltfreundlich(er) zu gestalten. Sie werden in der Regel unabhängig von konkreten Flächen und unabhängig von lokalen Schutzziele oder akuten Problemsituationen angeboten. Sie beruhen auf der Überzeugung, dass durch ein Absenken der allgemeinen Produktionsintensität bzw. durch den Einsatz bestimmter Produktionsverfahren ein positiver Nutzen für Natur und Umwelt erfolgt.

Tab. 1: Übersicht über die Richtlinien der Bundesländer (Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme)

<p>Baden-Württemberg (BW) 1 Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA III) 2 Landschaftspflegerichtlinie 3 Gewährung von Zuwendungen an Naturparke 4 Förderrichtlinien Wasserwirtschaft</p> <p>Bayern (BY) 1 Agrarumweltmaßnahmen 2 Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien 3 Bayerischer Naturschutzfonds</p> <p>Brandenburg und Berlin (BB/BE) 1 Umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und Erhaltung der Kulturlandschaft (KULAP) 2 Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG 3 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) und LEADER</p> <p>Hamburg (HH) 1 Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren 2 Mulch- oder Direktsaatverfahren im Ackerbau 3 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger 4 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen 5 Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen 6 Sommerweidehaltung von Rindern 7 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes 8 Vertragsnaturschutz und Natura 2000-Zahlung 9 Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope in landwirtschaftlichen Betrieben 10 Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert</p> <p>Hessen (HE) 1 Nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen - Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern (MV) 1 Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren 2 Einführung und Beibehaltung der kontrollierten Integrierten Produktion von Obst und Gemüse 3 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 4 Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete 5 Nachhaltige Entwicklung von Gewässern und Feucht-lebensräumen</p> <p>Niedersachsen und Bremen (NI/HB) 1 Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen 3 Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen</p>	<p>4 Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft 5 Fließgewässerentwicklung 6 Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten</p> <p>Nordrhein-Westfalen (NW) 1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung 2 Anlage von Uferstrandstreifen 3 Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen 4 Vertragsnaturschutz 5 Landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen 6 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz</p> <p>Rheinland-Pfalz (RP) 1 Programm Agrar-Umwelt-Landschaft – PAULa</p> <p>Saarland (SL) 1 Die Saarländischen Agrarumweltmaßnahmen (SAUM-Programm) 2 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes</p> <p>Sachsen (SN) 1 Flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen 2 Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes</p> <p>Sachsen-Anhalt (ST) 1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung 2 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen 3 Freiwillige Naturschutzleistungen 4 Erhaltung des Steillagenweinbaus 5 Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten 6 Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegeprojekten</p> <p>Schleswig-Holstein (SH) 1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung 2 Dauergrünlandprogramm 3 Vertragsnaturschutzprogramm 4 Natura 2000-Prämie 5 Erweitertes Bewirtschaftungsentgelt im Rahmen des Halligprogramms 6 Zuwendungen für die Arbeit „Lokaler Bündnisse“ zur Umsetzung von NATURA 2000 7 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten</p> <p>Thüringen (TH) 1 Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007) 2 Entwicklung von Natur und Landschaft</p>
--	--

Abb. 3: Konzepte von Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen

Diese Maßnahmen werden in der Regel flächendeckend angeboten. In der neuen Förderperiode ist jedoch zu beobachten, dass sich ein Teil dieser Programme vermehrt auf besonders gefährdete Standorte (Gebietskulissen) bezieht. So werden einige Ackerbauprogramme nur für Standorte angeboten, bei denen eine besondere Erosionsgefährdung oder eine besonders hohes Risiko des Eintrags von Schadstoffen in Grund- oder Oberflächengewässern besteht. Die Zunahme von gebietsbezogenen ausgelobten Maßnahmen hat verschiedene Gründe. Zum einen können die insgesamt begrenzten Mitteln in besonders risikoreichen Gebietskulissen (Erosionsgefährdung) bzw. in Kulissen, die für den Naturschutz besonders wertvoll sind (z.B. FFH-Gebiete) effizient eingesetzt werden. Zum anderen sollen die Ziele der Umsetzung von Natura 2000 und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mithilfe von Agrarumweltmaßnahmen erfolgen.

Bei den produktionsbezogenen Maßnahmen lassen sich verschiedene Ansätze unterscheiden:

- Die Maßnahme erfasst den **gesamten Betrieb** (z.B. Förderung des Ökologischen Landbaus).
- Die Maßnahme erfasst einen bestimmten **Betriebszweig** mit allen seinen Flächen (z.B. Grünlandextensivierung auf dem gesamten Grünland oder Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen).
- Die Maßnahme bezieht sich auf ein bestimmtes **Produktionsverfahren** (z.B. Mulchsaat, biologische Schädlingsbekämpfungsverfahren, Untersaaten etc.).
- Als Besonderheit gibt es zum Schutz genetischer Ressourcen Förderprogramme für die **Zucht und Haltung** von vom Aussterben bedrohter Nutztierassen sowie für die **Züchtung und den Anbau** gefährdeter Nutzpflanzen.

3.3 Überwiegend naturschutzbezogene Maßnahmen

Im Vertragsnaturschutz werden vorwiegend Maßnahmen für konkrete Flächen bzw. Gebietskulissen angeboten. Ihre Ziele liegen vorwiegend im Arten- und Biotopschutz sowie im Erhalt der lokal sehr unterschiedlichen Kulturlandschaft.

Die Förderung erfolgt einzelflächenbezogen. Auf einer ausgewiesenen Fläche soll ein konkretes Ziel erreicht werden. Dies können Flächen auf ökologisch wertvollen Standorten sein, die keinen Schutzstatus aufweisen, die aber in einer ausgewiesenen Gebietskulisse liegen. Es können aber auch Flächen innerhalb von Schutzgebieten sein. In Schutzgebieten ergibt sich allerdings das Problem, dass – wenn eine bestimmte Bewirtschaftung durch die Schutzgebietsverordnung bereits vorgegeben ist – es den Landwirten nicht mehr möglich ist, an den nur auf freiwilliger Basis umsetzbaren Agrarumweltmaßnahmen teilzunehmen.

Die Maßnahmen können folgendermaßen strukturiert werden:

- Produktion wird nicht ausgeschlossen, Ziele des Arten- und Biotopschutzes stehen jedoch im Vordergrund (z.B. Nutzung von spät geschnittenem Heu in der Jungviehaufzucht oder in der Pferdehaltung).
- Traditionelle Produktionsformen sollen gezielt erhalten werden (z.B. Bewirtschaftung von Streuobstwiesen).
- Landwirtschaftliche Arbeit bzw. landwirtschaftliches Know-how wird bewusst genutzt (Landschaftspflege durch Landwirte).

4 Die Maßnahmen

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Maßnahmen, welche die Bundesländer in den Bereichen Ökologischer Landbau, Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen, Grünland, Schutz der Genressourcen, Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren, Teichwirtschaft sowie bei den Pflege- und Naturschutzprogrammen (Erhalt des natürlichen Erbes) anbieten und stellt die unterschiedliche Ausgestaltung der Maßnahmen in den Bundesländern dar..

Für alle Maßnahmen (Rahmenbedingungen, Auflagen, Förderhöhe) gibt es in Teil II eine tabellarische Kurzfassung.

Alle Maßnahmen, für die die GAK eine Kofinanzierung anbietet, sind zusätzlich tabellarisch zusammengefasst worden, damit Unterschiede dieser tendenziell sehr ähnlichen Maßnahmen vergleichbar werden. Im Anhang von Teil I (Kapitel 6) befinden sich entsprechende tabellarische Übersichten, welche die Vorgaben der GAK und die davon abweichenden – zusätzlichen – Auflagen der Bundesländer dokumentieren.

Ziel dieses Berichtes ist es auch, die Weiterentwicklung der Maßnahmen gegenüber vorhergehenden Förderperioden dazustellen. Dazu erfolgte ein Vergleich der Programme (Stand 2005 – Vorläuferprojekt) mit dem heutigen Stand. Die Veränderungen sind jedoch so umfangreich – Streichungen, Neuaufnahme von Maßnahmen, zahlreiche Detailveränderungen bei den Auflagen – dass sich der vorliegende Bericht auf die Darstellung wesentlicher Entwicklungen beschränken muss.

Anmerkung

Im Folgenden wird häufig auf die Förderkriterien (Auflagen, Förderhöhen) der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) Bezug genommen. Denn die GAK ist die Grundlage für die Kofinanzierung der Länderprogramme mit Bundesmitteln. Sie ist jedoch kein statisches Regelwerk, sondern unterliegt einem kontinuierlichen Anpassungsprozess. Die hier genannten Daten entsprechen dem Stand der GAK von 2006. Die damaligen Förderkriterien der GAK waren die Grundlage für die so genannte Nationale Rahmenregelung (NRR), die der EU vorgelegt wurde. Denn das nationale Programm zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen musste – ebenso wie die Programme der Bundesländer – durch die EU geprüft und notifiziert werden.

4.1 Ökologischer Landbau

4.1.1 Die Maßnahmen

Wie bereits in der vergangenen Förderperiode bieten alle Bundesländer ein Programm zur Förderung des Ökologischen Landbaus an. Die GAK gibt ein Förderniveau vor, welches von den Bundesländern um 20% überschritten und um 30% unterschritten werden darf, wenn sie in den Genuss der GAK-Kofinanzierung kommen wollen.

Beim Dauergrünland haben BW, TH, HE und BY von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den GAK-Richtwert anzuheben, RP und SL haben die Prämie leicht gesenkt. Beim Ackerbau haben BW, ST, HE und BY den Wert erhöht; RP und SL zahlen auch hier niedrigere Prämien.

Im Gemüsebau liegen die Prämien in BB, BW, BY, HE, MV und RP über dem Richtwert, im SL als einzigem Bundesland darunter. Bei den Dauerkulturen liegen aber genau diese Bundesländer unter den Werten der GAK. Alle anderen Bundesländer richten sich sowohl beim Gemüsebau als auch bei den Dauerkulturen nach den Richtwerten der GAK.

Umstellungsförderung

In der GAK gibt es die Option, die Umstellungsphase zum Ökologischen Landbau mit einem erhöhten Fördersatz zu unterstützen. In dieser Phase können die Produkte noch nicht als Bioprodukte verkauft werden und daher kann der höhere Aufwand noch nicht durch höhere Produktpreise gedeckt werden. Die GAK bietet an, die höhere Förderung auf zwei oder auf fünf Jahre zu verteilen.

Die Umstellungsförderung wird in sechs Bundesländern angeboten. BY, SH und SL haben die (Wieder)Einführung der Umstellungsförderung angekündigt. BB/BE, BW, HE, MV und ST bieten keine Umstellungsförderung an.

Tab. 2: Entwicklung des Angebots zur „Umstellungsförderung Ökologischer Landbau“

	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Die Maßnahme wurde bereits angeboten und wird auch weiter angeboten					x		x	x	x	a	a	x		x
eingestiegen			a											
ausgestiegen	x					x							x	
weiterhin nicht angeboten		x		x										

a = angekündigt

Kontrollkosten

Die in der GAK vorgesehene Möglichkeit, die Kontrollkosten zu bezuschussen, haben bis auf BB/BE, RP und SH alle Bundesländer umgesetzt.

Sonstiges

NW bietet als einziges Bundesland eine Förderung für Ökologischen Landbau im Gewächshaus an.

RP gewährt beim ohnehin geförderten Steiltlagenweinbau zusätzliche Ausgleichsprämien für Ök Weinbau.

Tab. 3: Ökologischen Landbau – Fördersätze der Agrarumweltmaßnahmen

	GAK (bei Um- stellung)	GAK (Bei- behaltung)	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Dauergrünland	5 Jahre 187 oder 2 x 262 und 3 x 137	137	131	150	190	160	137 (2 x 262)	135	137 (2 x 262)	137 (2 x 262)	120 (2 x 200)	137	116	137 (2 x 262)	137	160 (5 x 187)
Ackerland	5 Jahre 187 oder 2 x 262 und 3 x 137	137	137	150	190	160	137 (2 x 262)	135	137 (2 x 262)	137 (2 x 262)	120 (2 x 200)	137	116	137 (2 x 262)	160	137 (5 x 187)
Gemüsebau	5 Jahre 440 oder 2 x 693 und 3 x 271	271	308	500	380	320	271 (2 x 440)	308	271 (2 x 693)	271 (2 x 693)	300 (2 x 480)	271	230	271 (2 x 440)	271	271 (5 x 440)
Dauerkulturen	5 Jahre 840 oder 2 x 1107 und 3 x 662	662	588	600	380	560	662 (2 x 1107)	588	662 (2 x 1107)	662 (2 x 1107)	Obst 610 (2 x 715) Wein 560 (2 x 660)	662	563	662 (2 x 1107)	662	662 (5 x 840)
Unterglaskulturen										4500 (2 x 5500) ab 6. Jahr 3500						
Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	35/530	35/530		40/400	35/525	35/530	35/530	35/530	35/530	35/525			35/530	35/530	35/530	35/530
Ökozuschlag Steilst- lagenweinbau											225					

Förderhöhen in €/ha; () in Klammern Jahre und Höhe der Umstellungsförderung

4.1.2 Entwicklung

Mindestviehbesatz

BY hatte als einziges Bundesland bereits in der vergangenen Förderperiode einen Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF bei Ökobetrieben mit mehr als 50% Hauptfutterfläche vorgeschrieben. Diese Vorschrift besteht weiterhin.

Auch die Bundesländer HE, NW, SH und SL haben nun einen Mindestviehbesatz für Ökobetriebe mit Grünland eingeführt (HE und SL 0,3 RGV/ha Dauergrünland; NW und SH 0,5 RGV/ha Dauergrünland). Damit soll die Umstellung viehloser bzw. vieharter Grünlandbetriebe, die ggf. das Grünland nur mulchen, verhindert werden. Bei solchen Betrieben besteht die Gefahr, dass sie nur umstellen, um in den Genuss der Ausgleichszahlung für Ökologischen Landbau zu gelangen.

In HE dürfen sich viehlose bzw. vieharme Öko-Betriebe mit ihren Flächen allerdings an der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung (Mahdvariante) beteiligen.

SH schließt bei der Berechnung des Tierbesatzes die Pferde aus. In SH gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn, sie werden für die Stutenmilcherzeugung genutzt.

Zusätzliche Verpflichtungen für Ökobetriebe gestrichen

In der vergangenen Förderperiode hatten MV, RP und SL die Öko-Betriebe verpflichtet, zusätzliche Auflagen zu erfüllen, um einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen zu haben (MV: bei Ackernutzung auf mindestens 3% eine Blühfläche anlegen; bei Grünlandnutzung bei 3% den ersten Nutzungszeitpunkt auf den 1. Juli eines jeden Verpflichtungsjahres legen / RP: mindestens 5% ökologische Ausgleichsflächen / SL: mindestens 3% andere Agrarumweltverpflichtungen). Alle drei Bundesländer haben diese Voraussetzung für die Zahlung von Ausgleichszahlungen wieder gestrichen.

ST hat die Vorgabe, dass jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes angebaut werden müssen, gestrichen.

RP hat die Teilnahmepflicht an mindestens drei anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr gestrichen.

Höhe der Ausgleichszahlungen

Die Höhe der Ausgleichszahlungen für den Ökologischen Landbau variiert von Bundesland zu Bundesland. In der GAK ist die Rahmenregelung für die Höhe der Ausgleichszahlungen im Verhältnis zur vorhergehenden Förderperiode zwischen 8% und 14% gesenkt worden (Grünland, Ackerland, Gemüsebau, Dauerkulturen und jeweils Umstellung oder Beibehaltung). Entsprechend ist die Förderung in allen Bundesländern in fast allen Bereichen ebenfalls gesunken. Einzelne Ausnahmen bestätigen die Regel. Dabei schwanken die Veränderungen von plus 15% (BW, Grünland) bis zu rund 40% minus (SN: Acker, Grünland) bei der Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung. In den Bundesländern, in denen die Umstellungsförderung abgeschafft worden ist, ist der Unterschied für Einsteiger im Verhältnis zu ihren Vorgängern z.T. noch wesentlich größer.

Tab. 4: Veränderung der Fördersätze im Ökologischen Landbau

Die Bundesländer können den GAK-Richtwert um bis zu 30% absenken oder bis zu 20% erhöhen, um in den Genuss der Kofinanzierung durch Bundesmittel zu gelangen

Bundesland		alt Programme der Bundesländer Stand Mai 2005 GAK 2005 – 2008	neu Programme der Bundesländer Stand April 2008 GAK 2007 – 2010	Differenz in € pro ha und Jahr	Differenz in % pro Jahr
GAK	Dauergrünland Umstellung	5 x 210 oder 2 x 285; 3 x 160	5 X 187 oder 2 x 262; 3 x 137	-23	-11%
	Dauergrünland	160	137	-23	-14%
	Ackerland Umstellung	5 x 210 oder 2 x 285; 3 x 160	5 Jahre 187 oder 2 x 262; 3 x 137	-23	-11%
	Ackerland	160	137	-23	-14%
	Gemüsebau Umstellung	5 x 480 oder 2 x 750; 3 x 300	5 x 440 oder 2 x 693; 3 x 271	-40 2 x -57; 3 x -29	-8%
	Gemüsebau	300	271	-29	-10%
	Dauerkulturen Umstellung	5 x 950 oder 2 x 1220; 3 x 770	5 x 840 oder 2 x 1107; 3 x 662	-110 2 x -113; 3 x -108	-12%
	Dauerkulturen	770	662	-108	-14%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	35/530	35/530	+/- 0	
BB/BE	Dauergrünland Umstellung	2 x 180; 3 x 130	131	2 x -49; 3 x +1	-13%
	Dauergrünland	130	131	+1	1%
	Ackerland Umstellung	2 x 200; 3 x 150	137	2 x -63; 3 x -13	-19%
	Ackerland	150	137	-13	-9%
	Gemüsebau Umstellung	2 x 450; 3 x 400	308	2 x -142; 3 x -92	-27%
	Gemüsebau	400	308	-92	-23%
	Dauerkulturen Umstellung	2 x 655; 3 x 615	588	2 x -67; 3 x -27	-7%
	Dauerkulturen	615	588	-27	-4%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	---	---	+/- 0	0%
BW	Dauergrünland Umstellung	130	150	+20	+15%
	Dauergrünland	130	150	+20	+15%
	Ackerland Umstellung	170	150	-20	-12%
	Ackerland	170	150	-20	-12%
	Gemüsebau Umstellung	500	500	+/- 0	0%
	Gemüsebau	500	500	+/- 0	0%
	Dauerkulturen Umstellung	600	600	+/- 0	0%
	Dauerkulturen	600	600	+/- 0	0%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	40/400	40/400	+/- 0	0%
BY	Dauergrünland Umstellung	255	190	-65	-25%
	Dauergrünland	255	190	-65	-25%
	Ackerland Umstellung	255	190	-65	-25%
	Ackerland	255	190	-65	-25%
	Gemüsebau Umstellung	560	380	-180	-32%
	Gemüsebau	560	380	-180	-32%
	Dauerkulturen Umstellung	560	380	-180	-32%
	Dauerkulturen	560	380	-180	-32%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	40/600	35/525	-5/-75	-13%

Bundesland		alt Programme der Bundesländer Stand Mai 2005 GAK 2005 – 2008	neu Programme der Bundesländer Stand April 2008 GAK 2007 – 2010	Differenz in € pro ha und Jahr	Differenz in % pro Jahr
HE	Dauergrünland Umstellung	190	160	-30	-16%
	Dauergrünland	190	160	-30	-16%
	Ackerland Umstellung	190	160	-30	-16%
	Ackerland	190	160	-30	-16%
	Gemüsebau Umstellung	350	320	-30	-9%
	Gemüsebau	350	320	-30	-9%
	Dauerkulturen Umstellung	670	560	-110	-16%
	Dauerkulturen	670	560	-110	-16%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	35/530	35/530	+/- 0	0%
HH	Dauergrünland Umstellung	2 x 306; 3 x 153	2 x 262; 3 x 137	2 x -44; 3 x -16	-13%
	Dauergrünland	160	137	-23	-14%
	Ackerland Umstellung	2 x 306; 3 x 153	2 x 262; 3 x 137	2 x -44; 3 x -16	-13%
	Ackerland	160	137	-23	-14%
	Gemüsebau Umstellung	2 x 2475; 3 x 430	2 x 440; 3 x 271	2 x -2035; 3 x -159	-24%
	Gemüsebau	300	271	-29	-10%
	Dauerkulturen Umstellung	2 x 1432; 3 x 716	2 x 1107; 3 x 662	2 x -325; 3 x -54	-16%
	Dauerkulturen	700	662	-38	-5%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	35/530	35/530	+/- 0	0%
MV	Dauergrünland Umstellung	210	135	-75	-36%
	Dauergrünland	160	135	-25	-16%
	Ackerland Umstellung	210	135	-75	-36%
	Ackerland	160	135	-25	-16%
	Gemüsebau Umstellung	480	308	-172	-36%
	Gemüsebau	300	308	+8	+3%
	Dauerkulturen Umstellung	950	588	-362	-38%
	Dauerkulturen	770	588	-182	-24%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	35/530	35/530	+/- 0	0%
NI / HB	Dauergrünland Umstellung	2 x 285; 3 x 160	2 x 262; 3 x 137	-23	-11%
	Dauergrünland	160	137	-23	-14%
	Ackerland Umstellung	2 x 285; 3 x 160	2 x 262; 3 x 137	-23	-11%
	Ackerland	160	137	-23	-14%
	Gemüsebau Umstellung	2 x 750; 3 x 300	2 x 693; 3 x 271	2 x -57; 3 x -29	-8%
	Gemüsebau	300	271	-29	-10%
	Dauerkulturen Umstellung	2 x 1220; 3 x 770	2 x 1107; 3 x 662	2 x -113; 3 x -108	-12%
	Dauerkulturen	770	662	-108	-14%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	35/530	35/530	+/- 0	0%

Bundesland		alt Programme der Bundesländer Stand Mai 2005 GAK 2005 – 2008	neu Programme der Bundesländer Stand April 2008 GAK 2007 – 2010	Differenz in € pro ha und Jahr	Differenz in % pro Jahr
NW	Dauergrünland Umstellung	2 x 409; 3 x 204	2 x 262; 3 x 137	2 x -147; 3 x -67	-35%
	Dauergrünland	153	137	-16	-10%
	Ackerland Umstellung	2 x 409; 3 x 204	2 x 262; 3 x 137	2 x -147; 3 x -67	-35%
	Ackerland	153	137	-16	-10%
	Gemüsebau Umstellung	2 x 1022; 3 x 511	2 x 693; 3 x 271	2 x -329; 3 x -240	-39%
	Gemüsebau	255	271	+16	6%
	Dauerkulturen Umstellung	2 x 1942; 3 x 971	2 x 1107; 3 x 662	2 x -835; 3 x -309	-38%
	Dauerkulturen	715	662	-53	-7%
	Unterglaskulturen Umstellung	2 x 5500; 3 x 4500	2 x 5500; 3 x 4500	+/- 0	0%
	Unterglaskulturen	3500	3500	+/- 0	0%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	102/1020	35/525	-67/-495	-49%
RP	Dauergrünland Umstellung	2 x 204; 3 x 120	2 x 200; 3 x 120	2 x -4; 3 x +/- 0	-1%
	Dauergrünland	120	120	+/- 0	0%
	Ackerland Umstellung	2 x 204; 3 x 120	2 x 200; 3 x 120	2 x -4; 3 x +/- 0	-1%
	Ackerland	120	120	+/- 0	0%
	Gemüsebau Umstellung	2 x 480; 3 x 300	2 x 480; 3 x 300	+/- 0	0%
	Gemüsebau	300	300	+/- 0	0%
	Obst Umstellung	2 x 715; 2 x 610	2 x 715; 3 x 610	+/- 0	0%
	Obst	610	610	+/- 0	0%
	Wein Umstellung	2 x 664; 3 x 560	2 x 660; 3 x 560	2 x -4; 3 x +/-0	0%
	Wein	560	560	+/- 0	0%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	---	---	+/- 0	
SH	Dauergrünland Umstellung	2 x 285; 3 x 160	137	2 x -148; 3 x -23	-35%
	Dauergrünland	160	137	-23	-14%
	Ackerland Umstellung	2 x 285; 3 x 160	137	2 x -148; 3 x -23	-35%
	Ackerland	160	137	-23	-14%
	Gemüsebau Umstellung	2 x 750; 3 x 300	271	2 x -479; 3 x -29	-44%
	Gemüsebau	300	271	-29	-10%
	Dauerkulturen Umstellung	2 x 1220; 3 x 770	662	2 x -558; 3 x -108	-30%
	Dauerkulturen	770	662	-108	-14%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	---	---	+/- 0	
SL	Dauergrünland Umstellung	210	steht noch nicht fest		
	Dauergrünland	160	116	-44	-28%
	Ackerland Umstellung	210	steht noch nicht fest		
	Ackerland	160	116	-44	-28%
	Gemüsebau Umstellung	480	steht noch nicht fest		
	Gemüsebau	300	230	-70	-23%
	Dauerkulturen Umstellung	950	steht noch nicht fest		
	Dauerkulturen	770	563	-207	-27%
Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	35/530	35/530	+/- 0	0%	

Bundesland		alt Programme der Bundesländer Stand Mai 2005 GAK 2005 – 2008	neu Programme der Bundesländer Stand April 2008 GAK 2007 – 2010	Differenz in € pro ha und Jahr	Differenz in % pro Jahr
SN	Dauergrünland Umstellung	244	2 x 262; 3 x 137	2 x +18; 3 x -107	-23%
	Dauergrünland	244	137	-107	-44%
	Ackerland Umstellung	2 x 337; 3 x 230	2 x 262; 3 x 137	2 x -75; 3 x -93	-31%
	Ackerland	230	137	-93	-40%
	Gemüsebau Umstellung	2 x 490; 3 x 357	2 x 440; 3 x 271	2 x -50; 3 x -86	-17%
	Gemüsebau	357	271	-86	-24%
	unter Glas/Folie Umstellung	2 x 4294; 3 x 3068	2 x 440; 3 x 271	2 x -3854; 3 x -2797	-90%
	unter Glas/ Folie ³	3068	271	-2797	-91%
	Dauerkulturen Umstellung	3 x 914; 2 x 664	2 x 1107; 3 x 662	2 x +193; 1 x -252; 2 x -2	+10%
	Dauerkulturen	664	662	-2	0%
	Wein Umstellung	3 x 914; 2 x 664	2 x 1107; 3 x 662	2 x +193; 1 x -252; 2 x -2	+10%
	Wein	664	662	-2	0%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	---	35/530	+35/+530	
	ST	Dauergrünland Umstellung	252	137	-115
Dauergrünland		192	137	-55	-29%
Ackerland Umstellung		252	160	-92	-37%
Ackerland		192	160	-32	-17%
Gemüsebau Umstellung		576	271	-305	-53%
Gemüsebau		360	271	-89	-25%
Dauerkulturen Umstellung		1140	662	-478	-42%
Dauerkulturen		924	662	-262	-28%
Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)		35/530	35/530	+/- 0	
TH	Dauergrünland Umstellung	230	187	-43	-19%
	Dauergrünland	205	160	-45	-22%
	Ackerland Umstellung	180	187	+7	+4%
	Ackerland	155	137	-18	-12%
	Gemüsebau Umstellung	410	440	+30	+7%
	Gemüsebau	410	271	-139	-34%
	Dauerkulturen Umstellung	615	840	+225	+37%
	Dauerkulturen	615	662	+47	+8%
	Kontrolle (Zuschuss je ha / max. Betrag pro Betrieb)	---	35/530	+35/+530	

³ Förderung unter Glas/Folie gibt es nicht mehr

4.2 Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen

Die Vielfalt des Angebots an Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen ist in den Bundesländern uneinheitlich. Die Zunahme an ackerbaulichen Maßnahmen, die durch die GAK kofinanziert werden, hat jedoch dazu geführt, dass das Maßnahmenspektrum selbst übersichtlicher geworden ist. Denn die angebotenen Maßnahmen stammen meist aus dem GAK-kofinanzierten Spektrum.

Im Wesentlichen können unterschieden werden:

- Maßnahmen, bei denen es eine Kofinanzierung durch den Bund gibt (GAK) (Tabelle 5).
- Eigenständige Maßnahmen der Länder, die flächendeckend angeboten werden, mit unterschiedlichen Zielrichtungen (Tabelle 6):
 - umweltfreundliche Wirtschaftsweisen (komplexes Auflagenmix)
 - Reduktion von potenziellen Schadstoffen bzw. Minderung des Schadstoffaustrags
 - Maßnahmen zugunsten des Arten- und Biotopschutzes
 - besondere Maßnahmen im Weinbau
- Eigenständige Maßnahmen der Länder innerhalb definierter Schutzgebiete und Vertragsnaturschutz (Tabelle 7)

4.2.1 Maßnahmen mit Kofinanzierung durch die GAK

Im Folgenden werden alle Maßnahmen beschrieben, für die die GAK eine Kofinanzierung anbietet. In einigen Bundesländern weicht die Ausgestaltung der konkreten Maßnahme jedoch von den Vorgaben der nationalen Rahmenregelung ab und es wird keine entsprechende Kofinanzierung in Anspruch genommen. Um die Fördermaßnahmen der Länder jedoch vergleichbar darzustellen, sind im Folgenden alle ähnlich ausgerichteten Maßnahmen – auch wenn sie nicht vom Bund kofinanziert werden – themenspezifisch zusammengefasst worden.

Im Anhang von Teil I sind alle sind alle Vorgaben (Rahmenrichtlinien) der GAK und die jeweils besondere länderspezifische Ausgestaltung noch einmal tabellarisch zusammengefasst, so dass Details und die Besonderheiten der Bundesländer direkt miteinander verglichen werden können.

Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau

Die Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau („Vielfältige Fruchtfolge“) wird von vier Bundesländern angeboten (BW, BY, NW, TH). Diese Bundesländer hatten diese Maßnahme bereits in der vergangenen Förderperiode angeboten und setzen sie fort.

Tab. 5: Entwicklung des Angebots „Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau“

	BB/BE	BW	B Y	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Die Maßnahme wurde bereits angeboten und wird (ggf. in überarbeiteter Form) auch weiter angeboten		x	x					x						x
eingestiegen														
ausgestiegen	x												x	
weiterhin nicht angeboten				x	x	x	x		x	x	x	x		

Tab. 6: Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen mit GAK-Kofinanzierung

Förderhöhe in €/ha; () in Klammern Förderhöhe für Betriebe, die gleichzeitig eine Förderung des Ökologischen Landbaus in Anspruch nehmen

Maßnahme	GAK	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	50 (30)		20	50					40 (25)						35 (21)
Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen	70 (45)		90	60 (30)	70 (45)	70 (45)		70 (45)			70 (45)	70 (45)	70 / 50		70 (45)
Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	54		60	80 (40)		54		40		120 / 50		54	44	54	54
Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren	30		30			30		30			30	30			
Anwendung von erosionsmindernden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus	170 (70)														
Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen	156		40											156	
Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen	55 bis 540		130	60 bis 700	55 bis 452	75 bis 755		330 bis 540	480	400 bis 650	372		223 bis 232		55 bis 540
Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes	Mais, Kartoffeln, Raps, Sonnenblumen, Obst, Wein		Mais, Obst, Wein, unter Glas		Wein					Mais, Obst, Wein			Obst, Wein	Obst, Wein	

Tab. 7: Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen ohne GAK-Kofinanzierung

Die Zahlen in der Tabelle verweisen auf die Richtlinien der Bundesländer, in denen die jeweilige Maßnahme beschrieben ist (siehe Teil II)

Maßnahme	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Allg. umweltfreundliche Wirtschaftsweisen (komplexes Auflagenmix)														
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen - Ackerbau									RP 1					
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen - Obstbau									RP 1					
Reduktion von potenziellen Schadstoffen bzw. Minderung des Schadstoffaustrags														
Reduzierung des Stickstoffaustrags														TH 1
Kontrolliert-integrierter Anbau	BB 1 Obst, Wein, Gemüse, Baumschulen, unter Glas					MV 2 Obst, Gemüse								
Maßnahmen zugunsten des Arten- und Biotopschutzes														
Mehrjährige Stilllegung											SL 1			
Überwinternde Stoppel												SN 1		
Bearbeitungspause im Frühjahr												SN 1		
Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen												SN 1		
Besondere Maßnahmen im Weinbau														
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen - Weinbau									RP 1					
Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen; Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen		BW 1	BY 1	HE 1					RP 1				ST 4	
Freistellungspflege und Offenhaltungspflege in Weinbergslagen									RP 1					
Neuanlage Roter Weinbergspfirsich									RP 1					

Die beiden Bundesländer BB und ST, die diese Maßnahme bisher ausschließlich für Öko-Betriebe angeboten hatten, haben dieses Angebot nicht weiter aufrecht erhalten.

Bei den Details der Ausgestaltung ist zu beachten, dass BW mit einer viergliedrigen Fruchtfolge unter den Anforderungen der GAK liegt, die eine fünfgliedrige Fruchtfolge vorgibt. BW honoriert diese Maßnahme entsprechend mit dem geringsten Förderbetrag im Ländervergleich. TH hat bei der Überarbeitung seiner Agrarumweltmaßnahmen die Mindestzahl von fünf auf sechs Fruchtfolgeglieder angehoben, liegt aber dennoch unter der möglichen Förderhöhe, die von der GAK für eine Kofinanzierung vorgegeben wird.

Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen

Der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder die Begrünung von Dauerkulturen wird von acht Bundesländern angeboten (BW, BY, HE, HH, NW, SH, SN, TH).

Die Maßnahme wird auf Ackerland in der Regel als Winterbegrünung angeboten; der früheste mögliche Umbruchtermin variiert zwischen 15. Februar und 10. März. BW bildet eine Ausnahme: die Maßnahme ist als Herbstbegrünung konzipiert. Eine Einarbeitung des Aufwuchses inkl. Mulchen darf „nicht vor Ende November“ stattfinden.

Die meisten Bundesländer orientieren sich bei ihrer Förderhöhe an den GAK-Vorgaben. BW nutzt den möglichen Spielraum nach oben, BY liegt mit der Förderhöhe unter dem Richtwert. SN differenziert die Förderhöhe nach Zwischen- und Untersaaten. Flächen, die gleichzeitig ökologisch bewirtschaftet werden, erhalten gemäß GAK-Vorgaben eine geringere Förderung. Eine Ausnahme macht hier BW.

Außer BW und BY begrenzen alle Bundesländer die Maßnahme auf eine Förderkulisse, die sich an einem gezielten Grundwasser- oder Erosionsschutz ausrichtet.

In HE wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten jetzt nicht mehr nur in ökologisch wirtschaftenden Betrieben gefördert, sondern innerhalb einer Gebietskulisse, so dass es sich jetzt um ein Erosionsschutzprogramm für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie handelt. Die Nutzung vom Aufwuchs ist nicht mehr erlaubt.

Auch in SH, wo das Programm bisher flächendeckend angeboten wurde, beschränkt sich die Förderung in Zukunft auf die Gebietskulisse „Gefährdete Grundwasserkörper“.

In SN müssen zumindest wesentlich Anteile – mindestens 50 Prozent im ersten Jahr, mindestens 30 Prozent ab dem zweiten Verpflichtungsjahr – in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen liegen.

Tab. 9: Entwicklung des Angebots „Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ...“

	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HH	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Die Maßnahme wurde bereits angeboten und wird (ggf. in überarbeiteter Form) auch weiter angeboten		x	x	x	x		x			x		x		x
eingestiegen											x			
ausgestiegen	x													
weiterhin nicht angeboten						x		x	x				x	

Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

Die Maßnahme wird in neun Bundesländern angeboten: BW, BY, HH, NI/HB, RP, SL, SN, ST, TH.

In Details – Vorfrüchte, förderfähige Kulturen u.a.m. – variieren die Bundesländer in der Ausgestaltung der Maßnahme beträchtlich. In ST ist das Verfahren beispielsweise nur nach Getreide zulässig und auf den geförderten Flächen dürfen keine Herbizide angewendet werden. Entsprechend schwankt auch die Förderhöhe.

Vier Bundesländer begrenzen die Maßnahme auf eine bestimmte Förderkulisse (Grundwasser- und Erosionsschutz): NI/HB, SL, SN und TH. Teilweise wurden die Gebietskulissen in der neuen Förderperiode weiter spezifiziert.

Tab. 10: Entwicklung des Angebots „Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau“

	BB/BE	BW	B Y	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Die Maßnahme wurde bereits angeboten und wird (ggf. in überarbeiteter Form) auch weiter angeboten		x			x		x		x		x	x	x	
eingestiegen			x											x
ausgestiegen				x				x		x				
weiterhin nicht angeboten	x					x								

Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren

Diese Maßnahme wird in den fünf Bundesländern BW, HH, NI/HB, SH und SL angeboten. Die Bundesländer lehnen sich weitgehend an die Vorgaben der GAK an.

SL bindet die Maßnahme gezielt in die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein und begrenzt die Maßnahme auf Standorte, auf denen eine Gefährdung des Grundwassers gegeben ist.

Tab. 11: Entwicklung des Angebots „Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren“

	BB/BE	BW	B Y	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Die Maßnahme wurde bereits angeboten und wird (ggf. in überarbeiteter Form) auch weiter angeboten		x					x			x	x			
eingestiegen					x									
ausgestiegen			x											
weiterhin nicht angeboten	x			x		x		x	x			x	x	x

Anwendung von erosionsmindernden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus

Kein Bundesland hat diese Maßnahme aufgegriffen.

Erwähnenswert ist jedoch, dass sowohl MV als auch ST die Maßnahme in ihren ländlichen Entwicklungsplan aufgenommen haben, mit ihren derzeitigen Richtlinien aber nicht umsetzen.

Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen

Die Maßnahme wird in der von der GAK vorgegebenen auf Dauerkulturen begrenzten Form nur in ST angeboten.

BW bietet verschiedene Maßnahmen an: Reduzierter Einsatz in Dauerkulturen, Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen, Verzicht auf Wachstumsregulatoren und Verzicht auf Herbizideinsatz im Ackerbau.

In BB/BE ist die Förderung des Verzichts auf den Herbizideinsatz in Dauerkulturen Teil der Förderung des kontrolliert-integrierten Gartenbaus [Unterpunkt a) Obst- und Weinbau und Baumschulenproduktion].

Entwicklung

Bei den Veränderungen ist zunächst auffällig, dass die GAK ihr Angebot bereits auf den Herbizidverzicht in Dauerkulturen reduziert hat. Der Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetische Düngemitteln und/oder Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau wird nicht mehr kofinanziert. Daher laufen entsprechende Angebote, die es in den Bundesländern BB/BE, BY, NI/HB, NW, RP und SN gab, aus.

In ST ist das Angebot auf den nun sehr begrenzten Rahmen der GAK zurückgefahren worden.

In NI war das Angebot bisher schon auf den Obstbau begrenzt und ist trotz der Möglichkeit, es weiterhin GAK-kofinanzieren zu lassen, nicht fortgeführt worden.

NW hatte (a) den Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, (b) den Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel oder (c) den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden angeboten und hat nun alle drei Maßnahmen gestrichen. Allerdings werden entsprechende Programme als Vertragsnaturschutz fortgeführt.

BW führt wesentliche Teile seiner Maßnahmen aus der vorangegangenen Förderperiode wie Verzicht auf Pflanzenschutzmittel oder Verzicht auf Wachstumsregler weiter.

Programme, die ausschließlich auf den Verzicht von Düngemitteln und/oder Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau, im Gemüsebau und in Dauerkulturen ausgerichtet sind, sind damit in Deutschland nur noch sehr marginal existent. Die Ziele der Mittelreduktion werden nun fast ausschließlich mit Programmen verfolgt, die Wirtschaftssysteme mit geringerem Mitteleinsatz unterstützen: wie Ökologischer Landbau (alle Bundesländer), kontrolliert-integrierter Landbau (zwei Bundesländer) oder die Förderung von alternativen Mitteln, wie biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes (siehe unten).

Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen

Die Maßnahme wird in zehn Bundesländern angeboten: BW, BY, HE, HH, NI, NW, RP, SH, SN und TH. Das differenzierte Angebot der GAK – Blühstreifen, Blühflächen und Schonstreifen – wird in sehr unterschiedlicher Weise genutzt.

Neun Bundesländer – alle genannten mit Ausnahme von NW - bieten die Förderung von Blühflächen oder Blühstreifen ohne besondere Gebietskulisse an.

BY und TH bieten darüber hinaus Maßnahmen auf Äckern an, die dem Artenschutz dienen: Die Maßnahme „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“ in BY kommt grundsätzlich nicht überall,

sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines agrarökologischen Konzepts zur Anwendung. In TH dient die „Förderung von Ackerrandstreifen“ dem Schutz von nicht stillgelegten Ackerflächen mit bedeutenden Vorkommen von Ackerwildkräutern.

Sieben Bundesländer fördern Schonstreifen: BY, HE, HH, NI, NW und SH, TH. Dabei handelt es sich in der Regel um Randstreifen an Gewässern. BY weitet das Angebot auf erosionsgefährdete Lagen aus, die sich nicht explizit an Gewässerrändern befinden. HH formuliert seine Gebietskulisse sehr allgemein – „Die Maßnahmen müssen zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftschutzes geeignet sein“ – so dass eine gewisse Flexibilität bei der Zulassung bzw. Ablehnung von Anträgen besteht.

Entwicklung

Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen entlang von Gewässern und ähnliches mehr wurde von fast allen Bundesländern bereits in der vorhergehenden Förderperiode angeboten. Durch die vielfältigen Erfahrungen vor Ort und durch die Neufassung der GAK-Rahmenbedingungen unterlagen diese Maßnahmen jedoch fast überall erheblichen Veränderungen in den Detailvorschriften.

Tab. 12: Entwicklung des Angebots „Anlage von Blühflächen, Blüh- und Schonstreifen“

	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Die Maßnahme wurde bereits angeboten und wird (ggf. in überarbeiteter Form) auch weiter angeboten			x		x		x	x	x	x		x		x
eingestiegen		x		x										
ausgestiegen											x			
weiterhin nicht angeboten	x					x							x	

Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes

Die GAK bietet einen Rahmen für die Förderung von Maßnahmen des biologischen oder biotechnischen des Pflanzenschutzes. Dabei handelt es sich um die Anwendung von Trichogramma, Bacillus thuringiensis oder Pheromonverfahren. Bekämpft werden können mit den geförderten Verfahren Maiszünsler (Mais), Kartoffelkäfer (Kartoffeln), Weißstängeligkeit (Raps, Sonnenblume), Frostspanner (Obst), Apfelwickler und Schalenwickler (Kernobst) sowie der Traubenwickler (Wein).

Die Förderung der Verfahren im Ackerbau wird bisher von den Bundesländern kaum aufgegriffen. Die biologische bzw. biotechnische Bekämpfung von Kartoffelkäfer und Weißstängeligkeit (Raps, Sonnenblume) wird in keinem Bundesland gefördert; die Maiszünslerbekämpfung unterstützen nur BW und RP.

Bei den Dauerkulturen ist das Engagement größer. ST hat alle GAK-geförderten Verfahren in sein Programm übernommen. Auch BW, RP und SN bieten sowohl für den Obst- als für den Weinbau Maßnahmen an, HE ausschließlich für den Weinbau.

Entwicklung

Die konkreten Maßnahmen der Bundesländer haben sich im Detail stark verändert. Inzwischen lehnen sie sich alle sehr stark an die Rahmenvorgaben der GAK an.

Tab. 13: Entwicklung des Angebots „Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes“

	BB/BE	BW	B Y	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Die Maßnahme wurde bereits angeboten und wird (ggf. in überarbeiteter Form) auch weiter angeboten	(ki)	x				(ki)			x			x	x	
eingestiegen				x										
ausgestiegen	x								(ki)					(ki)
weiterhin nicht angeboten					x	x	x	x		x	x			

(ki) = Förderung des kontrolliert-integrierten Anbaus

Von den fünf Bundesländern, die bereits in der vergangenen Förderperiode die Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren gefördert haben, behalten vier (BW, RP, SN, ST) diese Förderung auch für die gegenwärtige Förderperiode bei. Nur BB/BE, das auch erst im Rahmen der Modulation entsprechende Maßnahmen eingeführt hatte, ist wieder ausgestiegen (fördert allerdings ebenso wie MV den kontrolliert-integrierten Landbau).

HE bietet als neue Maßnahme eine Förderung im Weinbau an.

Kontrolliert-integrierter Anbau

Vier Bundesländer (BB, MV, RP und TH) hatten in der Vergangenheit den kontrolliert-integrierten Anbau gefördert. BB/BE und MV tun dies weiterhin. In beiden Bundesländern sind die Detailbestimmungen in erheblichem Umfang verändert bzw. angepasst worden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass – anders als beispielsweise beim Ökologischen Landbau – nicht auf entsprechende rechtsgültige die Wirtschaftsweise beschreibende Richtlinien verwiesen werden kann. Daher müssen sich die Bundesländer selbst bemühen, den Rahmen für den kontrolliert-integrierten Anbau in ihren Richtlinien zu beschreiben. Da sich hier jedoch kontinuierlich Veränderungen ergeben, müssen auch die Agrarumwelt-Richtlinien angepasst werden.

4.2.2 Maßnahmen ohne Kofinanzierung durch die GAK

Die GAK-kofinanzierten Maßnahmen werden von den Bundesländern an ihre spezifischen standörtlichen Gegebenheiten angepasst. Dadurch entsteht trotz einer nationalen Rahmenregelung bereits eine relativ große Variationsbreite. Von noch größerer Vielfalt sind die Maßnahmen, die nicht durch die GAK, sondern ausschließlich durch die EU kofinanziert werden. Hier gibt es einerseits Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen (z.B. die Förderung des kontrolliert-integrierten Anbaus), aber vor allem Maßnahmen, die sehr spezifisch an Belangen des Naturschutzes orientiert sind.

Da diese Maßnahmen aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit nicht in der systematischen Tiefe und vergleichend erfasst werden können wie die GAK-Maßnahmen, sind sie nur in Übersichtsform tabellarisch erfasst worden [siehe Tabelle 6 (*Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen ohne GAK-Kofinanzierung*) und Tabelle 7 (*Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Gemüsebau und Dauerkulturen innerhalb definierter Schutzgebiete und Vertragsnaturschutz*)]. Die detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen kann in Teil II dieses Berichts nachgelesen werden.

Entwicklung

Basisprogramme

Einige Basisprogramme mit geringer Förderhöhe sind gestrichen worden. Hier haben sich vor allem die Diskussionen bzw. Vorgaben zu Cross Compliance und guter fachlicher Praxis ausgewirkt.

In BW sind die Maßnahmen aus dem Gesamtpaket „Umweltbewusstes Betriebsmanagement“, die nicht in die o.g. GAK-kofinanzierten Ackerbaumaßnahmen passten, gestrichen worden:

- Regelmäßige Bodenanalysen als Basis für die Grundnährstoffdüngung und für die Stickstoffdüngung
- Dokumentation

In BY ist die Maßnahme „Umweltorientiertes Betriebsmanagement“, die mit 25 €/ha ohnehin relativ gering ausgestattet war, gestrichen worden. Sie enthielt als Auflagen:

- Verzicht auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger vom 15.11. bis 15.02.
- Verzicht auf den Einsatz von Klärschlamm im gesamten Betrieb
- Einhaltung eines max. Anteils an Intensivkulturen von 50% der Ackerfläche (Mais, Weizen, Rüben, Feldgemüse)
- Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz bei Wirtschaftsdüngern
- Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel (Zeitpunkt, Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Menge)

Im SL wird die Maßnahme „Extensive und ressourcenschonende Pflanzenerzeugung auf Ackerflächen im gesamten Unternehmen“, für die es eine Ausgleichszahlung in Höhe von 40 €/ha gegeben hatte, nicht mehr angeboten. Sie enthielt als Auflagen:

- gesamtbetriebliche Maßnahme, d.h. die Verpflichtungen gelten für alle Ackerflächen des Antragstellers
- Verzicht auf Wachstumsregulation im Getreideanbau
- Verzicht auf Stickstoff-Spätdüngung zur Zeit des Ährenschiebens
- förderfähig sind alle Ackerflächen einschließlich Weizen und Mais
- maximaler Viehbesatz 1,4 GVE/ha LF im gesamten Betrieb; wobei Kleinpferde und Ponys mit 0,7 GVE bewertet werden
- Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der ressourcenschonenden Landwirtschaft sind schlagspezifisch vom Landwirt als Basis für die Vor-Ort-Kontrollen bereitzuhalten

Kontrolliert-integrierter Anbau

Der kontrolliert-integrierte Anbau wurde in der Vergangenheit von BB, MV, RP und TH gefördert. Die Bundesländer BB und MV bieten entsprechende Maßnahmen weiterhin an, in den Bundesländern RP und TH ist die Förderung ausgelaufen.

Umweltschonender Anbau

ST hatte in der vergangenen Förderperiode eine eigenständige Richtlinie zum „Umweltschonenden Anbau“, in der Rahmenbedingungen für Ausgleichszahlungen beim Anbau von Gemüse, Heil- und

Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen formuliert worden waren. Die Auflagen bestanden im wesentlichen in einer Begrenzung der Düngung auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen und im Ersatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel durch biotechnische und biologische Verfahren. Dieses Programm ist nicht wieder aufgelegt worden.

BW hat ein Programm gestrichen, bei dem die „Verringerung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung auf Ackerflächen um 20%“ gefördert wurde.

Festmistwirtschaft

NW hatte als einziges Bundesland die Festmistwirtschaft gefördert, bietet sie aber trotz guter Akzeptanz nicht mehr an.

Erosionsschutz

In BB/BE gibt es „Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren“ nur noch als Sondermaßnahme für die Rekultivierung von Kippenflächen.

Erweiterung Drillreihenabstand

Die Erweiterung des Drillreihenabstandes auf mindestens 17 cm bei Getreide, den nur BW angeboten hatte, ist gestrichen worden.

Stilllegung

Die mehrjährige Stilllegung auf ökologisch sensiblen Flächen wurde in der Vergangenheit von BB, NW, RP und TH gefördert. In allen vier Bundesländern ist die Förderung ausgelaufen. Allerdings bietet SL die Maßnahme neu an.

Naturschutz, Arten- und Biotopschutz

MV hat die „Extensive Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten“ wegen mangelnder Akzeptanz gestrichen.

HE und ST haben Maßnahmen zur Erhaltung des Steillagenweinbaus neu aufgelegt.

SN hat sein Programm zur „Naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen“ neu gestaltet und bietet nun die Maßnahmen „Überwinternde Stoppel“, „Bearbeitungspause im Frühjahr“, „Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland“ und „Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen“ an.

NW hat seine Maßnahme „Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerrandstreifen überarbeitet und bietet zwei landesweite Maßnahmen und eine Maßnahme für spezielle Förderkulissen mit einer Fülle von Einzelmodulen an.

TH hat die drei ackerrelevanten Maßnahmen „Hamsterschutzgerechte Ackernutzung“, „Nahrungs- und Nistschutzflächen“ sowie „Rotmilanschut“ neu im Programm.

4.3 Grünland

Der überwiegende Teil der Agrarumwelt- und insbesondere der auf ausgewählte Flächen fokussierten Vertragsnaturschutzmaßnahmen bezieht sich auf das Grünland. Daher ist hier das Angebot und auch die Vielfalt der Maßnahmen am größten.

Die Möglichkeiten, diese Maßnahmen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur kofinanzieren zu können, sind allerdings begrenzt. Denn der Naturschutz ist Aufgabe der Bundesländer, so dass es im Rahmen der GAK nur Angebote zur Förderung umweltfreundlicher Grünlandnutzung gibt und nicht für rein naturschutzorientierte Grünland-Maßnahmen. Solche Maßnahmen finanzieren die Länder ohne Kofinanzierung des Bundes mit eigenen und EU-Mitteln.

Eine Übersicht der Grünland-Maßnahmen der Bundesländer, die durch die GAK kofinanziert werden können, findet sich in Tabelle 14. Maßnahmen ohne Kofinanzierung durch den Bund sind in Tabelle 17 zusammengefasst.

4.3.1 Maßnahmen mit Kofinanzierung durch die GAK

Im Folgenden werden alle Maßnahmen beschrieben, für welche die GAK eine Kofinanzierung anbietet. In einigen Bundesländern weicht die Ausgestaltung der konkreten Maßnahme jedoch von den Vorgaben der GAK ab, und es wird keine entsprechende Kofinanzierung in Anspruch genommen. Um die Fördermaßnahmen der Länder jedoch vergleichbar darzustellen, sind alle ähnlich ausgerichteten Maßnahmen – auch wenn sie nicht vom Bund kofinanziert werden – themenspezifisch zusammengefasst.

Alle Maßnahmen, für die die GAK eine Kofinanzierung anbietet, wurden zusätzlich tabellarisch zusammengefasst, damit Unterschiede dieser tendenziell sehr ähnlichen Maßnahmen miteinander vergleichbar werden. Im Anhang dies Teils I befinden sich entsprechende tabellarische Übersichten, die die Vorgaben der GAK und die davon abweichenden – zusätzlichen – Auflagen der Bundesländer dokumentiert.

Extensives Grünland im gesamten Betrieb und auf Einzelflächen

Bei den GAK-Maßnahmen „Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche“ (B.1) und „Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung“ (B.3.1a) handelt es sich um sehr ähnliche Maßnahmen. Sie werden deshalb an dieser Stelle gemeinsam behandelt. Bei Maßnahme B.1 muss das gesamte Grünland eines Betriebs extensiv bewirtschaftet werden, bei Maßnahme B.3.1a beziehen sich die Vorgaben nur auf einzelne Flächen.

Die „Gesamtbetriebliche Extensivierung“ (B.1) wird von 8 Bundesländern angeboten: BB/BE, BW, BY, HH, NW, RP, SL, ST. Die GAK bietet den Spielraum, den Richtwert für die Ausgleichszahlungen um 40% zu senken bzw. ihn um bis zu 20% zu erhöhen. Vier Bundesländer (BW, NW, RP, SL) nutzen den Spielraum nach unten.

BY bietet die Maßnahme in einer Höhe an, die den GAK-Rahmen übersteigt. Gleichzeitig gibt es in BY auch eine „Light-Variante“ für einem Höchstbesatz von 1,76 RGV/ha Hauptfutterfläche (GAK-Obergrenze: 1,4 RGV/ha HFF).

Tab. 14: Förderung extensiver Grünlandnutzung (GAK-Kofinanzierung)

Maßnahme	GAK	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
(B.1) Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche	110 (66-132)	120	90	100* 150		110			90	70		94		110	
(B.2) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	239 (143-335)		220 405	250					124	200 250-400 280-480				239	491
(B.3) Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen															
(B.3.1) zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung	110 (66-132) 200 (120-240)				110			110					108	110	
(B.3.2) zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation	110 (66-132) 50 (30-60)	130	50					110							110

*1,76 RGV/ha HFF

Die Zahlen geben die Förderhöhe in € für entsprechende Maßnahmen an. Bei der GAK in Klammern () der Spielraum, der den Bundesländern zur Verfügung gestellt wird

In den Bundesländern, in denen die gesamtbetriebliche Extensivierung angeboten wird, gibt es in der Regel keine einzelflächenbezogene Extensivierung. Einzige Ausnahme ist ST. Außerdem bietet BB/BE die einzelflächenbezogene Extensivierung in Natura 2000-Gebieten bzw. im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an, um hier einzelne Flächen gezielt extensiveren zu können.

HE, NI/HB und SN bieten nur die einzelflächenbezogene Maßnahme an. SN führt in seiner Richtlinie explizit aus, dass die Maßnahme auf das gesamte Grünland des Betriebs ausgedehnt werden kann.

Die Bundesländer MV und SH bieten keine Grünlandextensivierung in Anlehnung an die GAK an.

Ausgestaltung der gesamtbetrieblichen Grünlandextensivierung in den Bundesländern

Begrenzung der Düngung

In der GAK ist eine Begrenzung der ausgebrachten Menge an Wirtschaftsdünger vorgegeben. Die GAK schreibt in Bezug auf eine zusätzliche Mineraldüngung jedoch keine Begrenzung vor. Sie geht davon aus, dass die Kombination von begrenztem Viehbesatz und Düngeverordnung zu einer extensiv(er)en Wirtschaftsweise führt. Einige Bundesländer konkretisieren die Form der Extensivierung durch die eigene Vorgabe eines Verzichts auf Mineraldünger bzw. auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel (BB/BE, BY, NI/HB) oder sie benennen eine maximale N-Menge (SL, ST).

Weidebesatz

In BB/BE muss nicht nur das Verhältnis von Hauptfutterfläche und Viehbestand eingehalten werden (1,4 RGV pro ha HFF). Auch der Weidebesatz darf den Wert von 1,4 RGV/ha nicht übersteigen.

Umbruch

Die GAK sieht vor, dass kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden darf. Drei Bundesländer (BB/BE; BY; RP) untersagen grundsätzlich den Grünlandumbruch.⁴

Bewirtschaftung

Die GAK gibt eine mindestens einmalige Nutzung des Grünlands vor. Dies wird in den Bundesländern in unterschiedlicher Weise präzisiert, u.a. durch die Vorgabe eines spätesten Nutzungstermins (BB/BE) oder auch durch das explizite Verbot des Mulchens (BB/BE, BY).

Weitere Besonderheiten

In NI/HB wird der Mindestviehbesatz (GAK 0,3 RGV/ha HFF) auf das Doppelte (0,6 RGV/ha HFF) angehoben.

In ST wird die Förderung nur für 75% der zuwendungsfähigen Flächen gewährt.

In RP gibt es einen Mindestumfang an Grünland pro Betrieb, um an der Maßnahme teilnehmen zu können. Dieser liegt mit 15 ha relativ hoch. Durch die zusätzliche Auflage, dass Mais weder zugekauft noch im Betrieb angebaut werden darf, wird das Programm zusätzlich auf eine sehr spezielles Klientel konzentriert (extensive Rinder- oder Schafhaltung).

⁴ Ein Verbot des Grünlandumbruchs ist weiter gehend als ein Umwandlungsverbot. Bei einem Umbruchverbot ist auch ein nicht selten praktizierter Umbruch mit anschließender Neueinsaat von Grünland verboten. Ein Umwandlungsverbot verbietet diese Vorgehensweise nicht.

Ausgestaltung der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung in den Bundesländern

Die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung wird von fünf Bundesländern angeboten (BB/BE, HE, NI, SN, ST).

Der Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel ist bereits in der GAK-Rahmenregelung vorgegeben. Die Bundesländer verschärfen daher die Auflagen nicht. Allerdings werden sie präzisiert und ggf. durch Nutzungsvorgaben ergänzt.

BB/BE nutzt diese Maßnahme für die Gebietskulissen Natura 2000 bzw. Wasserrahmenrichtlinie, um dort neben der gesamtbetrieblichen Extensivierung, die in BB/BE überall angeboten wird, auch ein Instrument für die gezielte Extensivierung von Einzelflächen anbieten zu können.

Einen Bezug zum Tierbesatz des Betriebs stellt nur ST her (mindestens 0,3 RGV/ha HFF). Alle anderen Länder machen keinen Bezug zum Mindesttierbesatz. So können dort auch Flächen von viehlos wirtschaftenden Betrieben in diese Maßnahme eingebracht werden.

Wie bei der gesamtbetrieblichen Grünlandextensivierung werden in ST nur 75% der zuschussfähigen Flächen gefördert.

Entwicklung

Keine besondere Förderung der Einführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mehr

Die Einführung extensiver Grünlandbewirtschaftung, d.h. die Umstellung einer intensiven Wirtschaftsweise zu einer Wirtschaftsweise mit geringerem Viehbesatz pro Hektar, war in innerhalb der GAK und auch in einigen Bundesländern ein eigenständiger Fördertatbestand. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall. Damit werden auch erhöhte Ausgleichszahlungen für den Einstieg in die Grünlandextensivierung in keinem Bundesland mehr bezahlt.

Rückzug aus gesamtbetrieblicher Grünlandextensivierung – Einstieg in Einzelflächen

In der vergangenen Förderperiode hatten mit Ausnahme von MV alle Bundesländer ein gesamtbetriebliches Grünlandextensivierungsprogramm angeboten. Einige Bundesländer sind aus diesem Programm ausgestiegen (HE, NI/HB, SH, SN, TH).

HE, NI/HB und SN bieten nun jedoch die einzelflächenbezogene GAK-Variante mit einem gleich hohen Förderbetrag je Hektar an.

SN hat hier zwei alte Maßnahmen – den „reduzierten Mitteleinsatz (Grundförderung) und „Extensivierungsmaßnahmen“ (Zusatzförderung) – zusammengefasst.

In HE ist die Teilnahme an der einzelflächenbezogenen Extensivierung Grundvoraussetzung für zusätzliche naturschutzfachliche Module.

BB, welches auch die gesamtbetriebliche Extensivierung anbietet, begrenzt die einzelflächenbezogene Extensivierung auf Natura 2000-Gebiete.

TH ist ganz aus der „unspezifischen“ Grünlandextensivierung ausgestiegen. Ähnlich wie MV bietet TH nun aber ein umfangreiches naturschutzorientiertes Programm für bestimmte Standorte an.

SH hatte im Rahmen der Modulation bereits einzelflächenbezogenes Extensivierungsprogramm aufgelegt. Für die neue Förderperiode wurde jedoch ein neues und von den GAK-Rahmenbedingungen völlig abweichendes Grünlandprogramm mit begrenzten Auflagen entwickelt. Entsprechend liegt auch die Ausgleichszahlung (35 €/ha) niedriger.

Sonstige Veränderungen

BB, das bisher auch bei der gesamtbetrieblichen Extensivierung zusätzliche Module wie „kein Einsatz von Mineraldünger“, „kein Einsatz von Gülle“ bzw. „kein Einsatz von Dünger aller Art“ angeboten hatte, hat diese zusätzlichen Module gestrichen.

NW hat den Mindestviehbesatz von 0,3 auf 0,6 RGV/ha HFF erhöht.

Tab. 15: Entwicklung der Grünlandextensivierung im Gesamtbetrieb und auf Einzelflächen

	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung (B.1) wurde bereits angeboten und wird (ggf. in überarbeiteter Form) auch weiter angeboten	x	x	x		x			x	x		x		x	
weiterhin nicht angeboten						x								
ausgestiegen				x			x			x		x		x
Einstieg in einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung (B 3.1a)				x			x					x	x	
Einstieg in selbst gestaltetes Basis-Programm (35 €/ha)										x				
Beibehaltung eines selbst gestalteten zusätzlichen Basisprogramms		x	x											

Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (B.2)

Bei der „Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland“ gibt die GAK-Rahmenregelung wenig Details vor. Grundbedingungen sind nur die mindest einmalige Nutzung sowie der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.

Sechs Bundesländer haben die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in ihrem Programm (BW, BY, NW, RP, ST, TH).

Ausgestaltung in den Bundesländern

In den sechs Bundesländern gibt es einige Abweichungen in den Förderhöhen und von den Auflagen der GAK-Rahmenregelung.

Vier Bundesländer (BY, NW, RP, TH) begrenzen ihr Angebot auf eine bestimmte Förderkulisse, beispielsweise:

- Gewässerränder und sonstige sensible Gebiete (BY);
- NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie Moorpufferzonen (NW);
- Überschwemmungsgebiete, an Gewässer angrenzende oder im Wasserschutzgebiet liegende, erosionsgefährdete Standorte in Bodenordnungsverfahren (RP);
- Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebiete (TH).

RP bietet die Maßnahme in abgewandelter Form bzw. mit anderen Fördersätzen auch über die genannte spezielle Gebietskulisse hinaus an.

Um sicherzustellen, dass das Grünland nach der Umwandlung extensiv bewirtschaftet wird, gehen die Bundesländer verschiedene Wege. Entweder sie binden die Bewirtschaftung an die Bedingungen eines

vorhandenen Grünlandextensivierungsprogramms (NW, RP, ST, TH) oder sie benennen spezielle Auflagen, die nach der Umwandlung eingehalten werden müssen (vor allem Düngeverzicht oder –begrenzung).

Entwicklung

Bei den Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Förderperiode ist zu beobachten, dass einige Bundesländer aus diesem Programm ausgestiegen sind.

Auf der anderen Seite begrenzen die Bundesländer diese Maßnahme zunehmend auf Gebietskulissen. Allerdings ist selbst in NI/HB, wo die Umwandlung bereits im Rahmen des Kooperationsprogramms Trinkwasserschutz sehr zielgerichtet gestaltet worden war, die Umwandlung nicht mehr im Programm..

Tab. 16: Entwicklung der „Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland“

	BB/BE	BW	B Y	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Die Maßnahme wurde bereits angeboten und wird (ggf. in überarbeiteter Form) auch weiter angeboten		x	x					x	x				x	x
ausgestiegen	x				x		x			x	x	x		
weiterhin nicht angeboten				x		x								

Extensive Weidehaltung

In der GAK gibt es die Teilmaßnahme „Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung“ (B.3.1b) mit einer Förderhöhe von 200 €/ha. Die Kofinanzierung durch die GAK wird von vielen Bundesländern in Anspruch genommen. Die einzelnen Maßnahmen sind jedoch in der Regel in ein komplexes umwelt- und naturschutzorientiertes Förderangebot der Länder integriert und nur schwer von den reinen Naturschutzprogrammen zu unterscheiden. Somit ist eine Identifizierung GAK-kofinanzierter und ihre Abgrenzung von rein EU-Länder-finanzierten Maßnahmen hier nicht möglich. Entsprechende Maßnahmen sind daher in Tabelle 17 (*Agrarumweltmaßnahmen für Dauergrünland ohne Kofinanzierung durch die GAK*) aufgeführt.

Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (B.3.2)

Unter dem Stichwort „Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation“ wird die so genannte erfolgsorientierte Förderung angeboten.

Bei dieser Maßnahme wird nicht die Form der Bewirtschaftung, sondern das reale Vorhandensein bestimmter seltener Arten (konkreter Erfolg) honoriert. In der vergangenen Förderperiode wurde sie nur in BW angeboten. Nun ist sie in die GAK aufgenommen worden und neben BW bieten auch die Bundesländer BB/BE, NI/HB und TH eine solche Maßnahme an. Grundlage für die Förderung ist der Nachweis von vier Kennarten (Pflanzen) aus einem regionalen Katalog.

Ausgestaltung in den Bundesländern

In BW ist der „flächige Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten Grünlandfläche des Unternehmens“ verboten. Damit ist das Programm nur für solche Betriebe interes-

sant, die auch an der gesamtbetrieblichen Grünlandextensivierung teilnehmen. Die geringe Förderhöhe (50 €/ha) weist zusätzlich darauf hin, dass das Programm in BW nur als Zusatzprogramm zur gesamtbetrieblichen Grünlandextensivierung konzipiert worden ist.

BB/BE begrenzt das Programm auf eine bestimmte Gebietskulisse (Natura 2000 bzw. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde). Auf den geförderten Flächen muss auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.

In NI/BE sind grundsätzlich alle Grünlandflächen förderfähig. NI bietet außerdem eine Maßnahme mit einer zusätzlichen Förderung an, wenn zwei weitere Kennarten nachgewiesen werden.

TH bietet die Maßnahme nur für Betriebe an, die einen Tierbestand von mindestens 0,5 RGV/ha HFF halten.

4.3.2 Maßnahmen ohne Kofinanzierung durch die GAK

In Tabelle 17 werden die Grünland-Maßnahmen der Bundesländer ohne Kofinanzierung durch die GAK systematisiert. Die Zusammenstellung erfolgt vor allem nach den Bezeichnungen (Überschriften), welche die einzelnen Maßnahmen in den Richtlinien der Bundesländer jeweils erhalten haben. Im Auflagenkatalog dieser Maßnahmen sind jedoch meist vielfältige Vorgaben enthalten, so dass eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich ist. So ist die „Bewirtschaftung eines besonderen Biotops“ in der Regel sowohl mit Auflagen bzgl. Düngung als auch mit Vorgaben bzgl. des Schnittzeitpunktes oder Form der Beweidung verbunden.

Die Tabelle dient daher nur zur Orientierung. Die Ziffern neben dem Länderkürzel verweisen auf die jeweilige Nummer der Richtlinie in Teil II dieses Berichtes. Details der Maßnahmen sind dort nachzulesen. Die Zahlen darunter geben den Förderbetrag für die Maßnahmen in Euro an, so dass anhand der Tabelle ein grober Vergleich möglich ist.

Basisprogramme

In der vorhergehenden Förderperiode hatten BW, BY und SN Maßnahmen angeboten, die mit geringen Auflagen und entsprechend geringer Förderhöhe ausgestattet waren. In BB gab es auch eine anspruchsvollere Grundförderung als Basis für weitere Module.

Insbesondere die Maßnahmen mit geringen Auflagen waren umstritten: Kritisiert wurde vor allem, dass Selbstverständlichkeiten der guten fachlichen Praxis gefördert würden und dass es sich bei den Maßnahmen eher um eine Form der Einkommensstützung handle, als um Agrarumweltmaßnahmen. Als Gegenargument wurde vor allem die Möglichkeit betont, Landwirte durch diese Maßnahmen an weitere, wirkungsvollere Agrarumweltmaßnahmen heranzuführen. Durch die Einführung von Cross Compliance mussten die Maßnahmen dann jedoch tatsächlich „überholt“ werden.

In BB/BE ist die Maßnahme in der gesamtbetrieblichen Grünlandextensivierung aufgegangen; in SN in der einzelflächenbezogene Extensivierung.

Tab. 17: Agrarumweltmaßnahmen für Dauergrünland ohne Kofinanzierung durch die GAK⁵

Maßnahme/Auflage	BB/BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Grünlandextensivierung „leichter Standard“		BW 1 50	BY 1 50							SH 3 35				
Förderung von besonders steilem Grünland		BW1 120	BY 1 400 / 600											
Besondere Bewirtschaftung von Gewässerrändern			BY 1 280					NW 2 480						
Bewirtschaftung besonderer Biotope / Standorte (Feuchtgrünland, Mager- und Trockenstandorte, Bergwiesen, Halboffene Weidelandschaften, Fettweiden und -wiesen, Rastflächen für Vögel u.a.m.)	BB 1 165 / 220	BW 1 140 BW 2		HE 1 Einzel- fall- kalkula- tion	HH 8 264	MV 2 175 / 225	NI 2 115 bis 255	NW 4 200 / 250	RP 1 125	SH 3 255 - 450 SH 5 125 – 280			ST 3 115 bis 400	TH 1 200 bis 450
Pflege von Streuobstwiesen, Erhaltung von Streuobstbeständen	BB 1 50 €/ha + 10/15 € pro Baum	BW 1 5 € pro Baum	BY 1 3 € pro Baum					NW 4 90 €/ha + 15 € pro Baum	RP 1 4/5,50 € pro Baum		SL 1 450 €/ha		ST 3 400 / 450 €/ha	N4 310 €/ha
Schnittzeitpunkte und terminierte Nutzung (ggf. weitere Nutzungseinschränkungen)	BB 1 75 BB 2 45 bis 95		BY 2 85 bis 220	HE 1 25 / 50 / 75				NW 4 250 bis 380				SN 1 284 bis 373		
Gründlandnutzung und –pflege durch besondere Tierarten, Hutungen		BW 2	BY 1 100 BY 1 270		HH 8 271			NW 4 200				SN 1 350 / 450	ST 3 450	TH 1 200

⁵ Ausnahme: Extensive Weidehaltung: In der GAK gibt es die Teilmaßnahme „*Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung*“ (B.3.1b) mit einer Förderhöhe von 200 €/ha. Die Kofinanzierung durch die GAK wird von vielen Bundesländern in Anspruch genommen. Die einzelnen Maßnahmen sind jedoch in der Regel in ein komplexes umwelt- und naturschutzorientiertes Förderangebot der Länder eingebunden, so dass eine Identifizierung GAK-kofinanzierter und ihre Abgrenzung von rein EU-Länder-finanzierten Maßnahmen nicht möglich ist. Diese Maßnahmen sind ebenfalls in dieser Tabelle enthalten.

Fortsetzung Tab. 17: Agrarumweltmaßnahmen für Dauergrünland ohne Kofinanzierung durch die GAK

Maßnahme/Auflage	BB	BW	BY	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Almen			BY 1 40-80 BY 2 120											
Standweide								NW 4 200						
Sommerweidehaltung Milchvieh					HH 6 48 je GV (ÖL 34)									
Ungedüngt; Düngungsverzicht		BW 2	BY 1 215	HE 1 110 / 200	HH8 388 bis 449				RP 1 140 / 175	SL 1 216				
Stallmist					HH8 226 / 337									
Hohe Wasserhaltung	BB 2 45 bis 200													
Brache			BY 1 190 bis 320		HH 8 422							SN 1 545		
Besondere Maschinen, zusätzliche Pflegegänge, Handmahd	BB 1 20	BW 1 20 BW 2		HE 1 25 / 50 / 75	HH 8 23 / 52	MV 3 450	NI 2 bis zu 605	NW 4 bis zu 450						
Förderung von anerkannten Weidgemeinschaften		BW 1 140												
Vielfältiges Maßnahmenangebot nach Tabelle							NI 2							
Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen								NW 5 36 bis 98		SH 4 80			ST 5 30 bis 199	

BW und BY haben ihre Maßnahmen verändert. So ist der maximale Viehbesatz je Hektar in BW von 2,5 RGV auf 2,0 gesenkt worden. Neu ist, dass 5% des Grünlands erst ab dem 15.06. genutzt werden dürfen.

SH hat ein neues und von den GAK-Rahmenbedingungen stark abweichendes eigenes Grünlandprogramm mit begrenzten Auflagen und entsprechend niedriger Ausgleichzahlung von 35 €/ha entwickelt.

Naturschutzorientierte Grünlandförderung

Die Notwendigkeit, alle Richtlinien aufgrund der ELER-Verordnung zu überarbeiten, führte auch bei den naturschutzorientierten Maßnahmen zu zahlreichen Änderungen, Streichungen oder zur Einführung neuer Maßnahmen. Es würde den Rahmen dieses Berichts sprengen, alle Veränderungen in ihrer Vielfalt genauer darzustellen. Daher werden im folgenden nur einige wesentliche Aspekte, die zu Veränderungen geführt haben, genannt und mit Einzelbeispielen illustriert. Damit wird zumindest deutlich, welche Aspekte der Agrarumweltmaßnahmen immer wieder überprüft werden, um sie zu optimieren.

Neue Strukturen – bessere Kombinationsmöglichkeiten

In einigen Bundesländern hatten sich Grundprogramme und naturschutzorientierte Programme ausgeschlossen. Inzwischen werden die Programme tendenziell so konzipiert, dass sich Maßnahmen auch sinnvoll ergänzen können (Baukastensystem).

So war in HE die Förderung einer Fläche im Rahmen der Grünlandextensivierung oder des Ökologischen Landbaus (HEKUL) und zusätzlich nach dem Landschaftspflegeprogramm (HELP) nicht möglich. Nun ist das Programm so konzipiert worden, dass auf ein Grundprogramm verschiedene „naturschutzfachliche Sonderleistungen“ aufgesattelt werden können.

Detailliertere fachliche Ausgestaltung

In anderen Bundesländern hat die Überarbeitung der Maßnahmen mehr fachliche Gründe. Einige Bundesländer haben ihre Maßnahmen detaillierter entwickelt.

So waren in MV die Maßnahmen zur naturschutzgerechten Grünlandnutzung zwar bisher schon auf bestimmte Landschaftstypen begrenzt. Die Auflagen selbst waren aber relativ einheitlich. Nun sind die Auflagen für jeden Landschaftstyp spezifisch ausgearbeitet worden: Salzgrasland (Basis, Beweidung), Feuchtgrünland (Basis, Mahd, Beweidung, Handmahd), Magergrünland (Basis, Beweidung), Grünland auf von Natur aus nährstoffarmen und aushagerungsfähigen Standorten (Basis, Mahd, Beweidung).

Auch in ST ist die bisherige naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland sehr viel detaillierter ausgearbeitet worden und orientiert sich nun an bestimmten Lebensraumtypen. So sind beispielsweise die Auflagen für die „naturschutzgerechten Mahd“ für die Lebensraumtypen „ertragreiche Grünlandtypen ..., Bergmähwiesen und ertragreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“ anders gestaltet als für „Pfeifengraswiesen und kalkreiche Niedermoore“ oder „Brenndolden-Auenwiesen und magere Flachlandmähwiesen“.

In anderen Bundesländern, die bereits sehr spezifische Maßnahmen angeboten haben, ist hingegen etwas mehr Offenheit zu beobachten. So ist das Vertragsnaturschutzprogramm in SH jetzt allgemeiner geworden. Bisher war es auf ganz spezifische Förderziele beschränkt, z.B. Kleinseggenwiesen oder Trauerseeschwalbe. Jetzt kann die Förderung für bestimmte Landschaftstypen beantragt werden (für

Geest u. Hügelland, tonige Marschen, Niedermoorgebiete). Innerhalb dieser Kulissen gibt es dann eine Förderung für bestimmte Bewirtschaftungsauflagen.

Streichen von Maßnahmen, neue Varianten und Veränderungen bei Pflege und Bewirtschaftung

Neben den genannten sehr grundsätzlichen Veränderungen in den Programmen gibt es viele Veränderungen im Detail, von denen im folgenden einige exemplarisch genannt werden.

Weidenutzung

Während SN die „großflächige ganzjährige Standweide“ aus dem Programm genommen hat, hat NW die „extensive ganzjährige Standweide“ neu eingeführt. BW fördert nun „gebietstypische Weiden“ und HH hat neue Pflegevarianten, in denen die Beweidung eine Rolle spielt. TH hat bei der „Beweidung von Bergwiesen“ auch Borstgrasrasen in die Förderung aufgenommen; eine zusätzliche Auflage ist der Verzicht auf Portionsweide.

Es kommt aber auch zum Streichen von praxisfernen „Nebenbedingungen“. So hat TH bei seiner Maßnahme „Beweidung auf Mager- und Trockenstandorten“ die Auflage gestrichen, dass für alle strohlos aufgestellten Nutztiere des Betriebes ein ausreichender Flüssigmistlagerraum für mindestens sechs Monate Lagerzeit nachgewiesen werden muss oder innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung zu schaffen ist. In SN wurde bei der „Naturschutzgerechten Beweidung“ die Auflage gestrichen dass die zuständige Naturschutzbehörde die Tierart (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder gemischte Herde) festlegt.

Heckenpflege

Die Heckenpflege ist in BY neu ins Programm aufgenommen worden. NW hat die Pflege von Hecken weiterhin als Maßnahme im Programm, die Anlage von Hecken und Feldgehölzen wird aber nicht mehr gefördert – zumindest nicht im Vertragsnaturschutz. TH hat die Detailvorschrift gestrichen, dass innerhalb eines Verpflichtungsjahres maximal ein Fünftel der Gesamtheckenfläche betroffen sein (= gestutzt werden) darf.

Rastplätze für wandernde Vogelarten

Bei dieser Maßnahme in SH wird der Viehbesatz auf dem Grünland nun flexibler gehandhabt. Waren es früher 2 Tiere/ha bis zur Mahd, können jetzt 1 bis 4 Tiere gehalten werden; dafür ist die Zeit für das Ausbringen von organischem Dünger begrenzt worden. Die bisher auf Grünland begrenzte Maßnahme ist nun so verändert worden, dass auch für Ackerflächen eine Förderung möglich ist.

Streuobst

In SN und HE sind die Maßnahmen zur Pflege von Streuobstwiesen gestrichen worden. NW hat die Förderung der Neuanlage von Streuobst gestrichen; Erhaltung und Pflege sind nur noch in festgelegten Gebietskulissen förderfähig.

Aufgegebene landwirtschaftliche Flächen

In mehreren Bundesländern wurde die Förderung der Pflege (NI/HB, SN, ST) oder der extensiven Bewirtschaftung (HE) von aufgegebenen oder gegenwärtig ungenutzten landwirtschaftlichen Flächen gestrichen.

Nutzungsverzicht

NW fördert neu den Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche (Grünland) bis zum 15.9.; die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln.

Viehbesatz

Beim Viehbesatz kommt es in Einzelfällen zu einer Veränderung der Vorgaben. So wurde in RP bei der „Grünlandbewirtschaftung in Talauen der Südpfalz“ der Viehbesatz bei Beweidung von maximal 1,2 RGV auf 1,0 RGV/ha herabgesetzt (bei Mahd von 0,6 auf 0,5 RGV/ha).

Entschädigung von höherem Aufwand

Im Vertragsnaturschutz wird durch einige Maßnahmen explizit der höhere Arbeitsaufwand (unabhängig von bestimmten Bewirtschaftungsvarianten) entgolten. Der höhere Arbeitsaufwand kann sich auf das Landschaftsrelief, den Einsatz bestimmter Maschinen, den Flächenzuschnitt oder andere Standortverhältnisse beziehen.

In BY wurden die Zusatzmodule für erhöhten Arbeits- und Maschinenaufwand in einzelnen Maßnahmen gestrichen. Auch in NI/HB gibt es bei für die Beweidung unter erschwerten Bedingungen keine Förderung mehr. Hingegen haben NW das Ausbringen von Heu und Trockenmulch oder BW den Messerbalkenschnitt von Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb von FFH-Gebieten neu im Programm. In HE ist die Förderung des Einsatzes von spezieller Technik jetzt so formuliert worden, dass bei der Vertragsgestaltung mehr Flexibilität besteht.

Verpflichtungszeiträume

Die Verpflichtungszeiträume für Agrarumweltmaßnahmen betragen in der Regel fünf Jahre. Daran hat sich wenig geändert.

In BY ist allerdings die „langjährige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke“ von 10 auf 5 Jahre gekürzt worden. Gleichzeitig ist im Streuobstanbau der Verpflichtungszeitraum auf mindestens 10 Jahre angehoben worden.

Zusätzlich besteht in HH, MV und SN die Möglichkeit, Verträge auch für sieben Jahre (oder einen anderen Zeitraum) abzuschließen. Dies hat weniger mit naturschutzfachlichen Aspekten zu tun. Durch diese Regelung ist es möglich, zu Beginn der siebenjährigen Förderperiode Verträge bis zu deren Ende abzuschließen. Dies hat für das Bundesland den Vorteil, dass während der Förderperiode kein zweiter Vertrag abgeschlossen werden muss. Damit können die Verträge gezielter genau bis zum Ende der Förderperiode abgeschlossen werden. Dadurch vermeiden die Bundesländer das Risiko, Vertragsverpflichtungen über die Förderperiode hinaus einzugehen, die ggf. in einer neuen Förderperiode nicht mehr von der EU kofinanziert werden. Hierdurch werden auch die so genannten Altverpflichtungen reduziert, so dass in der neuen Förderperiode mehr Spielraum besteht, gezielt neue Förderschwerpunkte zu setzen.

Gebietskulissen

Der Vertragsnaturschutz war auch bisher schon auf konkrete schützenswerte Flächen ausgerichtet. Es steigt jedoch die Tendenz, Gebietskulissen insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Gewässerschutz und Bodenschutz detaillierter zu definieren.

In HE sollen durch so genannte Regionale Agrarumweltkonzepte (RAK) die fachliche, räumliche sowie zeitliche Ziel- und Prioritätensetzung für die einzelnen Fördermaßnahmen festgelegt werden. HE ist hier sehr ambitioniert, die Erstellung der RAKs läuft jedoch erst an.

Am Auffälligsten ist die Anpassung der Maßnahmen an die Erfordernisse von in NATURA 2000-Gebieten und die Wasserrahmenrichtlinie.

Als Konsequenz dieser Entwicklung werden Maßnahmen, die offener formuliert sind und daher flexibel eingesetzt werden können, eher gestrichen. So ist beispielsweise die Maßnahme „Extensive Formen der Grünlandnutzung auf ökologisch wertvollen Flächen ohne unmittelbaren gesetzlichen Schutz aus Gründen der Biotop-, Arten-, und Landschaftserhaltung“ in BW aus dem Programm gestrichen worden.

Schnittzeitpunkte

Terminlich festgelegte Schnittzeitpunkte gehören zu den häufigen Auflagen im Grünland. Manche der vorgegebenen Termine werden aufgrund praktischer Erfahrungen verändert.

Der Hintergrund für Änderungen kann aber auch der Wunsch nach mehr Flexibilität sein. So wird der Schnittzeitpunkt bei der „späten und eingeschränkte Grünlandnutzung“ in BB/BE nun etwas flexibler „gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan“ festgelegt. Bisher gab es drei verschiedene vorgegebene Nutzungstermine.

In HE ist allerdings der umgekehrte Weg beschritten worden: konnten bisher beim Zusatzpaket „Terminvorgaben“ Mahd- und Beweidungstermine individuell festgelegt werden, wird jetzt die terminierte Erstnutzung mit vorgegebenen Nutzungsterminen gefördert.

4.4 Schutz der Genressourcen

Die EU gewährt gemäß Artikel 36 (5) der ELER-Verordnung Beihilfen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft. Eine Kofinanzierung durch die GAK erfolgt nicht.

Die Bundesländer BB/BE, BW NW, ST und TH bieten eine Beihilfe für die Haltung vom Aussterben bedrohter Tierrassen an (siehe Tabelle 18). Die Haltung von bestimmten Schweine-, Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferderassen wird unterstützt. Es liegt in der Natur der Sache, dass es sich um regional-typische Rassen handelt und daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Rassen gefördert werden. Die Förderung erfolgt in der Regel mit einem Festbetrag pro Einzeltier (Muttertier; Vatertier), teilweise auch nach Großvieheinheiten und einem entsprechenden vorgegebenen Umrechnungsschlüssel.

BB/BE bietet zusätzlich eine Beihilfe für die Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten an. Dabei wird der Anbau von Getreide- und Hirsensorten gefördert und ein Ausgleich für den Mehraufwand für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien geschaffen.

Alle diese Länder führen eine Förderung weiter, die sie auch in der vergangenen Förderperiode angeboten haben. Die Bundesländer NI und SN haben ihre EU-kofinanzierten Programme eingestellt. NI bietet das Programm aber weiterhin als reines Landesprogramm an.⁶

Tab. 18: Maßnahmen zum Erhalt der Genressourcen (Tiere)

Die Zahlen in der Tabelle verweisen auf die Richtlinien der Bundesländer, in denen die jeweilige Maßnahme beschrieben ist (siehe Teil II)

	BB / BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen														
	BB 1	BW 1						NW 3				ST 2		TH 1
Schweine								x				x		x
Schafe	x							x				x		x
Rinder	x	x						x				x		x
Pferde	x	x						x				x		x
Ziegen												x		x

Entwicklung

Die Programme werden regelmäßig an die sich ändernden Notwendigkeiten angepasst. BB/BE hat das Rheinische Deutsches Kaltblut neu aufgenommen. BW bietet keine Förderung für das Limpurger Rind mehr an, hat aber die Vorderwälder Rinder neu aufgenommen. In ST sind Schweine (Deutsches Sattelschwein) und Schafe (Rhönschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Weiße Hornlose Heidschnucke, Merinofleischschaf) aufgenommen worden.

⁶ Lt. Sachbearbeiter habe der Aufwand für die finanztechnische Abwicklung mit der EU in keinem angemessenem Verhältnis zu den zusätzlich von der EU erhaltenen Mitteln gestanden, so dass auf eine Kofinanzierung verzichtet wurde.

4.5 Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren

Nach dem Rahmenplan der GAK für die Jahre 2007-2010 werden folgende von den Ländern angebotene Maßnahmen durch den Bund kofinanziert:

- Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern,
- Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung oder bei Schweinen mit Außenlauf,
- Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen sowie Aufstallung auf Stroh,
- Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit Außenlauf sowie Aufstallung auf Stroh.

Die Akzeptanz durch die Bundesländer ist bisher jedoch äußerst begrenzt. Nur HH hat die Sommerweidehaltung von Rindern in seine Agrarumweltmaßnahmen aufgenommen.

NW hatte die Maßnahme in vergangenen Förderperioden im Programm, nun wird die Weidehaltung aber nicht mehr angeboten.

Eine detaillierte Übersicht über das umfangreiche GAK-Programm, mit dem Maßnahmen der Bundesländer kofinanziert werden könnten, befindet sich im Anhang.

4.6 Teichwirtschaft

Die Bundesländer BY, SN und TH bieten im Rahmen ihrer Agrarumweltprogramme Maßnahmen für die Teichwirtschaft bzw. Teichlandschaftspflege an. Details sind den Kurzfassungen in Teil II zu entnehmen.

Dass die Teichwirtschaft nur in drei Länderprogrammen enthalten ist, bedeutet nicht, dass andere Bundesländer gar keine entsprechenden Maßnahmen anbieten. Diese werden jedoch nicht durch den europäischen ELER-Fonds, sondern mithilfe des Fischerei-Fonds kofinanziert.

4.7 Pflege- und Naturschutzprogramme – Erhalt des natürlichen Erbes

Den bisher genannten Agrarumweltmaßnahmen war gemeinsam, dass

- während eines in der Regel 5-jährigen Verpflichtungszeitraums
- pro Flächeneinheit (Hektar, Ar – in einzelnen Fällen auch eine andere Einheit wie „Streuobstbaum“ oder „Großvieheinheit“)
- jährlich
- eine bestimmte Summe (€)
- an Ausgleichszahlungen gewährt wird,
- wenn bestimmte, bereits in den Richtlinien definierte Auflagen erfüllt werden.
- Antragsteller bzw. Begünstigte sind in der Regel Landwirte oder andere Bewirtschafter der jeweiligen Fläche.

Dabei geht es darum, dass eine bestimmte landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise eingehalten wird oder auf landwirtschaftlichen Flächen eine naturschutzorientierte Pflege regelmäßig erfolgt.

Für den Naturschutz sind jedoch auch einmalige Maßnahmen von Bedeutung. Diese sind mit dem Konzept der Agrarumweltmaßnahmen nicht förderbar. Die europäische ELER-Verordnung ermöglicht jedoch auch die Kofinanzierung naturschutzbezogener Einzelmaßnahmen. Relevant ist hier insbesondere der Artikel 52 a („Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“) im Schwerpunkt 3 („Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“).

Gemäß ELER-Verordnung wird eine Kofinanzierung für folgende Projekte gewährt:

- die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert,
- Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie
- Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes, wie z. B. der kulturellen Merkmale der Dörfer und der Kulturlandschaft.

Die meisten Bundesländer haben entsprechende Programme aufgelegt. In den Richtlinien der Bundesländer gibt es im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Maßnahmen jedoch keine allgemein definierten Auflagen, da es nicht um das Einhalten bestimmter Wirtschaftsweisen geht, sondern um Projekte. Gefördert werden beispielsweise spezielle Artenschutzmaßnahmen, die Anlage von Landschaftselementen und Biotopen, die Pflege und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen und Maßnahmen im Gewässerschutz. Antragsteller sind in der Regel nicht Landwirte, sondern Kommunen, Institutionen und Organisationen im Bereich Umwelt und Naturschutz.

Ein Vergleich zwischen den Bundesländern ist daher nur sehr begrenzt möglich. Tabelle 19 gibt jedoch einen Überblick über die entsprechenden in Teil II dargestellten Programme, die von den Bundesländern angeboten werden.

In begrenzten Bereichen gibt es eine Kofinanzierung durch den Bund im Rahmen der GAK. Das betrifft wasserwirtschaftliche Maßnahmen, naturnahe Gewässerentwicklung (damit unterstützt die GAK die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) sowie Schutzpflanzungen:

- Kofinanzierungsfähig sind Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen. Nicht förderfähig sind die Kosten für die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen, für gewässerkundliche Daueraufgaben und für institutionelle Förderungen.
- Kofinanzierungsfähig sind Kosten der Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen einschließlich Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung).

Tab. 19: Landschaftspflege und Naturschutz - Maßnahmen mit flächenbezug im Rahmen des „Erhalts des natürlichen Erbes“

	BB / BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI / HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutz	BB 3	BW 2 BW 3	BY 2 BY 3	(1)	HH 9 HH 10	MV 4 MV 5	NI/HB 4	NW 6	(1)	SL 2	SH 6 SH 7	SN 2	ST 6	TH 2
Gewässerschutz	BB 3	BW 4			HH 9 HH 10	MV 5	NI/HB 5 NI/HB 6		(1)					
Heckenpflege und Schutzpflanzungen			BY 1 100 €/a r					NW 4 4 €/ffd. m	(1)					TH 1 450 €/ha

- (1) in HE und RP sind entsprechende Maßnahmen zwar in die Ländlichen Entwicklungspläne aufgenommen worden. Ihre Umsetzung findet jedoch nur im Rahmen des LEADER-Ansatzes in anerkannten LEADER-Regionen durch so genannte Lokale Aktionsgruppen statt. In beiden Bundesländern sind die Mittelansätze entsprechend vergleichsweise begrenzt.

5 Auswertung, Bewertung und Ausblick

5.1 Gründe für die für Dynamik bei den Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen

Für die Veränderungen, welche die hier vorliegende Datenbank (Teil II) gegenüber der Erfassung der Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen in 2005 aufweist (BfN-Skripten 161), gibt es vielfältige Gründe.

Zusammenschluss von Bundesländern und Stadtstaaten

Berlin und Brandenburg sowie Niedersachsen und Bremen haben für die laufende Förderperiode jeweils ein gemeinsames ländliches Entwicklungsprogramm und daher auch gemeinsame Richtlinien für die Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen erarbeitet. Dies ist als konstruktiver Beitrag zum Bürokratieabbau insbesondere in den beiden Stadtstaaten zu werten.

Richtlinien

Die Zahl der Richtlinien in den Bundesländern hat sich nicht wesentlich verändert. Bisweilen sind thematisch eng miteinander verbundene Richtlinien in einer „Sammelrichtlinie“ aufgegangen. In NI/HB hat das Kooperationsprogramm Naturschutz⁷ die bisherigen niedersächsischen Kooperationsprogramme zur Biologischen Vielfalt, zur Biotoppflege, zur Bewirtschaftung von Dauergrünland und zum Feuchtgrünland abgelöst. In HE sind das Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) und das Landschaftspflegeprogramm (HELP) in ein gemeinsames Programm – das Hessische Integrierte Agrarumweltprogramm (HIAP) – überführt worden.

Nur in HH hat sich die Zahl der Richtlinien erhöht. Agrarumweltmaßnahmen und der Vertragsnaturschutz waren bisher in einer einzigen Richtlinie zusammengefasst. Nun gibt es für jede Maßnahme eine einzelne Richtlinie.

Die Zahl der Richtlinien ist jedoch für die thematische Ausrichtung und fachliche Qualität der einzelnen Maßnahmen nicht von Belang. Vielmehr werden in Bundesländern, in denen Umwelt- und Naturschutz sowie Landwirtschaft in verschiedenen Ministerien organisiert sind, auch die Maßnahmen in der Regel eigenständig entwickelt und in getrennten Richtlinien zusammengefasst.

Strukturierend wirken die Vorgaben der ELER-Verordnung. So besteht eine Tendenz, die Richtlinien an deren Struktur auszurichten (Code 213, Code 214 etc.; siehe Abb. 2) und entsprechend neu zu fassen. Ähnliches gilt für die Vorgaben der GAK. So haben einige Bundesländer die Maßnahmen, die durch die GAK kofinanziert werden, explizit in einer „MsL-Richtlinie“ zusammengefasst. Die „Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MsL) ist der Titel, unter dem die Agrarumweltmaßnahmen in der GAK zusammengefasst sind.

Es gibt jedoch auch andere Beispiele. So nutzt BW die „Förderrichtlinie Wasserwirtschaft“ für die Förderung von Gewässerrandstreifen. Diese Richtlinie von 2005 ist zunächst unverändert in die aktuelle Förderlandschaft übernommen worden, jedoch sind nur einige wenige Teile dieser Richtlinie ELER-relevant.

⁷ „Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen“

Auf abrechnungstechnische Fragen wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Es möge der Hinweis genügen, dass bei umfangreichen Richtlinien die finanztechnische Abrechnung einzelner Maßnahmen ggf. sehr differenziert erfolgen muss. Denn je nach Maßnahme kann es sich um EU-, Bundes- und Landesmittel, um EU- und Landesmittel oder nur um Landesmittel handeln. Auch diese Tatsache hat Einfluss auf die Zusammenstellung der Maßnahmen in den jeweiligen Richtlinien.

Zu den Richtlinien ist anzumerken, dass nicht alles, was im Rahmen der Ländlichen Entwicklungspläne von den Bundesländern in Brüssel angemeldet worden ist, auch real umgesetzt wurde. In Einzelfällen wurden Maßnahmen „prophylaktisch“ angemeldet, jedoch (noch) nicht umgesetzt. Damit ersparen sich diese Bundesländer, falls die Maßnahmen doch eingeführt werden sollten, den aufwändigen Prozess der Notifizierung von Änderungen (z.B. Förderung von erosionsmindernden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus in MV und ST).

Streichen alter und Einführen neuer Maßnahmen

Die Gründe für das Streichen, die Einführung oder die inhaltliche Veränderung einzelner Maßnahmen sind vielfältig.

Streichen von Maßnahmen

Für das Streichen von Maßnahmen ist mangelnde Akzeptanz eine wesentliche Ursache.

Als eines der wenigen Beispiele für eine Maßnahme, die heftiger fachlicher Kritik ausgesetzt war, ist die „Erweiterung des Drillreihenabstands“ zu nennen. Diese Maßnahme wurde in BW angeboten und ist nun gestrichen worden.

Einfluss hatten aber auch die Einführung von Cross Compliance und die Diskussion über die gute fachliche Praxis. Insbesondere Maßnahmen, bei denen das Niveau zwischen dem Anspruch auf ordnungsgemäßes Wirtschaften und den Auflagen sehr gering war, wurden zurückgezogen. Bei diesen Maßnahmen waren die Ausgleichszahlungen zwar relativ niedrig, durch ihre große Akzeptanz hatten sie aber trotzdem relativ viele Mittel gebunden.

Einzelne Maßnahmen wurden aus dem Rahmen der hier vorliegenden Datenbank herausgenommen, aber nicht grundsätzlich abgeschafft, sondern anderweitig finanziert. Beispiele sind die Förderung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen in NI/HB oder die spreewaldtypische Bewirtschaftung von Ackerland in BB. Solche Veränderungen haben eher verwaltungstechnische Gründe. So stand in NI/HB der insgesamt relativ geringe Mittelbedarf in keinem sinnvollen Verhältnis zum hohen Aufwand für Kontrolle und finanztechnischer Abwicklung mit der EU.

Einführung neuer Maßnahmen

Neue Maßnahmen wurden häufig aufgrund neuer Ziele eingeführt. Für die gegenwärtige Förderperiode sind insbesondere die Stichworte „NATURA 2000“ und „Wasserrahmenrichtlinie“ zu nennen. Hier hat bereits die ELER-Verordnung durch einen eigenen Artikel eine entsprechende Vorgabe gemacht, die von vielen Bundesländern aufgegriffen worden ist.⁸

⁸ Art. 36 a) iii) in Verbindung mit Art. 38; Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG

Ein Beispiel für die Übernahme einer andernorts bewährten Maßnahme ist die „Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation“. Hier wird das reale Vorhandensein bestimmter seltener Arten honoriert.

Ein Grund dafür, dass diese Maßnahme außer im „Ursprungsland“ BW nun auch in BB/BE, NI/HB und TH angeboten wird, ist wohl auch die Tatsache, dass nun eine Kofinanzierung durch die GAK möglich ist. Allerdings ist der Umkehrschluss nicht möglich: nicht alle Maßnahmen, welche die GAK kofinanziert, werden auch von allen Bundesländern umgesetzt. Der Einfluss der Kofinanzierungsmöglichkeit durch die GAK auf das Angebot der Bundesländer ist also begrenzt. So haben die Förderung des Ackerfutterbaus oder die Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsformen in den Bundesländern fast überhaupt keine Resonanz gefunden.

Letztendlich ist die Entscheidung für oder gegen einzelne Maßnahmen auch eine politische Entscheidung. Denn bei der Prioritätensetzung zugunsten einzelner Maßnahmen muss zwischen sehr unterschiedlichen fachlichen Zielen – zwischen abiotischen oder biotischen Zielen, zwischen Umwelt- und Naturschutz und im Detail zwischen zahlreichen weiteren Aspekten – entschieden werden. Die Begründungen sind letztendlich nicht objektivierbar, denn es sind vor allem politisch-gesellschaftliche Prioritäten, ob eher Umweltschutz oder Naturschutz, ob flächendeckende Extensivierung oder zielgenauer Biotopschutz angeboten werden. Die konkreten Entscheidungen sind weiterhin in folgende Sachlage eingebunden:

- fachliche Evaluierungen (akuter Handlungsbedarf, Effizienz einzelner Maßnahmen),
- Tendenz der Abkehr vom „Gießkannenprinzip“ und Bildung von Schwerpunkten,
- knappe Mittel bzw. viele Ansprüche an öffentliche Haushalte,
- Einfluss von Öffentlichkeit und Interessensgruppen: die Agrarumweltmaßnahmen haben auch eine Einkommenswirkung. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen profitieren davon jedoch sehr unterschiedliche Gruppen von Landwirten (Ökobauern, Schafhalter, Ackerbauern, Milchviehalter etc.). Daher sind die Entscheidungen zugunsten von bestimmten Maßnahmen auch Entscheidungen zugunsten bestimmter Begünstigter.

Veränderung innerhalb bestehender Maßnahmen

Die Veränderungen innerhalb der bestehenden Maßnahmen haben ähnliche Gründe wie sie bereits für die Einführung neuer bzw. das Streichen alter Maßnahmen genannt wurden.

Ein wesentlicher Grund für Änderungen in Details sind fachliche Evaluierungen und die vielfältigen praktischen Erfahrungen der Landwirte und des Naturschutzes vor Ort. Aus diesem Erfahrungsschatz heraus werden die Maßnahmen kontinuierlich weiterentwickelt.

Diese Erfahrungen münden auch in einer praxisgerechten Anpassung der Maßnahmen zugunsten einer Steigerung der Akzeptanz.

Nicht zuletzt passen die Bundesländer ihre Maßnahmen auch an die Rahmenbedingungen der GAK an, um eine Kofinanzierung sicher zu stellen. Hier ist eine Wechselwirkung zu beobachten. Als die Agrarumweltmaßnahmen 1992 zum ersten Mal eingeführt wurden, entwickelten die Bundesländer vor einem komplexen Hintergrund (Erfahrungen, Ziele, standörtliche Besonderheiten, politische Entscheidungen, vorhandenes Budget etc.) durchaus unterschiedliche Programme. Positive Erfahrungen, die einzelne Länder mit ihren „individuellen“ Maßnahmen gemacht haben, sind in die Ausgestaltung der GAK eingeflossen. Durch diese Entwicklung – positive Erfahrungen plus Kofinanzierungsmöglichkeit

für alle – ist eine Tendenz zu positiven Auslese zu beobachten: Bewährtes findet seinen Weg in die GAK und wird allein schon aus finanziellen Gründen für alle Bundesländer attraktiv.

Auch die Anpassung an EU-Vorgaben (z.B. Kontrollierbarkeit) führt zur Veränderung der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen.

Zusätzlich besteht die Tendenz, nicht nur im Vertragsnaturschutz, sondern auch bei den Agrarumweltprogrammen das Angebot auf bestimmte Gebietskulissen zu begrenzen. Damit wird insbesondere auf die Notwendigkeit reagiert, Maßnahmen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie (NATURA 2000) und der EU-Wasserrahmenrichtlinie bereitzustellen. Neben diesen sehr klar definierten Zielen und Gebietskulissen gibt es auch allgemeinere Formulierungen. So ist bei der Maßnahme „Agrarökologische Ackernutzung“ in Bayern „ein fachliches Konzept über die zukünftige Verwendung dieser Flächen Grundlage für eine Förderung“. Durch solche Formulierungen ist es möglich, ein Programm einerseits breit anzubieten, andererseits aber sicherzustellen, dass vor Ort eine möglichst hohe Effizienz erzielt wird und ggf. ein Antrag auf Förderung auch abgelehnt werden kann. Allerdings führt die Einführung von Gebietskulissen zwangsläufig auch vermehrt zu Abgrenzungen, wie im Folgenden detaillierter ausgeführt wird.

5.2 Die Entwicklung aus fachlicher Sicht

5.2.1 Gebietskulissen

Eine der deutlichsten Entwicklungen ist die stärkere Begrenzung der Maßnahmen auf Gebietskulissen. Beim Arten- und Biotopschutz und damit beim Vertragsnaturschutz war die Ausrichtung auf konkrete Flächen schon bisher selbstverständlich. Inzwischen werden aber auch einige Ackerbauprogramme vorwiegend in abgegrenzten Gebieten angeboten (z.B. Zwischenfruchtanbau in erosions- und auswaschungsgefährdeten Gebieten). Hessen hat mit der Einführung der regionalen Agrarumweltkonzepte (RAK) einen besonderen Schritt gemacht, damit die Agrarumweltmaßnahmen in ihrer Gesamtheit vor Ort zielgerichtet eingesetzt werden können. Da die Erstellung dieser RAKs erst anläuft, liegen praktische Erfahrungen noch nicht vor.

Von Seiten der Naturschutzverbände wird jedoch auch eine zu starke Konzentration auf bestimmte Gebietskulissen befürchtet. Die Signale der EU sind sehr deutlich, dass die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und von NATURA 2000 vor allem mit Mitteln der 2. Säule erfolgen müssen. Das hat dazu geführt, dass die Agrarumweltmaßnahmen sehr stark auf diese beiden Ziele hin ausgerichtet wurden. Wie groß die Flexibilität bleibt, um Schützenswertes auch außerhalb der definierten Gebiete angemessen zu berücksichtigen, wird erst die Zukunft zeigen.

5.2.2 Basisprogramme und Baukastenprinzip

In einigen Bundesländern gab es „Basisprogramme“. Dies sind Maßnahmen mit geringen Auflagen, die sehr dicht an der guten fachlichen Praxis waren, die Landwirte jedoch zu stärkerer Eigenkontrolle animierten. Entsprechend waren diese Basisprogramme mit relativ geringen Fördersätzen ausgestattet.

Auf diese Maßnahmen konnten weitere Maßnahmen – z.B. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, das Einhalten von bestimmten Schnitzeitpunkte u.a.m. – aufgesattelt werden, so dass von einem Baukastensystem gesprochen werden kann.

Die Basisprogramme wurden weitgehend abgeschafft. Dazu haben Cross Compliance, die Debatte um die gute fachliche Praxis sowie eine Debatte um den effektiven Einsatz der Fördermittel („weg von der Gießkanne“) geführt.

Das modulare Baukastenprinzip hat sich dennoch weiter ausgebreitet. Zwar gibt es weiterhin zahlreiche Flächen, die nur einer Maßnahme „unterliegen“, beispielsweise viele Flächen bei der gesamtbetrieblichen Grünlandextensivierung oder im Ökologischen Landbau. Aber im Ackerbau ist es selbstverständlich, dass sich die Maßnahmen, die vor allem Produktionstechniken fördern, ergänzen können: so können beispielsweise eine vielfältige Fruchtfolge, Zwischenfrüchte, Mulchsaat, umweltfreundliche Düngerausbringung und Anwendung von biotechnischen Pflanzenschutzmitteln auf identischen Flächen gleichzeitig zur Anwendung kommen.

5.2.3 Grünland

Im Grünland bieten immer noch fast alle Bundesländer eine gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung mit einem maximalen Viehbesatz (Raufutterverwerter) je Hektar Hauptfutterfläche an.

Eine Tendenz zur einzelflächenbezogenen Förderung ist jedoch sichtbar: Einerseits durch die Entscheidung einzelner Bundesländer, die gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung abzuschaffen und – als Ersatz dafür – eine einzelflächenbezogene Extensivierung anzubieten. Andererseits hat aber auch das Angebot an spezifischen und zusätzlichen, auf bestimmte Standortbedingungen (feucht, steil etc.) oder Lebensraumtypen abgestimmte Grünlandmaßnahmen zugenommen.

Diese Entwicklung kommt einem sehr gezielten Naturschutz näher. Welche Auswirkungen diese Tendenz für das Intensitätsniveau insgesamt hat, ist allerdings noch nicht abzusehen. Denn die einzelflächenbezogene Extensivierung unterstützt zwei – aus ökologischer Sicht gegenläufige – Tendenzen: Intensiv wirtschaftende Betriebe können nun leichter einzelne Flächen in das Programm einbringen. Auf der anderen Seite könnten bisher extensiv wirtschaftende Betriebe nun dazu übergehen, einzelne Flächen wieder zu intensivieren und nur mit den ertragsschwächeren Flächen im Programm zu bleiben.

In Bundesländern ohne gesamtbetriebliche Extensivierung bietet sich für Betriebe, die weiterhin komplett extensiv wirtschaften wollen, der Wechsel zum Ökologischen Landbau an. Hierzu folgende Wertungen: Traditionell und aus langer Überzeugung ökologisch wirtschaftende Landwirte sehen es nicht gerne, wenn die neuen Kollegen aus rein wirtschaftlichen Gründen und aufgrund der aktuellen Konstellation des Angebots an Agrarumweltförderung „umstellen“⁹ – dies wird als Form der Subventionsoptimierung gesehen. Weiterhin wird befürchtet, dass die Mehrzahl dieser Systemwechsler sich nicht in den Verbänden des Ökologischen Landbaus organisieren wird, was zu einem weiteren Bedeutungsverlust der Selbstorganisation im Ökologischen Landbau führen könnte, dessen Rahmenrichtlinien bereits zunehmend durch staatliche Institutionen und weniger von den Verbänden weiterentwickelt werden. Auf der anderen Seite bekommen diese Betriebe – oft Milchviehhalter – Probleme durch die Tatsache, dass die Anbindehaltung im Ökologischen Landbau ein Auslaufmodell ist und nur noch Übergangsregelungen diese Haltung erlauben.

5.2.4 Ackerbau

⁹ in der Realität behalten die Betriebe meistens ihre auch vorher schon betriebene Wirtschaftsweise bei

Der Ackerbau wurde in der Anfangszeit der Agrarumweltmaßnahmen von der Mehrzahl der Bundesländer stark vernachlässigt und war darüber hinaus hinsichtlich der verfolgten Zielsetzungen weitgehend wirkungslos. Beispielsweise wurden die „Verzichtsprogramme“ (beispielsweise Verzicht auf Mineraldünger und/oder Pflanzenschutzmittel im gesamten Betriebszweig Ackerbau) im Grunde nicht angenommen. Es gibt diese Programme zwar noch, aber nur als spezielle Maßnahmen im Vertragsnaturschutz, wo sie durchaus ihre Berechtigung haben.

Kurz nach Beginn der zweiten Förderperiode musste wegen des nunmehr obligaten Instruments der Modulation neue Programme „erfunden“ werden, um die zusätzlichen Finanzmittel sinnvoll einzusetzen. Vor allem in diesem Kontext entstanden die Maßnahmen, welche auch heute noch die wesentlichen Elemente der Ackerbau-Maßnahmen in den Agrarumweltprogrammen sind.

Ihr Erfolg und ihre ökologische Relevanz besteht darin, dass sie den Ackerbau zwar nicht zu extensivieren vermochten, aber immerhin dort, wo sie Anwendung fanden, die negativen Auswirkungen eines intensiven Ackerbaus begrenzen konnten. Sie verringern beispielsweise nicht den Einsatz, wohl aber die Gefahr der Auswaschung von Düngern (Zwischenfruchtanbau, umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung, Mulchsaat); sie fördern komplexere und tendenziell umweltfreundlichere Systeme (Vielfältige Fruchtfolge, bodenschonender Futterbau) oder sie führen zu einem Ersatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch andere Verfahren.

Auch wenn es umstritten bleibt, ob einzelne Techniken nicht ohnehin „Stand der Technik“ bzw. „gute fachliche Praxis“ sind, hat diese Neupositionierung zu einem Erfolg der Agrarumweltmaßnahmen im Ackerbau geführt und ihre ökologische Relevanz beträchtlich gesteigert, zumindest in den Fällen, wo sie nachgefragt wurden.

5.2.5 Umstellungsförderung

Bei Einführung der Agrarumweltmaßnahmen gab es sogenannte „Umstellungsprogramme“: Ein Beispiel war die Umstellung einer intensiven auf eine extensive Grünlandwirtschaft mit begrenztem Viehbesatz. Diese Umstellung wurde mit einem höheren Betrag gefördert, als die Beibehaltung einer extensiven Wirtschaftsweise. Diese höheren Ausgleichszahlungen waren durchaus sinnvoll und nachvollziehbar. Denn wenn intensiv wirtschaftende Betriebe extensivieren wollten, mussten sie entweder Tiere abschaffen – was mit wirtschaftlichen Einbußen verbunden war – oder flächenmäßig extrem wachsen – was praktisch nicht unmittelbar realisiert werden konnte und auch nicht unbedingt im Sinne der Programme war. Daher wurde der erste Schritt – die Abstockung der Bestände – besonders hoch honoriert.

Auch im Ökologischen Landbau gab es in den meisten Bundesländern eine höhere Umstellungsförderung, weil in der zweijährigen Umstellungsphase die Erzeugnisse noch konventionell vermarktet werden müssen und daher keine höheren Preise erzielbar sind. Auch die Umwandlung von Acker in extensiv zu bewirtschaftendes Grünland wurde in einer besonderen Maßnahme von den meisten Bundesländern subventioniert.

Es werden jedoch immer weniger Umstellungsprogramme angeboten. Dahinter steht die folgende Logik: Mittlerweile sind die Agrarumweltprogramme mehr oder weniger fester Bestandteil der Förderkulisse. Es gibt eine gewisse Kontinuität und Verlässlichkeit. Unausgesprochen geht die Politik davon aus, dass nun die Betriebe nicht mehr in einer grundsätzlichen Betriebsveränderung unterstützt werden

müssen. Vielmehr erfolgt eine Entscheidung für die Betriebsentwicklung in die eine oder andere Richtung frühzeitig bzw. langfristig vor dem Hintergrund einer relativ konstanten Förderlandschaft.

Umstellung auf Ökologischen Landbau

Während die Abschaffung der Umstellungsprogramme bei der Grünlandextensivierung und bei der Umwandlung von Ackerland in Grünland keine nennenswerten Reaktionen bei den Interessensvertretern auslöst, ist das bei der Umstellungsförderung im Ökologischen Landbau anders. Dies dürfte jedoch an einer besonderen Situation liegen.

Der Ökologische Landbau boomt. Die Umstellungsraten in Deutschland halten jedoch mit den Wachstumsraten im Umsatz des Lebensmitteleinzelhandels nicht mit. Dies bedeutet, dass immer größere Anteile der in Deutschland umgesetzten Bioprodukte nicht aus Deutschland stammen. Um dies zu ändern fordern die Bioverbände, dass insbesondere die schwierige Umstellungsphase weiterhin besonders unterstützt werden muss. Bezeichnenderweise haben bereits drei Bundesländer, die zunächst keine Umstellungsförderung (mehr) im Programm hatten, diese wieder eingeführt bzw. ihre Einführung angekündigt.

Umwandlung von Ackerland in extensiv bewirtschaftetes Grünland

Die Umwandlung von Ackerland in extensiv bewirtschaftetes Grünland wird in erheblich geringerem Umfang angeboten als in den vorhergehenden Förderperioden. Die Programmentwicklung vermittelt den Eindruck, dass aufgrund der mangelnden Akzeptanz eine Umwandlung ohnehin nicht in größerem Umfang erwartet wird. Nicht zuletzt haben die steigenden Agrarpreise wohl dazu geführt, dass eine Umwandlung für Landwirte immer unattraktiver wird. Daher konzentrieren sich die Bundesländer mit dieser Maßnahme – wenn sie überhaupt noch angeboten wird – auf die Anforderungen in speziellen Gebietskulissen (Überschwemmungsgebiete, gezielter Biotopschutz, Erosionsschutz etc.).

Allerdings greift auch hier das bereits genannte Argument, die Phase der Umstellung selbst nicht mehr in besonderer Weise zu fördern. Statt dessen versuchen die Bundesländer ein attraktives Angebot an Grünlandprogrammen zu schaffen, damit die Umwandlung auf schlechten Ackerstandorten bzw. innerhalb bestimmter Gebietskulissen attraktiv wird. Eine gesonderte Förderung der Umwandlung erübrigt sich dann.

Unter dem Aspekt der Effizienz steht ohnehin nicht die Umwandlung von Ackerland in Grünland im Vordergrund, sondern die Verhinderung der Umwandlung von Grünland in Ackerland. Bis auf Hessen verzeichneten alle Bundesländer in den Jahren 2003 bis 2007 einen Verlust an Grünland (siehe Tab. 20). Daher sind das Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Grünland in Ackerland zentrale Auflagen vieler Grünlandprogramme.

5.2.6 Erfolgsorientierte Programme

Die Maßnahme „Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation“ wurde bereits erwähnt als erfolgreiches Beispiel für eine in einem Bundesland erprobte und bewährte Maßnahme, die in die GAK aufgenommen und nun auch von anderen Bundesländern angeboten wird.

Das Entstehen und die Weiterentwicklung dieser Maßnahme, war jedoch begleitet von der grundsätzlichen Forderung, in Zukunft bei den Agrarmaßnahmen insgesamt stärker erfolgsorientiert¹⁰ als prozessorientiert¹¹ zu fördern. Hier bleibt festzuhalten, dass bisher außer für das Vorkommen seltener Pflanzenarten für kein weiteres Natur- oder Umweltschutzziel erfolgsorientierte Maßnahmen angeboten werden.

Tab. 20: Veränderung der Grünlandanteile in den Bundesländern

Bundesland	Verlust 2003-07	davon seit 2006
Baden-Württemberg	-1,2%	-1,1%
Bayern	-0,7%	-0,4%
Brandenburg & Berlin	-2,6%	-0,3%
Hessen	+1,7%	+0,3%
Mecklenburg-Vorpommern	-4,8%	-1,0%
Niedersachsen & Bremen	-3,5%	-1,8%
Nordrhein-Westfalen	-4,2%	-0,5%
Rheinland-Pfalz	-3,2%	-0,8%
Saarland	-1,1%*	k.A.
Sachsen	-1,1%	-0,3%
Sachsen-Anhalt	-3,2%	-0,6%
Schleswig-Holstein & Hamburg	-4,6%	-2,1%
Thüringen	-0,8%	+0,2%

*vorläufige Zahl

Quelle: BMELV, 2008

5.2.7 Streuobst

Bei den Streuobstprogrammen einiger Bundesländer wurde die Förderung der Neuanlage aus dem Programm genommen, so dass nur noch Erhaltung und Pflege förderfähig sind.

Die Anlage als einzelne investive Maßnahme kann aber in den meisten Bundesländern im Rahmen des „Erhalts des natürlichen Erbes“ gefördert werden. Diese Umstrukturierung entspricht der ELER-Logik, dass Agrarumweltmaßnahmen für die umweltfreundliche flächenbezogene Bewirtschaftung eingesetzt werden, während die Programme zum Erhalt des natürlichen Erbes eher für investive Maßnahmen genutzt werden.

5.2.8 Festmist

Die Förderung der Stroheinstreu und das Ausbringen von Festmist ist in der vergangenen Förderperiode nur von NW angeboten worden und wird in der aktuellen Förderperiode nicht mehr gefördert. Obwohl diese Maßnahme sowohl einer artgerechten Tierhaltung als auch dem Schutz des Bodens dient, hat sie sich in den Bundesländern politisch nicht durchsetzen können. Von den Landwirten in NW ist sie sehr gut angenommen worden. Es kann nur vermutet werden, dass die mangelnde Akzeptanz in den Agrarverwaltungen der Bundesländer damit zu tun hat, dass Festmistsysteme noch zu sehr mit der traditionellen Anbindehaltung gleichgesetzt werden. Diese soll tendenziell durch Laufstallsysteme ersetzt werden.

¹⁰ hier konkret: das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten

¹¹ Beschreibung einer bestimmten Wirtschaftsweise

Die Debatte um den Klimaschutz könnte jedoch auch hier zu einem Umdenken führen, da Festmist die Stickstoffgas-Emissionen aus dem organischen Dünger reduziert und zur Steigerung des Humusgehaltes und damit der CO₂-Speicherkapazität beiträgt.

5.2.9 Mindestviehbesatz im Ökolandbau

Im Ökologischen Landbau wurde von einigen Bundesländern ein Mindestviehbesatz für Grünlandbetriebe eingeführt. Dies ist eine Reaktion auf eine Situation, die durch die letzte EU-Agrarreform entstanden ist: Die Betriebsprämie kann auch auf Flächen aktiviert werden, die nur in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Selbst das einmalige jährliche Mulchen der Flächen würde dafür ausreichen. Reine Grünlandbetriebe ohne Vieh könnten allein durch Mulchen ihre Betriebsprämie aktivieren. Da eine solche Minimalbewirtschaftung den Richtlinien des Ökologischen Landbaus nicht widerspricht, könnten solche Betriebe „umstellen“ und zusätzlich die Ausgleichszahlungen für Ökologischen Landbau beantragen. Um dies zu verhindern, wurde der Mindestviehbesatz eingeführt.

5.2.10 Grüne Gentechnik

Zum Thema Grüne Gentechnik ist anzumerken, dass diese gesellschaftlich heftig geführte Debatte bisher keinen programmatischen Niederschlag in den Agrarumweltmaßnahmen gefunden hat.

5.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung und Handlungsbedarf

5.3.1 Förderhöhen

Fehlender Anreiz und Risiken

Das Thema Förderhöhen und eine angemessene Anreizkomponente wird für die Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen von großer Bedeutung bleiben. Das Streichen der Anreizkomponente durch die EU¹² konnte nicht durch die neu eingeführten sogenannten Transferkosten¹³ kompensiert werden. Denn Transferkosten sind keine fiktiven, sondern real auflaufende Kosten. Tendenziell sind die Förderhöhen gesunken. Eine Tatsache, welche die Akzeptanz der Maßnahmen negativ beeinflusst.

Solange mit den Agrarumweltmaßnahmen nur Ausgleichszahlungen (Ausgleich von Mindererträgen bzw. Mehraufwand) verbunden sind, besteht für den einzelnen Landwirt kein ökonomischer Anreiz, an den Maßnahmen teilzunehmen. Ausnahmen sind Flächen mit ohnehin schlechter Ertragslage, wo der ausgeglichene Mehraufwand (in der Regel Pflege) eine sinnvolle Auslastung und Bezahlung der Arbeitskapazitäten ermöglicht.

Es gibt immer wieder einzelne Hinweise aber leider keine belastbaren Untersuchungen, wie viele Landwirte aus den Agrarumweltmaßnahmen wieder ausgestiegen sind, weil ihnen Auflagen, Kontrollen und Sanktionen ein zu großes Risiko bedeuten.

¹² bisher war es zulässig, den kalkulatorischen Ausgleich um bis zu 20% anzuheben

¹³ Aufwand, der unabhängig von der einzelnen Fläche für die Teilnahme an den Programmen notwendig ist – Verwaltungsaufwand, Fortbildung, Zeit für Kontrollen etc.

Schwankende Agrarpreise

Durch die Entwicklung auf den Agrarmärkten – die Preise auf den Märkten für pflanzliche Produkte steigen in bisher nicht gekannten Dimensionen – müssen die Förderhöhen neu berechnet und entsprechend umgesetzt werden, um die Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen nicht zu gefährden.

Schwierig wird es allerdings sein, eine Lösung dafür zu finden, dass die Preise nicht nur steigen, sondern insgesamt stark schwanken. Um die Agrarumweltmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe attraktiv zu machen, muss nicht nur ein bestimmtes Preisniveau ausgeglichen werden. Es geht auch darum, das Risiko abzudecken, dass Landwirte, die sich für fünf Jahre verpflichten, im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen extensiver wirtschaften, in geringerem Ausmaß an möglichen Preissteigerungen partizipieren können.

5.3.2 Verpflichtungszeiträume

Beispiel Ökologischer Landbau

Die Förderlandschaft der Agrarumweltmaßnahmen ist für einige Bereiche der Landwirtschaft – zu nennen ist hier insbesondere der Ökologische Landbau – zu einem wichtigen Teil bei der langfristigen Betriebsplanung geworden. Kontinuität und Planungssicherheit sind daher von großer Relevanz. Sehr negativ wirkt sich dabei die Tatsache aus, dass die Förderzeiträume festgelegt sind (in der Regel fünf Jahre) und dass zugleich diese Förderzeiträume und der Zeitraum der Programmplanung (sieben Jahre) nicht übereinstimmen.

Die Verpflichtung auf fünf Jahre führte in der Vergangenheit dazu, dass einige Bundesländer ein bis zwei Jahre vor dem Ablauf des Förderzeitraums keine neuen Verträge mehr abgeschlossen haben. Damit wollten sie das Risiko vermeiden, finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Landwirten einzugehen, ohne zu wissen, ob die Kofinanzierung in der neuen EU-Förderperiode überhaupt wieder zur Verfügung steht.

Für die Praxis des Ökologischen Landbaus – insbesondere in der derzeitigen Wachstumsphase Boomphase – war die Situation untragbar: Für einen gewissen Zeitraum war es nicht möglich, dass Betriebe neu in den Ökologischen Landbau einsteigen konnten.

Aber nicht nur für den Ökologischen Landbau, auch für die Praxis des Naturschutzes ist es problematisch, wenn bestimmte Fördermaßnahmen nicht kontinuierlich zur Verfügung stehen. Einige Bundesländer helfen sich daher mit vertraglichen Besonderheiten und verlängern die Laufzeiten für Verträge, die im ersten Jahr der Förderperiode abgeschlossen werden, auf sieben Jahre und im zweiten Jahr auf sechs.¹⁴ Damit laufen zumindest alle Verträge, die in den ersten drei Jahren abgeschlossen wurden, mit dem Ablauf der EU-Förderperiode ab und können danach wieder neu abgeschlossen werden – vorausgesetzt die Maßnahme wird weiterhin EU-kofinanziert und vom Bundesland wieder angeboten.

Die Problematik für Verträge, die kurz vor Ablauf der Förderperiode abgeschlossen werden sollen, wird hierdurch allerdings nicht wesentlich reduziert. Solange keine Gewissheit über den Umfang der künftigen EU-Kofinanzierung herrscht, sind einige Bundesländer in Bezug auf das Abschließen neuer Verträge eher zurückhaltend. Diese Zurückhaltung aus finanziellen Gründen wird noch unterstützt durch die Erfahrung, dass die Entwicklung fortschreitet und jede neue Förderperiode neue inhaltliche Schwerpunkte mit sich bringt. So muss mit gleichem oder gar geringerem Mittelvolumen in der ge-

¹⁴ Im Ökologischen Landbau ist das Abweichen von der 5-Jahres-Frist aber nicht möglich.

gegenwärtigen Förderperiode neben den „normalen“ Agrarumweltmaßnahmen zusätzlich die Umsetzung von NATURA 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie geschultert werden. Die war den Bundesländern frühzeitig bekannt und hat nicht gerade dazu beigetragen, dass sie mit Begeisterung Altverpflichtungen in die nächste Förderperiode übernommen haben. Es wird notwendig sein, für diese Problematik zukünftig pragmatische Lösungen zu finden.

5.3.3 Stilllegung

Aufgrund des weltweiten Anstiegs der Preise für pflanzliche Agrarerzeugnisse und eines absoluten Tiefstands der Getreidevorräte weltweit hat die EU die obligatorische Flächenstilllegung ausgesetzt. Gleichzeitig haben sich einige Bundesländer aus der Förderung der naturschutzorientierten Stilllegung zurückgezogen.

Hier wird es notwendig sein, Maßnahmen anzubieten bzw. in ihrer Attraktivität zu erhöhen, die in der Lage sind, die zu erwartenden ökologischen Defizite ausgleichen. Das gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Anlage von Blühflächen sowie Blüh- und Schonstreifen.

5.3.4 Erhalt der Grünlandbewirtschaftung bei Abschaffung der Milchquote

Wenn die derzeit geplante Abschaffung der Milchquote bis zum Jahr 2015 tatsächlich umgesetzt wird, ist insbesondere in Berggebieten von erheblichen Auswirkungen auf die Grünlandbewirtschaftung auszugehen. Neben anderen sinnvollen Maßnahmen, wie z.B. Erhöhung der Ausgleichszulage, könnte auch die Agrarumweltmaßnahme „Weideprämie“ einen Beitrag zum Erhalt der Grünlandbewirtschaftung leisten. Sie wird bisher aber nur in Hamburg angeboten.

5.3.5 Health Check

Mit dem im Mai 2008 vorgelegten Health Check schlägt die EU-Kommission u.a. eine verstärkte Modulation, also eine Umschichtung von Mitteln der sogenannten ersten Säule in die zweite Säule vor. Wenn die Vorschläge der EU-Kommission umgesetzt werden, wird dies zu neuen Agrarumweltmaßnahmen führen. Haushaltstechnisch wird es – wenn die Vorschläge in der gegenwärtig vorliegenden Form umgesetzt werden – neue Formen der Kofinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern geben.

Inhaltlich müssen die umgeschichteten Mittel im Sinne „neuer Herausforderungen“ ausgegeben werden. Aus dem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind dies Biodiversität, Wassermanagement und Klimaschutz.

Viele der vorhandenen Agrarumweltmaßnahmen bieten gute Lösungsansätze für diese „neuen Herausforderungen“. Das könnte dazu führen, dass manche Bundesländer Maßnahmen, die sie bisher nicht anbieten, zusätzlich in ihr Programm aufnehmen. Bundesländer, die bereits ein vielfältiges Programm anbieten, könnten durch die Erhöhung der Fördersätze eine verstärkte Akzeptanz erreichen. Allerdings sollte eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Bundesländern vermieden werden. Nicht zuletzt können neue Maßnahmen angeboten und alte weiterentwickelt werden.

(Agro)Biodiversität

Im Handlungsfeld Biodiversität ist zwischen Maßnahmen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes und der Agrobiodiversität zu unterscheiden. Die Förderung des Arten- und Biotopschutzes war bisher schon ein zentrales Ziel der Agrarumweltmaßnahmen, insbesondere im Vertragsnaturschutz.

Hier gab es in der Vergangenheit jedoch große Unterschiede in den Programmen der Bundesländer. Die Modulation steigert die Möglichkeit, dass diese Defizite beseitigt werden. Außerdem muss weiterhin an der Verbesserung von Effizienz und Akzeptanz gearbeitet werden.

In Bezug auf die Agrobiodiversität ist die Aufnahme der Maßnahme „Erhalt genetischer Ressourcen“ in die GAK ein wichtiger Schritt. In Kombination mit künftigen Modulationsmitteln sollte es möglich sein, dass in Zukunft diese Maßnahme in mehr Bundesländern umgesetzt wird.

Neben dem Erhalt der vom Aussterben bedrohten Nutztiere und Nutzpflanzen könnten in diesem Handlungsfeld aber auch prophylaktische Maßnahmen Platz finden. So sind die zunehmende Verengung der Fruchtfolgen und die geringe ökonomische Vorzüglichkeit von Leguminosen eine Ursache für den kontinuierlichen Niedergang des Anbaus von Futtererbsen, Ackerbohnen oder Lupinen. Um diesen Trend zu stoppen, könnten entsprechende zielgerichtete Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt werden.

Wassermanagement

Hinter der Herausforderung „Wassermanagement“ verbirgt sich der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser. Für Länder im Süden der EU wird es hier ganz besonders auf die quantitative Nachhaltigkeit ankommen. Bei den gegenwärtigen Klimaverhältnissen ist dieses Thema in Deutschland bisher glücklicherweise noch nicht gravierend; dennoch sollten neue Agrarumweltmaßnahmen wasserschonende Bewirtschaftungsverfahren unterstützen.

Aber auch die qualitative Nachhaltigkeit - die Reinhaltung des Wassers – bleibt eine wichtige Aufgabe. Hier setzten die Agrarumweltmaßnahmen in Deutschland bereits einen Schwerpunkt (Erosionsschutz, Randstreifen, umweltfreundliche Gülleausbringung etc.). Mit zusätzlichen Modulationsmitteln könnten diese Aktivitäten ausgeweitet werden.

Klimaschutz

Maßnahmen gegen den fortschreitenden Klimawandel sind insbesondere Maßnahmen, die dazu beitragen, die N-Emissionen aus der Tierhaltung zu verringern, den Humusgehalt der Böden zu erhöhen oder die Verwendung von energieaufwändige erzeugten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Dazu gehören fast alle im Rahmen der GAK im Ackerbau angebotenen Maßnahmen. Insbesondere das Angebot der Förderung von bodenschonenden und humusmehrenden Futterpflanzen muss ausgebaut bzw. in den Bundesländern erst einmal umgesetzt werden. Auch die bisher wenig akzeptierte Festmist-Maßnahme ist ein Beitrag zum Klimaschutz und müsste umgesetzt werden. Aber auch solche Programme, die die Grünlandnutzung attraktiv machen und damit das Grünland vor Umbruch schützen, sind im Sinne des Klimaschutzes wirksam und müssen ausgeweitet werden.

Eine wichtige Maßnahme wäre die Förderung des Leguminosenanbaus. Der Anbau von Leguminosen hat im Sinne des Klimaschutzes vielfältige Vorteile wie beispielsweise Ersatz von energieaufwändig erzeugtem Mineraldünger durch die N₂-Bindung der Knöllchenbakterien, Ersatz von Importfuttermitteln durch heimische Eiweißfuttermittel (Transportreduzierung) oder Verbesserung der Humusbilanz. Die Agrarumweltmaßnahmen könnten hier ein traditionelles Instrument ersetzen, welches aufgrund der neuen Logik der Agrarpolitik – Entkoppelung von Transferleistung und Produkt – demnächst der Vergangenheit angehören wird: die Eiweißprämie zur Förderung einheimischer Futterpflanzen.

6 Anhang Teil I – Tabellarische Übersichten

6.1 Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern - Ackerbau

6.1.1 Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau

In Klammern Förderbetrag für Ökobetriebe

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen bzw. Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen durch die Bundesländer
GAK	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	50 (30)	<ul style="list-style-type: none"> Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf nicht verringert werden, der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen, jährlicher Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten (ohne im Sinne des Artikels 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegten Flächen oder Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung genutzt werden); wenn auf stillgelegten Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, werden diese als Kulturarten gezählt, jährlicher Anbau einer oder mehrerer Leguminosen oder eines Gemenges, das Leguminosen enthält, auf mind. 5 % der Ackerfläche, sonst je Fruchtart min. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche (bei mehr als 5 Hauptfruchtarten können Gruppen gebildet werden, um die 10 %-Grenze zu erreichen), Getreideanteil von max. 2/3 an der Ackerfläche, nach Leguminosen Anbau einer über Winter beizubehaltenden Folgefrucht.
BW	Viergliedrige Fruchtfolge	20	<ul style="list-style-type: none"> jährlich müssen mindestens vier verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15 % an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden der Anteil von Mais (einschließlich Mais- Sonnenblumengemenge) an der Ackerfläche darf 40 % nicht übersteigen
BY	Vielfältige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs	50	<ul style="list-style-type: none"> Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten maximaler Viehbesatz: 2 GV/ha LF
NW	Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	40 (25)	<ul style="list-style-type: none"> Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten Der Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen darf 30% der Ackerfläche nicht überschreiten Mindestens 7 % Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält.
TH	Förderung artenreicher Fruchtfolgen	35 (21)	<ul style="list-style-type: none"> Anbau von mindestens sechs verschiedenen Hauptfruchtarten.

6.1.2 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen

In Klammern Förderbetrag für Ökobetriebe

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen bzw. Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen durch die Bundesländer
GAK	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen	70 (45)	<ul style="list-style-type: none"> Begrünung von jährlich min. 5 % der zum Zeitpunkt der bei Antragstellung bestehenden Acker- oder Dauerkulturfläche über Winter durch = Aussaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht oder = Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begrünungen über Winter, kein Umbruch bis zu einem von den Ländern festzulegenden Zeitpunkt des Jahres, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgt Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.
BW	Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau	90	<ul style="list-style-type: none"> Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September; keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche; zur Begrünung dürfen keine landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Anhang IX nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Reinsaat verwendet werden; Einarbeitung des Aufwuchses inkl. Mulchen nicht vor Ende November.
BW	Begrünungsmaßnahmen in Dauerkulturen	90	<ul style="list-style-type: none"> Dauerbegrünung oder einjährige Begrünung, die mindestens die Anforderungen der Herbstbegrünung erfüllt; Begrünung der gesamten Fläche (100 %), zwischen jeder Reihe (70 %) oder zwischen jeder zweiten Reihe (40 %); keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche.
BY	Winterbegrünung	60 (30)	<ul style="list-style-type: none"> Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsaussaat) muss durch eine gezielte Ansaat (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter bzw. als Samenvermehrung nicht förderfähig. Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte (nicht abfrierende) oder abfrierende Zwischenfrucht handeln. Zur Begrünung dürfen keine ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsaussaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte (nicht abfrierende) oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig. Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulchsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt. Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein. Die Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02. des Folgejahres erfolgen.

			<ul style="list-style-type: none"> • Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben. Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich. • Die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig.
HE	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)	70 (45)	<ul style="list-style-type: none"> • Als förderfähiges Ackerland gelten Flächen, • die nach der Bestandsaufnahme gemäß der WRRL mit der Prognose „Zielerreichung bei den Grundwasserkörpern unwahrscheinlich“ eingestuft wurden bzw. für die das Monitoring keinen „guten Zustand“ ergibt sowie Ackerflächen, • die ständig an wasserführende Oberflächengewässer grenzen oder • erosionsgefährdete Ackerflächen. • Nicht zum förderfähigen Ackerland zählen: • Stilllegungsflächen und Flächen die gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden. • der Anteil der Ackerfläche (mind. 40%), für die im Rahmen von CC bereits eine Erosionsschutzmaßnahme durchgeführt wird. <p>Vertragsnehmer verpflichten sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlich auf mindestens 5% des in Hessen gelegenen Ackerlandes des Betriebes, mindestens auf 1 Hektar, nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen bzw. Untersaaten beizubehalten, so dass in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. Februar ein Boden bedeckender Bestand vorliegt. • der Umbruch der Fläche darf nicht vor dem 15. Februar erfolgen und nicht nach dem 15. April des auf die Saat der Zwischenfrüchte folgenden Jahres erfolgen. • in dem auf die Aussaat folgenden Kalenderjahr ist ein Fruchtwechsel erforderlich. • der Anbau muss durch gezielte Ansaat erfolgen (Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Zulässig sind nur die Kulturen außerhalb der Code-Liste A sowie die Kulturen NC 290 und NC 390 gem. Code-Liste A. • der Aufwuchs muss auf der Fläche verbleiben. Eine anschließende Nutzung (z.B. Futterwerbung) ist nicht erlaubt. • Eine zusätzliche Düngung der Flächen ist nicht erlaubt. • Der Herbizideinsatz ist auf den Verpflichtungsflächen zwischen dem 01.10. bis einschließlich 15.04. des Folgejahres nicht erlaubt.
HH	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen	70 (45)	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Umbruch vor dem 1. März des Jahres stattfindet, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaat folgt. Auf einem besonderen begründenden Antrag kann eine Einsaat auch schon nach den 15. Februar erfolgen. <p>Die Maßnahme muss zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein und damit dem Erhalt des natürlichen Erbes dienen.</p> <p>Nicht gefördert werden die Ausgaben für Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p>

NI	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten	70 (45)	<p>Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten (die Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung im Sinne dieser Maßnahme), • Zwischenfrüchte und Untersaaten bis zum 15. September auszusäen, • die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres umzubrechen oder auf ähnliche Weise aktiv in den Boden einzuarbeiten, dass auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt; • die Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mit einer Hauptfrucht neu zu bestellen oder in die Brache zu überführen, • Die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ist sicherzustellen. • Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Fläche nicht größer sein als der Umfang der Ackerflächen des Betriebes in Gebieten mit erhöhtem Nitratgehalt im Grundwasser. Die förderfähigen Flächen können über die Internetseiten der LWK (www.lwk-niedersachsen.de => Feldblockfinder) ermittelt werden. • Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme
SH	Winterbegrünung	70 (45)	<ul style="list-style-type: none"> • Die geförderte Fläche muss in einem Feldblock liegen, der in Schleswig-Holstein ganz oder teilweise in der Gebietskulisse „Gefährdete Grundwasserkörper“ gemäß WRRL liegt. Die Gebietskulisse „Gefährdete Grundwasserkörper“ gemäß WRRL kann unter www.umweltdaten.landsh.de im Umweltatlas Karte Wasser – „Gefährdete Grundwasserkörper“ eingesehen werden. • Jährliche, ortsübliche aktive Aussaat der Untersaat bis 01. Juli im Drillsaatverfahren bzw. der Zwischenfrucht bis 15. September mit flachem Einarbeiten ohne wendende Bodenbearbeitung. • Das Saatgut für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten muss folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Saatgut für Zwischenfrüchte muss geeignet sein, nach der Aussaat in kurzer Zeit eine geschlossene Vegetationsdecke auf der eingesäten Fläche zu etablieren. Das Saatgut (Ausnahme Untersaat im Mais) darf maximal 10 Gewichtsprozent Leguminosen enthalten. ○ Zulässige Untersaat im Mais ist Deutsches Weidelgras mit einer Saatstärke von mindestens 5 kg Saatgut/ha. ○ Zusammensetzung und Herkunft des verwendeten Saatguts bzw. der Saatgutmischung ist zu dokumentieren (Kaufbelege). Die Belege sind auf dem Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen. • Umbruch der Untersaat bzw. Zwischenfrucht erst ab 01. März des auf die Aussaat folgenden Jahres (Folgejahr). • Aussaat der auf die Winterbegrünung folgenden Hauptfrucht bis 31. Mai. Als nachfolgende Hauptfrüchte sind Ackergras, Futtergräser und Winterungen ausgeschlossen.
SL	Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	70 (45)	<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat der Zwischenfrucht nach der Ernte der Hauptfrucht bis spätestens 15. September des Antragsjahres • eine Einarbeitung der Zwischenfrucht in den Boden darf frühestens nach dem 15. Februar im Folgejahr erfolgen • Die Förderkulisse der nachfolgenden Programme ist beschränkt auf die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden sowie auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gefördert werden alle Schläge, die ganz oder teilweise in der dafür vorgesehenen Kulisse liegen.

SN	Ansaat von Zwischenfrüchten Ansaat von Untersaaten	70 50	<ul style="list-style-type: none"> • Als Zwischenfruchtanbau gilt der Anbau von Zwischenfrüchten, die nach Ernte der Hauptfrüchte zur Ansaat kommen und nicht vor dem 16. Februar des Folgejahres umgebrochen werden. • Als Untersaatanbau gelten Untersaaten, die nach Ernte der Deckfrüchte nicht vor dem 16. Februar des Folgejahres umgebrochen werden. Als Untersaaten gelten außerdem Untersaaten in Mais, die vor Aussaat einer nachfolgenden Winterhauptfrucht umgebrochen werden können. <p>Für beide Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überjährige Futterkulturen und Grassamenvermehrungsbestände, die als Untersaaten angelegt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. • Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form. • Im ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 50 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen liegen. • Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 30 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen liegen.
TH	Anbau von Zwischenfrüchten/ Untersaaten	70 (45)	<p>Auf Ackerflächen in Stickstoff-Nährstoffüberschussgebieten sowie auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern in Phosphor-Nährstoffüberschussgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a.) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5% der Ackerfläche. • b.) Aussaat von Sommerzwischenfrüchten bis spätestens 31. August sowie von Winterzwischenfrüchten bis spätestens 10. September. • c.) Umbruch der Zwischenfrüchte und der Untersaaten frühestens ab dem 10. März des Folgejahres. • d.) Keine Stickstoffdüngung der Zwischenfrüchte oder der Untersaaten nach Ernte der Deckfrucht. • e.) Der Bedeckungsgrad des Zwischenfruchtbestandes muss mehr als 35% des jeweiligen Feldstückes betragen. Gleichzeitig darf der Anteil des Ausfallgetreides an der Zwischenfrucht nicht größer als 30% sein. • f.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung. • g.) Führung einer Schlagkarte. <p>Sofern der Umfang des Ackerlandes eines Antragstellers in der Förderkulisse nicht ausreicht, um die Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen, können Ackerflächen außerhalb der Förderkulisse hinzugenommen werden.</p>

6.1.3 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

In Klammern Förderbetrag für Ökobetriebe

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen bzw. Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen durch die Bundesländer
GAK	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	54	<ul style="list-style-type: none"> Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden, auf jährlich mind. 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. die Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Herbizidanwendung zu verringern.
BW	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat	60	<ul style="list-style-type: none"> Einsaat von Hauptfrüchten ohne oder mit Saatbettbereitung, jedoch ohne wendende Bodenbearbeitung in entsprechende organische Substanz von Zwischenfrüchten oder von Ernterückständen der Vorkultur gemäß Verpflichtungsumfang; bei Bodenbearbeitung hat diese derart zu erfolgen, dass eine entsprechende Menge an organischer Substanz auf der Bodenoberfläche als organische Substanz verbleibt; Silomais, Getreidestoppeln ohne Stroh und Zuckerrüben, sowie vergleichbare Kulturen, die wenig bzw. schnell rottende Ernterückstände hinterlassen, sind als Vorkultur bei der Mulchsaat ausgeschlossen.
BY	Mulchsaatverfahren	80 (40)	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig ist das Mulchsaatverfahren bei den Reihenkulturen Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie Mulchverfahren bei den landwirtschaftlichen Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtansaat!). Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine erosionsmindernde Mulchschicht vorhanden ist. Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatverfahren zu beachten. Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich. Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN). Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchsaatverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags). Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegelt werden. In Abstimmung mit dem ALF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nicht wendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen. Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet. Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.

			<ul style="list-style-type: none"> Die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. <p>Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchsaatverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht). Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden. Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden. Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
NI/HB	Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren	40	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Ackerfläche nicht größer sein als die potentiell durch Wassererosion gefährdete Ackerfläche des Betriebes. Als potentiell gefährdet gelten Ackerflächen von der mittleren bis zur sehr hohen Gefährdung (Gefährdungsstufen 3-5, bzw. CC1 – CC2). Die Zuwendungsbestimmungen werden nach einer Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung (Festlegung von Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen) angepasst, da gemäß VO 1698/2005 nur Verpflichtungen ausgeglichen werden dürfen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen ... hinausgehen.
RP	Mulchverfahren im Ackerbau	120 Zwischenfrucht 50 Stoppelbrache	<ul style="list-style-type: none"> Förderbereich: jährlich wechselnde Einzelflächen mit Sommerungen Einzelflächenbezogene Regelungen alle einbezogenen, mit Sommerungen bestellte Flächen dürfen ausschließlich im Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau und / oder im Mulchverfahren mit Stoppelbrache angebaut werden der Anbau von Mais nach Mais ist nicht zulässig Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau: Saat bis spätestens 15. September; ausschließliche Verwendung von Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg); vorgegebene Pflanzenarten und Mindestsaatstärken; Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses ist nicht zulässig; nur nicht-wendende Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Januar Mulchverfahren mit Stoppelbrache: nur bei Getreide als Vorfrucht; gleichmäßige Häckselstrohaufgabe erwünscht Stoppelbrache bis mindestens 30. September; nur nicht-wendende Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Oktober Unternehmensbezogene Regelungen die Verpflichtung bezieht sich auf mind. 5 % der Ackerflächen (inkl. Stilllegungs- u. aus der Produktion genommener Ackerflächen) des Unternehmens; es können alle Sommerungen in die Förderung einbezogen werden (exklusiv Sommerungen auf Stilllegungsflächen (NaWaRo)); keine Verpflichtung alle Schläge einer Kulturart einzubeziehen Keine Verringerung des Umfangs der Grünlandflächen (Grundlage Beginn Verpflichtungszeitraum) Aufzeichnungen: vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
SL	Mulch- und Direktsaatverfahren	54	<ul style="list-style-type: none"> Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen.

			<ul style="list-style-type: none"> Die Förderkulisse der nachfolgenden Programme ist beschränkt auf die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden sowie auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gefördert werden alle Schläge, die ganz oder teilweise in der dafür vorgesehenen Kulisse liegen.
SN	Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung / Direktsaat a) bei der Herbstbestellung b) bei der Frühjahrsbestellung	44	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form. Im ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 50 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen, außerhalb der ausschließlich nitratgefährdeten Gebiete liegen. Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 30 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen, außerhalb der ausschließlich nitratgefährdeten Gebiete liegen. Auf der im ersten Jahr beantragten Fläche, einschließlich möglicher Flächenerweiterungen ... ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum die pfluglose konservierende Bodenbearbeitung/die Direktsaat durchzuführen. Überjährige Futterkulturen und Grassamenvermehrungsbestände, die mit dem Verfahren der dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung/Direktsaat angelegt werden, erhalten nur für das Verpflichtungsjahr, in dem die Ansaat erfolgt, eine Förderung. Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. a) Verbot des Anbaus von fusariumanfälligen Winterweizensorten nach der Vorfrucht Mais. b) Verbot des Anbaus von fusariumanfälligen Sommerweizensorten nach der Vorfrucht Mais. Auf Flächen, auf denen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes Kartoffeln angebaut werden, wird im Jahr des Kartoffelanbaus keine Förderung gewährt.
ST	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	54	<ul style="list-style-type: none"> jährlich auf mindestens 15 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz in Sachsen-Anhalt bestehenden Ackerfläche des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. auf den geförderten Flächen keine Herbizide anzuwenden. Diese Maßnahme ist nur nach Getreide (außer Mais) als Vor- oder Zwischenfrucht förderfähig. Sofern das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel überschreitet, kann ein maximaler Anteil der Ackerfläche für die Förderung bestimmt werden.
TH	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	54	<p>Auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern in Phosphor-Nährstoffüberschussgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf mindestens 5% der Ackerfläche Anbau der Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Der Bedeckungsgrad hat dabei mindestens 30% zu betragen. Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzerwechsels oder der Erstaufforstung. Führung einer Schlagkarte. Sofern der Umfang des Ackerlandes eines Antragstellers in der Förderkulisse nicht ausreicht, um die. zu erfüllen, können Ackerflächen außerhalb der Förderkulisse hinzugenommen werden.

6.1.4 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen bzw. Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen durch die Bundesländer
GAK	Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren	30 €/ha Bezugsfläche Bezugsfläche in ha = Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger (Gülle) erzeugenden GVE des Betriebes x 0,5 Hektar je GVE bzw. 15 € je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall von 1 GVE entspricht	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen; entsprechende Ausbringung von Teilmengen bei überbetrieblicher Maschinenverwendung. • jährlich mind. eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamt- und Ammoniumstickstoffgehalt. • Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf ... nicht verringert werden.
BW	Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	30 €/ha Bezugsfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Gülleausbringung mit Verfahren, die eine geringe Emission und gleichzeitig eine hohe Verteilgenauigkeit aufweisen; • Nur für Gülle von im Unternehmen gehaltenen Tieren.
NI/HB	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	30 €/ha Bezugsfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) fest, die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Anlage 6 ausgebracht wird. Diese geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbst erzeugte Güllemenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 1 multipliziert mit den gülleproduzierenden Tierbeständen des Betriebes errechnet. • Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten, <ul style="list-style-type: none"> ○ die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten vorzunehmen, ○ den Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 6 nachzuweisen, ○ einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Dünge-Verordnung bereitzuhalten, ○ die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ordnungsgemäß zu führen. • Wird der durchschnittliche gülleproduzierende Tierbestand eines Jahres reduziert und führt diese Reduzierung dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge rechnerisch nicht mehr erreicht wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen. • Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämierelevante Mindest-Wirtschaftsdüngermenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dies der Bewilligungsstelle unverzüglich angezeigt wird.

SH	Verbesserung der N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern	30 €/ha Bezugsfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Bodennahe Ausbringung sämtlicher im Betrieb anfallender flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle) mit der in der Richtlinie beschriebenen Technik (Schleppschlauch-, Schleppschuh oder Injektionsverfahren) auf Acker- oder Grünland. • Bei überbetrieblicher Ausbringung erfolgt der Nachweis über Belege des Lohnunternehmers bzw. Maschinenringes, bei Eigenmechanisierung über das Vorhandensein und Eigentumsnachweis der erforderlichen Technik für den Betrieb. • Ausbringungszeitraum ab dem 01. Februar bis 31. Juli auf Grünland bzw. ab dem 01. Februar bis 31. August auf Ackerflächen. • Erstellung einer genauen Düngeplanung auf der Grundlage der jährlichen Laboruntersuchung im Frühjahr vor der Ausbringung (bis 1. Mai jeden Jahres) • Aufzeichnungen und Nachweise durch Schlagkartei über Ausbringungszeitpunkte, -mengen und beaufschlagte Flächen (bis 1. September jeden Jahres) • Jährliche Angabe über die auf dem Betrieb gehaltenen GVE, die flüssigen Wirtschaftsdünger (Gülle) produzieren, mit dem Auszahlungsantrag
SL	Umweltfreundliche Gülleausbringung	30 €/ha Bezugsfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Von einer Förderung sind die Betriebe ausgeschlossen, die ... auf Grund ... verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen. • Die Förderkulisse der nachfolgenden Programme ist beschränkt auf die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden sowie auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gefördert werden alle Schläge, die ganz oder teilweise in der dafür vorgesehenen Kulisse liegen.

6.1.5 Anwendung von erosionsmindernden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen bzw. Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen durch die Bundesländer
GAK	Anwendung von erosionsmindernden Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus		<ul style="list-style-type: none"> • Anbau und Ernte von Ackerfutterpflanzen mit Ausnahme von Silomais, Getreide und Futterrüben als Hauptfrüchte auf jährlich auf mind. 10 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche (mind. 2 ha) anzubauen und zu ernten, • Anbau von Leguminosen auf der beantragten Fläche nur im Gemisch mit Gräsern, • Umbruch des Ackerfutters nicht vor einem von den Ländern festzulegenden Datum des auf die Ansaat folgenden Jahres. • Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf nicht verringert werden.

Kein Bundesland hat das aufgegriffen!

6.1.6 Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen und andere Maßnahmen zum Herbizidverzicht

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen bzw. Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen durch die Bundesländer
GAK	Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen	156	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Anwendung von jeglichen Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen • Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf nicht verringert werden
ST	Verzicht auf die Anwendung von jeglichen Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen (bei Kern- und Steinobst sowie bei Wein und Hopfen)	156	
BW	Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen mit Ausnahme in der Reihe (Bandspritzung)	40	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzflächiger Verzicht auf Herbizide mit Ausnahme eines schmalen Behandlungsbandes entlang der Pflanzenreihen. Das Behandlungsband darf nicht breiter sein, als dies nach dem Stand der Technik in der jeweiligen Kultur möglich und sinnvoll ist.
BW	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen	80	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen; • zulässig sind lediglich die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils gültigen Fassung genannten Präparate; • Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen
BW	Verzicht auf Wachstumsregulatoren	50	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Wachstumsregulatoren bei Weizen, Dinkel oder Roggen
BW	Verzicht auf Herbizideinsatz im Ackerbau	70	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von Herbiziden auf Flächen gemäß Verpflichtungsumfang

6.1.7 Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen bzw. Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen durch die Bundesländer
GAK	Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen	<p>auf stillgelegten Flächen: 169 €/ha bei jährlicher Nachsaat oder 55 €/ha bei Nachsaat nach drei Jahren oder 55 €/ha bei Pflege wildtiergerechter Mischung.</p> <p>auf Ackerflächen: 540 €/ha bei der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen und jährlicher Neusaat oder 452 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (Einsaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag) oder 372 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (Einsaat von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können) und einmaliger Aussaat einer Mischung in fünf Jahren).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • auf höchstens 15 % der Ackerfläche des Betriebes ... <ul style="list-style-type: none"> ○ Blühstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 Metern oder ○ Blühstreifen innerhalb eines bestimmten Schlages mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 24 Metern oder ○ Blühflächen auf höchstens 2 Hektar je Schlag oder ○ Schonstreifen entlang von bestimmten Schlägen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 Metern anlegen, • auf den Blühflächen/-streifen <ul style="list-style-type: none"> ○ Anbau einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die über die Dauer der Vegetationsperioden oder der auf das Jahr der Aussaat folgenden Jahre hinweg einen Blühaspekt bieten; die Saatgutmischungen werden ggf. von den Ländern festgelegt; um die Kontrollierbarkeit zu erleichtern, müssen die daraus wachsenden Pflanzen von ggf. angrenzenden Pflanzen deutlich unterscheidbar sein und zumindest teilweise auch im Sommer und Herbst blühen, ○ außer Bestellmaßnahmen und mechanischer Unkrautbekämpfung keine anderweitige Bearbeitung durchführen, • auf Schonstreifen <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag oder ○ Einsaat einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können; die Bewilligung der Förderung erfolgt in Abstimmung mit der für Artenvielfalt zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktions-technischer Gesichtspunkte, ○ außer Bestellmaßnahmen keine Bearbeitung, ausgenommen Pflegeschritte im Falle des Anbaus von standortangepassten Pflanzenarten • auf Blühflächen/-streifen oder Schonstreifen <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, ○ keine Nutzung des Aufwuchses, außer bei Schonstreifen im Falle der Aussaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag, ○ die Länder können zulassen, dass Blüh- oder Schonstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
BW	Brachebegrünung mit Blümmischungen	13 Punkte/ha (= 130 €/ha)	<ul style="list-style-type: none"> • Einjährige Begrünung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen; • Aussaat der vorgegebenen Blümmischungen; • Aussaat bis 15.05.;

			<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November bzw. ab September zur Aussaat einer Winterkultur – Mulchen ab September ist möglich; • Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche.
BY	Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz	7 €/ar Grünstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert wird die dauerhafte Einsaat eines 10 bis 30 m breiten Grünstreifens auf Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> ○ am Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer, ○ in Geländemulden, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann, ○ bei potentiell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß und im Hangbereich quer zur Hangneigung. • Die Lage der Grünstreifen ist mit dem zuständigen ALF abzustimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen. • Auf dem eingesäten Grünstreifen ist jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und jegliche Bodenbearbeitung untersagt. • Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht werden. • Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. • Die eingesäten Ackergrünstreifen zählen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus.
BY	Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen	<p>In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) je ha:</p> <p>bis zu einer EMZ von 2.000: 60 €/ha je weitere 100 EMZ: 12 €/ha</p> <p>-----</p> <p>60 €/ha</p>	<p>A Agrarökologische Ackernutzung ohne Stilllegungs-/glöZ-Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bereitstellung (5 Jahre) von Ackerflächen für agrarökologische Zwecke beinhaltet die Einstellung bzw. starke Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer Gesichtspunkte. • Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines vom ALF erstellten agrarökologischen Konzepts zur Anwendung. Dabei muss eine geeignete Bepflanzung, Einsaat und sonstige Begrünung oder Pflege erfolgen. • Den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF. <p>-----</p> <p>B Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderfähig ist die Ansaat spezieller mehrjähriger Mischungen bestehend aus Kulturpflanzen und heimischen Wildpflanzen (Blühflächen/Buntbrachen), die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. • Die Blühflächen sind bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen. • Der Saatgutzukauf muss durch den Antragsteller erfolgen und ist bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahres dem zuständigen ALF vorzulegen.

			<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Anwendung von Düngemitteln und des flächendeckenden chem. Pflanzenschutzes (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich). • Keine Nutzung des Aufwuchses (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen). • Unkrautbekämpfung und Pflegemaßnahmen (Mulchen, auf glöZ-Flächen auch Mahd und Abfuhr) nur bei notwendiger Bekämpfung von starker Verunkrautung bzw. Auftreten von Problemunkräutern. • Weitere Bestimmungen vergleiche Merkblatt „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“. • (1) glöZ-Flächen: aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden
HE	Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen	<p>Für Blühflächen: 55 €/ha Für Schonstreifen</p> <p>a) mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag: 452 €/ha b) mit Einsaat standortangepasster Pflanzenmischungen: 372 €/ha</p>	<p>Vertragsnehmer verpflichten sich für fünf Jahre</p> <p>A) im Falle der Blühflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • standortangepasste Blümmischungen (<i>gemäß Liste</i>), die über die Dauer der Vegetationsperiode auch in den Folgejahren einen Blühaspekt bieten, anzubauen sowie • außer Bestellmaßnahmen und mechanischer Unkrautbekämpfung keine weitere Bearbeitung sowie • eine Nachsaat (so weit erforderlich) einmal in 3 Jahren vorzunehmen, • die Blühflächen, jeweils für fünf Jahre, auf derselben Flächen beizubehalten, • keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und den • Aufwuchs nicht zu nutzen und auf der Fläche zu belassen. • Es sind jeweils nur ganze Schläge antrags- und beihilfefähig. <p>B) im Falle der Schonstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Schlagrand (zur Zeit der Antragstellung) einen Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 10 m anzulegen (die förderfähige Breite des Schonstreifens beträgt 10 m) sowie einen Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante von Oberflächengewässern einzuhalten, • keine Bearbeitung außer Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. Pflegeschnitte durchzuführen (Pflegeschnitte dürfen in einem Jahr auf maximal 70 % der Fläche je Schlag im Falle der Blühflächen bzw. je Schonstreifen durchgeführt werden. • die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf derselben Flächen beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich), • keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden • und entweder <ul style="list-style-type: none"> (1) den Schonstreifen mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag zu bestellen oder (2) den Schonstreifen mit einer standortangepassten Pflanzenmischung anzusäen und den Aufwuchs nicht zu nutzen. • Im Falle der Schonstreifen nach Variante 1) muss zusätzlich ein Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante von Oberflächengewässern eingehalten werden.
HH	Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen	auf stillgelegten Flächen: 235 €/ha bei jährlicher Nachsaat oder 75 €/ha bei Nachsaat nach	<p>Die Anlage dieser Flächen kann wie folgt vorgenommen werden, auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blühstreifen entlang fester Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 Metern oder

		<p>drei Jahren oder 75 €/ha bei der Pflege wildtiergerechter Mischung.</p> <p>auf nicht stillgelegten Flächen: 755 €/ha bei Anlage und jährlicher Neuansaat oder 630 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (gleiche Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag) oder 520 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (spez. Mischung, Aussaat für 5 Jahre).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Blühstreifen innerhalb eines festgelegten Schrages mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 24 Metern oder • Blühflächen auf höchstens 2 Hektar je Schlag oder • Schonstreifen entlang von vorher festgelegten Schlägen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 Metern. • Folgende Grundsätze sind weiterhin zu beachten: • Das Anlegen von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen, bestehend aus Pflanzenarten soll Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. Die eingesetzten Pflanzenarten haben sich von den benachbarten Wirtschaftskulturen zu unterscheiden. Sie sollen zumindest teilweise im Sommer oder im Herbst blühen. • Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. einen Pflegeschnitt nach der Blüte (nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September) begrenzt. • Sollte sich nach 3 Jahren die Pflanzenvielfalt wesentlich verringert oder sich eine unerwünschte Beikrautflora auf über 50% der Fläche angesiedelt haben, ist das Mulchen (Oberflächenbearbeitung) der Fläche im Frühjahr des vierten Standjahres für eine erneute Ansaat gestattet. Die Maßnahme ist 4 Wochen vorher der Behörde anzuzeigen. • Die Saatmischung sollte mindestens 10 verschiedene Blühpflanzen enthalten. Keine Art sollte mehr als 20 % Anteil haben (siehe dazu beispielhaft Anlage 1 zu dieser Richtlinie). Als Nachweis ist der Bestell/ Lieferschein vorzuhalten. • Folgende Bedingungen sind bei der Anlage zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht gestattet. ○ Die Nutzung des Aufwuchses, außer bei Schonstreifen im Falle der Aussaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag, ist nicht erlaubt. • Bei Blühflächen/-streifen <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Anbau einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzen, soll Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und über die Dauer der Vegetationsperioden oder den auf das Jahr der Aussaat folgenden Jahren hinweg einen Blühaspekt bieten. ○ Außer im Falle von Bestellmaßnahmen und mechanischen Unkrautbekämpfungen ist keine anderweitige Bearbeitung zulässig. • Schonstreifen <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einsaat erfolgt mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag oder ○ die Einsaat erfolgt mit einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- und Schutzpflanzen dienen können. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte. • Außer im Falle von Bestellmaßnahmen ist keine Bearbeitung, ausgenommen Pflegeschnitt im Fall des Anbaus von standortangepassten Pflanzenarten zulässig. • Die Maßnahmen müssen zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein.
--	--	---	---

			<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
NI	Anlage von Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen	540 €/ha	<p>Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlich Blühstreifen entlang von Schlaggrenzen und mindestens im Umfang der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 Metern anzulegen. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlaggrenzen, an denen Blühstreifen angelegt werden können, ist nicht zulässig. • auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7a) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, • die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten, auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und • auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen ... keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen, • den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen, • die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7a aufgeführten Kriterien anzulegen, • Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. • Förderfähig sind nur Ackerflächen. • Förderfähig sind nur Antragsteller, deren Unternehmenssitz in der Freien Hansestadt Bremen bzw. in einer Gemeinde mit einem überdurchschnittlich hohen Ackerflächenanteil liegt. Der Ackerflächenanteil muss über 45 v. H. bezogen auf die Gesamtfläche der Gemeinde oder über 62 v. H. bezogen auf die als Acker- und Grünland genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde liegen <p>Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist in angezeigten Ausnahmefällen ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur zwischen dem 15. Juli und 1. September durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde ist mindestens 5 Werktage vor Beginn der Pflegemaßnahme unter Angabe der Gründe zu informieren. Erfolgt keine inhaltlich ausreichende Begründung oder ist diese nicht nachvollziehbar, kann die Bewilligungsbehörde das Abschlegeln untersagen.</p>
NI	Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen	330 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren, <ul style="list-style-type: none"> ○ Blühstreifen auf der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 Meter anzulegen, ○ bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7b) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Die Mischung darf sich maximal nur bis zu 50 Gewichtsprozenten aus einjährigen Blühpflanzen gemäß Anlage 7b zusammensetzen; ○ dafür Sorge zu tragen, dass der Blühstreifen über die gesamte Verpflichtungszeit seine ... Funkti-

			<p>on erfüllen kann. Ggf. darf der Antragsteller Pflegeschnitte zur Aufrechterhaltung dieser Funktion ergreifen. Eine Neuansaat des Blühstreifens während der gesamten Verpflichtungszeit ist einmalig während des gesamten Verpflichtungszeitraumes möglich. Die Pflegeschnitte oder Ausbesserungsarbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 15. Juli durchgeführt werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten, ○ auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten ○ auf den Blühstreifen außer Pflegeschnitten und Ausbesserungsmaßnahmen ... keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, <ul style="list-style-type: none"> • Im letzten Verpflichtungsjahr darf der Blühstreifen nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. • Förderfähig sind nur die Ackerflächen. • Förderfähig sind nur Flächen, die direkt an Wasserläufen liegen. Wasserläufe im Sinne dieser Richtlinie sind dabei offene Gräben oder Fließgewässer, die zumindest zeitweilig im Jahr Wasser führen. • Aus besonderen Gründen kann diese Förderkulisse durch das ML ausgeweitet werden, die zusätzlichen Gebiete sind in Anlage 7c aufgeführt. • Eine Grabenreinigung mit Ablagerung des Grabenaushubs ist während des Verpflichtungszeitraumes einmalig möglich. Voraussetzung dafür ist, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ dies der Bewilligungsbehörde im Voraus angezeigt wurde, ○ anschließend der Blühstreifen entsprechend den Vorgaben dieser Maßnahme so schnell wie möglich, spätestens aber zur nächsten Vegetationsperiode bis zum 30. April wieder hergestellt wird. • Für das entsprechende Jahr und für die in Anspruch genommene Fläche wird keine Förderung gewährt, wenn mit der Grabenreinigung vor dem 15. Oktober des Jahres begonnen wurde
NW	Anlage von Ufer- randstreifen	480 €/ha Uferstrandstreifen	<p>Die Breite der Randstreifen muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m betragen.</p> <p>Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Uferstrandstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen, • den Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zumindest alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 15. Juni eines Jahres vorgenommen werden dürfen, • die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen, • auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen, • eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird, • die Randstreifen einschließlich angrenzender Böschung nicht beweiden zu lassen,

			<ul style="list-style-type: none"> • auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen, • im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen; im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden, • keine über die Verwertung des Mähguts hinausgehende Nutzung der Uferrandstreifen vorzunehmen.
RP	Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau	400 - 650 €/ha in Abhängigkeit der bEMZ	<p>Förderbereich: gemeldete Teil- / Einzelflächen Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbauverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 % der Ackerflächen des Unternehmens ○ die Breite des Streifens muss mindestens 5 und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha) ○ die Fläche muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden • Saat: <ul style="list-style-type: none"> ○ Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres ○ Saat und Bodenbearbeitung einjähriger Begrünungsmischungen jährlich zwischen dem 1. März und 15. Mai ○ ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärken (Nachweis Einkaufsbelege) • Düngung: <ul style="list-style-type: none"> ○ kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemischsynthetisch oder mineralisch) ○ kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung • Pflanzenschutz: <ul style="list-style-type: none"> ○ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren • Pflege: <ul style="list-style-type: none"> ○ mehrjähriger Begrünungsmischungen: bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 1. Sept. bis 30. Okt. eines Jahres 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche); bei der Mahd ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen ○ einjähriger Begrünungsmischungen: bei einjährigen Begrünungsmischungen ist auf die o. v. Pflegemaßnahmen vollständig zu verzichten • Schröpfungsschnitt: <ul style="list-style-type: none"> ○ beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafener, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum Schröpfungsschnitt • Sonstige Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig ○ Aktivierung für den Zahlungsanspruch Stilllegung ist auf diesen Flächen nicht möglich • Aufzeichnungen:

			<ul style="list-style-type: none"> ○ vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
SH	Schonstreifen an Gewässern	372 €/ha Schonstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Schonstreifen müssen auf in 2008 als Ackerflächen genutzten Flächen angelegt werden. • Die Schonstreifen auf Ackerflächen müssen direkt an das Gewässer angrenzen. • Breite des förderfähigen Schonstreifens: mindestens 6 m bis maximal 24 m. • Förderfähig ist die als Schonstreifen bestellte und beibehaltene Fläche. • Das verwendete Saatgut für die Anlage von Schonstreifen an Gewässern muss <ul style="list-style-type: none"> ○ geeignet sein, nach der Aussaat in kurzer Zeit eine geschlossene, winterharte Vegetationsdecke auf den eingesäten Flächen zu etablieren. ○ zu mindestens 70 Gewichtsprozent aus winterharten Gräsern bestehen. • Zusammensetzung und Herkunft des verwendeten Saatgutes ist zu dokumentieren (Kaufbelege). Die Belege sind aufzubewahren und auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen. • Zulässiges Saatgut und Mindestaussaatstärken: <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 kg bei Gräseraussaatmischungen, die aus den Gräserarten Deutsches Weidelgras, Wiesenschwingel, Wiesenlieschgras, Wiesenrispe, Rotschwingel und Wiesenschwingel bestehen. Alternativ können auch die Standardaussaatmischungen GI, GII, GV, A5 genommen werden. Die Mischung darf maximal 10 Gewichtsprozent Leguminosen enthalten. ○ 15 kg bei Saatgutmischungen mit mindestens 70 Gewichtsprozent winterharten Gräsern und maximal 10 Gewichtsprozent Leguminosen. • Keine Rotation des Schonstreifens während der Verpflichtungszeit. • Einsaat der zulässigen Saatgutmischung nach Aberntung der Hauptfrucht 2008 bis spätestens 15. Mai 2009. Die Ernte der Hauptfrucht ist bis 01.12.2008 zulässig. Wendende Bodenbearbeitung ist unmittelbar vor der ersten Aussaat zulässig. Gegebenenfalls notwendige Nachsaaten nur ohne wendende Bodenbearbeitung zulässig. • Keine Bearbeitung der Schonstreifen außer Bestellmaßnahmen und den zulässigen Pflegeschnitten • Nicht zulässig: Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung bzw. Abstellen von Geräten, Maschinen und sonstigen Gegenständen und Materialien. • Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht beschädigt wird • Keine Beweidung, keine Nutzung des Aufwuchses

SN	Anlage von Brache- flächen und Brache- streifen auf Acker- land a) Selbstbegrünung b) Einsaat kräuter- reiche Ansaatmi- schungen c) Ansaatmischun- gen von Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnis- sen	a) 232 €/ha b) 223 €/ha c) 223 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel. ○ Keine Nutzung des Aufwuchses. ○ Anlage und Pflege der Fläche nach einer der folgenden Varianten gemäß Festlegung der zustän- digen Naturschutzbehörde a) Selbstbegrünung mit Umbruch der Brachefläche alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum b) Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen in unterschiedlichen Mischungs- und Mengenverhältnis- sen. Pflegeschnitt mindestens alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum. c) Ansaatmischungen folgender Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen: Ackerbohne, Buchweizen, Erbse, Klee, Kulturmalve, Lein, Lupine, Luzerne, Markstammkohl, Ölrettich, Phacelia, Raps, Saatwicke, Senf, Sonnenblume, Getreide- sowie Gräserarten und ausgewählte krautige Wild- pflanzen. Pflegeschnitt mindestens alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum. Maßnahme wird nur bis zu einer Flächengröße von maximal 5 ha des Einzelschlages gefördert
TH	Förderung von Blüh- flächen oder Blüh- streifen auf dem A- ckerland	<p>Auf Flächen, die stillge- legt sind: Blühflächen mit jährlicher Nachsaat 169 €/ha Blühflächen mit einer Nachsaat nach drei Jah- ren 55 €/ha.</p> <p>Auf Flächen, die nicht stillgelegt sind: Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat 540 €/ha Blühstreifen mit einmali- ger Ansaat 372 €/ha Blühflächen mit jährlicher Nachsaat 540 €/ha.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Blühflächen auf Flächen, die ... stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftli- che Erzeugung genutzt werden und ... in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zu- stand erhalten werden müssen oder • Anlage von Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 24 m oder Blühflächen auf Flächen, die nicht ... stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. • Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen für die Ansaat. • Auf den Blühflächen und –streifen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine Durchführung anderweitiger Bearbeitung.
TH	Förderung von A- ckerrandstreifen	452 €/ha	<p>Auf Ackerflächen mit bedeutenden Vorkommen von Ackerwildkräutern, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Ackerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 m entlang von Schlaggrenzen. • Ansaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag. • Kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter und Hackfrüchten. • Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde. • Führung einer Schlagkarte.
TH	Förderung der Anla-	Blühstreifen mit jährlicher	Auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern in Phosphor-

	ge von Uferrandstreifen	Nachsaat 540 €/ha Blühstreifen mit einmaliger Ansaat 372 €/ha	<p>Nährstoffüberschussgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Blühstreifen mit einer jährlichen Nachsaat oder Blühstreifen mit einer einmaligen Ansaat auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und an einen Uferbereich von Gewässern angrenzen. • Die Breite der Blühstreifen beträgt mindestens 3 und höchstens 24 m. • Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen. • Kein Mulchen. • Führung einer Schlagkarte.
--	-------------------------	--	--

6.1.8 Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes

Die Gak gibt vor ...

Fruchtart / Kulturart	Schädling	Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme	Beihilfe € je Hektar geförderte Fläche
Mais	Maiszünsler (mind. einmalige Anwendung)	Trichogramma	29 €/ha bei einmaliger Anwendung 58 €/ha bei zweimaliger Anwendung
Kartoffeln	Kartoffelkäfer (mind. 2 Anwendungen)	Bacillus thuringiensis oder Neem	109 €/ha
Raps	Weißstängeligkeit (einmalige Anwendung)	Coniothyrium minitans	36 €/ha
Sonnenblume	Weißstängeligkeit (einmalige Anwendung)	Coniothyrium minitans	144 €/ha
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind	Frostspanner (mind. zweimalige Anwendung)	Bacillus thuringiensis	92 €/ha
Kernobst	Apfelwickler (mind. einmalige Anwendung)	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode)	180 €/ha
Kernobst	Apfelwickler (mind. dreimalig Anwendung)	Virus-Verfahren	191 €/ha
Kernobst	Schalenwickler (mind. zweimalige Anwendung)	Virus-Verfahren	88 €/ha
Kernobst	Apfelwickler (mind. zweimalige Anwendung) Schalenwickler (mind. einmalige Anwendung)	Kombination von Viren und Insektiziden	76 €/ha 58 €/ha
Wein	Traubenwickler (mind. einmalige Anwendung)	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode)	152 €/ha
Wein	Traubenwickler (mind. zweimalige Anwendung)	Bacillus thuringiensis	62 €/ha bei zweimaliger Anwendung 87 €/ha bei viermaliger Anwendung

Die Bundesländer setzen um ...

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung/ha	GAK-Auflagen bzw. Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen durch die Bundesländer
GAK-Auflagen	Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes (A.8)		<ul style="list-style-type: none"> Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden, Anwendung einer oder mehrerer Maßnahmen des biologischen/biotechnischen Pflanzenschutzes ... (z. B. Trichogramma, Bacillus thuringiensis, Pheromonverfahren) auf festgelegtem Flächenumfang, Anwendung anderer Pflanzenschutzmittel mit gleicher Zweckbestimmung in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde.
BW	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Ackerbau bei Mais	60 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> Zweimaliger Einsatz von Trichogramma in Mais
BW	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Obstbau	100 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart
BW	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Weinbau	100 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz der Pheromonverwirrmethode gegen einen oder mehrere Schädlinge der Kultur
BW	Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Gartenbau unter Glas	2500 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> Vollständiger Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide bei derjenigen Kultur, für die eine Förderung beantragt wurde
HE	Pheromoneinsatz im Weinbau	150 €/ha	<p>Beihilfefähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen.</p> <p>Vertragsnehmer verpflichten sich für 5 Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> mindestens 500 Ampullen/ha des von der Bewilligungsstelle vorgeschriebenen Pheromonpräparats auszuhängen. Bei geförderten Brachflächen ist, entsprechend den Anwendungsempfehlungen des Herstellers, eine Randabhängung in den angrenzenden geförderten Weinbergen vorzunehmen und mindestens 1 ha zusammenhängend mit Pheromonen zu behandeln. keine Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel einzusetzen. Ausnahmen sind in fachlich begründeten Fällen und nur nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde möglich. Der Einsatz von Bt-Präparaten unterliegt diesem Genehmigungsvorbehalt nicht. im Falle einer Pheromongemeinschaft Vertretungsvollmachten und die dazugehörigen Flächenverzeichnisse aller Beteiligten mit dem Teilnahmeantrag abzugeben.

RP	Biotechnische Pflanzen-	40 €/ha (RAK 1)	Einzelflächenbezogene Regelungen
----	-------------------------	-----------------	----------------------------------

	schutzverfahren im Weinbau	125 €/ha (RAK 1 + 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden • Verfahren: zulässige Produkte (Stand 2006) <ul style="list-style-type: none"> ○ RAK 1 Neu Einbindiger Traubenwickler ○ RAK 1 + 2 • Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens ist durchzuführen, • die Vorgaben, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse unverzüglich aufzuzeichnen • bei Überschreiten der regionalspezifischen Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich • bei hohem Vorjahrsbefall (über 5 % in der Summe für den Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich • Aufzeichnungen: vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
RP	Alternative Pflanzenschutzverfahren	195 €/ha (Apfelwicklerbekämpfung) 380 €/ha (Frostspannerbekämpfung) 30 €/ha (Maiszünslerbekämpfung)	<p>Maiszünslerbekämpfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen • entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge, gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen • kein Einsatz chemischer Mittel auf allen Maisflächen zur Bekämpfung des Maiszünslers <p>Apfelwicklerbekämpfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße • in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden • Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen • Erfolgskontrolle durchführen • Ausnahmen: Bei Insektizideinsatz bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall (über 1 %) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich <p>Frostspannerbekämpfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung • jährliches Anbringen der Leimringe im Oktober • zulässige Produkte (Stand 2007): Brunonia – Raupenleim • Erfolgskontrolle durchführen • Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle sind ausgewählte Bekämp-

			<p>fungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich</p> <p>Aufzeichnungen: vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren, Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden</p>
SN	Biotechnische Maßnahmen im Obstbau	120 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme wird auf Obstbauschlägen des Betriebes gefördert. • In jedem Jahr muss die förderfähige Fläche mindestens 5 % der Obstbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen betragen. • Anwendung von Pheromonen/Granuloseviren zur Vermeidung tierischer Schaderreger. • Vorlage von Rechnungsbelegen, Wareneingangsbelegen und / oder Lagerbeständen von Pheromonen oder Granuloseviren.
SN	Biotechnische Maßnahmen im Weinbau	120 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme wird auf Weinbauschlägen des Betriebes gefördert. • In jedem Jahr muss die förderfähige Fläche mindestens 5 % der Weinbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen betragen. • Anwendung von Pheromonen zur Verminderung tierischer Schaderreger. • Vorlage von Rechnungsbelegen, Wareneingangsbelegen und / oder Lagerbeständen von Pheromonen.
ST	Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes	58 – 191 €/ha abhängig von der Pflanzenschutzmaßnahme (deckungsgleich mit GAK-Rahmenregelung)	<p>Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Betrieb eine oder mehrere der in Anlage 2 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang anzuwenden. <i>In der genannten Anlage 2 sind mit Ausnahme der Verfahren bei Mais, Kartoffeln und Raps alle Verfahren aufgeführt, die auch in der GAK aufgeführt sind</i>

6.2 Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern - Grünland

6.2.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen und Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen in den Bundesländern
GAK	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (B.1)	110 €/ha Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst, • Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren, • der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen, • bei Einführung der extensiven Bewirtschaftung 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beibehalten, • bei der Einhaltung der extensiven Bewirtschaftung 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum nicht überschreiten, • auf dem Dauergrünland keine Umwandlung in Ackerland vornehmen, • nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen als es dem Düngeanfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht, • keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen, • auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzen, • keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden.
BB/BE	Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung	120 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme ist auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens durchzuführen. • Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen. • Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen. • Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je ha betragen. • Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten. • Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetische Verwertung) oder Beweidung zunutzen. Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin zusätzlich eine Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder -mulchen durchzuführen (sofern nicht naturschutzfachliche von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Gründe dem entgegenstehen). • Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen.
BW	Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes mit 0,3 bis max. 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF)	90 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt;
BY	Grünlandextensivierung durch Mineraldünger-	bis max. 1,76 GV/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Mineraldünger, mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger.

	verzicht	HFF: 100 €/ha bis max. 1,4 GV/ha HFF: 150 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt). • Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten. • Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot). • Maximaler Viehbesatz: von 1,76 GV/ha HFF (A 22) bzw. 1,4 GV/ha HFF (A 23). Es darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger aufgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF (A 22) bzw. 1,4 GV/ha LF (A 23) entspricht. • Bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist im Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen ALF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Förderung gewährt. • Förderfähig sind nur Wiesen, Mähweiden und Weiden auch soweit sie neu eingesät sind. Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der Förderung ausgeschlossen.
HH	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	110 €/ha	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet, • Die Maßnahme muss zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein und damit dem Erhalt des natürlichen Erbes dienen. • Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
NI	Extensive Dauergrünlandnutzung	90 €/ha	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger,</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf seinem Betrieb einen Viehbesatz von mindestens 0,6 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche einhält, • auf dem Dauergrünland <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und keine Pflanzenschutzmittel einsetzt – in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden, ○ keine organischen oder organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung ausbringt – außer Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes,
RP	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	70 €/ha 200 €/ha bei Umwandlung AL in GL	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmensbezogene Regelungen ○ Flächenumfang: Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe ○ mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und / o. Pferdehaltung mind. 15 ha GL, ○ mit Damtierhaltung mind. 5 ha GL bewirtschaften ○ Futtermittel: ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung, der Zukauf von Mais ist verboten ○ Sonstige Vorgaben: der Maisanbau im Unternehmen ist verboten; Grünlandumbruch ist verboten ○ Umwandlung von Acker- in Grünland: Fördervoraussetzung ist die Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland in Grünland, die umzuwandelnden Flächen dürfen die letzten 3 Jahre nicht als Grünland genutzt worden sein,

			<p>Einsatz standortgerechter, an die Bewirtschaftung angepasster Grünlandmischung bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächenzugang: Förderfähigkeit maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges, Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen ○ Aufzeichnungen: führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses
SL	Extensive Grünlandbewirtschaftung	94 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzend zur Nationalen Rahmenregelung wird im Saarland die Verpflichtung des Betriebes aufgenommen, nicht mehr als 120 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr auf den Dauergrünlandflächen auszubringen.
ST	Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes mit höchstens 1,4 raufutterverzehrende RGV je ha Hauptfutterfläche	110 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • ... die Einhaltung des Mindesttierbesatzes ist durch betriebseigene Tiere oder durch betriebsfremde Tiere auf Grund von Pensionsviehverträgen sicherzustellen. • den im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern • nicht mehr Dünger (mineralisch und organisch) auszubringen, als es dem Dunganfall (ohne Weidegang) eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht. Im Sinne dieser Regelung dürfen maximal 75 Kilogramm Stickstoff (N), 30 Kilogramm Phosphor (P205), 140 Kilogramm Kali (K20) angewendet werden, Es werden dabei maximal 75 v. H. der Grünlandflächen im Betrieb gefördert.

6.2.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen und Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen in den Bundesländern
GAK	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	239 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst • Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren • der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen • den zu Beginn der Maßnahme vorhandenen Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringern • die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich nutzen • die betreffenden Ackerflächen als Grünland nutzen und auf ihnen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel anwenden; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden • Mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche müssen umgewandelt werden. • Die Flächen müssen spätestens vom 15. Mai 2003 an als Ackerfläche gedient haben.
BW	Umwandlung von Acker auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	405 €/ha 220 €/ha	<p>Im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Stickstoffdüngung: 405 €/ha • mit angepasster Stickstoffdüngung 220 €/ha
BY	Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	250 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide neu einzusäen und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen. • Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein generelles Dauergrünlandumbruchverbot für den gesamten Betrieb. • Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt 2.2 (siehe oben: Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten) genannten Gebietskulisse liegen. • Die eingesäten Flächen zählen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus. • Förderfähig ist Grünlandeinsaat.
NW	Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen	124 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Acker in Grünland • Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig
RP	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen (Umwandlung)	200 €/ha bei Umwandlung AL in GL	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Ackerland in Grünland und Teilnahme an der Maßnahme „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“
RP	Umwandlung einzelner	250 - 400	Förderbereich: anerkannte Einzelflächen in Überschwemmungsgebieten, an Gewässer angrenzende oder im Was-

	Ackerflächen in Grünland	€/ha in Abhängigkeit von der bEMZ	<p>serschutzgebiet liegende, erosionsgefährdete Standorte in Bodenordnungsverfahren</p> <p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenumfang: Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland, die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein • Saat: Saat standortgerechten Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai • Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich • Nutzung: die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden, sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig, Umbruchverbot • Aufzeichnungen: vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren, Einkaufsbelege sind vorzulegen
RP	Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland	280 - 480 €/ha (abhängig von der bEMZ 30 bis 80)	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen: Begrünung durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen, Selbstbegrünung oder Heublumensaat, Umwandlung im ersten Verpflichtungsjahr • Nutzung: die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden, der Nutzungszeitraum wird im Grundbescheid geregelt, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes • Viehbesatz: bei ausschließlicher Beweidung ist Ø Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten, im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Ø Viehbesatz 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten • Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln • Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln • Grünlandpflege: ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig, Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos • Sonstige Vorgaben: die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig, sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig, Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig • Aufzeichnungen: standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren <p>Zusatzmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung standortgerechter Bäume / Sträucher (30 €/ 5 €/Stk. einmalig) • Anlage von Lesesteinhaufen (25 €/Stk. einmalig) • Anlage von Vernässungsstellen (100 €/Stk. einmalig)
ST	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	239 €/ha im Betrag ist die Förderung für die extensi-	<p>Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften und sich für die Dauer von fünf Wirtschaftsjahren (1.7. bis 30.6.) verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Hauptfutterfläche einen Mindesttierbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen. Die Einhaltung des Mindesttierbesatzes ist durch betriebseigene Tiere oder durch betriebsfremde Tiere auf Grund von Pensionsviehverträgen sicherzustellen.

		ve Bewirtschaftung der umgewandelten Fläche enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten, • nicht mehr Dünger (mineralisch und organisch) auszubringen, als es dem Dunganfall (ohne Weidegang) eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht. Im Sinne dieser Regelung dürfen maximal 75 Kilogramm Stickstoff (N), 30 Kilogramm Phosphor (P205), 140 Kilogramm Kali (K20) angewendet werden, • keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, • keine Beregnung sowie keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, • keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen <p>Es werden dabei maximal 75 v. H. der Grünlandflächen im Betrieb gefördert.</p>
TH	Umwandlung Ackerland in Grünland	491 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • a.) Umwandlung in Dauergrünland von bisher als Ackerland genutzten Flächen in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten mit einer Mindestgröße von 0,3 ha. • b.) Durchführung der Umwandlung in Form einer Selbstbegrünung, einer Ansaat mit gebietseigenem Saatgut oder durch Anwendung des Heumulchverfahrens. • c.) Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde). • d.) Extensive Bewirtschaftung der umgewandelten Grünlandflächen durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd oder Beweidung. • e.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis d. abweichender Regelungen.

6.2.3 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen und Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen in den Bundesländern
GAK	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen (B.3) = zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung (B.3.1)	110 €/ha Dauergrünland bei Verringerung der Betriebsmittelanwendung --- 200 €/ha Dauergrünland bei zusätzlichen von den Ländern festzulegenden gebietsspezifischen Anforderungen zur Weidenutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst, • Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren, • der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen, • den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringern, • die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich nutzen, • keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anwenden; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden, • eine den – ggf. von den Ländern gebietsspezifisch anzupassenden – Anforderungen an eine standortangepasste Landbewirtschaftung entsprechende Nutzung durchführen und im Falle von gebietsspezifischen Anforderungen Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandmenge der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen bereithalten, • --- • soweit die gebietsspezifischen Anforderungen bestimmte Weidehaltungsverfahren vorschreiben, ist der Betrieb verpflichtet <ul style="list-style-type: none"> ○ auf den betreffenden Flächen keinen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringen und ○ ein Weidetagebuch zu führen, aus dem die Identität der beweideten Flächen, die Nutzungsdauer und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen.
BB	Extensive Grünlandnutzung (in Natura-2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG)	120 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremate von Weidetieren darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) entspricht. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 und der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg herausgegebenen Rahmenempfehlungen zur Düngung in der aktuellen Fassung einzuhalten. • Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. In begründeten Fällen und wenn es der vorliegenden Schutzgebietsverordnung nicht entgegensteht, kann auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Davon ausgenommen sind Totalherbizide. • Der Grünlandumbruch auf geförderten Flächen ist verboten. • Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Bäumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetische Verwertung) oder Beweidung zu nutzen. Eine Verbuschung der Flächen ist auszuschließen.

			<p>Zusatzprogramme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich 1: kein Einsatz von Mineraldünger: 41 €/ha Kein Einsatz von Mineraldünger bedeutet, dass neben den chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern alle chemisch-synthetischen Phosphor-, Kalium- und Magnesiumdünger verboten sind sowie auch alle schwerlöslichen nicht synthetischen Mineraldünger (zum Beispiel Rohphosphate). Betroffen sind vom Verbot alle mineralischen Mehrnährstoff- und Mikronährstoffdünger. • Zusätzlich 2: kein Einsatz von Gülle (nur in Unternehmen mit Gülleanfall): 30 €/ha • Zusätzlich 3: kein Einsatz von Dünger aller Art: 65 €/ha
HE	Standortangepasste Grünlandextensivierung	<p>a) bei Mahd 110 €/ha; Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen 90 €/ha</p> <p>b) bei Weidehaltung 200 €/ha; Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen 140 €/ha</p>	<p>Vertragsnehmer verpflichten sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) auf dem Betrieb kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln und • b) die Viehbestände in dem Betrieb so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zu Über- oder Unternutzung kommt. • auf den Verpflichtungsflächen keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, <ul style="list-style-type: none"> ○ weder eine Beregnung noch Meliorationsmaßnahmen durchzuführen und ○ mindestens einmal jährlich eine landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen (Mulchen gilt nicht als Nutzung im Sinne dieser Richtlinie). • Für alle Grünlandflächen sind, jeweils auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezogen, Schlagkarteen zu führen. <p>Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsnehmer,</p> <p>a) im Falle der Mahdverpflichtung auf den geförderten Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sowie keine organische Düngung anzuwenden (Ausnahmen für Kalkung und organische Düngung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen), • auf den geförderten Flächen mind. einmal jährlich eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen (die zusätzliche Beweidung oder weitere Mahdtermine sind grundsätzlich erlaubt) <p>b) im Falle der Weideverpflichtung auf den geförderten Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlich eine Beweidung entsprechend den vertraglichen vereinbarten Bedingungen vorzunehmen, • keine zusätzlichen Düngemittel einzusetzen (Ausnahmen für Kalkung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen) und • höchstens 2,0 RGV je ha Hauptfutterfläche auf dem Betrieb zu halten. <p>c) Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) gemäß Anlage 5. Die NSL werden nur in Verbindung mit den Grundleistungen gem. a) oder b) gewährt.</p> <p>Hinweis: Ökologisch wirtschaftende Betriebe können die Grünlandvarianten a) und b) beantragen, eine Beihilfe wird nur für die NSL gewährt. Im Falle von Öko-Betrieben mit einem RGV-Besatz unter 0,3 RGV/ha Dauergrünland sind auch Grünlandflächen im Rahmen der Grünlandvariante a (Mahd) förderfähig.</p>
NI	Extensive Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der	110 €/ha	<p>Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf den betreffenden Grünlandflächen weder chemisch-synthetischen Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel anwenden; die zugelassenen Düngemittel ergeben sich aus der in Anlage 8 aufgeführ-

	Betriebsmittelanwendung		<p>schutzmittel anwenden; die zugelassenen Düngemittel ergeben sich aus der in Anlage 8 aufgeführten Positivliste. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden (LWK) kann der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland zugelassen werden; • die betreffenden Grünlandflächen nicht vor einem Termin mähen, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird nach einem vom ML vorgegebenen Verfahren jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen einheitlich festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt rechtzeitig auf den Internetseiten des ML (www.ml.niedersachsen.de) und der LWK (www.lwk-niedersachsen.de). • auf den betreffenden Grünlandflächen keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen. Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen • die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung), • Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster (Schlagkartei) führen und bereithalten. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden. • Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks "Harz" und "Niedersächsisches Wattenmeer" sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalau" liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.
SN	Extensive Grünlandwirtschaft	108 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens einen Schlag mit einer der Maßnahmen G 2 bis G 9 dieser Richtlinie bewirtschaftet. • Die Maßnahme kann auf das gesamte Grünland des Betriebes ausgedehnt werden. • Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. • Ordnungsgemäße Beräumung des Schnittgutes. • Durchführung von Bestandsverbesserungsmaßnahmen auf dem Grünland im Freistaat Sachsen ohne Umbruch. Ausnahmen können vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft beziehungsweise Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau (AfL) zugelassen werden. • Bei Neu- und Nachsaaten Verwendung der Sächsischen Qualitätssaatmischungen nach den Empfehlungen der LfL. • Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Abweichend davon kann das zuständige AfL die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und der Neophyten: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Japan-Knöterich, Sachalin-Knöterich mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung im Einzelfall zulassen.

			<p>Weide</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbesatzstärke von 0,3 RGV/ha auf der für diese Maßnahme beantragten Grünlandfläche. • Nutzung der Fläche als Mähweide und Weide. <p>Wiese</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweide ab 15. August möglich. • Futterwirtschaftliche oder energetische Nutzung des Aufwuchses einschließlich Kompostierung.
ST	extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung	110 €/ha	<p>Es werden maximal 75 v. H. der Grünlandflächen im Betrieb gefördert.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften und sich für die Dauer von fünf Wirtschaftsjahren (1.7. bis 30.6.) verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Hauptfutterfläche einen Mindesttierbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen. Die Einhaltung des Mindesttierbesatzes ist durch betriebseigene Tiere oder durch betriebsfremde Tiere auf Grund von Pensionsviehverträgen sicherzustellen. • eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten.

6.2.4 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

Bundesland	Maßnahmentitel	Förderung in €/ha	GAK-Auflagen und Präzisierung, Abweichungen und zusätzliche Auflagen in den Bundesländern
GAK	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen = zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (B.3.2)	110 €/ha im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach B.1 oder B.3.1. (gesamtbetriebliche oder einzelflächenbezogene Extensivierung): 50 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst, • Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren, • Nachweis von mindestens vier Kennarten aus einem von den Ländern regionalspezifisch erstellen Katalog von 20 bis 40 krautigen Pflanzen, • von den Ländern festzulegende Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt und Menge der Düngungsmaßnahmen, Zeitpunkt der Nutzung).
BW	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland	50 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von mindestens 4 Kennarten aus einem Katalog von 28 Kräutern, die eine extensive Nutzung der Flächen anzeigen; • Flächenbezogene Aufzeichnungen über Düngung (Düngerart, Menge, Zeitpunkt und Nutzungszeitpunkt); • Verzicht auf den flächigen Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten Grünlandfläche des Unternehmens; • Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen.
BB/BE	Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte	130 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme ist einzelflächenbezogen durchzuführen. • Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan. • Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf den geförderten Flächen ist verboten. • Werden besonders extensive Verfahren der Weidehaltung angewendet, ist die zusätzliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft verboten. • Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.
NI	Wertvolle Grünlandvegetation auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung	110 €/ha	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich auf den betreffenden Flächen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach Anlage 9 nachweisen zu können. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens 4 dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden. <p>Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • den betreffenden Schlag einheitlich bewirtschaften, • die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung), • Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen machen, • die betreffenden Flächen einmal jährlich zwischen dem 01.05. und dem 31.07. auf das Vorkommen der Kennarten kontrollieren und dies in einem vorgegebenen Muster aufzeichnen und auf dem Betrieb bereithalten.

			<ul style="list-style-type: none"> • Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, • Förderfähig sind grundsätzlich alle Grünlandflächen in Niedersachsen und Bremen • Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks "Harz" und "Niedersächsisches Wattenmeer" sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalau" liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.
NI	Zusätzlich: Dauergrünland nach dem Ergebnisorientierten Honorierungsprinzip (Kooperationsprogramm Naturschutz)	105 €/ha	<p>In Ergänzung der Basis-Förderung des ML durch die Maßnahme B2 für vier Kennarten gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische/Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) i.d.j.g.F. beträgt die Höhe der Zahlung für mindestens zwei weitere Kennarten 105 €/ha Dauergrünland.</p> <p>Für den Fall, dass die genannte Basis-Förderung generell in Niedersachsen/Bremen nicht angeboten wird, beträgt die Höhe der Zahlung 110 €/ha Dauergrünland beim Nachweis von vier Kennarten oder 215 €/ha Dauergrünland beim Nachweis von sechs Kennarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Dauergrünland. • Die vereinbarten Flächen sind mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen (z.B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung). • Förderfähig sind Dauergrünlandflächen, die innerhalb der vom MU durch Runderlass festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen. • Gefördert wird die Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen (Anlage 5) in Form einer ergebnisorientierten Honorierung. • Die vereinbarten Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften. Das Vorkommen der Kennarten ist einmal jährlich zwischen dem 01.05. und dem 31.07. zu kontrollieren, in einem vorgegebenen Muster aufzuzeichnen und im Betrieb bereitzuhalten. • Es ist jährlich auf den vereinbarten Flächen das Vorkommen von insgesamt mindestens sechs Kennarten aus dem niedersächsischen/bremischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach Anlage 6 nachzuweisen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden. • Die Maßnahme ist, sofern die Basis-Förderung des ML durch die NAU/BAU Maßnahme B2 gewährt wird, als aufbauende Komplementärförderung nach dem Baukastensystem zu vereinbaren. Dabei ist auch eine Reduzierung der unter Nr. 2.1 des Abschnitts I genannten Dauer des Verpflichtungszeitraumes förderungswürdig, falls dies erhebliche Vorteile für die Umwelt mit sich bringt. Für den Fall, dass generell keine solche Basis-Förderung in Niedersachsen/ Bremen erfolgt, kann abweichend vom vorherigen Punkt auch der Nachweis von vier Kennarten nach dieser Richtlinie vereinbart werden. • Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks "Harz" und "Niedersächsisches Wattenmeer" sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalau" liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28a oder b NNatG bzw. § 22a BremNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

TH	Artenreiches Grünland	110 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• a.) Einhaltung eines Tierbesatzes von mindestens 0,5 RGV/ha HFF im Gesamtbetrieb.• b.) Jährlicher Nachweis von mindestens vier Kennarten je Feldstück aus dem Artenkatalog nach Anlage 2.• c.) Führung der Thüringer Grünlandkarte.• Die Förderung kann in FFH-Gebieten für Flächen mit bestimmten Lebensräumen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, nicht gewährt werden.
----	-----------------------	----------	--

6.3 Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in den Bundesländern - Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren

Bundesland	Maßnahmentitel	GAK-Bestimmungen
GAK	E.1 Sommerweidehaltung von Rindern	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst, • Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren, • Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF, • den Tieren im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung gewähren.
HH	Gegenstand der Förderung ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich der in die Förderung einzubeziehende Tierbestand im Betrieb des Antragstellers und dieser auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im ländlichen Raum befindet, • für den förderfähigen Tierbestand die Möglichkeit einer Stallhaltung im eigenen Betrieb mit ausreichenden Stallplätzen vorhanden ist, • den Tieren ein täglicher (mindestens 6-stündiger) Weidegang in dem Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober gewährt wird, soweit dem nicht in Einzelfällen Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres entgegenstehen, • während des Weideganges den Tieren freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung eingeräumt wird, • die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt, • die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Umwelt- und Tierschutzes geeignet sind, • sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von 5 Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet und • der Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF beträgt. <p>Die Maßnahme muss zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein und damit dem Erhalt des natürlichen Erbes dienen.</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> • 48,00 € je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand des Antragstellers) • 33,60 € je Großvieheinheit bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben.
GAK	E.2 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen und mit Weidehaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst, • Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren, • Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF, • jedem Tier einen Stall zur Verfügung stellen, dessen tageslicht-durchlässige Fläche mindestens <ul style="list-style-type: none"> ○ 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie ○ 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten entspricht, • jedem Tier folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung stellen <ul style="list-style-type: none"> ○ Milchkühe: mind. 5,0 m² je Tier, ○ Mast- und Aufzuchtrinder außer Mutterkuhhaltung: bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mind. 3,5 m² je Tier, ab einem Lebensalter von 9 Monaten mind. 4,5 m² je Tier; (die Länder können im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach einem adä-

		<p>quateren Alter der Tiere staffeln, wenn die genannten Altersangaben bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessen Ergebnissen führen würden),</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuchtläufer und Mastschweine: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 24 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben, ○ Jungsauen und Sauen: im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 25 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben, ○ Eber: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben , <ul style="list-style-type: none"> • die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können, • bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterplatz bereitstellen oder im Falle der Vorratsfütterung <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 und ○ Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 sicherstellen, • Milchkühen, Aufzucht- oder Mastrindern sowie, Mast- oder Zuchtschweinen im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung gewähren, • Liegeflächen im Stall ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen versehen (müssen im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, DLG anerkannt worden sein).
GAK	E.3 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst, • Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren, • Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF, • jedem Tier einen Stall zur Verfügung stellen, dessen tageslicht-durchlässige Fläche mindestens <ul style="list-style-type: none"> ○ 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie ○ 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten entspricht, • jedem Tier folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung stellen <ul style="list-style-type: none"> ○ Milchkühe: mind. 5,0 m² je Tier, ○ Mast- und Aufzuchtrinder außer Mutterkuhhaltung: bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mind. 3,5 m² je Tier, ab einem Lebensalter von 9 Monaten mind. 4,5 m² je Tier; (die Länder können im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die genannten Altersangaben bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessen Ergebnissen führen würden), ○ Zuchtläufer und Mastschweine: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 24 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben ○ Jungsauen und Sauen: im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 25 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben, ○ Eber: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben, • die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,

		<ul style="list-style-type: none"> • bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterplatz bereitstellen oder im Falle der Vorratsfütterung <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 und ○ Mastrindern ein Tier-Freßplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 sicherstellen, • Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einstreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.
GAK	E.4 Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh und mit Außenauslauf	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst, • Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren, • Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF, • jedem Tier einen Stall zur Verfügung stellen, dessen tageslicht-durchlässige Fläche mindestens <ul style="list-style-type: none"> ○ 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie ○ 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten entspricht, • jedem Tier folgende je nutzbare Stallfläche zur Verfügung stellen <ul style="list-style-type: none"> ○ Milchkühe: mind. 5,0 m² je Tier, ○ Mast- und Aufzuchtrinder außer Mutterkuhhaltung: bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mind. 3,5 m² je Tier, ab einem Lebensalter von 9 Monaten mind. 4,5 m² Tier; (die Länder können im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach einem adäquateren Alter der Tiere staffeln, wenn die genannten Altersangaben bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessen Ergebnissen führen würden), ○ Zuchtläufer und Mastschweine: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 24 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben, ○ Jungsauen und Sauen: im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 25 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben, ○ Eber: eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, die mindestens 20 % größer ist als nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben, • die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können, • bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterplatz bereitstellen oder im Falle der Vorratsfütterung <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 und ○ Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 sicherstellen, • Jedem Tier ist folgende planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Milchkühen mind. 3,0 m² je Tier, ○ bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mind. 2,0 m² je Tier, ab einem Lebensalter von 9 Monaten mind. 2,5 m² je Tier, ○ bei Zuchtläufern und Mastschweinen bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mind. 0,4 m² pro Tier, ab einem Lebensalter von 5 Monaten mind. 0,6 m² je Tier, (alternativ kann auch auf das Gewicht abgestellt werden: bis 60 kg Lebendgewicht mind. 0,4 m² pro Tier, ab 60 kg mind. 0,6 m² pro Tier), ○ bei Jungsauen und Sauen mind. 1,3 m² je Sau, ○ bei Ebern mind. 6,0 m² je Eber, • Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einstreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

Teil II

Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der Bundesrepublik Deutschland

Einführung

Dieser Tabellenteil enthält Kurzfassungen aller Maßnahmen, welche die Bundesländer im Rahmen ihrer EU-kofinanzierten Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme anbieten.

Die Kurzfassungen enthalten einen allgemeinen Teil, in dem die folgenden Rahmenbedingungen beschrieben werden:

- Was wird gefördert?
- Ziele des Programms
- Wer wird gefördert?
- Allgemeine Voraussetzungen
- Details zur Antragsabgabe
- Bagatellegrenzen
- Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum

Die Kurzfassungen enthalten einen außerdem einen fachlichen Teil, in dem Folgendes dokumentiert wird:

- die Titel der einzelnen Maßnahmen
- die Auflagen
- die Förderhöhe (je Hektar oder andere Bezugseinheit)

Nicht Gegenstand dieser Kurzfassungen sind:

- Auszahlungsmodalitäten
- Vorgehensweise bei einer Veränderung des betrieblichen Flächenumfangs während des Verpflichtungszeitraums
- Kontrolle und Sanktionen bei Verstößen
- Merkblätter und Anhänge (Saatgutmischungen, detaillierte Beschreibungen von Gebietskulissen, Umrechnungsfaktoren, Definitionen etc.)
- zulässige und nicht zulässige Kombinationen einzelner Maßnahmen

Inhalt – Übersicht über die Richtlinien und einzelnen Maßnahmen

1 BADEN-WÜRTTEMBERG	17
1 Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA III)	18
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement.....	19
A1 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	19
A2 Viergliedrige Fruchtfolge	19
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.....	19
B1 Extensive Grünlandbewirtschaftung	19
B2 Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes mit 0,3 bis max. 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF).....	20
B3 Bewirtschaftung von steilem Grünland.....	20
B4 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland	20
C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen.....	21
C1 Erhaltung von Streuobstbeständen.....	21
C2 Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen.....	21
C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen.....	21
C4 Gebietstypische Weiden.....	21
D Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel	21
D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen	21
D2 Verfahren des ökologischen Landbaus	22
Zusätzlich bei D2: Nachweis der Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollstelle	22
E Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung.....	22
E1 Verzicht auf Wachstumsregulatoren	22
E2.1 Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau	22
E2.2 Begrünungsmaßnahmen in Dauerkulturen.....	22
E3 Brachebegrünung mit Blümmischungen	22
E4 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat	23
E5.1 Verzicht auf Herbizideinsatz im Ackerbau	23
E5.2 Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen mit Ausnahme in der Reihe (Bandspritzung).....	23
F Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.....	23
F1 Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Ackerbau bei Mais	23
F2 Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Gartenbau unter Glas	23
F3 Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Obstbau	23
F4 Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Weinbau.....	23
G Erhaltung besonders geschützter Lebensräume.....	23
G1.1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume (Biotop gemäß § 32 Naturschutzgesetz)	23
G1.2 Messerbalkenschnitt (Biotop gemäß § 32 Naturschutzgesetz).....	24
G2.1 Extensive Nutzungsformen der Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb von FFH Gebieten (Natura 2000).....	24
G2.2 Messerbalkenschnitt von Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb von FFH Gebieten (Natura 2000).....	24
2 Landschaftspflegerichtlinie (LPR) 2007	25
A Vertragsnaturschutz	28
A 1 Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht	28
A 2 Wiederaufnahme oder Beibehalten einer extensiven Bewirtschaftung, pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen	28
A 3 Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Produktion gefallenen Fläche	28
B Biotop- und Artenschutz.....	28
B 1 Biotopgestaltung und Artenschutz.....	28
B 2 Biotop- und Landschaftspflege.....	28
1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung.....	29
2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.....	29
3. Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.....	29

4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln	29
5 Zulagen Ackerbewirtschaftung	29
6 Zulagen Grünlandbewirtschaftung	29
C Grunderwerb	30
C 1 Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstückgleichen Rechts durch Dritte	30
C 2 Grunderwerb zum Eigentum des Landes	30
C 3 Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung	30
D Investitionen	30
D 1 Investition in einem landwirtschaftlichen Betrieb	31
D 2 Investition zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft	31
D 3 Investition eines Dritten	31
D 4 Investition des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung	31
E Dienstleistungen	32
E1: Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur:	32
E2: Dienstleistung zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft:	32
E3: Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur:	33
3 Zuwendungen an Naturparke (RL NPBW)	34
Natürliches Erbe (Art. 57 Buchstabe a ELER-VO)	35
Kulturelles Erbe (Art. 57 Buchstabe b ELER-VO)	35
4 Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2005 (FrWw 2005)	36
Naturnahe Entwicklung	37
Gewässerrandstreifen	37
Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne, Untersuchungen	37
2 BAYERN	38
1 Agrarumweltmaßnahmen	39
Maßnahmen nach KULAP-A	43
1 Gesamtbetriebliche Maßnahmen	43
1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	43
2 Grünland	44
2.1 Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung	44
2.2 Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht	44
2.3 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	45
2.4 Mahd von Steilhangwiesen	46
2.5 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen	46
3 Acker	46
3.1 Vielfältige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs	46
3.2 Winterbegrünung	47
3.3 Mulchsaatverfahren	48
3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	49
3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz	49
3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen	50
4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft	51
4.1 Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen	51
4.2 Streuobstbau	51
4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	52
4.4 Extensive Teichwirtschaft	53
5. Intensive Maßnahmen zur Pflege von Hecken	54
5.1 Heckenpflegeprämie	54
Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA	54
1. Biotoptyp Acker	54
1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter	54
1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung	54
Kombination mit folgenden Zusatzleistungen	54
2 Biotoptyp Wiesen	55
2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	55
2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen	55
Kombination mit folgenden Zusatzleistungen	55

3. Biotoptyp Weiden.....	56
3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	56
Kombination mit folgenden Zusatzleistungen	56
4. Biotoptyp Teiche	57
4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche	57
4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen	57
Kombination mit folgenden Zusatzleistungen	57
2 Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR)	58
A Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten	60
B Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne	60
C Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	61
D Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen.....	61
E Maßnahmen, die nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind	61
3 Bayerischer Naturschutzfonds	62
2.1 Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten	63
2.2 Landschaftspflegerische, biotopenkende und –neuschaffende Maßnahmen	64
2.3 Anwendungsorientierte Naturschutzforschung.....	64
2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte.....	64
2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement	64
2.6 Fachveröffentlichungen.....	65
2.7 Anstöße zum Aufbau dauerhaft umweltgerechter Nutzungen in Naturschutzschwerpunktgebieten	65
2.8 Sonstige Vorhaben.....	65
2.9 Kombinierte Vorhaben	65
3 BRANDENBURG/BERLIN	66
1 Umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und Erhaltung der Kulturlandschaft (KULAP 2007)	67
A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes.....	68
A 1 Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung	68
A 2 Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte.....	69
A 3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan	69
A 4 Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung	70
A 5 Pflege von Streuobstwiesen	70
B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren.....	71
B 1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau	71
a) im Obst- und Weinbau und in der Baumschulenproduktion	71
b) im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen.....	71
c) im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst	72
B 2 Ökologischer Landbau	72
a) Dauergrünland	72
b) Ackerland	72
c) Anbau von Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen	73
d) Anbau von Dauerkulturen	73
B 3 Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen	73
C Erhaltung der genetischen Vielfalt.....	73
C 1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutzierrassen	73
a) Deutsches Sattelschwein	73
b) Skudden.....	73
c) Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind.....	73
d) Rheinisches Deutsches Kaltblut	73

C 2 Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten.....	74
a) Anbau von Getreide- und Hirsensorten.....	74
b) Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien	74
2 Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	75
1 Nutzungsbeschränkungen Grünland	77
1.1 Extensive Grünlandnutzung	77
1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung	77
1.3 Hohe Wasserhaltung	78
2 Nutzungseinschränkungen Ackerland.....	78
2.1 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau.....	78
3 Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG	78
3 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) und LEADER	79
E Maßnahmen von überregionaler Bedeutung zur Entwicklung und Gestaltung von ländlichen Räumen mit hohem Kultur- und Naturwert und zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kulturerbes.....	80
F Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes.....	80
Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes.....	80
Maßnahmen des Artenschutzes.....	81
4 HAMBURG	82
1 Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.....	83
2 Mulch- oder Direktsaatverfahren im Ackerbau.....	85
3 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger.....	87
4 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen	89
5 Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen.....	91
6 Sommerweidehaltung von Rindern	94
7 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	95
8 Vertragsnaturschutz und Natura 2000-Zahlung.....	97
A Vertragsnaturschutz.....	97
Grünlandvarianten.....	97
GB Stallmist gedüngte Weide	98
GC Ungedüngte Weide	98
GD Ungedüngte Wiese	98
GE Grünlandbrache.....	98
GF Stallmist gedüngte Wiese.....	98
GG Ungedüngte Wiese mit Nachbeweidung ab August	99
Ergänzende Auflagen (GB bis GG)	99
Pflegetypen.....	99
HA Halboffene Weidelandschaft	99
HB Heidepflege durch Beweidung mit Heidschnucken.....	99
B Natura 2000-Zahlungen.....	99
Verbot von Pflanzenschutzmitteln	99
Generelles Düngeverbot.....	99
Verbot mineralischer Düngung und Gülle (Stallmistdüngung ist gestattet).....	99
9 Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope in landwirtschaftlichen Betrieben.....	100
10 Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert	102

5 HESSEN	104
1 Nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen	105
1. Ökologischer Landbau	108
2. Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)	108
3. Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen	110
4. Pheromoneinsatz im Weinbau	111
5. Standortangepasste Grünlandextensivierung	111
Anlage: Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) im Rahmen des Förderverfahrens	
„Standortangepasste Grünlandextensivierung“	112
6. Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten	113
7. Weinbau in Steillagen	113
6 MECKLENBURG-VORPOMMERN	114
1 Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren	115
2 Einführung und Beibehaltung der kontrollierten Integrierten Produktion von Obst und Gemüse	116
Kontrollierte Integrierte Produktion im Obstbau	118
Kontrollierte Integrierte Produktion im Gemüsebau	118
3 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung	119
Salzgrasland – Basis	120
Salzgrasland – Beweidung	120
Feuchtgrünland – Basis	121
Feuchtgrünland – Mahd	121
Feuchtgrünland – Beweidung	122
Magergrünland – Basis	122
Magergrünland – Beweidung	123
Grünland auf von Natur aus nährstoffarmen und aushagerungsfähigen Standorten – Basis	123
Grünland auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten – Mahd	124
Grünland auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten – Beweidung	124
Handmahd (nur auf Feuchtgrünland)	125
4 Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete	126
5 Nachhaltige Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen	128
7 NIEDERSACHSEN/BREMEN	130
1 Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU)	131
A Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland	132
A 2 Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren	132
A 3 Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	132
A 5 Anlage von Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen	133
A 6 Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen	134
A 7 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten	135
B Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen	136
B 1 Extensive Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung	136
B 2 Wertvolle Grünlandvegetation auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung	137
C Förderung ökologischer Anbauverfahren	138
Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb	138
2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen	139
1. Acker	140
1.1 für Ackerwildkräuter	140
1.2 für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur	141
2. Besondere Biotoptypen	141
2.1 durch Beweidung	141
2.2 durch Mahd	141
3. Dauergrünland	142

3.1 nach dem ergebnisorientierten Honorierungsprinzip	142
3.2 nach dem handlungsorientierten Honorierungsprinzip	143
4. Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel	143
4.1 auf Acker	144
4.2 auf Dauergrünland	144
EA-VO Anlage - Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland	145
3 Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und	
Landschaft	146
Erschwernisausgleich	146
Vertragsnaturschutz	147
Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutz – Punktwerttabelle	147
4 Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	148
A Maßnahmen im Bereich der Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft	149
B Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung	151
5 Fließgewässerentwicklung	152
6 Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten	153
8 NORDRHEIN-WESTFALEN	156
1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	157
A) Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	158
B) Extensive Dauergrünlandnutzung	158
C) Ökologische Produktionsverfahren	159
2 Anlage von Uferrandstreifen	160
3 Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen	162
Rinder	162
Schafe	162
Pferde	162
Schweine	162
4 Vertragsnaturschutz	163
Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	164
a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung	164
b) Extensive Wiesen- und Mähweidennutzung	165
Extensive ganzjährige Standweide	166
Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen	166
Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung	166
Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung als laufende Unterhaltungsmaßnahme	166
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope / Nutzungsintegrierte Pflege	167
Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker	167
Extensive Ackernutzung landesweit 1. Alternative	167
Extensive Ackernutzung landesweit 2. Alternative	167
Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen	168
Streuobstwiesenschutz mit und ohne extensive Unternutzung in festgelegten Förderkulissen	169
1. Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Obstbaumbestände als regelmäßige Maßnahme	169
2. Extensive Unternutzung der Streuobstwiesen nur in Verbindung mit Nr. 1	169
Biotoppflege	169
5 Landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten und in Gebieten mit	
umweltspezifischen Einschränkungen	170
A (Ausgleichszulage) Benachteiligte Gebiete	171
B (Ausgleichszahlung) Besonders geschützte Gebiete	172
6 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz	173

9 RHEINLAND-PFALZ	175
1 Programm Agrar-Umwelt-Landschaft – PAULa	176
Programmteile Landwirtschaft	176
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen.....	176
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen - Ackerbau	176
Mulchverfahren im Ackerbau.....	177
Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau	178
Alternative Pflanzenschutzverfahren.....	179
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	180
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	181
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz.....	181
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen – Weinbau	181
Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau	182
Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau.....	183
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen Obstbau.....	183
Programmteile Vertragsnaturschutz	184
Vertragsnaturschutz Acker	184
Lebensraum Acker.....	184
Ackerwildkräuter	184
Vertragsnaturschutz Grünland.....	185
Mähwiesen und Weiden	185
Artenreiches Grünland.....	185
Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland.....	186
Vertragsnaturschutz Streuobst.....	187
Neuanlage und Pflege von Streuobst.....	187
Vertragsnaturschutz Weinberg	188
Freistellungspflege in Weinbergslagen.....	188
Offenhaltungspflege in Weinbergslagen	188
Neuanlage Roter Weinbergspfirsich.....	189
10 SAARLAND.....	190
1 Agrarumweltmaßnahmen.....	191
Extensive Grünlandbewirtschaftung.....	191
Ökologischer Landbau.....	192
Mulch- und Direktsaatverfahren.....	192
Umweltfreundliche Gülleausbringung.....	193
Zwischenfruchtanbau und Untersaaten.....	193
Mehrjährige Stilllegung.....	194
Förderung von artenreichem Dauergrünland.....	195
Streuobstförderung	195
Ausgleichszahlungen in NATURA 2000-Gebieten.....	195
2 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	196
11 SACHSEN	197
1 Agrarumweltmaßnahmen.....	198
S Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung.....	200
S 1 Ansaat von Zwischenfrüchten	200
S 2 Ansaat von Untersaaten	201
S 3 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung / Direktsaat	201
a) bei der Herbstbestellung	202
b) bei der Frühjahrsbestellung	202
S 4 Biotechnische Maßnahmen	202
a) im Obstbau	202
b) im Weinbau	202
Ö Ökologischer Landbau.....	202

G Extensive Grünlandwirtschaft und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege	203
G 1 Extensive Grünlandwirtschaft	203
a) Weide	204
b) Wiese	204
G 2 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	204
G 3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	204
a) erste Nutzung ab 15. Juni	204
b) erste Nutzung ab 15. Juli	205
G 4 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Aushagerung	205
G 5 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Nutzungspause	205
G 6 Naturschutzgerechte Beweidung mit später Endnutzung	205
G 7 Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen	206
a) Hutung von Dauergrünlandflächen	206
b) Hutung von Heideflächen	206
G 9 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland	206
A Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen	206
A 1 Überwinternde Stoppel	206
A 2 Bearbeitungspause im Frühjahr	206
A 3 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland	207
a) Selbstbegrünung	207
b) Einsaat kräuterreiche Ansaatmischungen	207
c) Ansaatmischungen von Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen	207
A 4 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen	207
T Teichpflege und Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung	207
T 1 Teichpflege	207
T 2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität	209
T 3 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität und Schutzmaßnahmen für Arten / Lebensgemeinschaften der Teiche	209
T 4 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten / Lebensgemeinschaften der Teiche	209
T 5 Instandhaltung von Teichbiotopen ohne Nutzung	209
2 Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes	210
A Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt	211
A.1 Biotopgestaltung	211
A.2 Anlage von Gehölzstrukturen des Offenlandes	211
A.3 Technik und Ausstattungsgegenstände	212
A.4 Investive Artenschutzmaßnahmen	212
B Wiederkehrende Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt	212
B.1 Spezifische Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung und Pflege	213
B.2 Obstgehölzschnitt	213
B.3 Verwertung von Biomasse aus Naturschutzmaßnahmen	213
B.4 Wiederkehrende Artenschutzmaßnahmen	214
C Naturschutzberatung und Öffentlichkeitsarbeit	214
C.1 Naturschutzberatung für Landnutzer	214
C.2 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	215
D Komplexvorhaben des Naturschutzes	215
12 SACHSEN-ANHALT	216
1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	217
A) Gewährung von Zuwendungen zur Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Ackerkulturen oder bei Dauerkulturen	218
a) Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	218
b) Verzicht auf die Anwendung von jeglichen Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen	219
c) Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes	219
B) Gewährung von Zuwendungen zur Förderung extensiver Grünlandnutzung	219
a) die Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes mit höchstens 1,4 raufutterverzehrende RGV je ha Hauptfutterfläche	219
b) die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	220

c) die extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung	220
C) Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren	220
Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb	220
2 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.....	221
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	222
Ziegen	222
Pferde	222
Rinder	222
Schafe	222
Schweine	222
3 Freiwillige Naturschutzleistungen.....	223
Naturschutzgerechte Mahd	224
Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	224
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen	225
4 Erhaltung des Steillagenweinbaus	226
5 Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten.....	228
Umweltspezifische Beschränkungen (Ge- oder Verbote) der landwirtschaftlichen Nutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	229
Grünland	229
Ackerland	230
6 Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegeprojekten	231
Vorhaben zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert	232
Vorhaben zur Gebietsbetreuung umfassen praktische Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden besonders schützenswerten Arten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie sowie des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	232
Vorhaben zur Sensibilisierung für den Umweltschutz	233
Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes und der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der Großschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt	233
Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes.....	234
13 SCHLESWIG-HOLSTEIN	235
1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung.....	236
Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens	237
Winterbegrünung	237
Schonstreifen an Gewässern	238
Verbesserung der N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern	238
2 Dauergrünlandprogramm	240
3 Vertragsnaturschutzprogramm	241
A Vertragsmuster für Geest u. Hügelland	241
Weide-Wirtschaft	241
Weide-Landschaft	242
B (tonige) Marschen	242
Weide-Wirtschaft Marsch	242
Weide-Landschaft Marsch	242
1. „Grüne Flächen“	243
2. „Gelbe Flächen“	243
3. „Rote Flächen“	243
C Niedermoor-Gebiete	243
Weide-Wirtschaft Moor	243
D Rastvögel	244
Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne	244

4 Natura 2000-Prämie	245
Grünland in Natura 2000- und Naturschutzgebieten.....	245
5 Erweitertes Bewirtschaftungsentgelt im Rahmen des Halligprogramms	247
Bewirtschaftungsentgelt.....	247
Mähzuschuss	249
Ringelgansentschädigung.....	249
Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung.....	249
Prämie für natürlich belassene Salzwiesen	250
6 Zuwendungen für die Arbeit „Lokaler Bündnisse“ zur Umsetzung von NATURA 2000	251
7 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	253
14 THÜRINGEN	254
1 Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)	255
L Umweltgerechte Produktionsverfahren der Landwirtschaft und des Gartenbaus	256
L1 – Förderung ökologischer Anbauverfahren	256
L2 – Förderung artenreicher Fruchtfolgen	256
L3 – Blühflächen, Blühstreifen oder Schonstreifen auf dem Ackerland.....	257
Maßnahme L31 – Blühflächen oder Blühstreifen auf dem Ackerland.....	257
Maßnahme L32 – Ackerrandstreifen.....	257
Maßnahme L33 – Anlage von Uferrandstreifen.....	258
L4 – Artenreiches Grünland.....	258
L6 – Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen.....	258
N – Naturschutzmaßnahmen	259
N1 – Naturschutzmaßnahmen auf dem Ackerland.....	259
Maßnahme N12 – Hamsterschutzgerechte Ackernutzung	259
Maßnahme N13 – Nahrungs- und Nistschutzflächen.....	259
Maßnahme N14 – Rotmilanschutz.....	260
Maßnahme N15 – Ackerstilllegung für Naturschutzzwecke.....	260
N2 – Grünland – Biotoppflege durch Beweidung.....	260
Maßnahme N21 – Mager- und Trockenstandorte	260
Maßnahme N22 – Bergwiesen.....	261
Maßnahme N23 – Feucht- und Nasswiesen.....	262
Maßnahme N24 – Wiesenbrütergebiete	262
Maßnahme N25 – Schafhutungen und nicht mechanisierbares Grünland.....	263
N3 – Grünland – Biotoppflege durch Mahd.....	263
Maßnahme N31 – Mager- und Trockenstandorte	263
Maßnahme N32 – Bergwiesen	264
Maßnahme N33 – Feucht- und Nasswiesen	264
Maßnahme N34 – Wiesenbrütergebiete	265
Maßnahme N35 – Flachlandwiesen	265
N4 – Pflege von Streuobstwiesen.....	266
N5 – Umwandlung Ackerland in Grünland	267
N6 – Teichlandschaftspflege.....	267
T – Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen	268
T1 – Erhaltung und Erweiterung des Bestandes vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutzierrassen.....	268
W – Maßnahmen des Gewässerschutzes.....	268
W1 – Reduzierung des Stickstoffaustrages.....	268
W2 – Maßnahmen zum Erosionsschutz	269
Maßnahme W21 – Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten.....	269
Maßnahme W22 – Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	269
2 Entwicklung von Natur und Landschaft	270

1 Baden-Württemberg

1 Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA III)

Grundlage: Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2008. Herausgegeben vom Ministerium für ländlichen Raum Baden-Württemberg.

Was wird gefördert?	Freiwillige Umweltleistungen
Wer wird gefördert?	Landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich und/oder gärtnerische Unternehmer
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none">○ im gesamten Unternehmen die Anforderungen nach Cross Compliance sowie die zusätzlichen Grundanforderungen der Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden,○ der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung den landwirtschaftlichen Betrieb selbst bewirtschaftet,○ neben den Auflagen bei den Einzelmaßnahmen im Unternehmen kein Klärschlamm ausgebracht wird und○ der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Maßnahmen im beantragten Umfang auf die Dauer von mindestens 5 Jahren im Betrieb durchzuführen. Bei Maßnahmen im Ackerbau können im Rahmen der Fruchtfolge zwingende Unterschreitungen des Verpflichtungsumfangs in geringem Umfang von der unteren Landwirtschaftsbehörde anerkannt werden. <p>Die Einhaltung der mit der Teilnahme am MEKA III verbundenen Auflagen ist im Verlauf einer 5-Jahresverpflichtung durch jährliche Beantragung der Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag zu erklären.</p> <p>Wird innerhalb des Verpflichtungszeitraums nicht jährlich ein Antrag gestellt, wird dies als Kündigung der Verpflichtung gesehen und zieht entsprechende Rückforderungen der Vorjahre nach sich.</p>
Antrag	bis 15.05.
maximale Auszahlung	40.000 € je Unternehmen
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
<p>Der Berechnung des MEKA III liegt ein Punkteschlüssel zugrunde. Für jede Einzelleistung gibt es eine festgesetzte Punktzahl. Diese ist abhängig vom zu erwartenden Mehraufwand an Arbeit, vom Ertragsausfall und ggf. von zusätzlichen Kosten. Die Punkte für die Maßnahmen werden addiert und mit 10 Euro multipliziert. Bei Kumulation verschiedener MEKA III-Maßnahmen dürfen folgende Höchstsätze - berechnet für die verpflichteten Flächen - nicht überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bei einjährigen Kulturen 60 Punkte/ha, ○ bei mehrjährigen Sonderkulturen 90 Punkte/ha, ○ bei sonstiger Flächennutzung 45 Punkte/ha. 		
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
A1 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gülleausbringung mit Verfahren, die eine geringe Emission und gleichzeitig eine hohe Verteilgenauigkeit aufweisen ○ Laboranalyse von jährlich mind. 1 Gülleprobe auf ihren Stickstoffgehalt ○ nur für Gülle von im Unternehmen gehaltenen Tieren 	3 Punkte/ha Standardgüllefläche
A2 Viergliedrige Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> ○ Jährlich müssen mindestens 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15 % an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden. ○ Der Anteil von Mais (einschließlich Mais- Sonnenblumengemenge) an der Ackerfläche darf 40 % nicht übersteigen. 	2 Punkte/ha
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft		
B1 Extensive Grünlandbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ○ maximaler Viehbesatz von 2,0 GV/ha LF (Wirtschaftsdüngeraufnahme und -abgabe werden angerechnet) ○ Mindestens 5 % der in die Förderung einbezogenen Grünlandflächen dürfen erst ab dem 15.06. genutzt werden (diese Fläche muss eine zusammenhängende Fläche von mindestens 5 Ar umfassen, sowie eine Mindestbreite von überwiegend 5 m aufweisen), LPR-Flächen mit vertraglich festgelegtem späteren Schnittzeitpunkt können generell nicht angerechnet werden. ○ Für die gesamte Grünlandfläche ist die Gülledüngung flächenbezogen hinsichtlich Menge und Zeitpunkt aufzuzeichnen. ○ Verzicht auf den flächigen Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten Grünlandfläche des Unternehmens ○ umbruchlose Grünlandverbesserung/-erneuerung ○ Bei einem Viehbesatz von $\leq 0,3$ RGV/ha Hauptfutterfläche ist die Nutzung nachzuweisen. ○ Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen ○ Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt 	5 Punkte/ha

B2 Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes mit 0,3 bis max. 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung eines Viehbesatzes von maximal 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche im gesamten Verpflichtungszeitraum ○ maximal 1,4 GV/ha LF (Wirtschaftsdüngeraufnahme und -abgabe werden angerechnet) ○ Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche ○ Verbot der Beregnung von Grünland ○ Verbot von Meliorationsmaßnahmen ○ Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt ○ Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen ○ Verzicht auf den flächigen Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten Grünlandfläche des Unternehmens 	9 Punkte/ha Grünland
B3 Bewirtschaftung von steilem Grünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung von Grünland auf Flurstücken mit steilem Grünland (ab 25 % Hangneigung) ○ maximaler Viehbesatz von 2,0 GV/ha LF (Wirtschaftsdüngeraufnahme und -abgabe werden angerechnet) ○ Mindestens 5 % der in die Förderung einbezogenen Grünlandflächen (Grünlandflächen von B1 bzw. N-B3 sofern N-B1 nicht beantragt) dürfen erst ab dem 15.06. genutzt werden (diese Fläche muss eine zusammenhängende Fläche von mindestens 5 ar umfassen, sowie eine Mindestbreite von überwiegend 5 m aufweisen); wird B3 zusammen mit beispielsweise B2, D1 oder D2 beantragt, können die 5 % später genutzten Flächen auch auf diesen Flächen erbracht werden; LPR-Flächen mit vertraglich festgelegtem späteren Schnitzeitpunkt können generell nicht angerechnet werden. ○ Für die gesamte Grünlandfläche ist die Gülledüngung flächenbezogen hinsichtlich Menge und Zeitpunkt aufzuzeichnen. ○ Verzicht auf den flächigen Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten Grünlandfläche des Unternehmens ○ umbruchlose Grünlandverbesserung/-erneuerung ○ Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen ○ Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt 	Grünland mit Bewirtschaftungerschwernis: 12 Punkte/ha
B4 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorkommen von mindestens 4 Kennarten aus einem Katalog von 28 Kräutern, die eine extensive Nutzung der Flächen anzeigen ○ Flächenbezogene Aufzeichnungen über Düngung (Düngerart, Menge, Zeitpunkt und Nutzungszeitpunkt) ○ Verzicht auf den flächigen Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten Grünlandfläche des Unternehmens ○ Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen 	5 Punkte/ha

C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen		
C1 Erhaltung von Streuobstbeständen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung von typischen Streuobstbeständen (Bestände mit i.d.R. einer Bestandsdichte von bis zu 100 Bäumen je ha und Bäumen mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von i.d.R. mehr als 1,40 m) ○ verpflichtende Nutzung bzw. Pflege zwischen und unter den Bäumen ○ Abgängige Bäume sind mit Hochstammsorten zu ersetzen. 	¼ Punkt/Baum
C2 Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung der von den Regierungspräsidien in den örtlichen Rebenaufbauplänen abgegrenzten Steillagen ○ Erosionsschutz durch Erhalt der Trockenmauern ○ Nützlingsschonung: Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Raubmilbenpopulation zur Bekämpfung von Schadmilben (z.B. Einsatz von raubmilbenschonenden Fungiziden) ○ Bodenuntersuchungen gemäß Düngeverordnung 	35 Punkte/ha
C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Folgende Nutztierassen sind förderfähig: Hinterwälder Rind, Vorderwälder Rind, Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtichtung, Schwarzwälder Fuchse, Altwürttemberger Pferd. ○ Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Haltung der beantragten Anzahl von Muttertieren im Unternehmen mindestens für die Dauer der 5-jährigen Verpflichtung ▫ Abgehende Tiere sind zu ersetzen. ○ Ausgleichszahlung erfolgt nur für im Zuchtbuch eingetragene Muttertiere. 	Vorderwälder: 7 Punkte/Muttertier übrige Rassen: 12 Punkte/Muttertier
C4 Gebietstypische Weiden	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung nur von anerkannten Weidgemeinschaften möglich ○ Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen ○ Verzicht auf den flächigen Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten Grünlandfläche des Unternehmens ○ Viehbesatz muss eine ausreichende Bewirtschaftung sicherstellen. ○ Durchführung der erforderlichen Weidepflegemaßnahmen 	14 Punkte/ha
D Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel		
D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ○ kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen ○ zulässig sind lediglich die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils gültigen Fassung genannten Präparate ○ Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen 	8 Punkte/ha

D2 Verfahren des ökologischen Landbaus	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Unternehmen, dass den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) und des dazugehörigen EG-Folgerechtes entspricht ○ Verzicht auf Grünlandumbruch im gesamten Unternehmen ○ Vorlage eines Vertrags mit einer anerkannten Kontrollstelle entsprechend der VO (EWG) Nr. 2092/91 beim zuständigen Landratsamt 	Ackerflächen: 15 Punkte/ha Grünlandflächen: 15 Punkte/ha Gartenbauflächen: 50 Punkte/ha Dauerkulturflächen: 60 Punkte/ha
Zusätzlich bei D2: Nachweis der Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollstelle	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorlage eines Vertrags mit einer anerkannten Kontrollstelle entsprechend den unter D2 genannten Rechtsvorschriften beim zuständigen Landratsamt 	4 Punkte/ha maximal 40 Punkte je Unternehmen.
E Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung		
E1 Verzicht auf Wachstumsregulatoren	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf Wachstumsregulatoren bei Weizen, Dinkel oder Roggen 	5 Punkte/ha
E2.1 Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September ○ keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr) ○ Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche ○ Zur Begrünung dürfen keine landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Anhang IX nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Reinsaat verwendet werden. ○ Einarbeitung des Aufwuchses inkl. Mulchen nicht vor Ende November 	9 Punkte/ha
E2.2 Begrünungsmaßnahmen in Dauerkulturen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Dauerbegrünung oder einjährige Begrünung, die mindestens die Anforderungen der Herbstbegrünung erfüllt ○ Begrünung der gesamten Fläche (100 %), zwischen jeder Reihe (70 %) oder zwischen jeder zweiten Reihe (40 %) ○ keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr) ○ Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche 	9 Punkte/ha bei 100 % (sonst anteilig)
E3 Brachebegrünung mit Blütmischungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ einjährige Begrünung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Ackerflächen ○ Aussaat der vorgegebenen Blütmischungen ○ Aussaat bis 15.05. ○ Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November bzw. ab September zur Aussaat einer Winterkultur ○ Mulchen ab September ist möglich. ○ Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche 	13 Punkte/ha

E4 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einsaat von Hauptfrüchten ohne oder mit Saatbettbereitung, jedoch ohne wendende Bodenbearbeitung in entsprechende organische Substanz von Zwischenfrüchten oder von Ernterückständen der Vorkultur gemäß Verpflichtungsumfang ○ Bei Bodenbearbeitung hat diese derart zu erfolgen, dass eine entsprechende Menge an organischer Substanz auf der Bodenoberfläche als organische Substanz verbleibt. ○ Silomais, Getreidestoppeln ohne Stroh und Zuckerrüben, sowie vergleichbare Kulturen, die wenig bzw. schnell rottende Ernterückstände hinterlassen, sind als Vorkultur bei der Mulchsaat ausgeschlossen. 	6 Punkte/ha
E5.1 Verzicht auf Herbizideinsatz im Ackerbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ kein Einsatz von Herbiziden auf Flächen gemäß Verpflichtungsumfang 	7 Punkte/ha
E5.2 Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen mit Ausnahme in der Reihe (Band-spritzung)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ganzflächiger Verzicht auf Herbizide mit Ausnahme eines schmalen Behandlungsbandes entlang der Pflanzenreihen. Das Behandlungsband darf nicht breiter sein, als dies nach dem Stand der Technik in der jeweiligen Kultur möglich und sinnvoll ist. 	4 Punkte/ha
F Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes		
F1 Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Ackerbau bei Mais	<ul style="list-style-type: none"> ○ zweimaliger Einsatz von Trichogramma in Mais ○ Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen den selben Schaderreger ist auf der beantragten Fläche nicht erlaubt. 	6 Punkte/ha
F2 Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Gartenbau unter Glas	<ul style="list-style-type: none"> ○ vollständiger Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide bei derjenigen Kultur, für die eine Förderung beantragt wurde 	250 Punkte/ha
F3 Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Obstbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart ○ Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen den selben Schaderreger ist auf der beantragten Fläche nicht erlaubt. 	10 Punkte/ha
F4 Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Weinbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz der Pheromonverwirrmethode gegen einen oder mehrere Schädlinge der Kultur ○ Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen den selben Schaderreger ist auf der beantragten Fläche nicht erlaubt. 	10 Punkte/ha
G Erhaltung besonders geschützter Lebensräume		
G1.1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume (Biotop gemäß § 32 Naturschutzgesetz)	<ul style="list-style-type: none"> ○ angepasste, extensive Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume ○ Erhalt der Flächen mindestens in ihrem bei der Kartierung festgestelltem Zustand. 	14 Punkte/ha

G1.2 Messerbalkenschnitt (Biotope gemäß § 32 Naturschutzgesetz)	○ Mahd der Biotopflächenausschließlich mit dem Messerbalken.	5 Punkte/ha
G2.1 Extensive Nutzungsformen der Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb von FFH Gebieten (Natura 2000)	○ Angepasste, extensive Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume der Lebensraumtypen Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) ○ Erhalt der Flächen mindestens in ihrem bei der Kartierung festgestellten Zustand	14 Punkte/ha
G2.2 Messerbalkenschnitt von Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb von FFH Gebieten (Natura 2000)	○ Mahd der beantragten Flachland- und Bergmähwiesen ausschließlich mit dem Messerbalken	5 Punkte/ha

2 Landschaftspflegerichtlinie (LPR) 2007

Grundlage: Entwurf der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) 2007 des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Stand: 17.07.2007

Was wird gefördert?	<p>A Vertragsnaturschutz B Biotop- und Artenschutz C Grunderwerb D Investitionen E Dienstleistungen</p>
Ziele	<p>Die geförderten Maßnahmen dienen dazu, gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 NatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen und Erholungsraum des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln, ○ freilebende Tiere und Pflanzen, insbesondere gefährdete Arten, zu schützen und ihre Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln ○ und gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) die Kultur- und Erholungslandschaft zu pflegen und zu gestalten. <p>Die Maßnahmen dienen weiterhin den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1698/20051, zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse.</p>
Wer wird gefördert?	<p>A Vertragsnaturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Person des öffentlichen Rechts ○ Person des Privatrechts ○ Gebietskörperschaft ○ Zwischenstelle <p>B Biotop- und Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Person des öffentlichen Rechts ○ Person des Privatrechts ○ Gebietskörperschaft ○ Zwischenstelle <p>C Grunderwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ C1: Naturschutzverband oder -verein im Sinne des § 66 NatSchG, Gebietskörperschaft ○ C2: Person des öffentlichen Rechts ○ C3: Person des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, Gebietskörperschaft

	<p>D Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ D1: Landwirt, Person des Privatrechts, Zwischenstelle ○ D2: Erzeugerzusammenschluss sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte, Zwischenstelle, sonstige Person des Privatrechts ○ D3: Person des Privatrechts, Gebietskörperschaft, Zwischenstelle ○ D4: Person des öffentlichen Rechts, Person des Privatrechts <p>E Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ E1: Gebietskörperschaft ○ E2: Erzeugerzusammenschluss sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Zwischenstelle, sonstige Person des Privatrechts ○ E3: Person des Privatrechts, Person des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaft, Zwischenstelle
<p>Allgemeine Voraussetzungen</p>	<p>Eine Zuwendung erfolgt nur in einem der nachfolgend genannten Gebiete (Gebietskulisse): Biosphärengebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Grünbestand, Nicht-Aufforstungsgebiet nach § 25 a LLG (Satzung der Gemeinde), Gesetzlicher Biotopverbund nach § 4 NatschG, besonders geschützter Biotop gemäß § 32 NatschG, Natura 2000-Gebiet, ein vom Ministerium anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz, LEADER-Aktionsgebiet, Gewässerrandstreifen, Gebiet einer von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur, Projektgebiet für den Artenschutz, spezielle Vorkommen seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (§ 42 NatSchG) unter der Voraussetzung einer von der nächsthöheren Stelle anerkannten fachlichen Begründung und flächenbezogenen Abgrenzung; Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der vorgenannten Gebiete (Pufferbereich) unter der Voraussetzung einer von der nächsthöheren Stelle anerkannten fachlichen Begründung und flächenbezogenen Abgrenzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die ökologische Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen ist durch begleitende Untersuchungen zu beobachten. ○ Der Empfänger der Zuwendung muss seinen Betriebssitz (bei Privatpersonen seinen Wohnsitz) in einem EU-Mitgliedstaat haben. ○ Der Empfänger beantragt bei der unteren Verwaltungsbehörde eine „UD-Nummer“ zur Teilnahme am Verfahren. ○ Bei flächenbezogenen Maßnahmen ist die Größe der Fläche exakt festzulegen und die Flurstücksnummer anzugeben. Die Lage von Teilflächen ist durch einen Plan oder eine Skizze zu belegen. ○ Bei einer Maßnahme in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren oder in einer im Arbeitsplan aufgenommenen Flurneuerung ist § 34 FlurbG zu beachten. ○ Bei Pflegemaßnahmen ist das Vorliegen einer Pflegepflicht nach § 26 LLG zu berücksichtigen. ○ Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 21 NatSchG und § 21 BNatSchG sowie Maßnahmen, die auf einer anderen gesetzlichen Vorgabe beruhen, werden nicht gefördert. ○ Maßnahmen, für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, können nicht auf ein Ökokonto angerechnet werden. ○ Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt nur, wenn sie nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes, des Landes (z.B. MEKA, SchALVO) oder der Kommunen nicht erfolgt. Die Zuwendung für eine Maßnahme auf einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/200312 aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Fläche ist nur zulässig, soweit aus Gründen des Natur-

	<p>schutzes weitergehende Maßnahmen vertraglich vereinbart werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die zuständige Stelle kann auf schriftlichen Antrag die Umwandlung einer Agrarumweltverpflichtung (LPR Teil A oder ME-KA) in eine andere Agrarumweltverpflichtung während des laufenden Verpflichtungszeitraums genehmigen, sofern eine solche Umwandlung unzweifelhafte Vorteile für den Naturschutz mit sich bringt und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Eine Rückzahlung bereits erhaltener Zuwendungen ist dann nicht erforderlich. ○ Die verwaltungsmäßige Abwicklung (Erfassung, Bearbeitung, Auszahlung) nach dieser Richtlinie erfolgt ausschließlich über das Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS) . Die Auszahlung erfolgt bei Teil A über das Auszahlungsverfahren des Gemeinsamen Antrags und bei den Teilen B, C, D und E über die Auszahlungsverfahren für EU-kofinanzierte Maßnahmen. ○ Bei LEADER-Maßnahmen kann sich der Zuwendungssatz um bis zu fünf Prozentpunkte erhöhen. ○ Eine Handlung, die die Voraussetzung für die Erlangung einer Zuwendung vortäuscht, hat zur Folge, dass die Zuwendung nicht gewährt oder entzogen wird (Rechtsmissbrauch im Sinne der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/9513) bzw. subventionserhebliche Tatsachen als Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar sind.
Antrag	<p>A Vertragsnaturschutz / B Biotop- und Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Regierungspräsidium: Maßnahmen die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen ○ Untere Verwaltungsbehörde: ausgenommen Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen ○ Antrag bis 15.11. <p>C Grunderwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Regierungspräsidium: C1 (ausgenommen Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur); C3. ○ Untere Verwaltungsbehörde: C1 (beschränkt auf Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur) ○ Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Betriebsleitung: C2 <p>D Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum: D4 ○ Regierungspräsidium: D2; D1 und D3 bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 10.000 € sowie bei Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen; D4 ○ Untere Verwaltungsbehörde: D1 und D3 bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von bis zu 10.000 €, ausgenommen Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen; D4 <p>E Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum: E3 ○ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz: E3 ○ Regierungspräsidium: Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt

	(E1) oder die kreisübergreifend erfolgen (E1, E3), E2, E3 ausgenommen Nicht-Aufforstungsgebiete, Gewässerrandstreifen und Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur. o Untere Verwaltungsbehörde: E1 und E3, ausgenommen Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgen.
Bagatellegrenze	50 € bei Kommunen 1.500 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	je nach Maßnahme 1 bis 5 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A Vertragsnaturschutz		
A 1 Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht		Zwischenstellen erhalten für Verträge mit Dritten in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutz-wichtigen Maßnahmen bis 70 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben.
A 2 Wiederaufnahme oder Beibehalten einer extensiven Bewirtschaftung, pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen		
A 3 Pflege einer aus der landwirtschaftlichen Produktion gefallen Fläche		
B Biotop- und Artenschutz		
B 1 Biotopgestaltung und Artenschutz		Antrag: Landwirte erhalten bis 90 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben, im übrigen beträgt der Zuwendungssatz bis 70 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben. Vertrag und Auftrag: Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung, bei Verbänden und Vereinen beträgt sie bis 70 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben. Gebietskörperschaften und Zwischenstellen erhalten in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutz-wichtigen Maßnahmen bis 70 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben.
B 2 Biotop- und Landschaftspflege		

Folgende Ausgaben sind für die Maßnahmen A 1, 2, 3 und B 1, 2 zuwendungsfähig		
1. Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung	○ Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung	305 €/ha
	○ Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung	140 €/ha
	○ Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	145 €/ha
2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	○ ohne Stickstoffdüngung	405 €/ha
	○ mit angepasster Stickstoffdüngung	220 €/ha
3. Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	○ einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	200 €/ha
	○ zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	280 €/ha
	○ mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland	300 €/ha
	○ mehr als zweischürige Mahd u. keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von int. Grünland	200 €/ha
	○ zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	165 €/ha
	○ mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	140 €/ha
	○ Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	140 €/ha
4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln	○ Standweide, Koppelweide oder ein bis zwei Beweidungsgänge in Hütchhaltung	185 €/ha
	○ mehr als zwei Weidegänge in Hütchhaltung	310 €/ha
5 Zulagen Ackerbewirtschaftung	○ Bewirtschaftung in Form von Randstreifen	130 €/ha
	○ Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60)	65 €/ha
	○ zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten ▫ bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand ▫ bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	220 €/ha bzw. 160 €/ha
6 Zulagen Grünlandbewirtschaftung	○ zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten ▫ bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand ▫ bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	150 €/ha bzw. 90 €/ha
	○ Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z.B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung)	50 €/ha
	○ mechanische Nachpflege (bei Beweidung)	85 €/ha
	○ Hangneigung >25 %	120 €/ha

C Grunderwerb		
Grunderwerb im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Aufgabe bestehender Anlagen		
C 1 Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstückgleichen Rechts durch Dritte	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuwendungsfähig sind der Kaufpreis und die notwendigen Nebenkosten (z. B. Grunderwerbsteuer, Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlung). ○ Der Kaufpreis darf den ortsüblichen Verkehrswert nicht übersteigen. Besteht die Gefahr, dass ohne Grunderwerb das Schutz- oder Vernetzungsziel nicht erreicht wird, kann ein Zuschlag von höchstens 30 % gewährt werden. ○ Zum Verkehrswert und zur Entschädigung ist die Stellungnahme einer fachkundigen Wertermittlungsstelle einzuholen. 	Der Zuwendungssatz für Gebietskörperschaften beträgt in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis 70 %, im übrigen bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
C 2 Grunderwerb zum Eigentum des Landes		Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung, die Ausgaben werden vertraglich vereinbart.
C 3 Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung		
D Investitionen		
Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse		
D 1-4	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Erzeugerzusammenschluss oder das Unternehmen, dessen Antrag eine ökologische oder regionale landwirtschaftliche Erzeugung voraussetzt, hat sich einem Kontrollverfahren hinsichtlich der ökologischen Erzeugung oder der regionalen Herkunft zu unterziehen. Das Kontrollkonzept ist Bestandteil des Antrags. Für die ökologischen Erzeugnisse gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9115 und des dazugehörigen Gemeinschaftsfolgerechts. ○ Zweckbindungsfrist: Die Zuwendung für Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten ○ baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung, Maschinen, Fahrzeuge, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. ○ Der Einsatz einer Maschine oder eines Geräts ist während der Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach den Teilen A 3 und B nicht zuwendungsfähig. ○ Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Die Auftragsvergabe kann freihändig erfolgen, jedoch ist ein Referenzpreissystem oder das Einholen von Angeboten vorzusehen. 	Bei einer Investition sind Ausgaben für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen bis zu 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben anrechenbar.

<p>D 1 Investition in einem landwirtschaftlichen Betrieb D 1.1 Bauliche Anlage oder technische Einrichtung für Landschaftspflegemaßnahmen D 1.2 Fahrzeug, Maschine, Gerät oder technische Hilfsmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Empfänger einer Zuwendung muss über eine berufliche Qualifikation verfügen, die ihn befähigt, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu führen. ○ Eine Zuwendung für Investitionen in Stallbauten wird nur gewährt, wenn der Antragsteller ein Investitionskonzept vorlegt, anhand dessen die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme nachgewiesen wird. 	<p>bis 90 % Zuwendungsfähig sind Ausgaben nach detailliertem Rechnungsbeleg und Zahlungsnachweis ohne Mehrwertsteuer.</p>
<p>D 2 Investition zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft D 2.1 Bauliche Anlage oder technische Einrichtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Zuwendung wird nur gewährt in einem vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder in einem von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Gebiet zur Sicherung der Mindestflur. ○ Die Zuwendung darf den Zielsetzungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/9616 oder des Gemeinschaftsfolgerechts nicht widersprechen. ○ Ein Erzeugerzusammenschluss muss aus mindestens zwei Erzeugern bestehen und für mindestens fünf Jahre vertraglich vereinbart werden. ○ Der Empfänger hat zu gewährleisten, dass der Erzeuger des Grunderzeugnisses an dem aus der Investition erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil in angemessenem Umfang teilhat. ○ Die Investition muss die Verarbeitung und Vermarktung eines land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnisses gemäß Anhang 1 des EG-Vertrags betreffen. ○ Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Drittlandsware sind ausgeschlossen. 	<p>bis 40 %</p>
<p>D 3 Investition eines Dritten D 3.1 Bauliche Anlage oder Einrichtung, einschließlich Informationseinrichtungen D 3.2 Fahrzeug, Maschine und Gerät</p>		<p>Gebietskörperschaften erhalten in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutz-wichtigen Maßnahmen bis 70 %, im übrigen bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>
<p>D 4 Investition des Landes oder einer Einrichtung mit Landesbeteiligung D 4.1 Bauliche Anlage oder Einrichtung, einschließlich Informationseinrichtungen D 4.2 Fahrzeug, Maschine oder Gerät</p>		<p>Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung, die Ausgaben werden vertraglich vereinbart.</p>

E Dienstleistungen		
Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse		
<p>E1: Dienstleistung für Biotopvernetzung und Mindestflur:</p> <p>E1.1: Konzeption und Beratung zu deren Einführung</p> <p>E1.2: Management und Beratung zur Umsetzung</p> <p>E1.3: Durchführung von Maßnahmen, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Konzeptionen zur Biotopvernetzung und zur Mindestflur sind durch Informationsveranstaltungen zu begleiten. Eine breite Bürgerbeteiligung, vor allem der Landwirte, ist anzustreben. ○ Die Mindestflurkonzeption ist mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen. 	<p>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach detailliertem Rechnungsbeleg und Zahlungsnachweis.</p> <p>Personen des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften erhalten in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Für sonstige Personen des Privatrechts erfolgt die Zuwendung bei einem Auftrag als Vollfinanzierung und wird vertraglich vereinbart, ansonsten beträgt sie bis 90 %.</p> <p>Zwischenstellen erhalten in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis 70 % der Zuwendungssätze.</p>
<p>E2: Dienstleistung zur Inwertsetzung der Kulturlandschaft:</p> <p>E2.1: Konzeption: Insbesondere Marktanalyse, Entwicklungsstudie, Planung und externe Beratung zur Einführung der Konzeption, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe</p> <p>E2.2: Organisation eines zu gründenden oder wesentlich zu erweiternden Erzeugerzusammenschlusses (Steigerung des Umsatzes um mehr als 50 % in 5 Jahren): Gründungskosten oder</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ein Erzeugerzusammenschluss ist für mindestens fünf Jahre vertraglich zu vereinbaren und besteht aus mindestens zwei Erzeugern. ○ Der Empfänger hat zu gewährleisten, dass die Interessen der Erzeuger in besonderer Weise berücksichtigt werden. ○ Die Zuwendung wird nur gewährt in einem vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder in einem von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Gebiet zur Sicherung der Mindestflur. ○ Die Zuwendung darf den Zielsetzungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/9617 oder des Gemeinschaftsfolgerechts nicht widersprechen. ○ Der Empfänger einer Zuwendung hat sich hinsichtlich der ökologischen Erzeugung oder der regionalen Herkunft einem Kontrollverfahren zu unterziehen. Das Kontrollkonzept ist Bestandteil des Antrags und zuwendungsfähig. Die Dauerhaftigkeit des Vorhabens muss gesichert erscheinen. 	<p>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach detailliertem Rechnungsbeleg und Zahlungsnachweis.</p> <p>Personen des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften erhalten in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Für sonstige Personen des Privatrechts erfolgt die Zuwendung bei einem Auftrag als Vollfinanzierung und wird vertraglich vereinbart, ansonsten beträgt sie bis 90 %.</p> <p>Zwischenstellen erhalten in der Regel bis 50 % und bei besonders natur-</p>

<p>Ausgaben für die Erweiterung, Büroeinrichtung und -maschinen (ausgenommen Abschreibung), Personal- und Geschäftskosten, Zusammenfassung und Aufbereitung der Qualitätsprodukte (außer Frachtkosten) einschließlich kurzfristiger Lagerung, externer Beratung, Qualitätskontrolle und -management, Umweltmanagement, Erstzertifizierung</p>		<p>schutzwichtigen Maßnahmen bis 70 % der Zuwendungssätze. Bei Vermarktungskonzeptionen (E2.1) wird eine Zuwendung bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 € gewährt.</p> <p>Der Zuwendungssatz für Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten (E2.2) beträgt im 1. Jahr bis 90 %, im 2. Jahr bis 70 %, im 3. bis 50 %, im 4. Jahr bis 30 % und im 5. Jahr bis 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuwendungshöchstbetrag ist jedoch auf 400.000 € je Erzeugergemeinschaft begrenzt.</p>
<p>E3: Dienstleistung zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur:</p> <p>E3.1: Konzeption und Beratung zu deren Einführung</p> <p>E3.2: Management und Beratung zur Umsetzung</p> <p>E3.3: Durchführung von Maßnahmen, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahmen werden von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt. ○ Maßnahmen, die Bestandteil von Lehrgängen oder Praktika als Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge sind, sind nicht zuwendungsfähig. 	<p>Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach detailliertem Rechnungsbeleg und Zahlungsnachweis.</p> <p>Personen des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften erhalten in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Für sonstige Personen des Privatrechts erfolgt die Zuwendung bei einem Auftrag als Vollfinanzierung und wird vertraglich vereinbart, ansonsten beträgt sie bis 90 %.</p> <p>Zwischenstellen erhalten in der Regel bis 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen bis 70 % der Zuwendungssätze.</p>

3 Zuwendungen an Naturparke (RL NPBW)

Grundlage: Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Gewährung von Zuwendungen an Naturparke in Baden-Württemberg – RL NPBW vom 1. Dezember 2007

Was wird gefördert?	Zuwendungen an Naturparke in Baden-Württemberg
Ziele	Die Förderung soll dazu beitragen, die Naturparke als vorbildliche Landschaften für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu pflegen und zu entwickeln und so die ländlichen Räume zu stärken. Insbesondere soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erhalten und eine umweltgerechte Landnutzung, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen, angestrebt werden.
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Personen des öffentlichen Rechts: Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Landkreise) als Träger von Maßnahmen in Naturparken. Zuwendungsberechtigt sind auch Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverwaltungsverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und dergleichen. ○ Personen des privaten Rechts: Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Träger von Maßnahmen in Naturparken. Zuwendungsberechtigt sind Stiftungen des bürgerlichen oder privaten Rechts und dergleichen. ○ Förderung der Arbeitsleistung der Antragsteller ○ Ehrenamtlich Tätige und Vereine: Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige können bis zu einem Stundensatz von 5 € anerkannt werden, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist. ○ Arbeitskräfte des Antragsstellers: Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte des Antragsstellers sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde – einfacher Dienst – der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung.
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuwendungen werden nur für Maßnahmen in Gebieten gewährt, die nach § 30 des Naturschutzgesetzes zum Naturpark erklärt wurden oder für die ein Verfahren nach gleichen Bestimmungen eingeleitet wurde. Zuwendungen werden auch gewährt für den Naturpark Schönbuch, der durch Beschluss der Landesregierung vom 21. März 1972 zum Naturpark erklärt wurde. Für Maßnahmen in bebauten Ortsteilen kann keine Zuwendung gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Besucherlenkung und Information. ○ Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die den Zielsetzungen des Naturparks und einer zeitgemäßen Entwicklungskonzeption (Naturparkplan) entsprechen und denen in rechtlicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen. Die Durchführung der Naturparkförderung ohne Naturparkplan ist nur noch bis 31. Dezember 2009 möglich. ○ Soweit Überschneidungen mit PLENUM- oder Natura 2000-Gebieten gegeben sind, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu beachten.
Antrag, Bewilligung	Bewilligungsstellen sind die Naturparkvereine, für Maßnahmen der Naturparkvereine und bei Naturparken in Trägerschaft des Landes die höhere Forstbehörde.
Bagatellegrenze	Bagatellegrenze bei Personen nach 1. 2.500 €, bei Personen nach 2. 500 €

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Natürliches Erbe (Art. 57 Buchstabe a ELER-VO)	Zuwendungsfähig sind Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft in den Naturparks.	70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten
Kulturelles Erbe (Art. 57 Buchstabe b ELER-VO)	Investitionen und Studien im Zusammenhang mit Aktionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und der Verbesserung des kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft.	50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten

4 Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2005 (FrWw 2005)

Grundlage: Zuwendungsrichtlinien des Ministeriums für Umwelt und Verkehr für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2005 – FrWw 2005) vom 14.12.2004

Was wird gefördert?	unter anderem ... <ul style="list-style-type: none">○ naturnahe Entwicklung○ Gewässerrandstreifen○ Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne, Untersuchungen
Ziele	Förderung von wasserbaulichen und gewässerökologischen Vorhaben
Wer wird gefördert?	Zuwendungen können Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften erhalten (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände). Ebenso kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, die in ihrem Gesellschaftsvertrag die Gewinnerzielung ausgeschlossen haben. Die Zweckverbände Bodenseewasserversorgung, Landeswasserversorgung, Nordostwasserversorgung und „Kleine Kinzig“ erhalten keine Zuwendungen.
Allgemeine Voraussetzungen	Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn der Betrieb und die spätere Unterhaltung gesichert erscheinen. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Die Wirtschaftlichkeit ist für die Investition, den Betrieb und die Unterhaltung nachzuweisen.
Antrag, Bewilligung	Zuwendungen sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Bagatellegrenze	10.000 €

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Naturnahe Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Planungen und Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie der damit zusammenhängende Erwerb von Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten ○ Als geeignet können insbesondere folgende Vorhaben angesehen werden: <ul style="list-style-type: none"> ▫ standortgerechte Bepflanzung von Gewässerrandstreifen ▫ Beseitigen von Biotopzerschneidungen und damit zusammenhängende Entschädigungen ▫ Beseitigen von hartem Verbau ▫ Anwendung naturgemäßer Bauweisen zur Böschungs- und Ufersicherung ▫ auf die Typologie des Gewässers abgestimmte naturnahe Umgestaltungen ○ Vorhaben zur naturnahen Entwicklung müssen in einem Gewässerentwicklungskonzept bzw. -plan beschrieben und begründet werden. 	Der Fördersatz beträgt einheitlich 50 v.H., bei Kommunen im ländlichen Raum 70 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
Gewässerrandstreifen	Erwerb von Gewässerrandstreifen bis zu einer Breite von 10 m und beschränkten dinglichen Rechten zur Erhaltung naturbelassener Gewässer bzw. zur Erreichung eines naturnahen Gewässerzustandes auf der Grundlage eines Gewässerentwicklungskonzeptes bzw. -planes sowie im Rahmen besonderer wasserwirtschaftlicher Sonderprogramme.	
Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne, Untersuchungen	Hydrologische und hydraulische Flussgebietsuntersuchungen und gewässerökologische Untersuchungen sowie Gewässerentwicklungskonzepte und Gewässerentwicklungspläne mit der Maßgabe, dass sie in den Bauleitplanungen der entsprechenden Kommunen berücksichtigt werden.	

2 Bayern

1 Agrarumweltmaßnahmen

Grundlage: Gemeinsame Richtlinien der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten (StMLF) und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) zur Förderung von „Agrarumweltmaßnahmen“ in Bayern gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 12.02.2007 in der Fassung vom 23.11.2007, „Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen (AUM), Bayrisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A), Bayrisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)“, „Merkblatt Extensive Teichwirtschaft“, „Merkblatt Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“, „Merkblatt Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“

Kulturlandschaftsprogramm (KULAP-A)	
Was wird gefördert?	<p>A Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus</p> <p>B Extensive Grünlandnutzung (betriebszweig- und einzelflächenbezogen)</p> <p>C Extensive Ackernutzung (betriebszweig- und einzelflächenbezogen)</p> <p>D Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft</p> <p>E Investive Maßnahmen zur Pflege von Hecken</p>
Ziele	<p>Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung von Agrarumweltleistungen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleisten, ○ zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und der Umweltpolitik beitragen, ○ zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste für freiwillig in Anspruch genommene Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen, ○ einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leisten, ○ zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz- Richtlinie entstehen, beitragen.
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), die selbst einen landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle bewirtschaften ○ Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, sofern sie einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von grundsätzlich mindestens 3 ha selbst bewirtschaften ○ Alm- und Weidegenossenschaften im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder ○ Landschaftspflegeverbände und anerkannte Naturschutzvereine nur für die Maßnahme 5 ○ Ausgenommen von der Förderung sind: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Empfänger der Altersrente für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG). ▫ öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden ▫ öffentlich-rechtliche Stiftungen ▫ Teilnehmergeinschaften

<p>Allgemeine Voraussetzungen</p>	<p>Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nach KULAP-A sind, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Antragsflächen in Bayern liegen, ○ der Antragsteller <ul style="list-style-type: none"> ▫ die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt sowie für die einbezogenen Flächen die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet, ▫ die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei den Maßnahmen 3.2 „Winterbegrünung“, 3.5 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ und 3.6 „Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen“) und ▫ bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt. ○ Der Viehbesatz darf bei den Maßnahmen 1.1, 2.1 und 3.1 nicht mehr als 2,0 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum betragen. Gleichzeitig darf bei diesen Maßnahmen die Ausbringung organischer Düngemittel maximal einem möglichen Viehbesatz von 2,0 GV/ha LF entsprechen. Dadurch ist für Betriebe unter 2,0 GV/ha LF im begrenzten Umfang die Aufnahme betriebsfremder organischer Düngemittel, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache mit dem zuständigen ALF), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von Sekundärrohstoffdüngern (z. B. Klärschlamm) möglich, soweit die Flächen nicht in eine KULAP-A Verpflichtung einbezogen sind. ○ Der Antragsteller muss sich verpflichten, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen <ul style="list-style-type: none"> ▫ für die Dauer des Bewilligungszeitraums diese verpflichtungsgemäß zu bewirtschaften bzw. zu pflegen, auf die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Bei der Maßnahme 1.1 gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahmen 3.2 und 3.3 einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauf folgenden Kalenderjahr, ▫ keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des ALF durchzuführen. ○ Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 2.3, 2.4, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, und 3.6 möglich. <p>KULAP-A Förderkulisse: Zuwendungen werden gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ für Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen, ○ für Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und die durch flächenhafte extensive Bewirtschaftung der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen, ○ für Einzelflächen, die darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden (vor Verpflichtungsbeginn) im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden. <p>Bei der Maßnahme „Agrarökologische Ackernutzung“ ist ein fachliches Konzept über die zukünftige Verwendung dieser Flächen Grundlage für eine Förderung.</p>
--	--

Antrag	innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums beim zuständigen ALF
Bagatellegrenze	250 €/Betrieb; bei 5.1 „Heckenpflegeprämie“ 200 € Maximalförderung: 35.000 €/Betrieb
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	mindestens 5 Jahre

Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) / Erschwernisausgleich (EA)	
Was wird gefördert?	A Ackerflächen B Wiesen C Weiden D Teiche
Ziele	Die Förderung soll durch eine Bewirtschaftung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume dazu beitragen, <ul style="list-style-type: none"> ○ die Biodiversität zu schützen bzw. zu verbessern, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, ○ das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzubauen und den Bayerischen Biotopverbund BayernNetzNatur zu entwickeln, ○ die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern, ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln, ○ die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen und damit zusätzliche Kosten und Einkommensverluste auszugleichen, die Landwirten aus der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entstehen.
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ○ Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten sowie sonstige Landbewirtschafter einschließlich Teichwirte, Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaften ○ anerkannte Naturschutzvereine gem. Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG, Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten ○ ausgenommen von der Förderung sind: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Empfänger der Altersrente für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenerente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) ▫ öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ öffentlich-rechtliche Stiftungen ▫ Teilnehmergeinschaften
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nach VNP/EA sind, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Antragsflächen in Bayern liegen, ○ die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Förderung zustimmt, ○ der Antragsteller die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen selbst bewirtschaftet/pflegt sowie hierfür die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entrichtet, ○ der Antragsteller bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt, ○ die Mindestgröße einer Maßnahmenflächen 0,1 ha beträgt. <p>VNP/EA-Förderkulisse: Zuwendungen werden gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ auf Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG mit Ausnahme der unter Art. 13d Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 genannten Biotope, ○ auf Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in Gebieten gem. Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie), die von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden, auf Feuchtfächen im Sinne des Art. 13d Abs. 3 BayNatSchG, auf Flächen, die nach Art. 9 und 12 BayNatSchG als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile und Grünbestände geschützt sind sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind, ○ auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien sowie in ausgewählten Gebieten, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne (vor allem des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms) zum Aufbau des BayernNetzNatur schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden, ○ darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden (vor Verpflichtungsbeginn) auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden. ○ Die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche muss 0,1 ha betragen.
Antrag	<p>Innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums beim zuständigen ALF.</p> <p>Bei Beantragung von VNP/EA-Maßnahmen sind vor der Antragstellung am ALF bei der zuständigen UNB die für jede Maßnahme notwendigen Bewertungsblätter auszufüllen und dem Antrag zwingend beizufügen</p>
Bagatellegrenze	100 €/Betrieb und Jahr
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	mindestens 5 Jahre
Mehrfachförderung	<p>Die einzelnen Maßnahmen innerhalb des KULAP-A bzw. VNP/EA können teilweise miteinander kombiniert werden.</p> <p>Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen, die mit den Auflagen und Verpflichtungen der beantragten „Agrarumweltmaßnahme(n)“ ganz oder teilweise identisch sind, entfällt eine Förderung für diese Maßnahme(n) für diese Flächen</p>

	<p>nach vorliegenden Richtlinien. Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) zwischen natürlichen Personen stehen der staatlichen Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen. Förderungen nach der KULAP-A Maßnahme 2.2 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“ sind in Wasserschutzgebieten zulässig, soweit keine Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen, die den der Prämienkalkulation zugrundeliegenden Auflagen ganz oder teilweise entsprechen.</p> <p>Bei ankaufsförderten Flächen im Rahmen der Förderprogramme Naturschutz und Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie bei ankaufsförderten Flächen, die im Rahmen der Flurbereinigung als „Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen“ eingestuft sind, sind Fördermaßnahmen mit einem Grünlandumbruchverbot sowie einer Reduzierung des Pflanzenschutz- und Düngemiteleinsatzes ausgeschlossen.</p> <p>In Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach Bay-NatSchG einer Förderung von VNP/EA-Maßnahmen gemäß Art. 38 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.</p> <p>Die Förderung von ein und derselben Fläche kann entweder über KULAP-A oder VNP/EA gemäß den festgelegten Förderkulissen erfolgen (nähere Informationen hierzu erteilen das ALF bzw. die UNB). Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.</p>
--	--

Maßnahmen nach KULAP-A		
Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
1 Gesamtbetriebliche Maßnahmen		
1.1 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Förderung ist die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – EG-Öko-VO – und VO (EWG) Nr. 1804/1999 in der jeweils geltenden Fassung. ○ Der gesamte Betrieb muss ökologisch bewirtschaftet werden. Für die Förderung von rinderhaltenden Betrieben gelten Sonderregelungen hinsichtlich der Anbindehaltung aufgrund der nach dem Jahr 2010 nicht mehr gültigen Übergangsregelung für Altgebäude, die vor dem 24.8.2000 in Betrieb genommen wurden. ○ Bei Neueinsteigern in den ökologischen Landbau muss bereits bei Abgabe des AUM-Antrags die Kopie des Abschlusses eines Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorgelegt werden. ○ Maximaler Viehbesatz: 2,0 GV/ha LF. Bei Betrieben mit mehr als 50 % Hauptfutterfläche (HFF) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden. ○ kein Grünlandumbruch zur Vergrößerung der Ackerfläche 	<p>Acker-/Grünland: 190 €/ha gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen: 380 €/ha</p> <p>Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt (= max. 525 €).</p>

2 Grünland		
Der Antragsteller kann zwischen betriebszweigbezogenen (2.1, 2.2) und/oder einzelflächenbezogenen Maßnahmen (2.3, 2.4, 2.5) wählen.		
2.1 Umweltorientierte Dauergrünlandnutzung	<p>Förderfähig sind nur Wiesen, Mähweiden und Weiden auch soweit sie neu eingesät sind. Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt) ○ Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten. ○ In jedem Kalenderjahr muss ein Mindestbesatz an Raufutterfressern (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden. ○ Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot). ○ Maximaler Viehbesatz von 2,0 GV/ha LF. Gleichzeitig dürfen im Betrieb nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als es maximal dem Dunganfall dieser Viehbesatzgrenze entspricht; Aufzeichnungspflicht für Gülleausbringung auf dem Dauergrünland (Zeitpunkt, Menge, Fläche) ○ Nutzung von mindestens 5 % der in die Förderung einbezogenen Dauergrünlandflächen frühestens ab dem 15. Juni ○ Nachweis einer Beratung (Düngeempfehlung) für Grünland im Falle der Nährstoffversorgungsstufen D (hoch) oder E (sehr hoch) auf der Basis der aktuellsten Bodenuntersuchungsergebnisse gemäß Düngeverordnung für Grünland ○ Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der, nach novellierter Düngeverordnung, gültigen Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der Teilnahme an dieser Maßnahme ausgeschlossen. ○ Bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist im Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen ALF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Förderung gewährt. 	50 €/ha
2.2 Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht	<p>Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche des Betriebs entsprechend der nachfolgenden Auflagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf Mineraldünger, mit Ausnahme einer Kalkung und – im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger ○ Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/Rückenspritze ist erlaubt) 	<p>Bis max. 1,76 GV/ha HFF: 100 €/ha</p> <p>bis max. 1,4 GV/ha HFF: 150 €/ha</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Umbruch von Dauergrünlandflächen ist generell verboten. ○ In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein Mindestbesatz an Raufutterfressern (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF, NC: 411 – 460) eingehalten werden. ○ Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot). ○ Maximaler Viehbesatz: von 1,76 GV/ha HFF (A 22) bzw. 1,4 GV/ha HFF (A 23). Es darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger aufgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF (A 22) bzw. 1,4 GV/ha LF (A 23) entspricht. ○ Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der, nach novellierter Düngeverordnung, gültigen Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft pro Hektar und Jahr für intensiv genutzte Grünlandflächen beanspruchen, sind von der Teilnahme an dieser Maßnahme ausgeschlossen. ○ Bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist im Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen ALF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiedersaat keine Förderung gewährt. ○ Förderfähig sind nur Wiesen, Mähweiden und Weiden auch soweit sie neu eingesät sind. Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der Förderung ausgeschlossen. 	
<p>2.3 Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten</p>	<p>Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden auch soweit sie neu eingesät sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung) und chemische Pflanzenschutzmittel ○ Es können nur Flächen, die unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen, in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung), in Hochwasserretentionsgebieten, in Wasserschutzgebieten, in der Gebietskulisse des Donaumoosentwicklungskonzepts, in der Gebietskulisse des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried oder entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen liegen, sowie Feldstücke mit Dolinen in die Förderung einbezogen werden. ○ Der Flächenumfang ist vom Antragsteller in Abstimmung mit dem ALF zu bestimmen und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen. ○ Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten. ○ Die Grünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z.B. mit Rindern) ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot). 	<p>280 €/ha</p>

2.4 Mahd von Steilhangwiesen	<p>Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Mähnutzung muss so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist. ○ Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer Nachweide ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht. ○ Die Fläche muss auf Karten beim ALF ausgewiesen sein. 	<p>35 bis 49 % Steigung: 400 €/ha ab 50 % Steigung: 600 €/ha</p>
2.5 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen	<p>Förderfähige Flächen sind Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme ist grundsätzlich auf extensive Sommerweiden für Wanderschafe/-ziegen und Hutungen sowie ausgewiesene Sonderflächen wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen beschränkt. ○ Auf den geförderten Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen. Eine Weidpflege, insbesondere zur Bekämpfung einer fortschreitenden Verbuschung, ist möglich. ○ Ein maximaler Viehbesatz von 1,2 GV/ha LF im Durchschnitt des Kalenderjahres ist einzuhalten. ○ Auf Düngung und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz auf den in die Förderung einbezogenen Flächen ist zu verzichten. ○ Im Jahresdurchschnitt müssen mindestens 10 Mutterschafe/-ziegen im Betrieb gehalten werden. 	<p>100 €/ha</p>
<p>3 Acker Der Antragsteller kann zwischen einer betriebszweigbezogenen (3.1) und/oder einzelflächenbezogenen Maßnahmen (3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6) wählen.</p>		
3.1 Vielfältige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs	<ul style="list-style-type: none"> ○ maximaler Viehbesatz: 2 GV/ha LF ○ Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten ○ Der jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart muss mit Ausnahme der Leguminosen (min. 5 %) mindestens 10 % der Ackerfläche betragen und darf 30 % der Ackerfläche nicht überschreiten. ○ Der Getreideanteil (Nutzungscode siehe Merkblatt) darf zwei Drittel (66 %) der Ackerfläche nicht überschreiten. ○ Jährlich sind mindestens 5 % der Ackerfläche mit Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Leguminosen-Gemenge bestehen (gilt auch als Hauptfruchtart). Hiernach ist eine über den Winter (mindestens bis 15.01. des Folgejahres) beizubehaltende Folgefrucht anzubauen. 	<p>50 €/ha</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die genannten Anbauanteile (mindestens 10 %) erreicht werden. ○ Obligatorisch stillgelegte Flächen sowie aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme. 	
3.2 Winterbegrünung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anbau von Zwischenfrüchten oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten in Ackerbau bzw. Dauerkulturen nach der Ernte der Hauptfrüchte ○ Der Flächenumfang der Winterbegrünung muss jeweils mindestens 5,0 % der gesamten Ackerfläche und/oder bei Beantragung auf Dauerkulturflächen mindestens 5,0 % der gesamten Dauerkulturfläche des Betriebs umfassen. ○ Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine gezielte Ansaat (Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter bzw. als Samenvermehrung nicht förderfähig. ○ Bei Begrünung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine winterharte (nicht abfrierende) oder abfrierende Zwischenfrucht handeln. ○ Zur Begrünung dürfen keine ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und Hanf. Dies gilt auch bei Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte (nicht abfrierende) oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig. ○ Eine Förderung der Maßnahmen Winterbegrünung und Mulchsaatverfahren auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulchsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung eine gezielte Neuansaat erfolgt. ○ Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war. ○ Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein. ○ Die Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem 15.02. des Folgejahres erfolgen. ○ Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.02. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraums noch nach dem 15.02. genutzt werden 	60 €/ha in Kombination mit Maßnahme 1.1 (Ökologischer Landbau): 30 €/ha

	<p>(z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen). Er muss auf der Fläche verbleiben. Eine Beweidung im Rahmen der traditionellen Hüteschafhaltung ist möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Winterbegrünung kann im Folgejahr in die obligatorische Flächenstilllegung überführt werden. Die Durchführung der Winterbegrünung im Anschluss an die obligatorische Flächenstilllegung (Ausnahme: nach Anbau nachwachsender Rohstoffe) ist nicht zulässig. ○ Die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF). 	
<p>3.3 Mulchsaatverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig ist das Mulchsaatverfahren bei den Reihenkulturen Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse sowie Mulchverfahren bei den landwirtschaftlichen Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). ○ Die KULAP-Maßnahme Mulchsaatverfahren ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahme Winterbegrünung einbezogen war (d. h. keine Förderung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Zwischenfruchtansaat!). ○ Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im Frühjahr eine erosionsmindernde Mulchschicht vorhanden ist. ○ Beim Hopfen sind die Vorgaben der amtlichen Beratung zum Mulchsaatverfahren zu beachten. ○ Eine Festlegung auf eine bestimmte Reihenkultur während des Verpflichtungszeitraums ist nicht erforderlich. ○ Kennzeichnung der jährlich zur vorbereitenden Zwischenfruchtsaat vorgesehenen Flächen im jeweiligen Mehrfachantrag (FNN). ○ Der förderfähige Flächenumfang bemisst sich jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Flächenumfangs der Reihenkultur, die im Mulchsaatverfahren angebaut wird bzw. der Dauerkulturen mit Mulchsaatverfahren zwischen den Reihen (Angabe jeweils im FNN des Mehrfachantrags). ○ Eine nichtwendende Bodenbearbeitung im Frühjahr im Zuge der Saatbettbereitung ist zulässig. Größere Mulchmassen können gegebenenfalls im Spätherbst bodenschonend auf gefrorenem Boden abgeschlegelt werden. In Abstimmung mit dem ALF ist vor Zuckerrüben und Kartoffeln eine leichte, nicht wendende Bodenbearbeitung im Herbst erlaubt. Bei Zuckerrüben ist dies nur zulässig, wenn die Zwischenfruchtsaat konservierend (pfluglos) in eine Strohecke erfolgte. Ansonsten ist eine Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen. Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht gestattet. ○ Der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen 	<p>80 €/ha in Kombination mit Maßnahme 1.1 (Ökologischer Landbau): 40 €/ha</p>

	<p>Mitteln abgespritzt werden müssen, ist nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. <p>Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchsaatverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fahrgassen (mindestens 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht). ○ Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden. ○ Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden. ○ Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen. 	
3.4 Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flächen, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen bewirtschaftet wurden, sind als Wiese, Mähweide oder Weide neu einzusäen und während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen. Dabei muss bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr eine Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide vorliegen. ○ Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein generelles Dauergrünlandumbruchverbot für den gesamten Betrieb. ○ Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt 2.2 (siehe oben: Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten) genannten Gebietskulisse liegen. ○ Die eingesäten Flächen zählen als Ackernutzung und erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus. ○ Förderfähig ist Grünlandeinsaat. 	250 €/ha
3.5 Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die dauerhafte Einsaat eines 10-30 m breiten Grünstreifens auf Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ am Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer, ▫ in Geländemulden, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann, ▫ bei potentiell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß und im Hangbereich quer zur Hangneigung. ○ Die Lage der Grünstreifen ist mit dem zuständigen ALF abzustimmen und in eine Kopie der 	7 €/ar Grünstreifen

	<p>FeKa einzuzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf dem eingesäten Grünstreifen ist jegliche Düngung, flächendeckender chemischer Pflanzenschutz (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und jegliche Bodenbearbeitung untersagt. ○ Der Grünstreifen muss mindestens einmal im Jahr gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht werden. ○ Eine Förderung der Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt bzw. aus der Erzeugung genommen oder als Ackerfläche mit den NC 421 – 424, 428 oder 429 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung. ○ Die eingesäten Ackergrünstreifen zählen als Ackernutzung. Sie erhalten auch nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keinen Dauergrünlandstatus. 	
3.6 Agrarökologische Ackernutzung und Blühflächen	<p>A Agrarökologische Ackernutzung ohne Stilllegungs-/glöZ-Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Bereitstellung (5 Jahre) von Ackerflächen für agrarökologische Zwecke beinhaltet die Einstellung bzw. starke Reduzierung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer Gesichtspunkte. ○ Diese Maßnahme kommt grundsätzlich nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(-teile) im Rahmen eines vom ALF erstellten agrarökologischen Konzepts zur Anwendung. Dabei muss eine geeignete Bepflanzung, Einsaat und sonstige Begrünung oder Pflege erfolgen. ○ Den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige ALF. ○ Förderfähig sind Flächen mit NC 560. ○ Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das ALF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt. <p>(1) glöZ-Flächen: aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden</p>	<p>In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) je ha:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ bis zu einer EMZ von 2.000: 60 €/ha ▫ je weitere 100 EMZ: 12 €/ha <p>Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird durch das ALF nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.</p>
	<p>B Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig ist die Ansaat spezieller mehrjähriger Mischungen bestehend aus Kulturpflanzen und heimischen Wildpflanzen (Blühflächen/Buntbrachen), die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. ○ Die Blühflächen sind bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahres zu bestellen. 	60 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Saatgutzukauf muss durch den Antragsteller erfolgen und ist bis spätestens 15. Juni des ersten Verpflichtungsjahrs dem zuständigen ALF vorzulegen. ○ Verbot der Anwendung von Düngemitteln und des flächendeckenden chem. Pflanzenschutzes (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) ○ keine Nutzung des Aufwuchses (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen) ○ keine Zulassung anderweitiger Bodenbearbeitung außer Bestellmaßnahmen ○ Unkrautbekämpfung und Pflegemaßnahmen (Mulchen, auf glöZ-Flächen auch Mahd und Abfuhr) nur bei notwendiger Bekämpfung von starker Verunkrautung bzw. Auftreten von Problemunkräutern ○ weitere Bestimmungen vergleiche Merkblatt „Blühflächen auf Stilllegungs-/glöZ-Flächen“ (1) glöZ-Flächen: aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden 	
4. Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft		
4.1 Behirtungsprämie für anerkannte Almen und Alpen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind Almen/Alpen. ○ Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel – ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden. ○ Die Alm/Alpe muss ein selbstständiger Weidebetrieb sein, d. h. eine tägliche Beweidung vom Talbetrieb aus ist nicht möglich. ○ Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als eine Einheit. Bei Behirtung der Alm/Alpe durch ständiges und nicht ständiges Personal wird eine Förderung nur für das ständige Personal gewährt. 	<p>Höhe der Förderung bei Behirtung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ ständiges Personal: 80 €/ha Lichtweide, mind. 600 €/Alm/Alpe, max. 2.500 €/Hirte ▫ nichtständiges Personal: 40 €/ha Lichtweide, mind. 300 €, max. 1.250 €/Alm/Alpe <p>Der Höchstbetrag kann nur einmal je Alm-/Alpeinheit ausgeschöpft werden.</p>
4.2 Streuobstbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zum Streuobstbau (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zählen Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit und ohne Unternutzung. ○ Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF gefördert werden. ○ Nicht gefördert werden können: Baumarten mit weniger als 3 m Kronendurchmesser oder mit weniger als 1,60 m Stammhöhe. ○ Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP-A einbezogen werden. 	<p>3 €/Baum Obergrenze max. 300 €/ha</p>

<p>4.3 Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen</p>	<p>Förderfähig sind bestockte Rebflächen, die aufgrund ihrer Hangneigung (> 40 %) oder wegen vorhandener Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lage der Antragsfläche innerhalb der Abgrenzung der förderfähigen Steil- und Terrassenlagen ○ Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ○ Einhaltung der in den Leitlinien „Umweltgerechter Weinbau“ festgelegten Auflagen 	<p>Bei vollständigem Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Herbizide:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Nicht direktzugfähige Kleinterrassen: 2.050 €/ha ▫ Erschwerter Seilzug/erschlossene Kleinterrassen: 1.640 €/ha ▫ Seilzuglagen, Hangneigung über 40 %: 1.030 €/ha ▫ Direktzugfähige Steillagen, Hangneigung über 40 % (inkl. Handgeführte Kleinterrasse): 410 €/ha <p>Bei Herbizideinsatz in Form der Teilflächenbehandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Nicht direktzugfähige Kleinterrassen: 1.960 €/ha ▫ Erschwerter Seilzug/erschlossene Kleinterrassen: 1.150 €/ha ▫ Seilzuglagen, Hangneigung über 40 %: 940 €/ha ▫ Direktzugfähige Steillagen, Hangneigung über 40 % (inkl. handgeführte Kleinterrasse): 330 €/ha
--	---	---

4.4 Extensive Teichwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Besetzen mit Altersstadien jünger als K_1 und älter als K_2 beim Karpfen bzw. jünger als S_1 und älter als S_3 bei der Schleie ist nicht zulässig. ○ Beim Besatz mit S_3 kann es zu natürlichem Ablachen und daher zum Abfischen zusätzlicher S_1 am Ende der Aufzuchtphase kommen. Dies ist unvermeidbar und stellt keinen Verstoß gegen die Förderbestimmungen dar. ○ Andere Fischarten (z. B. Raubfische, Grasfische) werden in ihrer Besatzdichte nicht begrenzt, da sie in Folge der Futtermittelvorgaben nur auf der Grundlage natürlich vorkommender Nährtiere oder Pflanzen, also sehr extensiv, gehalten werden können. ○ Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem Prinzip des traditionellen und üblichen 3-sömmerigen Umtriebs. ○ Eine Bewirtschaftung mit geringen Besatzdichten beschleunigt die Verschlammung des Teiches. Um dem entgegenzuwirken, werden Teiche gesömmert, also während der Sommerzeit ausgetrocknet. Die einmalige Sömmerung eines Teiches im Lauf der 5-jährigen Vertragszeit verstößt nicht gegen die Förderbestimmungen. Allerdings entfällt der Zuschuss für das betreffende Jahr. ○ Zusätzliche Nutzungen, wie Angelfischen oder Gemeingebrauch (z. B. Baden und Surfen) sind ausgeschlossen. ○ Die Frühjahrskalkung mit Branntkalk ist nicht gestattet. ○ Der jährliche Abfischtermin ist mindestens 5 Tage vorher dem jeweiligen Amt für Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen. ○ Zur Fütterung dürfen grundsätzlich nur unverarbeitete Futtermittel verabreicht werden. Fertigfutter und andere industriell aufbereitete Futtermittel/Mischfutter dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie folgende Eigenschaften besitzen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ keine Komponenten tierischen Ursprungs ▫ nur Ackerfrüchte der regionaltypischen Landwirtschaft ▫ max. 16 % Rohprotein ▫ max. 0,6 % Gesamtphosphor ▫ mind. 10 % Grünmehl 	
	Region I: Mittelfranken, Unterfranken <ul style="list-style-type: none"> ○ Besatzobergrenze für Karpfen 3000 K_1/ha 600 K_2/ha ○ Obergrenze für Schleien in Monokultur 5000 S_1/ha 2500 S_2/ha 1500 S_3/ha 	180 €/ha Teichfläche (= Wasserfläche plus 4 m breiter Uferstreifen mit landwirtschaftlicher Nutzfläche, wenn diese nicht in andere Programme eingebunden ist)

	Region II: Oberpfalz, Oberfranken, Niederbayern, Oberbavarn, Schwaben o Besatzobergrenze für Karpfen 2500 K ₁ /ha 500 € K ₂ /ha o Obergrenze für Schleien in Monokultur 4000 S ₁ /ha 20000 S ₂ /ha 1200 S ₃ /ha	180 €/ha Teichfläche (= Wasserfläche plus 4 m breiter Uferstreifen mit landwirtschaftlicher Nutzfläche, wenn diese nicht in andere Programme eingebunden ist)
5. Intensive Maßnahmen zur Pflege von Hecken		
5.1 Heckenpflegeprämie	o Eigene Antragstellung vom 15. Juni bis 15. August 2008 o Intensive Fördermaßnahme für Pflegeschnitte und für Schutzmaßnahmen gegen Verbisschäden im Rahmen eines Pflegekonzepts	100 €/ar gepflegte Hecke

Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP/EA		
Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
1. Biotoptyp Acker		
1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter	o extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Klee, Klee gras, Luzerne, Kartoffeln und Zuckerrüben o Verzicht auf Untersaat o Bewirtschaftungsruhe in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt. o reduzierte Ansaatdichte bei Getreide (Reihenabstand mindestens 20 cm)	Ackerlagen, EMZ bis 4.500: 150 €/ha Ackerlagen, EMZ ab 4.501: 350 €/ha
1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung	A) für Feldbrüter und Ackerwildkräuter B) in Biberlebensräumen o Brachlegung mit anschließender Selbstbegrünung auf Flächen, die im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt wurden o Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschließlich 31.08. eines Jahres o Förderfähig sind Flächen mit NC 560	Ackerlagen, EMZ bis 2.500: 190 €/ha Ackerlagen, EMZ bis 2.501 bis 3.500: 300 €/ha Ackerlagen, EMZ ab 3.501: 580 €/ha
Kombination mit folgenden Zusatzleistungen	0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel o Kombinierbar nur mit 1.1	310 €/ha

	<p>0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kombinierbar nur mit 1.1 	260 €/ha
	<p>0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen</p>	<p>Erschwernisstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Stufe 1: 25 €/ha ▫ Stufe 2: 65 €/ha ▫ Stufe 3: 180 €/ha ▫ Stufe 4: 205 €/ha
	<p>0.4 Erhalt von Streuobstäckern</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz ○ Es können maximal 50 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden. 	<p>3,50 €/Baum</p> <p>Obergrenze max. 175 €/ha</p>
2 Biototyp Wiesen		
2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	<p>A) Wiesenbrüterlebensräume</p> <p>B) artenreiche Wiesen</p> <p>C) Nass- und Feuchtwiesen</p> <p>D) Magerrasen und Heiden</p> <p>E) Streuwiesen</p> <p>F) Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr ○ Auf Nass- und Feuchtwiesen sowie auf Streuwiesen, die nach Art. 13 d, Abs. 1 BayNatSchG geschützt sind, kommt eine Förderung nach dem Erschwernisausgleich in Betracht. ○ Ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnitzeitpunkt ist einzuhalten. 	<p>Schnitzeitpunkt ab 01.06.: 85 €/ha</p> <p>Schnitzeitpunkt ab 15.06.: 155 €/ha</p> <p>Schnitzeitpunkt ab 01.07.: 175 €/ha</p> <p>Schnitzeitpunkt ab 01.08.: 175 €/ha</p> <p>Schnitzeitpunkt ab 01.09.: 220 €/ha</p>
2.2 Brachlegung in Biberlebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Brachlegung der Fläche ○ Bei einem jährlichen Bewirtschaftungsgang: Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschließlich 01.08. ○ Förderfähiger NC: 567 	<p>Wiesen, EMZ bis 3500: 190 €/ha</p> <p>Wiesen, EMZ ab 3501: 320 €/ha</p>
Kombination mit folgenden Zusatzleistungen	<p>0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kombinierbar nur mit 2.1 	<p>180 €/ha</p> <p>Als Einzelmaßnahme: 215 €/ha</p>

	<p>0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kombinierbar nur mit 2.1 	120 €/ha
	<p>0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsauflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kombinierbar nur mit 2.1 ○ Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen. 	<p>Erschwernisstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Stufe 1: 80 €/ha ▫ Stufe 2: 210 €/ha ▫ Stufe 3: 420 €/ha ▫ Stufe 4: 630 €/ha ▫ Stufe 5: 870 €/ha
	<p>0.4 Erhalt von Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz. ○ Es können maximal 50 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden. 	<p>3,50 €/Baum</p> <p>Obergrenze: 175 €/ha</p>
3. Biotoyp Weiden		
3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume	<p>A) Beweidung durch Schafe, Ziegen, Rinder oder Pferde</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Während der Beweidung vom 01.03. bis zum 31.10. darf weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden. ○ Förderfähig sind die NC: 452, 453, 454, 460 	270 €/ha
	<p>B) Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind Almen/Alpen 	120 €/ha
Kombination mit folgenden Zusatzleistungen	<p>0.3 Naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsauflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nur in Kombination mit 3.1 möglich ○ Die Erschwerniskriterien müssen sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen. 	<p>Erschwernisstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Stufe 1: 50 €/ha ▫ Stufe 2: 110 €/ha ▫ Stufe 3: 175 €/ha ▫ Stufe 4: 235 €/ha
	<p>0.4 Erhalt von Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nur in Kombination mit 3.1 möglich ○ Erhalt von Streuobstbäumen unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auf Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz ○ Es können maximal 50 Streuobstbäume pro ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gefördert werden. 	<p>3,50 €/Baum</p> <p>Obergrenze max. 175 €/ha</p>

4. Biotoptyp Teiche		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Es können grundsätzlich nur ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche in die Förderung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder die Vorkommen von endemischen und/oder stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. ○ Nicht förderfähig sind nicht-ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer. ○ Zur förderfähigen Fläche zählen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände) ▫ Dämme bis 3 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 3 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche. 		
4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele notwendig ist. ○ Die Mahd von Röhricht ist zwischen 01.03 und 30.09. eines Jahres nicht zulässig. ○ Abfischen mindestens in jedem 2. Jahr; der Termin ist dem zuständigen ALF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. ○ Förderfähig sind bewirtschaftete Teiche. 	<p>Stufe A(bis 25 % Röhrichtzone): 470 €/ha</p> <p>Stufe B (26 bis 50 % Röhrichtzone): 550 €/ha</p> <p>Stufe C (ab 51 % Röhrichtzone): 470 €/ha</p>
4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf den Besatz von Fischen ○ Ein Abschluss ist nur für Teiche möglich, die vor der Antragstellung abgefischt wurden. ○ Die Mahd von Röhricht ist zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres nicht zulässig. ○ Das Ablassen des Teiches ist einmal während des Verpflichtungszeitraums zulässig. Der Termin ist dem zuständigen ALF mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen. ○ Förderfähig sind unbewirtschaftete Teiche. 	580 €/ha
Kombination mit folgenden Zusatzleistungen	<p>0.5 Erhalt und Entwicklung von speziellen Amphibien- und Libellenlebensräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ nur in Kombination mit 4.1 möglich ○ Verzicht auf den Besatz mit Raubfischen ○ Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. ○ In der Zeit von 16.09. bis 28.02. ist der Teich nach dem Ablassen umgehend wieder zu bespannen. 	75 €/ha

2 Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR)

Grundlage: Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 5. Dezember 2003 in der Fassung der Änderung der Bekanntmachung über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien vom 5. Dezember 2006

<p>Was wird gefördert?</p>	<p>A Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten</p> <p>B Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne</p> <p>C Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>D Der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen</p> <p>E Maßnahmen, die im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind.</p>
<p>Ziele</p>	<p>Durch die Zuwendungen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert und verbessert, ○ die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten, verbessert und neu geschaffen, ○ die vielgestaltigen, charakteristischen Landschaften Bayerns bewahrt und ○ die natürliche Erholungseignung der Naturparke erhalten und verbessert werden. <p>Im Einzelnen sollen die Zuwendungen dazu beitragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bayerischen Naturschutzgesetz (Bay- NatSchG) sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere im Bayerischen Arten- und Biotop-schutzprogramm (ABSP), im Bayerischen Landschaftspflegekonzept (LPK), in den Pflege- und Entwicklungsplänen für Natur-parke und Naturschutzgebiete sowie in Landschaftsplänen enthalten sind, ○ einen landesweiten Biotopverbund (BayernNetzNatur) zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen, ○ einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu leisten, ○ den ökologischen Wert geschützter Flächen und Gebiete nach den Abschnitten III und IIIa BayNatSchG zu erhalten und zu verbessern, damit die mit der Inschutznahme verfolgten Ziele erreicht werden, ○ Naturparke entsprechend den Pflege- und Entwicklungsplänen als landesweit bedeutsame Vorbildlandschaften zu entwickeln und naturverträgliche Erholungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten, ○ die Lebensräume und Standorte sowie die Lebensbedingungen heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln (Biodiversität).

Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse ○ Träger der Naturparke ○ Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen ○ Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuwendungen werden in Umsetzung der Ziele und Grundsätze des BayNatSchG zum Aufbau und zur Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 für Maßnahmen gewährt, die aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind. In Naturparken dienen Zuwendungen auch der langfristigen Sicherung der Erholungseignung. ○ Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Maßnahmen dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen. ○ Unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln muss der finanzielle Aufwand zu den erwarteten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Artenvielfalt in einem angemessenen Verhältnis stehen. ○ Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen. ○ Der durch die Pflegemaßnahme verfolgte Zweck muss nachhaltig gesichert sein oder gesichert werden (Nebenbestimmungen zum Förderbescheid). Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 bis 25 Jahre. ○ Bei Pflanzmaßnahmen soll autochthones Saat- und Pflanzgut verwendet werden. ○ Raumbedeutsame Maßnahmen müssen den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. ○ Gestaltung von Gewässern und ihrer Auen sowie Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) zu fördern. ○ Maßnahmen zur Bewirtschaftung privater und körperschaftlicher Waldflächen und zur erstmaligen Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen eines Waldbaulichen Förderprogramms (WaldFöP-RL) zu fördern. ○ Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden. ○ Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen. <p>Zuwendungen werden nach diesen Richtlinien für Maßnahmen gewährt, die auf folgenden Flächen bzw. an folgenden Einzelbestandteilen der Natur vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß den Richtlinien 79/409/EWG bzw. 92/43/EWG ○ Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel (BGBl II 1976 S. 1265) ○ Flächen, die zum Aufbau des Biotopverbundes BayernNetzNatur beitragen, nämlich Flächen und Einzelbestandteile der Natur,

	<p>die auf der Grundlage landesweiter Fachprogramme und -pläne entwickelt werden sollen, wie des ABSP, des LPK, landesweiter Artenhilfskonzepte, der Pflege- und Entwicklungspläne sowie der Landschaftspläne</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturparke sowie alle anderen Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die nach Abschnitt III und III a BayNatSchG geschützt sind oder für die ein Verfahren zur Unterschutzstellung bereits eingeleitet worden ist und deren Inschutznahme unmittelbar bevorsteht oder die einstweilig sichergestellt sind ○ Biosphärenreservate ○ Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten der „Roten Listen“ sind <p>Die höheren Naturschutzbehörden können im Einzelfall bei schutzwürdigen Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die nicht aufgeführt sind, Ausnahmen zulassen.</p>
Antrag	bis zu 31.01. über die Kreisverwaltungsbehörde (untere Naturschutzbehörde)
Bagatellegrenze	2500 €, in fachlich besonders begründeten Fällen 400 €

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten	<p>Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Standorten heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, ○ Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten, ○ der Erhalt und die Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften, ○ das Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen, ○ naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung einer bestimmten Maßnahme. 	<p>Förderhöchstsatz 70 %, bei kommunalen Antragstellern 50 %</p> <p>In Ausnahmefällen können höhere Zuwendungen gewährt werden.</p> <p>Aufwendungen zur Vorbereitung und Abwicklung können in fachlich begründeten Fällen gegen Einzelnachweis der Aufwendungen als förderfähig anerkannt werden.</p>
B Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne	<p>Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Anlage von Lehrpfaden und sonstigen Einrichtungen zur Naturbeobachtung, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen, ○ Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind, ○ Beschilderung der Naturparke, 	<p>Förderhöchstsatz 50 %</p> <p>Aufwendungen zur Vorbereitung und Abwicklung können in fachlich begründeten Fällen gegen Einzelnachweis der Aufwendungen als förderfähig anerkannt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen, ○ Instandsetzungsarbeiten an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen. 	
C Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	<p>Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die projektbezogene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung - vor allem bei Maßnahmen, die dem Aufbau, der Sicherung und Entwicklung des Bayern-NetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dienen, ○ die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen - vor allem in Gebieten des BayernNetzNatur im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten sowie in Naturschutzgebieten und Naturparks und soweit erforderlich in Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. 	<p>Förderhöchstsatz 70 %, bei kommunalen Antragstellern 50 %</p> <p>In Ausnahmefällen können höhere Zuwendungen gewährt werden.</p>
D Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen	<p>Der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen für Maßnahmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die nur an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden können, ○ für die keine Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen oder gegen eine angemessene Anerkennungsgebühr bereitgestellt werden können, ○ für die Grundstücke Dritter nicht in Anspruch genommen werden können oder bei denen die Duldung der Maßnahme Dritter auf ihrem Grundstück nicht zugemutet werden kann und an denen kein unmittelbares privates Interesse Dritter besteht, ○ soweit eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist. 	<p>Förderhöchstsatz 50 %</p>
E Maßnahmen, die nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind.		

3 Bayerischer Naturschutzfonds

Grundlage: Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds. Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten Inkraft getreten am 01.07.1999 (gegenwärtig werden Maßnahmen aus dem Bayerischen Naturschutzfond nicht mit ELER-Mitteln kofinanziert)

Was wird gefördert?	<p>2.1 Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten 2.2 Landschaftspflegerische, biotoplenkende und -neuschaffende Maßnahmen 2.3 Anwendungsorientierte Naturschutzforschung 2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte 2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement 2.6 Fachveröffentlichungen 2.7 Anstöße zum Aufbau dauerhaft umweltgerechter Nutzungen in Naturschutzschwerpunktgebieten 2.8 Sonstige Vorhaben 2.9 Kombinierte Vorhaben</p>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ○ Vorbereitung, Umsetzung, Sicherung und Betreuung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ Sicherung des Bestands hochgradig bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften ○ Aufbau und Erhalt eines landesweiten Biotopverbundsystems ○ Erhalt und Entwicklung ausgewählter Naturschutzschwerpunktgebiete in ihrer Gesamtheit
Wer wird gefördert?	<p>Antragsteller ist der zuwendungsberechtigte Träger. Diese sind bei Vorhaben nach</p> <p>2.1: kommunale Gebietskörperschaften und anerkannte Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG; sonstige nichtstaatliche rechtsfähige Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen; 2.2, 2.4, 2.5, 2.8: nichtstaatliche juristische sowie natürliche Personen, soweit sie Verfügungsberechtigte der maßnahmegegenständlichen Fläche sind; 2.3: nichtstaatliche öffentliche Bildungseinrichtungen mit Sachkompetenz auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Träger von Maßnahmen nach 2.1 bei geeigneter wissenschaftlicher Begleitung; 2.6, 2.7: nichtstaatliche juristische Personen und natürliche Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz; 2.9.1: die nach dem jeweiligen Förderprogramm zugelassenen Träger; 2.9.2 und 2.9.3: Träger von Maßnahmen nach 2.7. Destinatäre der GlücksSpirale mit Ausnahme des Förderbereichs 2.1 sind antragsberechtigt.</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mittel kommen Förderprojekten innerhalb Bayerns zugute. Im Einzelfall ist ein grenzüberschreitender Mitteleinsatz möglich. ○ Die Stiftung fördert Projekte, keine Institutionen. ○ Die Stiftung fördert subsidiär zu anderen öffentlichen und privaten Fördereinrichtungen. Sie fördert keine Maßnahmen, für die

	<p>staatliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zuwendungen für Vorhaben nach diesen Richtlinien schließen die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Zuwendungen nicht aus; eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kann zielführend oder erforderlich sein. Grundsätzlich ist dies regelmäßig der Fall bei Vorhaben der Förderbereiche nach Ziff. II. 2.1 und 2.9
Antrag	<p>Antrag: durch die jeweils bevollmächtigte Organisationsstufe (z.B. Landesgeschäftsstelle eines Naturschutzverbands) zu erstellen.</p> <p>Abgabe: Anträge zu Maßnahmen nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.4, 2.5 und 2.7 sind durch die untere und höhere Naturschutzbehörde an die Stiftung zu leiten. Anträge aus den übrigen Förderbereichen sind unmittelbar an die Stiftung zu richten.</p> <p>Förderung: Über die Förderanträge entscheidet der Stiftungsrat. Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen.</p>

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
<p>2.1 Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten</p>	<p>Kriterien für die Bewertung von Vorhaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorkommen seltener oder bedrohter Tiere, Pflanzen oder Lebensgemeinschaften und das mit dem Vorhaben einhergehende Ausmaß der Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung ihres Lebensraums ○ der Seltenheitsgrad und die regionaltypische Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps innerhalb eines bestimmten Naturraums ○ die Anbindung an vorhandene Lebensräume eines ähnlichen Typs (Verbund) ○ die Qualität des Beitrags zum landesweiten Biotopverbund in räumlicher und funktionaler Hinsicht ○ die Lage in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes, insbesondere „Natura 2000-Gebieten“ oder prioritären Lebensräumen gem. FFH-Richtlinie der Europäischen Union, Vogelschutzgebieten gem. Vogelschutzrichtlinie der EU, Ramsar-Gebieten, Nationalparks, großflächigen Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, Naturpark-Schutzzonen, Schwerpunktgebieten des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern von überregionaler bis landesweiter Bedeutung und sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege ○ das Vorliegen mit hoheitlichen Mitteln nicht oder nicht hinreichend zu beseitigender Gefährdungsfaktoren ○ die fachliche Notwendigkeit von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die auf anderem Wege als über die zivilrechtliche Sicherung nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden können ○ die Vordringlichkeit der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht ○ der pilothafte Charakter des Vorhabens 	<p>Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Es gelten folgende Fördersätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Regelfördersatz 50 % ▫ Fördersatz 75 % bei Maßnahmen auf der Grundlage des Förderkonzepts der Stiftung „Besonders bedrohte Tier- und Pflanzenarten in Bayern“

	<p>Bei Pachtmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestens 10-jährige Pachtvertragslaufzeit unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts ○ pachtvertragliche Berechtigung des Pächters, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen, umzugestalten und zu entwickeln ○ Ausschluss des Rechts des Verpächters, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Fläche nach Vertragsablauf verlangen zu können 	
2.2 Landschaftspflegerische, biotoplenkende und –neuschaffende Maßnahmen	<p>Wegen des Grundsatzes des subsidiären Eintretens der Stiftung kommt eine Förderung nicht in Betracht, soweit für Maßnahmen staatliche Förderprogramme des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. Gegebenenfalls orientiert sich die Beurteilung von Vorhaben an den in Ziff. 2.1.1 aufgeführten Kriterien.</p>	
2.3 Anwendungsorientierte Naturschutzforschung	<p>Förderfähig ist die anwendungsorientierte Naturschutzforschung, sofern sie im Zusammenhang mit Förderprojekten der Stiftung steht oder in Schwerpunkträumen des Naturschutzes stattfinden soll, in denen aufgrund ihrer fachlichen Konzeption und Zielsetzung derartige Untersuchungen einen vergleichsweise hohen Stellenwert einnehmen. Beispiele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Effizienzkontrollen; ○ Forschungsmaßnahmen im Rahmen von Artenhilfsprogrammen; ○ die Erarbeitung fachlicher Grundlagen und Lösungsstrategien im Zusammenhang mit dem Auftreten und der Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten, die zu Konflikten im Artgefüge oder mit Nutzungen führen (Störungsökologie); ○ die ökolog. Umweltbeobachtung, insbesondere zu sonstigen arten- und biotopschutzrelevanten Fragestellungen. 	
2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte	<p>Förderfähig sind ausschließlich Fachplanungen und -konzepte im Zusammenhang mit Projekten der Stiftung, soweit sie notwendig sind (z.B. aufgrund nicht ausreichender vorhandener Datengrundlagen) und ihre Umsetzung sichergestellt ist.</p>	
2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement	<p>Die Beschäftigung von nichtstaatlichem Personal zur Gebietsbetreuung und zum Projektmanagement ist förderfähig im Zusammenhang mit für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebieten oder im Zusammenhang mit Schwerpunktprojekten der Stiftung Naturschutzfonds ist zu beachten.</p>	<p>die werkvertraglich vorgesehene Vergütung in angemessener Höhe bzw. die Personalkosten einschließlich der Lohnnebenkosten in voller Höhe</p>

2.6 Fachveröffentlichungen	Printmedien, Filmmaterial und elektronische Datenspeicher sind förderfähig, wenn sie bei landesweitem Bezug praxisverwertbare Erkenntnisse für die verbesserte oder erleichterte Planung oder Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen, gleichzeitig öffentlichkeitswirksame Information ermöglichen und bei hoher Qualität und ansprechender Gestaltung einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich sind, als dies ansonsten der Fall wäre.	die für die Publikation in angemessener Qualität und realistischerweise absetzbarer Auflagenhöhe anfallenden Sachausgaben
2.7 Anstöße zum Aufbau dauerhaft umweltgerechter Nutzungen in Naturschutzschwerpunktgebieten	In Schwerpunkträumen der Stiftung können Pilotprojekte zur Errichtung dauerhaft-umweltgerechter Nutzungssysteme gefördert werden, soweit sie für die Erreichbarkeit der jeweiligen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von wesentlicher Bedeutung sind. Projekte zur Wahrung naturschutzfachlicher Anliegen im Konfliktfeld Freizeit, Erholung, Sport und Naturschutz; die naturschutzbezogene Umsetzung der Bayern-Agenda 21 auf kommunaler und regionaler Ebene.	wie 2.3
2.8 Sonstige Vorhaben	Über sonstige Vorhaben wird im Einzelfall entschieden. Hierunter können beispielsweise fallen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen und Entwicklungen in Natur und Landschaft, etwa im Zusammenhang mit der natürlichen Ausbreitung, Bestandsstützung oder versuchten Wiederansiedelung heimischer Arten; ○ Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit landesweitem Naturschutzbezug. 	
2.9 Kombinierte Vorhaben	Förderfähig sind Vorhaben mit kombinierten Maßnahmen der vorstehenden Förderbereiche: 2.9.1 durch Mitfinanzierung von Naturschutzprojekten auf der Grundlage von Förderprogrammen außerbayerischer Rechtsträger, insbesondere nach dem LIFE-Natur-Programm der EU sowie bei Naturschutzgroßprojekten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung und Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes; 2.9.2 als ein Naturschutzgroßprojekt des Bayerischen Naturschutzfonds. 2.9.3 als ein Naturschutzprojekt, das im Sinne der nachhaltigen Entwicklung im Einzelfall einen engen Bezug zu anderen öffentlichen und wirtschaftlichen Handlungsfeldern wie etwa Tourismus, Erholung und Freizeitsport, Umweltbildung und -beratung und Land- und Forstwirtschaft aufweist.	die im jew. außerbayerischen Förderprogramm anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben bei anderen kombinierten Vorhaben, die nach den einschlägigen Förderbereichen des Naturschutzfonds als zuwendungsfähig anerkannt bzw. bei der Umsetzung anfallenden notwendigen Ausgaben Bei Naturschutzgroßprojekten (Ziff. 2.9.2) der Stiftung beträgt der Fördersatz in der Regel 75 %.

3 Brandenburg/Berlin

1 Umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und Erhaltung der Kulturlandschaft (KULAP 2007)

Grundlage: Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007) vom 20.11.2007

Was wird gefördert?	<p>A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes</p> <p>B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren</p> <p>C Erhaltung der genetischen Vielfalt</p>
Ziele	<p>Das Land Brandenburg gewährt landwirtschaftlichen Unternehmen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die mit der Durchführung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren verbunden sind, Zuwendungen.</p> <p>Die Maßnahmen unter A bis C sollen in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt und Nebenerwerb,</p> <ul style="list-style-type: none"> o die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten, o die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen, o deren zu fördernde Flächen in den Ländern Brandenburg und/oder Berlin liegen und deren Unternehmenssitz sich in einem Mitgliedstaat der EU befindet. <p>Nicht zuwendungsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> o Personen, die Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten, o Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> o Zuwendungsfähige Flächen sind alle ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen. o Sonstige Flächen sind zuwendungsfähig, sofern <ul style="list-style-type: none"> ▫ sie besonders naturschutzwürdig und nur über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten sind, ▫ sie für die Erhaltung historischer Landschaftsmerkmale landwirtschaftlich genutzter Flächen oder für deren umweltgerechte Bewirtschaftung entsprechend den Förderzielen erforderlich sind und ▫ sie keinen sonstigen wirtschaftlichen (außer landwirtschaftlichen) Zwecken dienen. o Nicht zuwendungsfähig sind Flächen, <ul style="list-style-type: none"> ▫ für die keine Nutzungsberechtigung besteht, ▫ welche gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aus der Erzeugung genommen werden oder welche gemäß Artikel 54 derselben Verordnung Verpflichtungen zur Stilllegung unterliegen, ▫ auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. ○ Die Einhaltung aller flächen- oder tierbezogenen gesetzlichen und in den Fördermaßnahmen festgelegten Anforderungen sowie alle sonstigen flächenbezogenen Maßnahmen und Untersuchungsergebnisse sind schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weidetagebuch). ○ Die Förderung wird nur gewährt, wenn auf derselben Fläche bzw. für dasselbe Tier keine Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Maßnahmen A 1 bis C 2 in Anspruch genommen werden. ○ Auf den Förderflächen ist der Einsatz von Klärschlamm verboten. ○ Der Tierbesatz des Antrag stellenden Unternehmens darf 2,00 GVE je ha LF nicht überschreiten. ○ Für alle flächenbezogenen Maßnahmen gilt, dass der Umfang der Dauergrünlandfläche des landwirtschaftlichen Unternehmens insgesamt außer in den Fällen des Betriebswechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden darf.
Antrag	bis zum 15.05. beim zuständigen ALF
Bagatellegrenze	150 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes		
A 1 Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme ist auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens durchzuführen. ○ Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen. ○ Auf dem Dauergrünland darf je Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als dem Dunganfall von 1,40 GVE entspricht. ○ Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen. ○ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung durch die zuständige Fachbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abt. 3) auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln genehmigt werden. ○ Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig. ○ Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,30 und maximal 1,40 RGV je ha Futterfläche nachweisen. ○ Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je ha betragen. ○ Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten. 	120 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetische Verwertung) oder Beweidung zunutzen. Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin zusätzlich eine Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder -mulchen durchzuführen (sofern nicht naturschutzfachliche von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Gründe dem entgegenstehen). ○ Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen. 	
A 2 Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme ist einzelflächenbezogen durchzuführen. ○ Die zu fördernden Flächen müssen in der Gebietskulisse Natura 2000 liegen. Flächen außerhalb dieser Gebietskulisse sind nur förderfähig, sofern es sich um besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope oder um Flächen handelt, auf denen mindestens 4 Kennarten aus dem für Brandenburg geltenden Grünlandkennartenkatalog nachweisbar sind. Die Auswahl der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. ○ Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan. ○ Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf den geförderten Flächen ist verboten. ○ Werden besonders extensive Verfahren der Weidehaltung angewendet, ist die zusätzliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft verboten. ○ Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten. ○ Die Maßnahme ist nur anwendbar, wenn keine Verpflichtung im Rahmen der Maßnahmen A 1 und B 2 besteht. 	130 €/ha
A 3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme ist anwendbar, sofern die zu fördernden Flächen Bestandteil der Gebietskulisse Natura 2000 oder besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope außerhalb dieser Gebietskulisse sind. ○ Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetische Verwertung) oder Beweidung nach vorgegebenem Nutzungsplan zu nutzen. ○ Der von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Nutzungsplan beinhaltet verbindliche Vorgaben zu Nutzungsterminen und Pflegemaßnahmen. Diese können je nach naturschutzfachlichen Erfordernissen jährlich angepasst bzw. qualifiziert werden. ○ Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 m erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen in einer Breite von mindestens 3 m stehen zu lassen. Die Schläge bzw. Blöcke sind von innen nach außen zu mähen. 	75 €/ha bei Nutzung eines Doppelmessers bzw. Fingerbalkenmäherkes zusätzlich 20 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 m, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 v. H. der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. ○ Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten. 	
A 4 Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme ist anwendbar auf grundwasserfernen ertragsschwachen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Heiden und sonstigen offen zu haltenden Flächen, soweit durch die zuständige Naturschutzbehörde ein Pflegebedarf bescheinigt wird. Dabei zählen Flächenanteile mit für diese Standorte typischen verholzenden Gewächsen, die mit beweidet werden sollen (z. B. Buschwerk, Heidekraut, Ginster, kleinere Einzelbäume) zur förderfähigen Fläche. ○ Auf den zu fördernden Flächen erfolgt die Pflege über Beweidung, überwiegend mittels Hüten, mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplan. ○ Durchgeführte Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl Weidetiere, beweidete Fläche) sind aufzuzeichnen. ○ Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Pflegefläche) ist auf max. 1,00 RGV/ha begrenzt. Es ist ein betrieblicher Viehbesatz von mindestens 0,20 RGV je ha Futterfläche einschließlich der beantragten Pflegefläche einzuhalten. ○ Die zu fördernden Flächen dürfen zusätzlich zur Beweidung auch gemäht oder gemulcht werden. 	<p>220 €/ha für nicht beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung 165 €/ha für beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung</p>
A 5 Pflege von Streuobstwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die zu fördernden Streuobstwiesen müssen eine Mindestgröße von 0,5 Hektar und einen Mindestbestand von 30 Bäumen aufweisen. Die Bestandesdichte darf 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten. ○ Die Grünlandnutzung muss jährlich durch mindestens einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder eine Beweidung nicht vor dem 15. Juni bis spätestens 15. Oktober erfolgen. ○ Der Einsatz chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten. ○ Abgestorbene Bäume sind kontinuierlich zu ersetzen. ○ Vom 1. bis 15. Standjahr der Bäume ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. ○ Ab dem 16. Standjahr ist mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum ein Erhaltungsschnitt durchzuführen. ○ Jungbäume im 1. bis 3. Standjahr sind für eine gute Entwicklung zusätzlich durch Schutzmaßnahmen gegen Verbiss durch Wild und Weidetiere, Offenhalten einer Baumscheibe sowie ausreichendes Wässern im 1. Standjahr zu fördern. 	<p>50 €/ha für die Grünlandnutzung (extensive Nutzung des Unterwuchses) durch Mahd/Beweidung 10 €/Baum für die Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres; 15 €/Baum für die Baumpflege ab dem 16. Standjahr 38 €/Baum (einmalig) für die Nachpflanzung von Einzelbäumen in Altanlagen Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Baumpflege einschließlich Nachpflanzungen ... beträgt 850 €/ha.</p>

B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren		
B 1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau	<p>Auflagen für alle Bereiche des kontrolliert-integrierten Gartenbaus</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme ist im gesamten Betriebsteil Gartenbau anzuwenden. ○ Unternehmen, die an der Maßnahme teilnehmen, sind verpflichtet, die durch das MLUV bestätigten Grundsätze und kulturspezifischen Anbau-richtlinien (Produkt-richtlinien) für die gärtnerische Produktion einzuhalten und sich auf der Grundlage dieser Produkt-richtlinien durch den Kontrollring für den integrierten Anbau von gärtnerischen Kulturen im Land Brandenburg e. V. kontrollieren zu lassen. Sie erkennen dessen Kontrollordnung an. ○ Sie sind weiterhin verpflichtet, die Schlagkartei gemäß den vom Kontrollring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten zu führen, wobei auch die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu belegen sind. ○ Zusatzwassergaben mit Ausnahme der Frostschutzberechnung sind auf 20 mm/Tag zu beschränken. ○ Die N-Startdüngung ist grundsätzlich auf der Grundlage von Nmin-Untersuchungen und N-Sollwerten durchzuführen. ○ Komposte aus betriebsfremden Bioabfällen dürfen nicht eingesetzt werden. ○ Die chemische Bodenentseuchung ist im Freiland verboten. ○ Antragsteller nehmen jährlich bis zum 1. Oktober an mindestens 3 fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil. 	
a) im Obst- und Weinbau und in der Baumschulenproduktion	<ul style="list-style-type: none"> ○ Chemische Wachstumsregulatoren sind mit Ausnahme zur Fruchtausdünnung nicht zulässig. ○ Die Stickstoffdüngung ist auf der Grundlage aktueller, schlagbezogener Boden- und Blattanalysen durchzuführen und in Höhe des Nährstoffentzuges der Gehölze entsprechend den kulturspezifischen Anbau-richtlinien zu begrenzen. ○ Die Neuanlage von Baumobst zur Fruchterzeugung erfolgt ausschließlich in Einzelreihen. ○ Düngegaben vor einer Neuanpflanzung dürfen nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung erfolgen. ○ Neuinstallationen von Wasser- und sonstigen Medien sind so zu gestalten, dass eine mechanische Bearbeitung der Baumstreifen möglich bleibt. ○ Obstflächen sind mit einer Mindestanzahl von 4 Nistkästen und 2 Sitzkrücken je Hektar zu bestücken. 	<p>300 €/ha für den Obst-/Wein-anbau und die Baumschulproduktion</p> <p>150 €/ha zusätzlich bei Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen.</p>
b) im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestens 50 % der Vorgewende, Fahr- und Beregnungsgassen sowie der sonstigen nicht bestellten Flächen sind zu begrünen. ○ Mindestens 80 % der jährlich mit Gemüse bestellten Fläche sind über den nachfolgenden Winter zu begrünen. ○ Der Einsatz von Überwachungsgeräten und etablierten Prognosemodellen im Pflanzenschutz 	<p>75 €/ha im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen</p>

	<p>(gemäß Liste, abrufbar unter www.mluv.brandenburg.de) ist vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schädlingsbekämpfung hat durch Nützlingseinsatz zu erfolgen, sofern die Anwendungsgrundlagen sichergestellt sind (gemäß Liste, abrufbar unter www.mluv.brandenburg.de). 	
c) im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst	<ul style="list-style-type: none"> Die Schädlingsbekämpfung erfolgt ausschließlich durch Nützlingseinsatz. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern durch die Abteilung 3 des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf, Pflanzenschutzdienst) ein dringender Bedarf bestätigt wurde. 	510 €/ha im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst
B 2 Ökologischer Landbau	<ul style="list-style-type: none"> Die Registrierung/Anmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb bei der zuständigen Behörde (MLUV) muss vor Maßnahmebeginn erfolgen. Innerhalb jeden Verpflichtungsjahres ist eine Kontrolle durch eine Kontrollstelle des Ökologischen Landbaus vorzunehmen. Vor der Bewilligung der Förderung ist der Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über diese Kontrolle vorzulegen. Die ökologischen Anbauverfahren müssen der Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 über den ökologischen Anbau und die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie dem dazugehörigen EU-Folgerecht entsprechen und sind im gesamten landwirtschaftlichen Unternehmen anzuwenden. 	
a) Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen. Auf dem Dauergrünland darf je Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als dem Dunganfall von 1,40 GVE entspricht. Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig. Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,30 und maximal 1,40 RGV je Hektar Futterfläche nachweisen. Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je Hektar betragen. Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten. Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger) oder Beweidung zu nutzen. Im Fall der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin eine zusätzliche Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder Nachmulchen durchzuführen (sofern nicht naturschutzfachliche Gründe dem entgegenstehen). Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen. 	131 €/ha
b) Ackerland	<ul style="list-style-type: none"> Ackerfutterflächen sind mindestens einmal jährlich durch Beweidung oder Mähnutzung zu nutzen. Grünbracheflächen erhalten im betreffenden Jahr keine Zuwendung. 	137 €/ha

c) Anbau von Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Strauchbestand (bei Beerenobst außer Erdbeeren) einschließlich erfolgter Nachpflanzungen darf 70 % der Richtwerte nicht unterschreiten. Als Richtwerte gelten 700 Büsche und Spindelbüsche oder 2.300 Sträucher je Hektar Strauchobstfläche. 	308 €/ha
d) Anbau von Dauerkulturen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Als Dauerkulturen im Sinne dieser Maßnahme gelten Dauerkulturen gemäß Art. 2 c) der Verordnung (EG) Nr. 795/2004. ○ Dauerkulturen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie während des gesamten Verpflichtungszeitraums nachhaltig erwerbsmäßig genutzt werden. ○ Eine mindestens einmalige mechanische Unkrautbekämpfung sowie Schnittmaßnahmen gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis im Obstbau sind jährlich zu erbringen. ○ Der Baum- oder Strauchbestand (bei Dauerkulturen - kein Beerenobst) einschließlich erfolgter Nachpflanzungen darf 70 % der Richtwerte nicht unterschreiten. Als Richtwerte gelten 70 Hochstämme, 195 Halbstämme, 290 Viertelstämme, 700 Büsche und Spindelbüsche oder 2.300 Sträucher je Hektar Dauerkulturfläche. 	588 €/ha
B 3 Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme ist anwendbar auf Kippenflächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung. ○ Auf den Kippenflächen ist ein vierjähriger Anbau von kleinkörnigen Leguminosen oder Leguminosen-Gras-Gemengen durchzuführen. Hackfrüchte als Folgefrucht sind im Rahmen der Verpflichtung nicht zulässig. ○ Beim Anbau von Leguminosen-Gras-Gemengen ist die Düngung so auszurichten, dass ein Leguminosenanteil von mindestens 40 % erhalten bleibt. ○ Zuwendungsfähig sind nur die Flächenanteile der Fruchtfolge, die mit Leguminosen bzw. Leguminosen-Gras-Gemengen bestellt sind. 	70 €/ha
C Erhaltung der genetischen Vielfalt		
C 1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmen, die an dieser Maßnahme teilnehmen, müssen die Rassen gemäß a) bis d) umwelt- und tierschutzgerecht halten und züchten oder von diesen Zuchttieren Spermata, Embryonen oder Eizellen produzieren. Sie sind Mitglieder einer im Land Brandenburg anerkannten Züchtervereinigung und beteiligen sich aktiv am Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse. ○ Die zu fördernden reinrassigen Zuchttiere sind in ein Zuchtbuch der jeweiligen Rasse einzutragen und dürfen nur durch reinrassige Tiere reproduziert werden. ○ Das Antrag stellende Unternehmen nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms teil. ○ Ein Tierbestandsregister zur Einzeldokumentation des Zuchttierbestandes sowie von Zu- und Abgängen ist zu führen. 	
a) Deutsches Sattelschwein		80 €/reinrassiger Wurf
b) Skudden		55 €/reinrassiger Zuchteber
c) Deutsches Schwarzbuntes Niederungsriind		25 €/reinrassiger Mutter bzw. reinrassiger Zuchtbock
d) Rheinisches Deutsches Kaltblut		170 €/GVE reinrassige weibliche Zuchtrinder und Zuchtbullen
		140 €/reinrassige Stute bzw. reinrassiger Hengst

C 2 Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme umfasst den Anbau von Land- und früheren Zuchtsorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit belegbarer Herkunft, deren Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren aufgegeben wurde, die einen kulturgeschichtlichen bzw. standortkundlichen Bezug zur nordostdeutschen Agrarregion aufweisen und die für den umweltgerechten Anbau in Brandenburg besonders geeignet sind. 	
a) Anbau von Getreide- und Hirsesorten		150 €/ha
b) Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Nachweisführung über die Herkunft der Sorten ist mit dem Antrag vorzulegen (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte etc.) und durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf), Referat 45, Saatenanerkennung, zu bestätigen. ○ Die beantragten Flächen unterliegen einer Besichtigungspflicht durch das Referat 45 des LVLf. Die Beurteilung der Feldbestände wird in Anlehnung an die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gehandhabt. ○ Förderfähig sind alle in Anlage 5 aufgelisteten Sorten (bzw. Sortengruppen) bis zu einer je Sorte und Unternehmen nach fachlichen Erwägungen festgelegten flächenbezogenen Obergrenze. Die zuständige Behörde (MLUV) kann eine Aktualisierung dieser Tabelle vornehmen. 	300 €/Sorte o. Art/ha nicht mehr als 400 €/Betrieb

2 Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG

Grundlage: Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG vom 30. November 2007

Was wird gefördert?	<p>1 Grünland 2 Ackerland 3 Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG</p>
Ziele	<p>Extensive Grünlandnutzung o Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Ertragsausfällen aufgrund einer extensiven Bewirtschaftung von Grünland zur Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von zu schützenden Arten innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten. Damit werden artenreiche Grünlandbestände erhalten und in ihrem Zustand verbessert, einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe wird vorgebeugt.</p> <p>Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung o Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Ertragsausfällen durch Regelung der Nutzungstermine, um die Verluste bei Wirbeltieren (u.a. Wiesenbrüter) zu verringern und die Entwicklung später blühender Arten und artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften zu begünstigen.</p> <p>Hohe Wasserhaltung o Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragsausfällen durch einen verstärkten Rückhalt von Wasser in der Landschaft. Sie dient der Erhaltung der Moore und der Sicherung von Habitaten stark gefährdeter und an nasse Lebensbedingungen gebundener Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau o Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragsausfällen durch extensive Produktionsverfahren zur Verbesserung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Unternehmen der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb, o die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten, o die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen, o und deren zu fördernde Flächen im Land Brandenburg liegen und deren Unternehmenssitz sich in einem Mitgliedstaat der EU befindet.</p> <p>Nicht gefördert werden: o Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder anderer Voraussetzungen gemäß § 26 b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) festgelegt sein.</p> <p>Förderfähige Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409 EWG) sowie gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen (Natura 2000-Gebiete und Gebiete im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG). <p>Nicht förderfähig sind Flächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ für die keine Nutzungsberechtigung besteht, ○ die gemäß Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen sind. <p>Schlagbezogene Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Für alle Maßnahmen zur Flächenbewirtschaftung sind die gesetzlichen und in den Einzelmaßnahmen vorgeschriebenen Anforderungen für durchzuführende Maßnahmen, Untersuchungen und Kontrollen schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weideplan). <p>Doppelförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Für ein und dieselbe Maßnahme dürfen keine Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit gleichem Fördertatbestand auf ein und derselben Fläche in Anspruch genommen werden. Wird das Ziel durch andere Regelungen erreicht, ist eine Ausgleichszahlung ausgeschlossen.
Antrag	Bis zum 15.05. beim zuständigen Amt für Landwirtschaft
Bagatellegrenze	150 €/Unternehmen Höchstbetrag: 200 €/ha (auch bei zugelassenen Kombinationen von Fördermaßnahmen dieser Richtlinie)

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
1 Nutzungsbeschränkungen Grünland		
1.1 Extensive Grünlandnutzung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern ist nicht zugelassen. ○ Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremente von Weidetieren darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) entspricht. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 und der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg herausgegebenen Rahmenempfehlungen zur Düngung in der aktuellen Fassung einzuhalten. ○ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. In begründeten Fällen und wenn es der vorliegenden Schutzgebietsverordnung nicht entgegensteht, kann auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Davon ausgenommen sind Totalherbizide. ○ Der Grünlandumbruch auf geförderten Flächen ist verboten. ○ Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetische Verwertung) oder Beweidung zu nutzen. Eine Verbuschung der Flächen ist auszuschließen. ○ Kein Einsatz von Mineraldünger bedeutet, dass neben den chemischsynthetischen Stickstoffdüngern alle chemisch-synthetischen Phosphor-, Kalium- und Magnesiumdünger verboten sind sowie auch alle schwerlöslichen nicht synthetischen Mineraldünger (zum Beispiel Rohphosphate). Betroffen sind vom Verbot alle mineralischen Mehrnährstoff- und Mikronährstoffdünger. ○ Maßnahme 1.1.3 ist nur förderfähig in Unternehmen mit Gülleanfall. 	
	1.1.1 kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	120 €/ha
	1.1.2 zusätzlich zu 1.1.1 kein Einsatz von Mineraldünger	41 €/ha
	1.1.3 zusätzlich zu 1.1.1 kein Einsatz von Gülle (nur in Unternehmen mit Gülleanfall)	30 €/ha
	1.1.4 zusätzlich zu 1.1.1 kein Einsatz von Dünger aller Art	65 €/ha
1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung Die Maßnahme kann in Kombination mit Nummer 1.1 erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31. März bis zum vorgegebenen ersten Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. ○ Eine eingestellte Schnitthöhe von 10 cm ist einzuhalten. Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 Metern erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 Metern in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen in einer Breite von mindestens drei Metern freizuhalten. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. ○ Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über fünf Meter, bis Vegetationssende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von ein Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. Die Fläche der Streifen aus der blockweisen Mahd wird dabei mit angerechnet. 	

	1.2.1 nicht vor dem 16. Juni	45 €/ha
	1.2.2 nicht vor dem 1. Juli	85 €/ha
	1.2.3 erste Mahd bis zum 15. Juni und eine weitere Nutzung erst wieder nach dem 31. August	95 €/ha
	1.2.4 nicht vor dem 16. August	200 €/ha
1.3 Hohe Wasserhaltung Die Maßnahme ist teilweise kombinierbar mit den Fördergegenständen in den Nummern 1.1 und 1.2.	Das Programm ist nur anzuwenden, wenn ein Pegelnetz besteht, mit dem die Einhaltung der Zielgrundwasserstände kontrolliert werden kann. Die Stauziele (Regulierungsziele) werden durch Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Die Zahlungen zum Ausgleich für die hohe Wasserhaltung begründen sich in den Festlegungen der Paragraphen „Verbote“ bzw. „Zulässige Handlungen“ oder „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ der Schutzgebietsverordnung (§ 26 b Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in Verbindung mit der Bewilligung zur Einstellung des Pegelstandes durch die zuständige Behörde. Der Zuwendungsempfänger führt ein Pegelbuch, sofern er beauftragt bzw. befugt ist, die jeweiligen Pegelstände einzustellen.	
	1.3.1 oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April	45 €/ha
	1.3.2 oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai	100 €/ha
	1.3.3 oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni	200 €/ha
2 Nutzungseinschränkungen Ackerland		
2.1 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau	2.1.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	69 €/ha
	2.1.2 zusätzlich zu a kein Einsatz von Gülle (nur in Unternehmen mit Gülleanfall)	30 €/ha
	2.1.3 zusätzlich zu a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden	79 €/ha
3 Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG		
<i>bisher keine weiteren Ausführungen</i>		

3 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) und LEADER

Grundlage: Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER vom 13. November 2007

Was wird gefördert?	u. a. E: Maßnahmen von überregionaler Bedeutung zur Entwicklung und Gestaltung von ländlichen Räumen mit hohem Kultur- und Naturwert und zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kulturerbes F: Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes
Ziele	Die zu fördernden Maßnahmen dienen der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes in Natura 2000-Gebieten sowie in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll eine regionale nachhaltige Entwicklung im Sinne der Landesförderstrategie unterstützen.
Wer wird gefördert?	bei E o Gemeinden und Gemeindeverbände o natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts bei F o juristische Personen des öffentlichen Rechts o natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
Allgemeine Voraussetzungen	Vom Antragssteller ist der Nachweis des Eigentums bzw. des uneingeschränkten Nutzungsrechtes am Gegenstand der Förderung sowie (falls zutreffend) der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen.
Antrag	Antragstellung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bagatellegrenze	Für Maßnahmen nach „ Erwerb und Anlage von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, einschließlich Anlage von Landschaftspflegeeinrichtungen“ im Rahmen des Wolfsmanagements: 500 € je Antrag

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
E Maßnahmen von überregionaler Bedeutung zur Entwicklung und Gestaltung von ländlichen Räumen mit hohem Kultur- und Naturwert und zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kulturerbes	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für Maßnahmen zur Errichtung, Sanierung, Herrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen Nutzung ist ein Nutzungskonzept vorzulegen, auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Außen- und Innenausbau ist zu achten. ○ Für Investitionsmaßnahmen sind eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber sowie der Nachweis der Nutzungsfähigkeit des Objektes vorzulegen. ○ Natürlich Personen und juristische Personen des privaten Rechts können nur Zuwendungsempfänger von Infrastrukturmaßnahmen sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. ○ Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege oder Plätze sind Anliegerbeiträge zu erheben. 	<p>bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben</p> <p>bei Zuwendungsempfängern des privaten und öffentlichen Rechts bis zu 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, bei anerkannter Gemeinnützigkeit bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten</p>
F Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Fördergegenstände lassen sich aus den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten, insbesondere aus den Schutzgebietsverordnungen, Managementplänen und Bewirtschaftungserlassen oder naturschutzfachlichen Planungen, z.B. Pflege- und Entwicklungsplänen oder der Landschaftsplanung ableiten. ○ Die Investitionsmaßnahmen dürfen nur in Natura 2000-Gebieten und sonstigen nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz geschützte Flächen bzw. für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bzw. zum Zwecke des Biotopverbundes im ländlichen Raum Brandenburgs durchgeführt werden. Die Alt- und Totholzförderung bezieht sich innerhalb der vorgenannten Gebietskulisse ausschließlich auf Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz. ○ Das geförderte Alt- und Totholz ist durch den Antragsteller dauerhaft zu kennzeichnen und kartographisch zu erfassen. 	<p>für Maßnahmen zum Erhalt und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen und des Artenschutzes (außer für Maßnahmen zur Erhaltung des Alt- und Totholzes):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben ▫ bei Nachweis der Verbesserung von Umwelt- und Naturschutzbelangen bis zu 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten für Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaftselementen und Lebensräumen auf Sonderstandorten
Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes	<p>Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen des Moorschutzes, ○ Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer und es Wasserrückhalts in der Landschaft sowie von Söllen (gem. GAK-Rahmenplan), ○ Beseitigung von Gehölzvegetation auf geschützten oder potenziell wertvollen Biotopflächen, ○ Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen. 	<p>für Maßnahmen zum Erhalt und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen und des Artenschutzes (außer für Maßnahmen zur Erhaltung des Alt- und Totholzes):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben ▫ bei Nachweis der Verbesserung von Umwelt- und Naturschutzbelangen bis zu 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten für Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaftselementen und Lebensräumen auf Sonderstandorten

Maßnahmen des Artenschutzes	<p>Maßnahmen des Artenschutzes, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage und Wiederherstellung von Laichplätzen, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten ○ Beseitigung von Migrationshindernissen ○ Maßnahmen zum Schutz von wandernden Tierarten ○ Maßnahmen zur Erhaltung von Altbäumen und Totholz ○ Erwerb und Anlage von Schutz- und Sicherungseinrichtungen, einschließlich Anlage von Landschaftspflegeeinrichtungen (z.B. Zäunung, Sperrroste, Fangstände, Tränkestellen) ○ Maßnahmen zur Förderung von geschützten Pflanzenarten 	<p>für Maßnahmen zur Erhaltung von Alt- und Totholz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ 60 €/Baum bei Nutzungsverzicht auf mindestens 5 und maximal 8 Altbäume je ha mit einem BHD ohne Rinde > 40 cm, ▫ 20 €/Baum bei Nutzungsverzicht auf bis zu 5 Stück je ha lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ohne Rinde > 35 cm und einer Mindesthöhe von 5 m und Verzicht auf die Aufarbeitung von 2 Stück liegendem Totholz je ha mit einem Durchmesser > 65 cm ohne Rinde am stärkeren Ende und einer Mindestlänge von 5 m (bleibt als ganzer Baum im Bestand)
------------------------------------	---	---

4 Hamburg

1 Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Grundlage: Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Was wird gefördert?	Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren
Ziele	Beihilfezweck ist die Förderung der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Dies sind natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Bewirtschaftung des Betriebes durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt, ○ der Beginn des Verpflichtungszeitraumes nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrages liegt, ○ die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörenden EG-Folgerechts entspricht, ○ keine Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung erfolgt. <p>Im Falle der Förderung des Betriebes im Rahmen einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes wird keine Beihilfe nach dieser Richtlinie gewährt.</p> <p>Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf Ackerflächen ist über die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Beihilfe hinaus nicht zusätzlich beihilfefähig.</p>
Antrag	bis 15.05. bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Bagatellegrenze	300 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Beginn: 1. Januar

Was wird gefördert	Förderhöhe
Einführung Ökologische Anbauverfahren Ackerfläche 1.-2. Jahr	262 €/ha
Einführung Ökologische Anbauverfahren Ackerfläche 3.-5. Jahr	137 €/ha
Beibehaltung Ökologische Anbauverfahren Ackerfläche	137 €/ha
Einführung Ökologische Anbauverfahren Grünland 1.-2. Jahr	262 €/ha
Einführung Ökologische Anbauverfahren Grünland 3.-5. Jahr	137 €/ha
Beibehaltung Ökologische Anbauverfahren Grünland	137 €/ha
Einführung Ökologische Anbauverfahren Gemüsebau 1.-2. Jahr	693 €/ha
Einführung Ökologische Anbauverfahren Gemüsebau 3.-5. Jahr	271 €/ha
Beibehaltung Ökologische Anbauverfahren Gemüsebau	271 €/ha
Einführung Ökologische Anbauverfahren Dauer- und Baumschulkulturen 1.-2. Jahr	1107 €/ha
Einführung Ökologische Anbauverfahren Dauer- und Baumschulkulturen 3.-5. Jahr	662 €/ha
Beibehaltung Ökologische Anbauverfahren Dauer- und Baumschulkulturen	662 €/ha
Kontrollkostenzuschuss	Bei Teilnahme am Ökokontrollverfahren erhöht sich die Beihilfe um 35 €/ha, jedoch höchstens um 530 € je Unternehmen.

2 Mulch- oder Direktsaatverfahren im Ackerbau

Grundlage: Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Mulch- oder Direktsaatverfahren im Ackerbau nach dem Plan des Landes Hamburg 2007-2013 zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Was wird gefördert?	Einführung oder Beibehaltung der Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau
Ziele	Beihilfezweck ist die Förderung von Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Dies sind natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Förderfähig ist die beihilfefähige Fläche gemäß Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 in der gültigen Fassung.</p> <p>Die Maßnahmen müssen zur Umsetzung der Ziele der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung geeignet sein. Sie dürfen den Zielen des Erosionsschutzes nicht entgegenstehen.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> o sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet, o Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt, o sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von 5 Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet, o der Verpflichtungszeitraum nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrages liegt, o der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Flächenstilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird, o auf mindestens 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes ein Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung durchgeführt wird, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. <p>Im Rahmen dieser Förderung ist ein Anbau der Hauptfrucht nach diesem Verfahren nicht direkt nach Raps, Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln zulässig.</p>
Antrag	bis 15.05. bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Bagatellegrenze	100 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Beginn: Herbst- bzw. Frühjahrsbestellung des Jahres der Antragstellung

Was wird gefördert	Förderhöhe
<p>Gefördert wird die Anwendung von standortgerechten, konservierenden und nicht wendenden Mulchsaat- und Pflanzverfahren mit oder ohne Saatbettvorbereitung. Zugelassen ist eine Technik ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p>	54 €/ha

3 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

Grundlage: Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach dem Plan des Landes Hamburg 2007-2013 zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Was wird gefördert?	Gefördert wird die exakte Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Verfahren auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes.
Ziele	Beihilfezweck ist die Förderung zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Dies sind natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> o sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet, o die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt, o sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von 5 Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet, o der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Flächenstilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird, o der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger mit einer umweltfreundlichen Ausbringungstechnik, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf oder in den Boden einbringt, (auch entsprechende Ausbringung von Teilmengen ist bei Nachweis möglich) ausgebracht wird, o jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf seinen Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt durchgeführt wird. <p>Geräte für die besonders umweltschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Schleppschlauchverteiler o Schleppschuhverteiler o Gülledrill <p>Diese v.g. Geräte arbeiten mit einer fest vorgeschriebenen Arbeitsbreite; damit können an Gewässern exakte Abstände eingehalten werden.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind alle Grünlandflächen, für die eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach §4 Abs. 4 der DüngeVO erteilt worden ist.</p> <p>Von einer Förderung sind die Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmi-</p>

	<p>gung des Betriebes nach §4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §2 Abs. mit §2 Abs.1 Nr.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p>
Antrag	bis 15.05. bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Bagatellegrenze	100 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Begin: 01.01.

Was wird gefördert	Förderhöhe
<p>Jährliche Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger auf oder in den Boden direkt einbringen.</p> <p>Grundlage für die Beihilfebemessung ist die Bezugsfläche gemäß den Angaben des Antragstellers in seinem Antrag. Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Produkt der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betreibers und 0,5 Hektar; sie darf nicht größer als die Betriebsfläche sein.</p>	30 €/ha Bezugsfläche
<p>Bezug: Nachweislich umweltfreundlich ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge die dem Standardwirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) entspricht, jedoch nicht mehr als 30 €/ha Betriebsfläche bei der Ausbringung von Teilmengen.</p>	15 €/GVE nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge

4 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen

Grundlage: Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zum Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Was wird gefördert?	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen
Ziele	Beihilfezweck ist die Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder der Begrünung von Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Dies sind natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet, ○ die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt, ○ sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von 5 Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet, ○ der Beginn des Verpflichtungszeitraumes nicht vor dem Zeitpunkt der Erstellung des Erstantrages liegt, ○ der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Flächenstilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird, ○ die Begrünung von jährlich auf mindestens 5 % der zum Zeitpunkt der bei Antragstellung bestehenden Acker- bzw. Dauerkulturfläche des Betriebes über den Winter durch <ul style="list-style-type: none"> a) Aussaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht oder b) Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begrünung erfolgt, ○ kein Umbruch vor dem 1. März des Jahres stattfindet, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaat folgt. Auf einem besonderen begründenden Antrag kann eine Einsaat auch schon nach den 15. Februar erfolgen. <p>Die Maßnahme muss zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein und damit dem Erhalt des natürlichen Erbes dienen.</p> <p>Nicht gefördert werden die Ausgaben für Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p>
Antrag	bis 15.05. bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Bagatellegrenze	100 €

Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Beginn: nach Aberntung der Hauptfrüchte, spätestens jedoch im Regelfall am 15. Oktober eines Jahres
---	--

Was wird gefördert	Förderhöhe
Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche	70 €/ha
Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten	45 €/ha

5 Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen

Grundlage: Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Was wird gefördert?	Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen auf Ackerflächen landwirtschaftlicher Betriebe als nichtinvestive Maßnahme für einen Zeitraum von 5 Jahren
Ziele	Beihilfezweck ist die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind, durch die Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen auf Ackerflächen landwirtschaftlicher Betriebe als nichtinvestive Maßnahme für einen Zeitraum von 5 Jahren.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Dies sind natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet, ○ die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt, ○ sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von 5 Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet, ○ der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Flächenstilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird, ○ die Anlage von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen auf höchstens 15 % der Ackerflächen des Betriebes und dabei <ul style="list-style-type: none"> ▫ auf bestimmten Schlägen, die im Sinne des Artikels 54 Abs.2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder ▫ auf Schlägen, die nicht im Sinne des Artikels 54 Abs.2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind (einschließlich der Flächen auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden) und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden erfolgt. <p>Die Anlage dieser Flächen kann wie folgt vorgenommen werden, auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Blühstreifen entlang fester Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 Metern oder ○ Blühstreifen innerhalb eines festgelegten Schlages mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 24 Metern oder ○ Blühflächen auf höchstens 2 Hektar je Schlag oder ○ Schonstreifen entlang von vorher festgelegten Schlägen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 Metern. <p>Folgende Grundsätze sind weiterhin zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Anlegen von Blühflächen oder Blüh- und Schonstreifen, bestehend aus Pflanzenarten soll Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. Die eingesetzten Pflanzenarten haben sich von den benachbarten

	<p>Wirtschaftskulturen zu unterscheiden. Sie sollen zumindest teilweise im Sommer oder im Herbst blühen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. einen Pflegeschnitt nach der Blüte (nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September) begrenzt. ○ Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Blühflächen ist verboten. ○ Sollte sich nach 3 Jahren die Pflanzenvielfalt wesentlich verringert oder sich eine unerwünschte Beikrautflora auf über 50 % der Fläche angesiedelt haben, ist das Mulchen (Oberflächenbearbeitung) der Fläche im Frühjahr des vierten Standjahres für eine erneute Ansaat gestattet. Die Maßnahme ist 4 Wochen vorher der Behörde anzuzeigen. ○ Die Saadmischung sollte mindestens 10 verschiedene Blühpflanzen enthalten. Keine Art sollte mehr als 20 % Anteil haben (siehe dazu beispielhaft Anlage 1 zu dieser Richtlinie). Als Nachweis ist der Bestell-/Lieferschein vorzuhalten. ○ Eine Nutzung des Aufwuchses und eine Flächenrotation ist nicht zulässig. ○ Folgende Bedingungen sind bei der Anlage zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht gestattet. ▫ Die Nutzung des Aufwuchses, außer bei Schonstreifen im Falle der Aussaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag ist nicht erlaubt. <p>Bei Blühflächen/-streifen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Anbau einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzen, soll Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und über die Dauer der Vegetationsperioden oder den auf das Jahr der Aussaat folgenden Jahren hinweg einen Blühaspekt bieten. ○ Außer im Falle von Bestellmaßnahmen und mechanischen Unkrautbekämpfungen ist keine anderweitige Bearbeitung zulässig. <p>Schonstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einsaat erfolgt mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag oder ○ die Einsaat erfolgt mit einer Mischung von verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- und Schutzpflanzen dienen können. Die Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- und agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte. <p>Außer im Falle von Bestellmaßnahmen ist keine Bearbeitung, ausgenommen Pflegeschnitt im Fall des Anbaus von standortangepassten Pflanzenarten zulässig.</p> <p>Die Maßnahmen müssen zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p>
Förderhöhe	<p>Die Höhe der Förderung beträgt:</p> <p>auf stillgelegten Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 235 €/ha bei jährlicher Nachsaat oder ○ 75 €/ha bei Nachsaat nach drei Jahren oder ○ 75 €/ha bei der Pflege wildtiergerechter Mischung.

	<p>auf nicht stillgelegten Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o 755 €/ha bei Anlage und jährlicher Neuansaat oder o 630 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (gleiche Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> o 520 €/ha bei der Anlage von Schonstreifen (spez. Mischung, Aussaat für 5 Jahre)
Antrag	bis 15.05. bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Bagatellegrenze	100 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Begin: 10.05.

6 Sommerweidehaltung von Rindern

Grundlage: Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur Sommerweidehaltung von Rindern nach dem Plan des Landes Hamburg 2007-2013 zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Was wird gefördert?	Gegenstand der Förderung ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern
Ziele	Beihilfezweck ist der Ausgleich von Einkommensverlusten, die mit dem zusätzlichen Aufwand für besonders umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung verbunden sind. Diese Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine extensive Agrarproduktion, an die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen und an den Tierschutz. Mit der Förderung soll eine Verbesserung bisher üblicherweise praktizierter Haltungsverfahren bezweckt werden, indem den Tieren das Ausleben ihres besonders arttypischen Verhaltens ermöglicht und zusätzlicher Bewegungsraum geschaffen wird.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.
Allgemeine Voraussetzungen	Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ sich der in die Förderung einzubeziehende Tierbestand im Betrieb des Antragstellers und dieser auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im ländlichen Raum befindet, ○ für den förderfähigen Tierbestand die Möglichkeit einer Stallhaltung im eigenen Betrieb mit ausreichenden Stallplätzen vorhanden ist, ○ den Tieren ein täglicher (mindestens 6-stündiger) Weidegang in dem Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober gewährt wird, soweit dem nicht in Einzelfällen Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres entgegenstehen, ○ während des Weideganges den Tieren freier Zugang zu einer Tränkvorrichtung eingeräumt wird, ○ die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt, ○ die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Umwelt- und Tierschutzes geeignet sind, ○ sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von 5 Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet und ○ der Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF beträgt. Die Maßnahme muss zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein und damit dem Erhalt des natürlichen Erbes dienen.
Förderhöhe	48,00 € je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand des Antragstellers) 33,60 € je Großvieheinheit bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben Bei einer Überschneidung mit der Maßnahme „Förderung einer extensiven Grünlandnutzung“ erfolgt keine Absenkung des Fördersatzes, da mit beiden Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgt werden
Antrag	bis 15.05. bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Bagatellegrenze	300 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Begin: 01.01.

7 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes

Grundlage: Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Was wird gefördert?	Die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (Grünland und Ackerfutter)
Ziele	Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Dies sind natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet, ○ die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt, ○ der Beginn des Verpflichtungszeitraumes nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrages liegen, ○ ein Viehbesatz von max. 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum nicht überschritten wird, ○ auf dem Dauergrünland keine Umwandlung in Ackerland vorgenommen wird, ○ nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht wird, als es dem Düngefall eines Gesamtviehbesatzes von 1.4 GVE je Hektar LF entspricht, ○ keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden, ○ auf der Hauptfutterfläche ein Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht unterschritten und das Dauergrünland mindestens 1x jährlich genutzt wird, ○ keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden, es sei denn, die Anwendung erfolgt ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde. <p>Die Maßnahme muss zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein und damit dem Erhalt des natürlichen Erbes dienen.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro Jahr nach §4 Abs. 4 der Düngeverordnung i.V. m. der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006 (ABl. EG Nr. L 382, S.1), erteilt worden ist.</p> <p>Im Falle einer gleichzeitigen Förderung des Betriebes für ökologische Anbauverfahren wird keine Beihilfe gewährt.</p>
Förderhöhe	110 €/ha

Antrag	bis 15.05. bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Bagatellegrenze	300 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Begin: 01.01.

8 Vertragsnaturschutz und Natura 2000-Zahlung

Grundlage: Entwurf der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für den Vertragsnaturschutz und die Natura 2000-Zahlung nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EU-Förderprogramm ELER, Code 214A und 213) vom 14.11.2007

Was wird gefördert?	Gegenstand der Förderung ist der Abschluss von freiwilligen Verträgen über eine extensive Bewirtschaftung von Grünland oder die Pflege von Heide- und Grünlandflächen nach Vorgaben des Naturschutzes.
Ziele	Erhalt der Wiesenvogelbestände, des artenreichen Grünlandes und der wertvollen Beetgräben bzw. Kulturlandschaftspflege in Hamburg.
Wer wird gefördert?	Landwirte und andere Landbewirtschafter, soweit diese die gleiche Leistung zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Vertragsflächen erbringen. Bei der Natura 2000-Zahlung sind nur Landwirte förderfähig.
Allgemeine Voraussetzungen	Der Vertragsnehmer ist gemäß Art. 51 der VO (EG) 1698/2005 verpflichtet, die Grundanforderungen nach Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb einzuhalten (Cross Compliance). Zur detaillierten Beschreibung dieser Verpflichtungen wird auf Ziffer 4.2.1.4.1.4 sowie Anlagen 5 und 7 der Nationalen Rahmenregelung verwiesen.
Antrag	zuständige Behörde: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz kein formelles Antragsverfahren
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	i.d.R. 5 Jahre Vertragslaufzeit (in Ausnahmefällen 1 bis 7 Jahre) Vertragsbeginn jeweils 1. Januar

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A Vertragsnaturschutz		
Aus naturschutzfachlichen Gründen können ergänzende Pflege- oder Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt werden. Abweichungen von den Vertragsvorgaben – insbesondere eine vorgezogene Mahd, eine stickstofffreie Grunddüngung oder eine erhöhte Beweidungsdichte – können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies naturschutzfachlich vertretbar ist.		
Grünlandvarianten	Für die Grünlandvarianten GB bis GG, mit Ausnahme von GE gelten folgende generelle Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sofern im Übrigen eine Beweidung gestattet ist, höchstens zwei Rinder oder ein Pferd pro Hektar bis Ende Juni als Standweide. Ab Juli bis November können in Abstimmung mit dem Naturschutzamt max. 2,5 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar zugelassen werden, soweit hierdurch keine Überbeweidung erfolgt. Winterbeweidung in den Monaten November bis März ist nur nach Zustimmung des Naturschutzamtes zulässig. Zufütterung ist nicht erlaubt. ○ Einzelne Flächeneinheiten dürfen bei Beweidung 10 ha nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind größere Flächen zu trennen, um das Zusammenlaufen der Tiere zu größeren Beweidungseinheiten zu vermeiden. 	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine maschinelle Bearbeitung wie Mähen, Walzen, Schleppen und keine Grabenräumung zwischen dem 1. April und dem 30. Juni ○ Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu kompostieren. Keine dauerhafte Lagerung von Mahdgut oder anderen Stoffen auf den Vertragsflächen. ○ Eine ausreichende Grünlandpflege ist zu gewährleisten. Die Flächen müssen in der Regel zweimal im Jahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September von innen nach außen oder von einer Seite her gemäht oder ausreichend abgeweidet werden. Bei Beweidung ist mindestens ein einmaliger Pflegeschnitt vorzunehmen. Zur Winterruhe soll eine gepflegte Grasnarbe vorhanden sein. ○ Grabenränder dürfen in einer Breite von 1 Meter ab Böschungsoberkante nur in jedem zweiten Jahr gemäht werden, wobei im Wechsel jährlich einseitig gemäht werden soll. ○ keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ○ Sofern im Übrigen eine Düngung gestattet ist, keine Düngung zwischen dem 1. April und dem 30. Juni sowie zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Februar, keine Düngung an Gewässern und Gräben auf einem Randstreifen von zwei Metern ab Böschungsoberkante. Eine Erhaltungskalkung zwischen dem 1. Juli und 31. März kann vom Naturschutzamt gestattet werden. ○ Pflegeumbruch und Neuansaat dürfen nicht vorgenommen werden. Nachsaaten sind nur nach Zustimmung des Naturschutzamtes erlaubt. Dabei kann die Verwendung bestimmter Saatgutmischungen vorgegeben werden. ○ Sofern im Folgenden für einzelne Flurstücke nicht besondere Maßnahmen zur Wasserregulierung vereinbart sind, dürfen die Feuchteverhältnisse der Flächen nicht verändert werden: Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden; keine Neuanlage von Gräben und Dränaugen; bestehende Gräben sind zu erhalten. Kein Einbringen von Mähgut, Bodenbestandteilen, Astwerk, Reisig und Abfällen in die Gräben. ○ Maßnahmen wie die Knickpflege, die Räumung von Grüppen oder Gräben und andere vergleichbare Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Naturschutzamtes durchgeführt werden. 	
GB Stallmist gedüngte Weide	○ Düngung ausschließlich mit Stallmist	225,62 €/ha
GC Ungedüngte Weide	○ ganzjährig keine Düngung	388,66 €/ha
GD Ungedüngte Wiese	○ keine Beweidung, ganzjährig keine Düngung	448,50 €/ha
GE Grünlandbrache	○ keine wirtschaftliche Nutzung (die Flächen werden brachgelegt), ggf. Festsetzung von Pflegeauflagen	422,15 €/ha
GF Stallmist gedüngte Wiese	○ keine Beweidung, Düngung ausschließlich mit Stallmist	336,87 €/ha

GG Ungedüngte Wiese mit Nachbeweidung ab August	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine Beweidung bis Ende Juni, ab 1. Juli ○ Durchführung einer Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes ○ ab August Beweidung mit max. 2,5 GVE pro Hektar, soweit hierdurch keine Überbeweidung erfolgt ○ keine Düngung 	438,92 €/ha
Ergänzende Auflagen (GB bis GG)	<p>A. zusätzlicher Pflegegang (Schlegeln) bei Problemflächen</p> <p>B. verbindliche Nutzung eines Balkenmähers</p>	<p>A bis 52,19 €/ha</p> <p>B bis 23,16 €/ha</p>
Pflegevarianten		
HA Halboffene Weideland-schaft	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es erfolgt eine ganzjährige Beweidung als Standweide mit geeigneten Rinder-, Pferde- oder sonstigen Rassen bei einer durchschnittlichen Besatzdichte von 0,5 (zulässige Spanne von 0,2 bis 0,8) GVE pro Hektar. Im Einzelfall können detaillierte Beweidungs- und Pflegevorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien festgelegt werden. ○ Die Fläche muss mindestens 10 Hektar umfassen. ○ keine Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, kein Grünlandumbruch 	263,57 €/ha
HB Heidepflege durch Beweidung mit Heidschnucken	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es erfolgt eine Beweidung mit Heidschnucken oder (anteilig) Ziegen bei einer durchschnittlichen Besatzdichte von zwei (zulässige Spanne von eins bis vier) Tieren pro Hektar. Im Einzelfall können detaillierte Beweidungs- und Pflegevorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien festgelegt werden. ○ keine Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln 	271,11 €/ha
B Natura 2000-Zahlungen		
<p>Hinsichtlich der Natura 2000-Zahlung wird beim Düngeverbot zwischen generellem Düngeverbot und einem Verbot nur der mineralischen Düngung sowie der Gülleausbringung unterschieden. In letzterem Fall bleibt eine Stallmistdüngung gestattet. Für diesen Fall wird nur eine geminderte Prämie geleistet. Die unterschiedlichen Prämien für die beiden Varianten des Düngeverbotes sind nicht kumulierbar, sondern alternativ.</p> <p>Die Beträge für PSM- und Düngeverbot können sich zu einem Gesamtbetrag von maximal €/ha 172,74 addieren</p>		
Verbot von Pflanzenschutzmitteln	<p>Die Natura-2000-Zahlung wird zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gezahlt, die aus rechtsverbindlichen Auflagen zur Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln in Schutzgebieten resultieren. Die festgesetzten Auflagen dienen der Umsetzung von Natura 2000. Die Natura 2000-Zahlung wird nur in Verbindung mit dem Vertragsnaturschutz angeboten. Die dortige Zielausrichtung ist für die Gewährung der Zahlung entscheidend.</p> <p>Nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen ist in der Regel die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) untersagt. Ein Düngeverbot wird dagegen meist nur für einzelne Flächen festgesetzt. Die Natura-2000-Zahlung erfolgt deshalb nur, wenn eine entsprechende Auflage für die einzelne Fläche besteht. Dazu erfolgt ein Abgleich im Einzelfall.</p>	49,53 €/ha
Generelles Düngeverbot		123,31 €/ha
Verbot mineralischer Düngung und Gülle (Stallmistdüngung ist gestattet)		46,35 €/ha

9 Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotop- in landwirtschaftlichen Betrieben

Grundlage: Entwurf der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotop- in landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EU-Förderprogramm ELER, Code 216) vom 16.11.07

Was wird gefördert?	nicht-produktive, einmalige Investitionen
Ziele	Verbesserung und Erhaltung der Biotop- und Umweltqualität in landwirtschaftlichen Betrieben in Hamburg
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger können sein: Landwirte und andere Begünstigte im Sinne von Art. 2 h) der VO (EG) 1698/2005.
Allgemeine Voraussetzungen	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung. Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn bereits vor Antragstellung mit den Maßnahmen begonnen worden ist. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits die Vergabe eines Auftrages (Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages). Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen sind.
Antrag	zuständige Behörde: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz Antrag mittels eines bei der Bewilligungsstelle erhältlichen amtlichen Vordruckes

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
<p>Planung und Durchführung von Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zum Erhalt oder zur Entwicklung von Flächen und Gewässern mit hohem Naturwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ einmalige Maßnahmen wie z.B.: Anpflanzung von Hecken oder Obstwiesen, Wiedervernässung, Renaturierung, naturnaher Gewässerausbau, Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern, Verbesserung der Wasserrückhaltung in der Landschaft, Anlage von Blänken, Gräben und Kleingewässern; ○ unregelmäßig durchzuführende Maßnahmen wie z.B.: Offenhaltung von Flächen durch Entbuschung, Baumrückschnitt (insbesondere zum Wiesenvogelschutz), Instandsetzungsschnitt für Kopfbäume, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und -pflege nach speziellen Vorgaben des Natur- oder Gewässerschutzes. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahmen müssen zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein und damit dem Schutz von Natur und Umwelt dienen. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die in landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden. ○ Die Maßnahme wird nur in einer definierten Gebietskulisse angeboten. Zu dieser Kulisse gehören Natura 2000-Gebiete (inkl. Nationalpark Wattenmeer), Naturschutzgebiete, Wiesenvogelvorranggebiete des Vertragsnaturschutzes und Vertragsnaturschutz-Flächen. Im Einzelfall können wichtige Vernetzungselemente in diese Kulisse einbezogen werden. 	<p>Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Anteilsfinanzierung beträgt bei privaten Antragstellern in der Regel 50 % der förderfähigen Kosten. Aus finanziellen oder naturschutzfachlichen Gründen kann die Förderung abgelehnt, auf bis zu 10 % der Kosten abgesenkt oder auf bis zu 100 % erhöht werden. Im Fall der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sind die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf de-minimis-Beihilfen einzuhalten.</p>
<p>Anschaffung von Einrichtungen, Material und Geräten, sofern sie für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen oder eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung erforderlich sind, z.B. mehrjähriges Saat- oder Pflanzgut, Zaunmaterial, Weidetore, Stauanlage oder Messanlage zur Wasserstandsregulierung.</p>		<p>Bei öffentlichen Antragstellern wird in der Regel der Gesamtbetrag der öffentlichen Kosten (100 %) unmittelbar durch den ELER gefördert, wobei der Kofinanzierungsanteil des ELER 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Dabei wird eine entsprechende naturschutzfachliche Begründung für die Förderung aus dem ELER vorausgesetzt. Aus finanziellen oder naturschutzfachlichen Gründen kann die Förderung entsprechend abgesenkt oder abgelehnt werden.</p>
<p>Förderung besonders umweltschonender Techniken, die deutliche Vorteile für den Natur- oder Gewässerschutz haben, z.B. Anschaffung eines speziellen Mähgerätes für eine naturschutzgerechte Mahd oder spezieller Maschinen für eine schonende Grabenräumung.</p>		
<p>Langfristige Anpachtung von Flächen für Naturschutzzwecke, vor allem zur Biotopanlage, zur Biotoppflege, zum Gewässerschutz (Uferstrandstreifen) oder zur extensiven Nutzung.</p>		

10 Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert

Grundlage: Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 12. Februar 2008

Was wird gefördert?	nicht-investive und investive Maßnahmen
Ziele	Verbesserung und Erhaltung des natürlichen Erbes in Hamburg
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger können sein: rechtsfähige Vereine, Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts wie insbesondere Behörden und Bezirksverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg, natürliche und juristische Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die nicht gewerblich tätig und Grundeigentümer oder Landwirte sind.
Allgemeine Voraussetzungen	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung. Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn bereits vor Antragstellung mit den Maßnahmen begonnen worden ist. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits die Vergabe eines Auftrages (Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages). Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum belegen sind.
Antrag	zuständige Behörde für Anträge Naturschutz: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz zuständige Behörde für Anträge Gewässerschutz: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Gewässerschutz

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
<p>Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert (insbesondere Naturschutzgebiete, Nationalpark) einschließlich der hierfür erforderlichen Datenerhebungen, Abstimmung mit Interessengruppen und ggf. Beteiligung der Öffentlichkeit als Grundlage für den Schutz des Gebietes und die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für schutzwürdige Lebensräume und Arten im Gebiet</p>	<p>Die Maßnahmen müssen zur Umsetzung der Ziele des Natur-, Gewässer- oder Landschaftsschutzes geeignet sein und damit dem Erhalt des natürlichen Erbes dienen. Landankäufe werden nur bei einer Übernahme in öffentliches Eigentum gefördert und nur dann, wenn die Maßnahme sonst nicht durchführbar wäre. Es können nur solche Flächen angekauft werden, die mindestens 12 Jahre für den Umwelt- und Naturschutz gesichert werden. Jeder Flächenankauf ist naturschutzfachlich zu begründen. Der Kaufpreis darf den ortsüblichen Preis für vergleichbare Flächen nicht übersteigen. In Orientierung an den derzeit ortsüblichen Preisen wird der kofinanzierungsfähige Betrag außerdem begrenzt auf einen Gesamt-Quadratmeterpreis von max. 3,00 € bei Acker und Grünland in den Marschgebieten, max. 4,00 € bei Acker und Grünland in der Geest und max. 5,50 € bei Gemüse- und Gartenbauflächen.</p>	<p>Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Anteilsfinanzierung beträgt bei privaten Antragstellern in der Regel 50 % der förderfähigen Kosten. Aus finanziellen oder naturschutzfachlichen Gründen kann die Förderung abgelehnt, auf bis zu 10 % der Kosten abgesenkt oder auf bis zu 100 % erhöht werden. Im Fall der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sind die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf de-minimis-Beihilfen einzuhalten.</p> <p>Bei öffentlichen Antragstellern wird in der Regel der Gesamtbetrag der öffentlichen Kosten (100 %) unmittelbar durch den ELER gefördert, wobei der Kofinanzierungsanteil des ELER 50 % der zwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Dabei wird eine entsprechende naturschutzfachliche Begründung für die Förderung aus dem ELER vorausgesetzt. Aus finanziellen oder naturschutzfachlichen Gründen kann die Förderung entsprechend abgesenkt oder abgelehnt werden.</p>
<p>Planung und Durchführung von Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe zum Erhalt oder zur Entwicklung von Gebieten, Flächen und Gewässern mit hohem Naturwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ einmalige Maßnahmen wie z.B.: Anpflanzung von Obstwiesen, Wiedervernäsung, Renaturierung, naturnaher Gewässerausbau, Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern, Verbesserung der Wasserrückhaltung in der Landschaft, Anlage von Blänken, Gräben und Kleingewässern ○ unregelmäßig durchzuführende Maßnahmen wie z.B.: Offenhaltung von Flächen durch Entbuschung, Baumrückschnitt (insbesondere zum Wiesenvogelschutz), Instandsetzungsschnitt für Kopfbäume, Regeneration von Heide, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und -pflege nach speziellen Vorgaben des Natur- oder Gewässerschutzes 		
<p>Anschaffung notwendiger Einrichtungen, Material und Geräten, sofern sie für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen oder einer naturschutzgerechten Pflege erforderlich sind, z.B. mehrjähriges Saat- oder Pflanzgut, Zaunmaterial, Stauanlage zur Wasserstandsregulierung, Balkenmäher</p>		
<p>Ankauf und/oder langfristige Anpachtung von Flächen für Naturschutzzwecke, vor allem zur Biotoplanlage, zur Biotoppflege, zum Gewässerschutz (Uferstrandstreifen) oder zur extensiven Nutzung, soweit aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes dies erforderlich ist</p>		
<p>Konzeption und Durchführung von Aktionen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Naturschutz z.B. Naturschutzberatung, -forschung und -bildung, Gebietsbetreuung, Infobroschüren, Naturschutzpläne, Informationsveranstaltungen, Internet-Auftritte, Ausstellungen, Informationstafeln, Maßnahmen zur Besucherlenkung in Schutzgebieten</p>		

5 Hessen

1 Nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen

Grundlage: Beihilferichtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen (Beihilferichtlinien) vom 22.12.2007

Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)	
Was wird gefördert?	<p>B 1 Ökologischer Landbau</p> <p>B 2 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)</p> <p>B 3 Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen</p> <p>B 4 Pheromoneinsatz im Weinbau</p> <p>B 5 Standortangepasste Grünlandextensivierung</p> <p>B 6 Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten</p> <p>B 7 Weinbau in Steillagen</p>
Ziele	<p>Die Förderprogramme verfolgen insbesondere folgende Ziele,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist sowie 2. bedrohte, besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften zu erhalten und 3. in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen <ul style="list-style-type: none"> o der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, o der ländliche Lebensraum erhalten sowie o nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umwelt- und Naturschutzes dienen, sichergestellt werden.
Wer wird gefördert?	<p>Betriebsinhaber gemäß Art. 2 der VO (EG) Nr 1782/2003 sowie Landnutzer, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausführen.</p> <p>Vertragsnehmer im vorgenannten Sinn können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> o die selbst wirtschaftenden Eigentümer o die Pächter o eine Pheromongemeinschaft
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Regionales Agrarumweltkonzept (RAK)</p> <p>Zur fachlichen, räumlichen sowie zeitlichen Ziel- und Prioritätensetzung werden für die einzelnen Förderverfahren Gebietskulissen festgelegt. Grundlage für die Gebietskulissen sind folgende Fachkulissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Naturschutz: Ergebnisse der Landschaftsplanung und weitere geeignete fachliche Grundlagendaten sowie die NATURA 2000 Gebiete, die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen.

<p>b) Gewässerschutz: die im Rahmen des Monitoring WRRL festgelegten Gebietskulissen für die der gute Zustand voraussichtlich nicht erreicht wird sowie die für diese Gebiete erarbeiteten Bewirtschaftungspläne. Im Hinblick auf die Belastung der Oberflächengewässer gelten alle Ackerflächen an ständig wasserführenden Gewässern als Zielkulisse.</p> <p>c) Bodenschutz: Erosionskataster für erosionsgefährdete Flächen bzw. potenzielle Erosionsgefährdung nach Richtscheid.</p> <p>Auf dieser Basis erfolgt das Flächenmanagement für die einzelnen Landkreise. Im Rahmen „Regionaler Agrarumweltforen“ können Prioritätensetzungen für das Förderangebot in den einzelnen Fachkulissen vorgenommen werden. Die Prioritätensetzungen sind von der zuständigen Bewilligungsbehörde zu begründen und als Regionales Agrarumweltkonzept (RAK) dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Das RAK kann jährlich aktualisiert werden.</p> <p>Die Prioritätensetzung für den Abschluss von Rahmenverträgen basiert auf den unter a) bis c) genannten fachlichen Grundlagen.</p> <p>Ausschluss bestimmter Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Beihilfe von Flächen, für die gesetzlich bzw. untergesetzlich vorgeschriebene Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen oder für die anderweitige freiwillige Verpflichtungen eingegangen worden sind, die denen in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen entsprechen oder darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen. Die Bedingungen der allgemeinen und spezifischen Förderbestimmungen müssen aber auch auf diesen Flächen eingehalten werden. ○ Flächen, die gem. Art. 54 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 aus der Produktion genommen wurden, sind von der Antragstellung ausgeschlossen (Ausnahme: Förderverfahren B3 Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen sowie B6 Besondere Lebensräume und Habitate). Die gesamtbetrieblichen Verpflichtungen sind auch auf diesen Flächen einzuhalten. ○ Grünlandflächen eines Betriebes sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Betrieb eine Ausnahmegenehmigung von der Ausbringungsobergrenze von 170 Kg N/ha und Jahr erhalten hat. ○ Flächen werden nur gefördert, soweit sie in Hessen liegen. <p>Kombinationsmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verschiedene Agrarumweltverpflichtungen können miteinander kombiniert werden, sofern sie einander ergänzen und miteinander vereinbar sind. <p>Verpflichtungen</p> <p>Die Vertragsnehmer, die eine Verpflichtung im Sinne der HIAP-Richtlinien eingehen, müssen erklären, dass sie während der Vertragslaufzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ im Gesamtbetrieb die anderweitigen Verpflichtungen einhalten, ○ die Vertragsflächen selbst bewirtschaften ○ auf Vertragsflächen keinen Klärschlamm ausbringen, ○ die Viehbestände auf dem Betrieb so verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit zu keiner Über- oder Unternutzung kommt, ○ je nach gewählter Fördermaßnahme die festgelegten Beihilfevoraussetzungen erfüllen, ○ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung, nicht verringern,

	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine Landschaftselemente beseitigen, ○ den zuständigen Bewilligungsbehörden alle erforderlichen Daten für die Programmdurchführung sowie für die Bewertung und Begleitung (Monitoring und Evaluierung) zur Verfügung zu stellen, ○ jährlich mit dem Sammelantrag einen jahresaktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Kalenderjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde abgeben und zugleich bestätigen, dass sie ihre Pflichten, die sich aus diesem Rahmenvertrag ergeben, eingehalten haben oder einhalten werden, ○ den zuständigen Bewilligungsbehörden innerhalb von zehn Werktagen, nach dem Zeitpunkt, ab dem sie oder der Rechtsnachfolger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitteilen, wenn sie die aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen werden können. Dies gilt auch für die Fälle höherer Gewalt, ○ mit der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch den zuständigen Landkreis, das RP Gießen (z.B. ZTPD), das RP Darmstadt, das für Landwirtschaft zuständige Landesministerium, das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium und die Europäische Kommission sowie alle weiteren zuständigen Behörden und Stellen einverstanden sind, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu ihrem Betrieb, der Kontrolle der erforderlichen Unterlagen und der Begleitung und Unterstützung des beauftragten Personals.
Antrag	bis 15. Mai
Bagatellegrenze	je Rahmenvertrag im Falle des Ökologischen Landbaus 500 € und bei allen übrigen Förderverfahren 50 €.
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	mindestens 5 Jahre (Ausnahme Förderverfahren Besondere Lebensräume und Habitate mit einjähriger Laufzeit)

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
1. Ökologischer Landbau	<p>Beihilfefähig ist die Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb unter Beachtung der anderweitigen Verpflichtungen ... Unabhängig von der festgestellten Fläche erstreckt sich die Verpflichtung auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes.</p> <p>Beihilfevoraussetzung: Vertragsnehmer verpflichten sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die ökologische Wirtschaftsweise in ihrem gesamten Betrieb gemäß den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung) bzw. ab 01.01.2009 gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden. Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen ist, ○ für die gesamte Dauer der Beihilfe dem Kontrollverfahren nach Art. 9 der VO (EWG) Nr. 2092/91 zu unterwerfen und zum Zeitpunkt des Verpflichtungsbeginns einen Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle vorzulegen, ○ die „Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes (nur Kontrollbereich A) nach VO (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung)“ einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle über die Kontrolle Ihres Betriebes nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 der Bewilligungsbehörde spätestens zum Ende der zweiten Kalenderwoche nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert vorzulegen. ○ auf dem Dauergrünland einen Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha zu halten. Bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes werden nur die Tiere berücksichtigt, die der Kontrolle der VO (EWG) Nr. 2092/91 unterliegen. Auf Dauergrünlandflächen, auf denen die Tierhaltung aufgrund von gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben ausgeschlossen wird, gilt der Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha Dauergrünland nicht. Während der zweijährigen Betriebsumstellung auf Ökologischen Landbau können auch die Tiere bei der Anrechnung des Tierbesatzes Berücksichtigung finden, die noch nicht gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 kontrolliert werden. ○ auf der Grundlage der ab 01.01.2009 für den Ökologischen Landbau gültigen Rechtsgrundlage gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 die vorgenannten spezifischen Bewirtschaftungsverpflichtungen auf Basis dieser Änderungen fortzuführen. 	<p>Dauergrünland: 160 €/ha (Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen: 120 €/ha)</p> <p>Ackerland: 160 €/ha (Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen 120 €/ha)</p> <p>Gemüsebau, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturarten sowie Heil- und Gewürzpflanzen: 320 €/ha</p> <p>Dauerkulturen und Baumschulen: 560 €/ha</p> <p>Stilllegungsflächen: Für diese Flächen werden keine Beihilfen im Rahmen dieses Förderverfahrens gewährt.</p> <p>Durch die Teilnahme an einem Kontrollverfahren nach der VO EWG Nr. 2092/91 erhöht sich die Beihilfe um 35 €/ha, höchstens 530 € je Betrieb.</p>
2. Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)	<p>Beihilfefähig ist der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen. Zwischenfrüchte und Untersaaten gelten hierbei als Zweitfrüchte, die kein marktfähiges Erzeugnis liefern. Gemäß der VO (EG) Nr. 1782/203 sind die Betriebe bereits verpflichtet, auf 40 % ihrer Ackerfläche Erosionsschutzmaßnahmen durchzuführen. Für diese Flächen kann keine Beihilfe nach diesen Richtlinien beantragt werden.</p> <p>Im Rahmen der Beihilfe des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten werden nachstehend definierte Kulturgruppen festgelegt:</p> <p>a) Ackerland ist die in Hessen gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in die Fruchtfolge</p>	<p>ökologisch wirtschaftende Betriebe: 45 €/ha</p> <p>sonstige Betriebe: 70 €/ha</p>

	<p>einbezogen ist, d.h. es muss mindestens einmal in fünf Jahren ein Fruchtwechsel erfolgen. Diese Fläche gilt als Bezugsfläche für die Mindestantragsfläche von 5 %.</p> <p>b) als förderfähiges Ackerland gelten Flächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die nach der Bestandsaufnahme gemäß der WRRL mit der Prognose „Zielerreichung bei den Grundwasserkörpern unwahrscheinlich“ eingestuft wurden bzw. für die das Monitoring keinen „guten Zustand“ ergibt sowie Ackerflächen, ○ die ständig an wasserführende Oberflächengewässer grenzen oder ○ erosionsgefährdete Ackerflächen. <p>Nicht zum förderfähigen Ackerland zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Stilllegungsflächen und Flächen die gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, ○ der Anteil der Ackerfläche (mind. 40 %), für die im Rahmen von CC bereits eine Erosionsschutzmaßnahme durchgeführt wird. <p>Vertragsnehmer verpflichten sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ jährlich auf mindestens 5 % des in Hessen gelegenen Ackerlandes des Betriebes, mindestens auf 1 Hektar, nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen bzw. Untersaaten beizubehalten, so dass in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. Februar ein Boden bedeckender Bestand vorliegt. ○ Der Umbruch der Fläche darf nicht vor dem 15. Februar erfolgen und nicht nach dem 15. April des auf die Saat der Zwischenfrüchte folgenden Jahres erfolgen. ○ In dem auf die Aussaat folgenden Kalenderjahr ist ein Fruchtwechsel erforderlich. ○ Der Anbau muss durch gezielte Ansaat erfolgen (Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Zulässig sind nur die Kulturen außerhalb der Code-Liste A sowie die Kulturen NC 290 und NC 390 gem. Code-Liste A. ○ Der Aufwuchs muss auf der Fläche verbleiben. Eine anschließende Nutzung (z.B. Futterwerbung) ist nicht erlaubt. ○ Eine zusätzliche Düngung der Flächen ist nicht erlaubt. ○ Der Herbizideinsatz ist auf den Verpflichtungsflächen zwischen dem 01.10. bis einschließlich 15.04. des Folgejahres nicht erlaubt. ○ Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d.h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Richtlinien nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Jahr in die Förderung einbezogen werden. 	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sollte die festgestellte Fläche weniger als 1 Hektar betragen (z.B. durch VOK), so findet keine Auszahlung statt. ○ Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen die Auflagen einhalten sowie die Sanktionsbestimmungen gem. Förderverfahren Ökologischer Landbau zusätzlich beachten. 	
3. Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen	<p>Beihilfefähig sind die Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen auf maximal 15 % der in Hessen gelegenen Ackerfläche des Betriebes und im Falle der Blühflächen auf maximal 2 ha je Schlag.</p> <p>Vertragsnehmer verpflichten sich für fünf Jahre</p> <p>A) im Falle der Blühflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ standortangepasste Blümmischungen (gemäß Liste), die über die Dauer der Vegetationsperiode auch in den Folgejahren einen Blühaspekt bieten, anzubauen sowie ○ außer Bestellmaßnahmen und mechanischer Unkrautbekämpfung keine weitere Bearbeitung sowie ○ eine Nachsaat (so weit erforderlich) einmal in 3 Jahren vorzunehmen, ○ die Blühflächen, jeweils für fünf Jahre, auf derselben Flächen beizubehalten, ○ keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und ○ den Aufwuchs nicht zu nutzen und auf der Fläche zu belassen. <p>Es sind jeweils nur ganze Schläge antrags- und beihilfefähig.</p> <p>B) im Falle der Schonstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ am Schlagrand (zur Zeit der Antragstellung) einen Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 10 m anzulegen (die förderfähige Breite des Schonstreifens beträgt 10 m) sowie einen Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante von Oberflächengewässern einzuhalten, ○ keine Bearbeitung außer Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. Pflegeschnitte durchzuführen (Pflegeschnitte dürfen in einem Jahr auf maximal 70 % der Fläche je Schlag im Falle der Blühflächen bzw. je Schonstreifen durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen durch die Bewilligungsstellen möglich), ○ die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf derselben Flächen beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich), ○ keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden ○ und entweder <ul style="list-style-type: none"> (1) den Schonstreifen mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag zu bestellen oder (2) den Schonstreifen mit einer standortangepassten Pflanzenmischung anzusäen und den Aufwuchs nicht zu nutzen. <p>Im Falle der Schonstreifen nach Variante 1) muss zusätzlich ein Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante von Oberflächengewässern eingehalten werden.</p>	<p>Blühflächen: 55 €/ha Schonstreifen:</p> <p>a) mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag: 452 €/ha b) mit Einsaat standortangepasster Pflanzenmischungen: 372 €/ha</p>

4. Pheromoneinsatz im Weinbau	<p>Beihilfefähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen.</p> <p>Vertragsnehmer verpflichten sich für 5 Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens 500 Ampullen/ha des von der Bewilligungsstelle vorgeschriebenen Pheromonpräparats auszuhängen. Bei geförderten Brachflächen ist, entsprechend den Anwendungsempfehlungen des Herstellers, eine Randabhängung in den angrenzenden geförderten Weinbergen vorzunehmen und ○ mindestens 1 ha zusammenhängend mit Pheromonen zu behandeln. ○ keine Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel einzusetzen. Ausnahmen sind in fachlich begründeten Fällen und nur nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde möglich. Der Einsatz von Bt-Präparaten unterliegt diesem Genehmigungsvorbehalt nicht. ○ im Falle einer Pheromongemeinschaft Vertretungsvollmachten und die dazugehörigen Flächenverzeichnisse aller Beteiligten mit dem Teilnahmeantrag abzugeben. 	150 €/ha
5. Standortangepasste Grünlandextensivierung	<p>Beihilfefähig ist die Standortangepasste Grünlandextensivierung auf Einzelflächen.</p> <p>Vertragsnehmer verpflichten sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ auf dem Betrieb kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln und ○ die Viehbestände in dem Betrieb so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zu Über- oder Unternutzung kommt. ○ auf den Verpflichtungsflächen <ul style="list-style-type: none"> ▫ keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, ▫ weder eine Beregnung noch Meliorationsmaßnahmen durchzuführen und ▫ mindestens einmal jährlich eine landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen (Mulchen gilt nicht als Nutzung im Sinne dieser Richtlinie). ○ Für alle Grünlandflächen sind, jeweils auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezogen, Schlagkarteien zu führen. ○ Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsnehmer, <ul style="list-style-type: none"> a) im Falle der Mahdverpflichtung auf den geförderten Flächen <ul style="list-style-type: none"> ▫ keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel sowie keine organische Düngung anzuwenden (Ausnahmen für Kalkung und organische Düngung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen), ▫ auf den geförderten Flächen mind. einmal jährlich eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen (die zusätzliche Beweidung oder weitere Mahdtermine sind grundsätzlich erlaubt) 	<p>a) bei Mahd: 110 €/ha; Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen: 90 €/ha</p> <p>b) bei Weidehaltung: 200 €/ha; Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen: 140 €/ha</p> <p>c) Naturschutzfachliche Sonderleistungen: 25/50/75 €/ha</p> <p>Die NSL-Vergütung beträgt maximal 100 €/ha.</p>

	<p>b) im Falle der Weideverpflichtung auf den geförderten Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ jährlich eine Beweidung entsprechend den vertraglichen vereinbarten Bedingungen vorzunehmen, ▫ keine zusätzlichen Düngemittel einzusetzen (Ausnahmen für Kalkung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen) und ▫ höchstens 2,0 RGV je ha Hauptfutterfläche auf dem Betrieb zu halten. <p>c) Naturschutzfachliche Sonderleistungen gemäß Anlage 5. Die NSL werden nur in Verbindung mit den Grundleistungen gem. a) oder b) gewährt.</p> <p>Hinweis: Ökologisch wirtschaftende Betriebe können die Grünlandvarianten a) und b) beantragen, eine Beihilfe wird nur für die NSL gewährt. Im Falle von Öko-Betrieben mit einem RGV-Besatz unter 0,3 RGV/ha Dauergrünland sind auch Grünlandflächen im Rahmen der Grünlandvariante a (Mahd) förderfähig.</p>	
--	---	--

Anlage: Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) im Rahmen des Förderverfahrens „Standortangepasste Grünlandextensivierung“

Leistungsstufen		Beweidungs-/Mahdvariante	Beweidungs-/Mahdvariante	Beweidungsvariante	Mahdvariante	Beweidungs-/Mahdvariante	Beweidungs-/Mahdvariante
		1) Terminierung Erstnutzung	2) Relief	3) Aufwuchs	4) Standortverhältnisse	5) Verkehrslage/Flächenzuschnitt	6) Technik/Besondere Nutzungsverfahren
		Vereinbarung des Mahd- bzw. Beweidungstermins variabel innerhalb Zeitspanne bzw. Fixtermin möglich, Terminabweichung aufgrund fachl. Begründung (Dokumentation) möglich	Neigung/Bodenunebenheiten/Hindernisse, Erhöhter Zeitaufwand durch geringe Arbeitsgeschwindigkeit, erhöhte Aufmerksamkeit	Beseitigung Stockausschlag/Nachmahd, erhöhter Zeitaufwand durch separate Arbeitsgänge	Nassstellen/Feuchtbereiche, erhöhter Zeitaufwand durch Anlegen von Vorgehende bzw. Handarbeit	lange Anfahrt/kleine Parzellen, erhöhter Zeitaufwand durch zusätzliche Rüstzeiten	erhöhter Zeitaufwand durch Spezialtechnikeinsatz, u.a. Kombination von mind. 2 Nutzungsterminen
Stufe I	25 €/ha	erste Mahd/Beweidung nicht vor dem 01.06.-15.06.	leicht erhöhte Zeitaufwände: >1 (bis 3) Stunden für Kategorien 2–6 kumulativ bzw. Auswahl 2–6 maximal: 25 €/ha				
Stufe II	50 €/ha	erste Mahd/Beweidung nicht vor dem 16.06.-30.06.	deutlich erhöhte Zeitaufwände: 2 (>3 bis zu 6) Stunden für Kategorien 2–6 kumulativ bzw. Auswahl 2–6 maximal: 50 €/ha				
Stufe III	75 €/ha	erste Mahd/Beweidung nicht vor dem 01.07.-15.07.	stark erhöhte Zeitaufwände: >2 (>6) Stunden für Kategorien 2–6 kumulativ bzw. Auswahl 2–6 maximal: 75 €/ha				

6. Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung besonders umweltsensibler Biotope und Lebensräume (insbesondere die in der Anlage 8a aufgeführten Lebensraumtypen des Offenlandes gem. HB sowie Anhang I FFH-RL) sowie seltener bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit hohem Naturschutzwert (insbesondere die in der Anlage 8b aufgeführten Offenlandhabitats von Arten gem. der Anhänge II und IV (V) der FFH-RL sowie Arten de VS-RL im Rahmen von jährlichen Einzelverträgen. ○ Vertragsnehmer verpflichten sich, im jeweiligen Förderjahr aufgrund der im Einzelvertrag festzulegenden naturschutzfachlichen Vorgaben Maßnahmen (insbesondere auf der Grundlage von Natura 2000-Maßnahmenplänen) bzw. besondere Pflege- oder Bewirtschaftungsformen zur Förderung der jeweiligen Lebensräume/Lebensraumtypen bzw. der Habitats der betroffenen Tier- oder Pflanzenarten auf den Vertragsflächen durchzuführen. Die jeweilige Abgrenzung der Vertragsflächen erfolgt unabhängig von Schlaggrenzen und kann auch Teilflächen von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben bzw. anhand der Abgrenzungen der betroffenen Lebensraumtypen bzw. Habitats umfassen. 	Die Beihilfeberechnung basiert auf maßnahmeindividuellen Einzelkalkulationen
7. Weinbau in Steillagen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beihilfefähig sind Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete. ○ Vertragsnehmer verpflichten sich, auf den beantragten, im Ertrag stehenden oder noch nicht im Ertrag stehenden, Rebflächen regelmäßige Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktungsfähigen Erzeugnisses durchzuführen. ○ Förderfähige Flächen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Die zu fördernde Rebfläche je Vertragsnehmer muss mindestens 0,05 ha (5 Ar) betragen. ▫ Die Größe der förderfähigen Rebfläche bemisst sich nach den Daten der Weinbaukartei, vermindert um nicht bewirtschaftete Flächen. Nicht bewirtschaftete Flächen sind Randflächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von 2 m überschreiten. Gleiches gilt für nicht bewirtschaftete Bereiche im Inneren einer Parzelle, z.B. Felsgelände, Strommasten u. ä., sowie für die Grundfläche von Weinberghäuschen. Zur förderfähigen Fläche zählen ausdrücklich die Teile einer Weinbergsparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, d.h. auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern im Terrassenanbau. 	in Abhängigkeit von der Hangneigung: <ul style="list-style-type: none"> ▫ >30 % bis <40 % flurbereinigte Flächen: 0 €/ha ▫ >30 % bis <40 % nicht flurbereinigte Flächen: 1.534 €/ha ▫ ≥40 % bis <45 % flurbereinigte Flächen: 1.636 €/ha ▫ ≥40 % bis <45 % nicht flurbereinigte Flächen: 1.943 €/ha ▫ ≥45 % flurbereinigte Flächen: 2.045 €/ha ▫ ≥45 % nicht flurbereinigte Flächen: 2.352 €/ha

6 Mecklenburg-Vorpommern

1 Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Grundlage: Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2007).
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. November 2007

Was wird gefördert?	Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2092/91 und (EG) Nr. 1804/99 im gesamten Betrieb.
Ziele	Das Land gewährt zur Einführung sowie Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren Zuwendungen, die landwirtschaftlichen Unternehmen einen Anreiz geben, sich zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen, mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.
Wer wird gefördert?	Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die sich nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einem Kontrollverfahren unterziehen.
Allgemeine Voraussetzungen	Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn die Flächen in Mecklenburg-Vorpommern belegen sind und der Betriebsinhaber sich verpflichtet, a) den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften, b) für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine ökologische Produktionsweise einzuführen oder beizubehalten, die den in der Anlage 1 angeführten Kriterien entspricht, den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern und d) die Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen sowie gemäß der Anlage 2 zu bewirtschaften. Der Betriebsinhaber hat den Anbau von Kulturen im Sammelantrag, Anlage Flächen, nachzuweisen.
Antrag	Antragstellung bis 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

Was wird gefördert	Förderhöhe
Dauerkulturen	588 €/ha
Feldgemüse, mehrjährige Handelsgewächse, Heil- und Gewürzkräuter	308 €/ha
übrige landwirtschaftliche Nutzfläche (inkl. Streuobstwiesen)	135 €/ha
Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 kann zusätzlich eine Zuwendung von 35 €/ha, jedoch höchstens 530 € je Unternehmen gewährt werden. Soweit der Betriebsinhaber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird die Zuwendung ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bewilligt.	

2 Einführung und Beibehaltung der kontrollierten Integrierten Produktion von Obst und Gemüse

Grundlage: Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung der kontrollierten Integrierten Produktion von Obst und Gemüse in Mecklenburg-Vorpommern (IP-Richtlinie – IPRM M-V). Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23. November 2007

Was wird gefördert?	Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung der kontrollierten Integrierten Produktion von Obst und Gemüse in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben.
Ziele	Das Land gewährt zur Einführung und Beibehaltung der kontrollierten Integrierten Produktion von Obst und Gemüse Zuwendungen, mit denen landwirtschaftlichen Unternehmen ein finanzieller Ausgleich für die anfallenden Mehrkosten, den geringeren Ertrag und den damit verbundenen Erlösausfall geschaffen wird. Mit der kontrollierten Integrierten Produktion von Obst und Gemüse verpflichten sich die Unternehmen zu einem Produktionsverfahren, das der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dient, mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar ist und zum Gleichgewicht der Märkte beiträgt.
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger können landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb sein, die Mitglied in einem Erzeugerzusammenschluss dessen Mitglieder nach den Regeln der kontrollierten Integrierten Produktion Obst und Gemüse erzeugen.
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Anbauflächen müssen in Mecklenburg-Vorpommern gelegen sein. ○ Der Zuwendungsempfänger muss das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die Dauer der Verpflichtung an diesen Flächen besitzen und nachweisen können (zum Beispiel durch Grundbuchauszüge, Pachtverträge). ○ Der Zuwendungsempfänger muss Mitglied in einem Erzeugerzusammenschluss sein, dessen Mitglieder nach den Regeln der kontrollierten Integrierten Produktion Obst und Gemüse erzeugen. ○ Der Zuwendungsempfänger hat die „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance) gemäß den Artikeln 4 und 5 sowie der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im gesamten Unternehmen einzuhalten. ○ Der Zuwendungsempfänger schließt mit der unabhängigen, vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigten Kontrollstelle einen Vertrag, der die Kontrollstelle verpflichtet Kontrollen gemäß der Kontrollordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die kontrollierte Integrierte Produktion von Obst und Gemüse vom 17. Juli 2007 (unveröffentlicht) durchzuführen und die Ergebnisse in einem Kontrollbericht festzustellen. ○ Der Antragsteller verpflichtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums: <ul style="list-style-type: none"> ▫ die Regeln der kontrollierten Integrierten Produktion von Obst und Gemüse auf allen Obst- und Gemüseanbauflächen des Betriebes einzuhalten, ▫ den Betrieb selbst zu bewirtschaften, ▫ die Richtlinie für den kontrollierten Integrierten Anbau von Obst in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Dezember 2006 oder die Richtlinie für den kontrollierten Integrierten Anbau von Gemüse in der Bundesrepublik Deutschland vom 17. November 2006 einzuhalten, ▫ jährlich an zwei regionalen Weiterbildungsmaßnahmen des Erzeugerzusammenschlusses teilzunehmen, ▫ die jährlichen Empfehlungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei zum Einsatz von

	<p>Pflanzenschutzmitteln zu beachten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ einmal jährlich eine technische Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte durch amtlich anerkannte Prüforganisationen oder amtlich anerkannte Sachverständige vornehmen zu lassen, ▫ die Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach exakten Ergebnissen der Bestandsüberwachung nach dem Schadschwellenprinzip anzuwenden, ▫ alle drei Jahre Bodenuntersuchungen auf die Hauptnährstoffe Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) sowie zur Bestimmung des pH-Wertes durchzuführen und bei Gehaltsklasse E (sehr hoch versorgt) für P, K oder Mg eine Düngung mit den entsprechenden Mineraldüngern nicht vorzunehmen, ▫ zur Minimierung des Resistenzrisikos von Krankheiten und Schädlingen gegenüber Pflanzenschutzmitteln beim Vorhandensein mehrerer Wirkstoffe regelmäßig einen Wirkstoffwechsel vorzunehmen, ▫ gemäß den Bestimmungen der Kontrollordnung <ul style="list-style-type: none"> ▫ a) ein Rückstandsmonitoring durchzuführen, ▫ b) einmal im Jahr zur Ernte die Kontrolle der Lager- und Verpackungseinrichtungen des Betriebes vornehmen zu lassen, ▫ c) Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Flächen und zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Nützlinge, durch Nisthilfen für Vögel und Insekten, Aufstellen von Sitzkrücken und Errichtung von Steinhaufen durchzuführen und aufzuzeichnen, ▫ d) eine Bestandserfassung der Leit-Nützlingsfauna durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend den Vorgaben zu dokumentieren, ▫ e) schlagbezogene Dokumente zu führen und die vorgenommenen Maßnahmen darin zu dokumentieren.
Antrag, Bewilligung	Bis zum 15.5. vor Beginn des Verpflichtungszeitraums beim Amt für Landwirtschaft in Wittenburg
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	mindestens 5 Jahre höchstens 7 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Kontrollierte Integrierte Produktion im Obstbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Antragsteller verpflichtet sich im Obstbau zudem, <ul style="list-style-type: none"> ▫ a) den Pflanzenschutzmitteleinsatz im Kernobst durch die Nutzung eines Programms zur Prognose von Schorfinfektionsperioden zu optimieren, ▫ b) zur Optimierung der Stickstoff(N)-Düngung jährlich eine N-Blattanalyse für Baumobst durchzuführen. Je 50 Hektar Anbaufläche muss mindestens eine Blattprobe durch ein Labor untersucht werden, ▫ c) Neupflanzungen nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung auf P, K, Mg und Bestimmung des pH-Wertes (Versorgungsstufen) zu düngen, ▫ d) die N-Startdüngung bis höchstens 30 Kilogramm je Hektar einzuhalten und eine weitere N-Düngung nur auf der Basis einer aktuellen N_{-min}-Untersuchung durchzuführen, ▫ e) biotechnische Maßnahmen zur Schaderregerüberwachung anzuwenden. ○ Ist im Obstbau durch extremes Auftreten von Schädlingen und Krankheiten ein finanzieller Verlust von mehr als 20 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Ertrag der letzten drei Jahre je entsprechender Kultur zu erwarten, kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von anderen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch das Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei erteilt werden. 	327 €/ha
Kontrollierte Integrierte Produktion im Gemüsebau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Antragsteller verpflichtet sich im Gemüseanbau zudem, <ul style="list-style-type: none"> ▫ a) die N-Düngung nur auf der Grundlage der N_{-min}-Untersuchung unter Berücksichtigung der Nachlieferung des Bodens durchzuführen, ▫ b) bei Übernahme von neuen Anbauflächen in jedem Fall die Bodenuntersuchung im Jahr der Übernahme vorzunehmen, ▫ c) zur Vermeidung von Stickstoffverlusten in dem Zeitraum von Oktober bis März den Anteil der Schwarzbrache unter 50 Prozent der Fläche einzuhalten, ▫ d) zur Verhinderung der Ausbreitung und Vermehrung von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern eine gründliche Beseitigung oder Einarbeitung von Ernterückständen unmittelbar nach der Aberntung vorzunehmen. ○ Der Antragsteller kann zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln kulturtechnische Maßnahmen wie Saatgutbeizung, Jungpflanzenbehandlung und Bandapplikation nutzen, zur Verminderung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln Kulturschutznetze und Vliese schlag- und kulturbezogen einsetzen oder krankheits- und schädlingsresistente Sorten (keine gentechnisch veränderten Sorten) anbauen. 	164 €/ha

3 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

Grundlage: Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen (FöRi Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 2007). Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Vom 23. November 2007

Was wird gefördert?	Gefördert wird die naturschutzgerechte Grünlandnutzung auf bestimmten Dauergrünlandflächen. Diese sind Salzgrasland, Feuchtgrünland (bewirtschaftete Moorstandorte), Magergrünland sowie Grünland auf von Natur aus nährstoffarmen und aushagerungsfähigen Standorten, wobei letzteres eine geringere Priorität besitzt. Die möglichen Förderflächen werden nach regionalem Vorrang bewertet.
Ziele	Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums sowie zum Erhalt der natürlichen Ressourcen und des Landschaftsbildes Zuwendungen für die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen. Die Zuwendung soll es ermöglichen, Dauergrünlandflächen nachhaltig so zu bewirtschaften, dass sie als Lebensraum geschützter und bestandesbedrohter Arten erhalten bleiben und entwickelt werden. Weiterhin dienen die Zuwendungen der Entwicklung, dem Erhalt und der Wiederherstellung von wertvollen Biotopen. Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung gesetzlich geschützter und in ihrem Bestand bedrohter Arten und Biotope.
Wer wird gefördert?	Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Landwirt führt keine Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen des Bodenreliefs, keinen Umbruch, keine Neuansaat, keine Nachsaat und keinen Ausbau von Entwässerungsanlagen auf den Flächen durch. Auf den Flächen befindliche Landschaftselemente, wie zum Beispiel Kopfweiden, Streuobstbäume, charakteristische Bäume oder Sträucher, dürfen durch die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden. Der Landwirt verzichtet auf den Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngemitteln und von jeglichen organischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln. ○ Der Landwirt verzichtet auf die Aufbringung von Abwässern, Komposten, Klärschlämmen, Bodenhilfsstoffen oder vergleichbaren Stoffen aus anderen Quellen, auch weiterbehandelt und in Mischungen miteinander, auf den Verpflichtungsflächen gemäß § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 ... ○ Der Landwirt verzichtet im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai auf Oberflächenbearbeitungen wie Walzen und Schleppen sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten. ○ Der Landwirt verpflichtet sich, die Grenzen der geförderten Flächen erkennbar zu markieren. Nicht geförderte Flächen, die sich von den Förderflächen örtlich nicht abgrenzen lassen, sind ebenfalls nach den Verpflichtungen dieser Verwaltungsvorschrift und dieses Bescheides zu bewirtschaften. Dies betrifft insbesondere Flächen, die dem Unternehmen nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum zur Verfügung stehen. <p>Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Flächen im Land Mecklenburg-Vorpommern belegen sind und ○ der Antragsteller sich verpflichtet, bestimmte Flächen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum) nach den Maßgaben der Anlage 1 selbst zu bewirtschaften. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich jeweils am 16. Mai und endet am 15. Mai des Folgejahres. Soweit das erste Verpflichtungsjahr in den Zeitraum von 2007 bis 2011 fällt, beginnt die Verpflichtung jeweils zum 1. Januar, so dass sich der Verpflichtungszeitraum um 4,5 Monate verlängert.

Antrag, Bewilligung	Antragsstellung bis zu 15.05. beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, Nationalparkamt und Amt für das Biosphärenreservat, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Salzgrasland – Basis	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Landwirt verpflichtet sich für fünf Jahre zur Bewirtschaftung der Flächen durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können. ○ Die Nutzung ist erst ab dem 1. Mai zulässig und wird spätestens am 30. November beendet. ○ Bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ist eine Nutzung oder Pflegemaßnahme durchzuführen. ○ Die Besatzstärke (durchschnittlicher Tierbesatz auf der gesamten beweideten Verpflichtungsfläche innerhalb der Beweidungsperiode) darf nicht höher als 1,7 Großvieheinheiten pro Hektar (GVE/ha) sein. Die Besatzdichte (gegenwärtiger Tierbesatz auf einer abgegrenzten Weidenutzungseinheit) ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu einer Überweidung oder Unterbeweidung kommt. Es wird keine Zufütterung auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden. ○ Werden die Verpflichtungsflächen beweidet, ist ein Weidetagebuch zu führen. ○ Jegliche Düngung (auch Phosphat und Kali) ist verboten. 	<p>175 €/ha sowie anteilig 65,63 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 155 €/ha sowie anteilig 58,31 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>
Salzgrasland – Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verpflichtungsflächen werden ausschließlich als Weide genutzt. ○ Die Beweidung wird nicht vor dem 1. Mai begonnen und spätestens am 30. November beendet. ○ Spätester Auftriebstermin ist der 1. Juli. ○ Frühester Abtriebstermin ist der 30. September. ○ Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,4 GVE/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zur Überbeweidung oder Unterbeweidung kommt. Es wird keine Zufütterung auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden. ○ Es ist ein Weidetagebuch zu führen. ○ Eine Nachmahd ist nur zur Weidepflege zulässig. ○ Jegliche Düngung (auch Phosphat und Kali) ist verboten. 	<p>225 €/ha sowie anteilig 84,38 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 205 €/ha sowie anteilig 76,88 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>

Feuchtgrünland – Basis	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Landwirt verpflichtet sich für fünf Jahre zur Bewirtschaftung der Flächen durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können. ○ Die Beweidung ist erst ab dem 1. Mai, die Mahd erst ab dem 1. Juni zulässig. Die Nutzung wird spätestens am 30. November beendet. ○ Bis zum 30. September des jeweiligen Jahres ist eine Nutzung oder Pflegemaßnahme durchzuführen. ○ Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,7 GVE/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu einer Überweidung oder Unterbeweidung kommt. Es wird keine Zufütterung auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden. ○ Werden die Verpflichtungsflächen beweidet, ist ein Weidetagebuch zu führen. ○ Eine zeitweise Überflutung oder ein Überstau der Flächen außerhalb des Nutzungszeitraumes ist zu dulden. Eine zeitweilige Vernässung während des Nutzungszeitraumes schließt die Förderfähigkeit der Flächen nicht aus. ○ Auf Flächen mit Anlagen zur Wasserrückhaltung ist der Grundwasserstand auch im Winter oberflächennah zu halten. Im Frühjahr wird der Grundwasserstand nicht tiefer als vier Dezimeter und im Sommer und Herbst nicht tiefer als sechs Dezimeter unter Flur abgesenkt. ○ Die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. 	<p>175 €/ha sowie anteilig 65,63 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 155 €/ha sowie anteilig 58,31 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>
Feuchtgrünland – Mahd	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verpflichtungsflächen werden ausschließlich als Wiese genutzt. ○ Das Mähgut ist innerhalb von zwei Wochen abzufahren. ○ Der früheste Mahdtermin ist der 1. Juli. ○ Bis zum 30. September ist eine Mahd durchzuführen. ○ Der späteste Mahdtermin ist der 31. Oktober. ○ Eine zeitweise Überflutung oder ein Überstau der Flächen außerhalb des Nutzungszeitraumes ist zu dulden. Eine zeitweilige Vernässung während des Nutzungszeitraumes schließt die Förderfähigkeit der Flächen nicht aus. ○ Auf Flächen mit Anlagen zur Wasserrückhaltung ist der Grundwasserstand auch im Winter oberflächennah zu halten. Im Frühjahr wird der Grundwasserstand nicht tiefer als vier Dezimeter und im Sommer und Herbst nicht tiefer als sechs Dezimeter unter Flur abgesenkt. 	<p>225 €/ha sowie anteilig 84,38 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 205 €/ha sowie anteilig 76,88 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. 	
Feuchtgrünland – Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verpflichtungsflächen werden ausschließlich als Weide genutzt. ○ Die Beweidung wird nicht vor dem 1. Juni begonnen und spätestens am 31. Oktober beendet. ○ Spätester Auftriebstermin ist der 1. Juli. ○ Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,4 GVE/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zur Überbeweidung oder Unterbeweidung kommt. Es wird keine Zufütterung auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden. Es ist ein Weidetagebuch zu führen. Eine Nachmahd ist zur Weidepflege zulässig. ○ Eine zeitweise Überflutung oder ein Überstau der Flächen außerhalb des Nutzungszeitraumes ist zu dulden. Eine zeitweilige Vernässung während des Nutzungszeitraumes schließt die Förderfähigkeit der Flächen nicht aus. ○ Auf Flächen mit Anlagen zur Wasserrückhaltung ist der Grundwasserstand auch im Winter oberflächennah zu halten. ○ Im Frühjahr wird der Grundwasserstand nicht tiefer als vier Dezimeter und im Sommer und Herbst nicht tiefer als sechs Dezimeter unter Flur abgesenkt. ○ Die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. 	<p>225 €/ha sowie anteilig 84,38 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 205 €/ha sowie anteilig 76,88 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>
Magergrünland – Basis	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Landwirt verpflichtet sich für fünf Jahre zur Bewirtschaftung der Flächen durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können. ○ Die Nutzung ist erst ab dem 1. Mai zulässig und wird spätestens am 30. November beendet. ○ Bis zum 30. September des jeweiligen Jahres ist eine Nutzung oder Pflegemaßnahme durchzuführen. ○ Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,7 GVE/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu einer Überbeweidung oder Unterbeweidung kommt. Es wird keine Zufütterung auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während 	<p>175 €/ha sowie anteilig 65,63 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 155 €/ha sowie</p>

	<p>der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Werden die Verpflichtungsflächen beweidet, ist ein Weidetagebuch zu führen. ○ Die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. 	<p>anteilig 58,31 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>
<p>Magergrünland – Beweidung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verpflichtungsflächen sind ausschließlich als Weide zu nutzen. ○ Die Beweidung wird nicht vor dem 1. Mai begonnen und spätestens am 30. November beendet. ○ Der späteste Auftriebstermin ist der 1. Juli. ○ Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,4 GVE/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zur Überbeweidung oder Unterbeweidung kommt. Es wird keine Zufütterung auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden. ○ Eine Nachmahd zur Weidepflege ist zulässig. ○ Es ist ein Weidetagebuch zu führen. ○ Die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. 	<p>225 €/ha sowie anteilig 84,38 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 205 €/ha sowie anteilig 76,88 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>
<p>Grünland auf von Natur aus nährstoffarmen und aushagerungsfähigen Standorten – Basis</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Landwirt verpflichtet sich für fünf Jahre zur Bewirtschaftung der Flächen durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes oder Beweidung, wobei diese auch im Wechsel vorgenommen werden können. ○ Eine Nutzung ist erst ab dem 1. Mai zulässig und wird spätestens am 30. November beendet. ○ Bis zum 30. September des jeweiligen Jahres ist eine Nutzung oder Pflegemaßnahme durchzuführen. ○ Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,7 GVE/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu einer Überbeweidung oder Unterbeweidung kommt. Es wird keine Zufütterung auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden. 	<p>175 €/ha sowie anteilig 65,63 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 155 €/ha sowie anteilig 58,31 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Werden die Verpflichtungsflächen beweidet, ist ein Weidetagebuch zu führen. ○ Die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. 	
Grünland auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten – Mahd	<p>(Hinweis: Verpflichtung trifft nur für Flächen mit mindestens zweimaliger Mahd auf aushageungsfähigen Flächen oder bei sehr später Mahd (September/Oktober) aus naturschutzfachlichen Gründen zu. Der entsprechende Grund ist von der Bewilligungsbehörde zwingend als fallspezifische Verpflichtung im Bescheid zu definieren!)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verpflichtungsflächen werden ausschließlich als Wiese genutzt. ○ Das Mähgut ist innerhalb von zwei Wochen abzufahren. ○ Der früheste Mahdtermin ist der 1. Juni. ○ Bis zum 30. September ist eine Mahd durchzuführen. ○ Der späteste Termin für die Mahd ist der 31. Oktober. ○ Die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. 	<p>225 €/ha sowie anteilig 84,38 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 205 €/ha sowie anteilig 76,88 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>
Grünland auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten – Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verpflichtungsflächen sind ausschließlich als Weide zu nutzen. ○ Die Beweidung wird nicht vor dem 1. Mai begonnen und spätestens am 30. November beendet. ○ Der späteste Auftriebstermin ist der 1. Juli. ○ Die Besatzstärke darf nicht höher als 1,4 GVE/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zur Überbeweidung oder Unterbeweidung kommt. Es wird keine Zufütterung auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden. ○ Es ist ein Weidetagebuch zu führen. ○ Eine Nachmahd zur Weidepflege ist zulässig. ○ Die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch 	<p>225 €/ha sowie anteilig 84,38 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten</p> <p>Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 205 €/ha sowie anteilig 76,88 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.</p>

	Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich.	
Handmähd (nur auf Feuchtgrünland)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verpflichtungsflächen sind als Wiese durch Handmähd, zum Beispiel mit Motorsensen oder kleinen Einachsmähern mit Mähbalken im Zweijahresturnus zu mähen. ○ Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen von den Verpflichtungsflächen zu beräumen. Spätester Mahdtermin ist der 30. September. ○ Die Mähd erfolgt nicht vor dem 1. Juli. ○ Jegliche Düngung ist untersagt. 	Für Förderflächen, die in Gebieten mit einer nationalen Beschränkung liegen, beträgt die Förderung 450 €/ha sowie anteilig 168,75 €/ha für den verlängerten Verpflichtungszeitraum von 4,5 Monaten.

4 Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete

Grundlage: Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG) vom 25.01.2008. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Az.

Was wird gefördert?	A Maßnahmen zur Erstpflege von Flächen, die wegen schützenswerter Arten oder Biotoptypen offen gehalten werden sollen. Die Flächen müssen anschließend nach der FöRi Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 2007 vom 23. November 2007 (AmtsBl. M-V S. 687) genutzt werden. B Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Entwicklung von Landschaftselementen oder zur Vernetzung von Natura 2000-Gebieten
Ziele	Das Land gewährt Zuwendungen mit dem Ziel, Offenlandflächen nachhaltig so zu gestalten und zu entwickeln, dass sie als Lebensraum geschützter und bestandsbedrohter Arten erhalten bleiben können. Weiterhin dienen die Zuwendungen der Entwicklung, dem Erhalt und der Wiederherstellung von wertvollen Biotopen und Lebensräumen sowie dem Erhalt der natürlichen Ressourcen und des Landschaftsbildes. Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung gesetzlich geschützter und in ihrem Bestand bedrohter Arten und Biotope.
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber sowie forstwirtschaftliche Unternehmen.
Allgemeine Voraussetzungen	Eine Maßnahme ist nur förderfähig, wenn mit ihrer Verwirklichung noch nicht begonnen wurde. Regionale Vorrangflächen der Förderung sind <ul style="list-style-type: none"> o Natura 2000-Gebiete, das heißt Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), und Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. 103 S. 1), o Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke und Naturschutzgebiete, o Flächen, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege aufgrund ihrer wertvollen Biotop- und Artenausstattung von besonderem Wert sind.
Antrag, Bewilligung	Antragstellung A bis 15.05. B bis 31.12. per Vordruck bei der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde sind die jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur, die Nationalparkämter und die Ämter für die Biosphärenreservate. Die Zuständigkeit richtet sich nach der örtlichen Lage der Vorhabenflächen.

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
<p>a) die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen oder Kleingewässern, die Wiedervernässung von Ackersenken einschließlich Maßnahmen zur Ausformung des umliegenden Geländes, die erforderlich sind, um eine Oberflächenentwässerung in das Soll oder Kleingewässer zu gewährleisten</p> <p>b) der Rückbau von Drainagen, Überläufen, Abläufen und „Schluckern“ einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung an die Gesamtentwässerung</p> <p>c) Gehölzpflanzungen und die im Planungszeitraum einmalige Pflege von Kopfbäumen sowie von Lebensraumtypen mit Pflegebedarf zur Herstellung oder Verbesserung eines Biotopverbundes</p> <p>d) die Planungsleistungen bei Maßnahmen mit Bezug zum Wasserhaushalt, auch zur Durchführung erforderlicher Genehmigungsverfahren, in Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ... mit einem Richtwert von zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>	<p>A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Flächen müssen vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als „naturschutzfachlich wertvoller Offenlandstandort“ eingestuft worden sein oder unmittelbar an einen solchen angrenzen. ○ Der Antragsteller muss gleichzeitig einen Antrag auf Zuwendung einer an die Maßnahme anschließenden naturschutzgerechten Grünlandnutzung nach der FöRi Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 2007 stellen. <p>B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme muss sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant werden. ○ Der Flächeneigentümer muss einer Maßnahme, die eine wesentliche Änderung in der Flächennutzung bewirkt (zum Beispiel Wiedervernässung von Ackersenken), zustimmen. ○ Art, Ziel und Umfang der Maßnahme, wie zum Beispiel die Art der zu pflanzenden Bäume oder Hecken, die Lage des Projekts, die Flächengrößen oder andere Spezifizierungen, müssen aufgrund der vorzulegenden Darstellungen (Beschreibung, Karten, Lagepläne) eindeutig nachvollziehbar sein. Die Zusammenfassung mehrerer räumlich und funktional zusammengehöriger Maßnahmen ist zulässig. ○ Es sind nur landschaftstypische Maßnahmen förderfähig, die dem Entwicklungspotential der in Anspruch genommenen Fläche entsprechen. Darüber entscheidet die Bewilligungsbehörde nach fachlicher Begutachtung vor Ort. 	<p>A: Vollfinanzierung bis 5.000 €/ha</p> <p>B: Vollfinanzierung bis 50.000 € pro Maßnahme</p>

5 Nachhaltige Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen

Grundlage: Entwurf der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF) vom 25.01.2008. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Was wird gefördert?	<p>Gefördert werden investive Maßnahmen</p> <p>A zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und deren Ufern, Uferrandstreifen und Niederungsbereichen, die auf den Erhalt oder die Entwicklung des guten ökologischen Zustandes beziehungsweise des guten ökologischen Potenzials von Oberflächengewässern nach der Richtlinie 2000/60/EG gerichtet sind,</p> <p>B zur Grundwassersanierung, die auf den guten Zustand des Grundwassers nach der Richtlinie 2000/60/EG gerichtet sind,</p> <p>C zum Erhalt oder zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG oder Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG,</p> <p>D zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung von Mooren und weiteren Lebensräumen,</p> <p>E des Hochwasserschutzes, wobei der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gegenüber dem Neubau und der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen der Vorrang zu geben ist.</p>
Ziele	<p>Zweck der Zuwendung ist es, Vorhaben, die zur nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und deren Ufer- und Auenbereichen dienen, sowie Vorhaben des Hochwasserschutzes, die ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, verwirklichen zu helfen.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein, soweit sie Träger wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Maßnahmen sind.</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ es mit den Zielen der Richtlinien 2000/60/EG, 92/43/EWG, 79/409/EWG, des Moorschutzkonzeptes und den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang steht sowie den Festlegungen der Bewirtschaftungsplanungen nach der Richtlinie 2000/60/EG, der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne und der Natura 2000-Managementpläne nicht widerspricht, ○ die Vorhabensflächen nachweislich verfügbar gemacht werden können, ○ es sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist und die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit gegeben ist, ○ die Gesamtfinanzierung der Maßnahme, der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Pflege und Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Uferrandstreifen sowie anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur gesichert erscheinen, ○ die Investition nicht bereits Gegenstand einer anderen Förderung ist, ○ die zu beseitigenden Hochwasserschäden an Gewässern und wasserbaulichen Anlagen nicht durch unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen begünstigt wurden und ○ mit dem Vorhaben nicht vor der Bewilligung der Zuwendung oder vor der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns begonnen worden ist.

Antrag, Bewilligung	Antragstellung bis 01.05. bei den örtlich zuständigen Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur, den Nationalparkämtern und den Ämtern für die Biosphärenreservate. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des Vorhabens.
Bagatellegrenze	A, B, E: 25.000 €; C, D: 5.000 €

Was wird gefördert	Förderhöhe
<ul style="list-style-type: none"> ○ projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ...sowie zugehörige besondere Leistungen im nachgewiesenen erforderlichen Umfang ○ das Verfügbarmachen von Flächen, soweit es zur Verbesserung der Gewässergüte oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist ○ Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG oder Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG führen ○ Rück-, Um- und Neubau von Schöpfwerken, Hochwasserschutzanlagen und anderen wasserbaulichen Anlagen ○ Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung und Revitalisierung von Fließ- und Standgewässern und deren Ufer- und Niederungsbe- reiche ○ Maßnahmen zur Sanierung von Grundwasserbelastungen ○ die Wiederherstellung von durch projektbedingte Maßnahmen beeinträchtigten Infrastruktureinrichtungen ○ Verfahrenskosten einschließlich der projektbezogenen Aufwendungen des Vorhabensträgers mit entsprechendem Nachweis ○ Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung ○ projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen 	<p>A bis D bis zu 100 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben</p> <p>E bis zu 80 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben</p>

7 Niedersachsen/Bremen

1 Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU)

Grundlage: Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische/Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; April 2008 (*bereits Überarbeitung einer verabschiedeten Richtlinie von 2007*)

Was wird gefördert?	A Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland B Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen C Förderung ökologischer Anbauverfahren
Ziele	Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen A bis C besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird. Mit der Maßnahme W soll durch eine Gewässer schonende Land- und Wasserbewirtschaftung eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der Schutz der Ressource Trinkwasser gefördert werden. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat- oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Personen oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Statuts die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.
Allgemeine Voraussetzungen	Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden LF) in Niedersachsen/Bremen befindet, ○ die Unternehmerin oder der Unternehmer den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet, ○ freiwillig eines der genannten Produktionsverfahren A bis W angewendet wird. ○ Von der Förderung der extensiven Grünlandnutzung oder der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N/ha/Jahr.
Antrag	Antragstellung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bagatellegrenze	500 € Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Maßnahme B2 bzw. die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 €/Jahr überschreiten.
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

A Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland		
Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A 2 Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren	<p>Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ jährlich auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes (incl. der Stilllegungsfläche) ein Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren (...) beim Anbau von Hauptfrüchten anzuwenden; bezüglich der 5 v. H.-Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung. ○ Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden. ○ Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme. ○ Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Ackerfläche nicht größer sein als die potentiell durch Wassererosion gefährdete Ackerfläche des Betriebes. Als potentiell gefährdet gelten Ackerflächen von der mittleren bis zur sehr hohen Gefährdung (Gefährdungstufen 3-5, bzw. CC1 – CC2). ○ Die Zuwendungsbestimmungen werden nach einer Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Festlegung von Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen) angepasst, da gemäß VO 1698/2005 nur Verpflichtungen ausgeglichen werden dürfen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen ... hinausgehen. 	40 €/ha
A 3 Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) fest, die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Anlage 6 ausgebracht wird. Diese geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbst erzeugte Güllemenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 1 multipliziert mit den gülleproduzierenden Tierbeständen des Betriebes errechnet. ○ Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten, <ul style="list-style-type: none"> ▫ die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten vorzunehmen, ▫ den Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 6 nachzuweisen, ▫ jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen, ▫ einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Dünge-Verordnung bereitzuhalten, ▫ die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ordnungsgemäß zu führen. 	15 €/nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 1 entspricht, jedoch nicht mehr als 30 €/ha LF nach dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wird der durchschnittliche gülleproduzierende Tierbestand eines Jahres reduziert und führt diese Reduzierung dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge rechnerisch nicht mehr erreicht wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen. ○ Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämierelevante Mindest-Wirtschaftsdüngermenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dies der Bewilligungsstelle unverzüglich angezeigt wird. ○ Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden. ○ Die Belege über die beauftragten Maschinenringe oder Lohnunternehmen und die Ergebnisse der jährlichen Laboruntersuchungen des flüssigen Wirtschaftsdüngers und die genannten Bestandsregister sind mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes aufzubewahren. ○ Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zum Ausschluss der Förderung nach diesem Programm. ○ Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes jährlich bis spätestens 15. November die Nachweise des Maschinenrings/Lohnunternehmers vorzulegen, durch den die auf dem Betrieb erzeugte Gülle mit den in der Anlage 6 genannten Geräten ausgebracht wurde. 	
<p>A 5 Anlage von Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten, <ul style="list-style-type: none"> ▫ jährlich Blühstreifen entlang von Schlaggrenzen und mindestens im Umfang der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 Metern anzulegen. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlaggrenzen, an denen Blühstreifen angelegt werden können, ist nicht zulässig. ▫ auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7a) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, ▫ die Zukaufbelege für die Saadmischungen vorzuhalten, auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und ▫ auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen und der in Anlage 7a formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen, ▫ den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen, ▫ die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7a aufgeführten Kriterien anzulegen, 	<p>540 €/ha</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern. ○ Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen insgesamt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 15 Prozent der Ackerflächen des Betriebes umfassen. ○ Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. ○ Förderfähig sind nur Ackerflächen. ○ Förderfähig sind nur Antragsteller, deren Unternehmenssitz in der Freien Hansestadt Bremen bzw. in einer Gemeinde mit einem überdurchschnittlich hohen Ackerflächenanteil liegt. Der Ackerflächenanteil muss über 45 v. H. bezogen auf die Gesamtfläche der Gemeinde oder über 62 v. H. bezogen auf die als Acker- und Grünland genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde liegen (Stand: 31.12.2006, Quelle: Nds. Landesamt für Statistik; siehe dazu Internetseite www.ml.niedersachsen.de => Themen => NAU). ○ Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist in angezeigten Ausnahmefällen ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur zwischen dem 15. Juli und 1. September durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde ist mindestens 5 Werktage vor Beginn der Pflegemaßnahme unter Angabe der Gründe zu informieren. Erfolgt keine inhaltlich ausreichende Begründung oder ist diese nicht nachvollziehbar, kann die Bewilligungsbehörde das Abschlegeln untersagen. 	
<p>A 6 Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen</p>	<p>Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Blühstreifen auf der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 Meter anzulegen, ▫ bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7b) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Die Mischung darf sich maximal nur bis zu 50 Gewichtsprozenten aus einjährigen Blühpflanzen gemäß Anlage 7b zusammensetzen, ▫ dafür Sorge zu tragen, dass der Blühstreifen über die gesamte Verpflichtungszeit seine ... Funktion erfüllen kann. Ggf. darf der Antragsteller Pflegeschnitte zur Aufrechterhaltung dieser Funktion ergreifen. Eine Neuansaat des Blühstreifens während der gesamten Verpflichtungszeit ist einmalig während des gesamten Verpflichtungszeitraumes möglich. Die Pflegeschnitte oder Ausbesserungsarbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 15. Juli durchgeführt werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen; 	<p>330 €/ha</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten, ▫ auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten, ▫ auf den Blühstreifen außer Pflegeschnitten und Ausbesserungsmaßnahmen ... keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, ▫ den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen, ▫ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern. ○ Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen darf insgesamt höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen. ○ Im letzten Verpflichtungsjahr darf der Blühstreifen nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. ○ Förderfähig sind nur die Ackerflächen. ○ Förderfähig sind nur Flächen, die direkt an Wasserläufen liegen. Wasserläufe im Sinne dieser Richtlinie sind dabei offene Gräben oder Fließgewässer, die zumindest zeitweilig im Jahr Wasser führen. ○ Aus besonderen Gründen kann diese Förderkulisse durch das ML ausgeweitet werden, die zusätzlichen Gebiete sind in Anlage 7c aufgeführt. ○ Eine Grabenreinigung mit Ablagerung des Grabenaushubs ist während des Verpflichtungszeitraumes einmalig möglich. Voraussetzung dafür ist, dass <ul style="list-style-type: none"> ▫ dies der Bewilligungsbehörde im Voraus angezeigt wurde, ▫ anschließend der Blühstreifen entsprechend den Vorgaben dieser Maßnahme so schnell wie möglich, spätestens aber zur nächsten Vegetationsperiode bis zum 30. April wieder hergestellt wird. ○ Für das entsprechende Jahr und für die in Anspruch genommene Fläche wird keine Förderung gewährt, wenn mit der Grabenreinigung vor dem 15. Oktober des Jahres begonnen wurde. 	
A 7 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren, <ul style="list-style-type: none"> ▫ nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten (die Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung im Sinne dieser Maßnahme), ▫ Zwischenfrüchte und Untersaaten bis zum 15. September auszusäen, ▫ die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres umzubrechen oder auf ähnliche Weise aktiv in den Boden einzuarbeiten, dass auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt; ▫ die Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, bis spätestens 31. Mai des Folge- 	<p>70 €/ha Zwischenfrüchte oder Untersaat</p> <p>Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 45 €/ha Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten für Betriebe, die nach Fördergrundsatz C gefördert werden.</p>

	<p>jahres mit einer Hauptfrucht neu zu bestellen oder in die Brache zu überführen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern. ○ Die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ist sicherzustellen. ○ Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Fläche nicht größer sein als der Umfang der Ackerflächen des Betriebes in Gebieten mit erhöhtem Nitratgehalt im Grundwasser. Die förderfähigen Flächen können über die Internetseiten der LWK (www.lwk-niedersachsen.de => Feldblockfinder) ermittelt werden. ○ Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme. 	
B Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen		
B 1 Extensive Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ▫ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben, ▫ auf den betreffenden Grünlandflächen weder chemisch-synthetischen Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel anwenden; die zugelassenen Düngemittel ergeben sich aus der in Anlage 8 aufgeführten Positivliste. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen; ▫ nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden (LWK) kann der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland zugelassen werden; ▫ die betreffenden Grünlandflächen nicht vor einem Termin mähen, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird nach einem vom ML vorgegebenen Verfahren jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen einheitlich festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt rechtzeitig auf den Internetseiten des ML (www.ml.niedersachsen.de) und der LWK (www.lwkniedersachsen.de). ▫ auf den betreffenden Grünlandflächen keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen. ○ Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ▫ die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung), ▫ Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster (Schlagkartei) führen und bereithalten. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden. ○ Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches 	110 €/ha

	<p>Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.</p>	
<p>B 2 Wertvolle Grünlandvegetation auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich auf den betreffenden Flächen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach Anlage 9 nachweisen zu können. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens 4 dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.</p> <p>Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ den betreffenden Schlag einheitlich bewirtschaften, ○ die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung), ○ Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen machen, ○ die betreffenden Flächen einmal jährlich zwischen dem 01.05. und dem 31.07. auf das Vorkommen der Kennarten kontrollieren und dies in einem vorgegebenen Muster aufzeichnen und auf dem Betrieb bereithalten. <p>Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben,</p> <p>Förderfähig sind grundsätzlich alle Grünlandflächen in Niedersachsen und Bremen</p> <p>Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.</p>	<p>110 €/ha</p>

C Förderung ökologischer Anbauverfahren		
<p>Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb</p>	<p>Die Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ müssen für die Dauer von fünf Jahren ein ökologisches Anbauverfahren einführen oder beibehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S.1) und des dazugehörenden EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht, ○ müssen sich spätestens einen Monat nach Zugang des Bewilligungsbescheides für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, in der jeweils geltenden Fassung, unterstellen und ○ dürfen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringern. 	<p>Ackerfläche und Grünland: 137 €/ha Gemüsebau: 271 €/ha Dauerkulturen und Baumschulkulturen: 662 €/ha Bei Einführung der Maßnahme wird in den ersten zwei Jahren folgende jährliche Zuwendung gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Ackerfläche und Grünland: 262 €/ha ▫ Gemüsebau: 693 €/ha ▫ Dauerkulturen: 1107 €/ha <p>Ergänzend werden jährlich für die Kontrollkosten weitere 35 €/ha, höchstens jedoch 530 €/Zuwendungsempfänger gewährt.</p>

2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Grundlage: Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Kooperationsprogramm Naturschutz – KoopNat) Rd. Erl. des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 25.03..2008

Was wird gefördert?	<p>Acker</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Ackerwildkräuter b) für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur <p>Besonderen Biototypen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Beweidung b) durch Mahd <p>Dauergrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach dem Ergebnisorientierten Honorierungsprinzip b) nach dem Handlungsorientierten Honorierungsprinzip <p>Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Acker b) auf Dauergrünland
Ziele	<p>Durch die Förderung soll eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erreicht werden, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Eigenart der Kulturlandschaft, der natürlichen Ressourcen einschließlich der Böden und der genetischen Vielfalt sowie der Biodiversität vereinbar ist..</p>
Wer wird gefördert?	<p>Zahlungsempfänger sind die Bewirtschafter der Flächen. Bewirtschafter ist, wer aufgrund Eigentums, privatrechtlicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer bestandskräftigen Anordnung gemäß § 29 Abs.1 NNatG bzw. §§ 16 und 17 Abs.1 BremNatSchG berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen und es nutzt.</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Gefördert werden freiwillige, naturschutzgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die entsprechend den naturschutzfachlichen Zielen unter Einhaltung der in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für eine Laufzeit von fünf vollen Kalenderjahren (Verpflichtungszeitraum) erbracht werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ in Naturschutzgebieten, ○ in Nationalparks, ○ in Biosphärenreservaten, ○ auf Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen/Bremen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind, ○ in Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) aufgeführten Vogelarten, ○ in Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), jeweils einschließlich angeschnittener Feldblöcke.

	<p>Es ist eine der genannten naturschutzgerechten Bewirtschaftungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sich in Bremen/Niedersachsen befinden, durchzuführen.</p> <p>Für die vereinbarten Flächen sind zusätzlich die allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm Naturschutz (AVB), die Bestandteil der Vereinbarung sind und weitere Verpflichtungen des Bewirtschafters, Rücktritt, Kündigung, Rückzahlung und Vertragsstrafen regeln, einzuhalten.</p> <p>Über die auf den vereinbarten Flächen durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen nach einem vorgegebenen Muster (Schlagkartei oder Beweidungsbuch) geführt und bereitgehalten werden. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der jeweiligen Bewirtschaftungsmaßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden.</p>
Antrag	Antragsstellung bei LWK
Bagatellegrenze	250 bzw. 500 €/Jahr
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Für zusätzliche Aufwendungen zur Vorbereitung, Umsetzung und Absicherung der Vereinbarung wird ergänzend, völlig unabhängig von der Flächengröße und den tatsächlich eingegangenen konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen, pro abgeschlossener Vereinbarung ein Transaktionskostenzuschlag von 50 EUR/Jahr gezahlt.		
1. Acker	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerflächen. ○ Förderfähig sind nur Ackerflächen, die nicht im Sinne der Art. 53 ff VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind, und die gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen ‚Stilllegung‘ in Betracht kommen sowie innerhalb der vom MU durch Runderlass festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen. ○ Es sind jährlich Randstreifen entlang von Schlaggrenzen mindestens im Umfang der vereinbarten Fläche mit einer Breite von mindestens sechs bis höchstens 24 Metern anzulegen. Diese Fläche ist mit Getreide (außer Mais) ohne Untersaat ordnungsgemäß zu bestellen; dabei ist auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel einschließlich Kalken entsprechend der Anlage 2 ganzjährig zu verzichten sowie ein doppelter Saatreihenabstand von mindestens 18 cm einzuhalten. ○ Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlaggrenzen, an denen Randstreifen angelegt werden können, ist nicht zulässig. 	
1.1 für Ackerwildkräuter	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind auch Flächen außerhalb der oben genannten Gebietskulissen. ○ Abweichend ist auch der Anbau von Raps ohne Untersaat förderungswürdig. ○ Abweichend sind bei besonders wertvollen Flächen auch Ackerteilflächen oder ganze Ackerflächen förderfähig. 	<p>425 €/ha bei Randstreifen</p> <p>275 €/ha bei Ackerteilflächen oder ganzen Ackerflächen</p>

1.2 für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur	Anbau von Getreide, außer Mais, ohne Untersaat	425 €/ha Randstreifen
	Anbau von Getreide, außer Mais, ohne Untersaat und ohne Bewirtschaftungsbeschränkungen im dritten Vertragsjahr	320 €/ha Randstreifen
	Anbau von Luzerne/mehrwährigen Futterkulturen	615 €/ha Randstreifen
	Anbau von Gemenge ohne Ernte	480 €/ha Randstreifen
	Anbau von Gemenge mit Ernte	385 €/ha Randstreifen
2. Besondere Biotoptypen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für Flächen, die im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 beantragt werden, wird der jeweils vorgesehene Grundbetrag um jährlich 45 EUR je Hektar gekürzt. ○ Förderfähig sind Besondere Biotoptypen, die innerhalb der vom MU durch Runderlass festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen. ○ Auf den vereinbarten Flächen ist auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel einschließlich Kalken entsprechend der Anlage 2 sowie die Durchführung einer mechanischen Bodenbearbeitung ganzjährig zu verzichten. Es darf keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie die Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen vorgenommen werden. 	
2.1 durch Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die Beweidung von montanen Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind) ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd. 	195 €/ha Magerrasen und montane Wiesen 150 €/ha Sand- und Moorheiden
2.2 durch Mahd	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die maschinelle Mahd mit dem ersten Schnitt nach dem 24.6. von montanen Wiesen und Magerrasen einschließlich Abtransport des Mähgutes. 	255 €/ha montane Wiesen 140 €/ha Magerrasen Für eine Mahd, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen durchgeführt werden kann, kann die Zahlung bei montanen Wiesen um 185 €/ha, bei Magerrasen um 200 €/ha erhöht werden. Für eine Mahd, die dem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund der Beschaffenheit der Flächen nur von Hand durchgeführt werden kann, wird die Zahlung bei monta-

		<p>nen Wiesen um 605 €/ha, bei Magerrasen um 490 €/ha erhöht.</p> <p>Im Fall nicht verwertbarer Aufwüchse infolge der örtlichen Gegebenheiten (Steine, Schmutz, Bestandszusammensetzung) wird die Zahlung zusätzlich um 510 €/ha erhöht.</p>
3. Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Dauergrünland. ○ Die vereinbarten Flächen sind mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen (z.B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung). ○ Förderfähig sind Dauergrünlandflächen, die innerhalb der vom MU durch Runderlass festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen. 	
3.1 nach dem ergebnisorientierten Honorierungsprinzip	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen (...) in Form einer ergebnisorientierten Honorierung. ○ Die vereinbarten Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften. Das Vorkommen der Kennarten ist einmal jährlich zwischen dem 01.05. und dem 31.07. zu kontrollieren, in einem vorgegebenen Muster aufzuzeichnen und im Betrieb bereitzuhalten. ○ Es ist jährlich auf den vereinbarten Flächen das Vorkommen von insgesamt mindestens sechs Kennarten aus dem niedersächsischen/bremischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach Anlage 6 nachzuweisen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden. ○ Die Maßnahme ist, sofern die Basis-Förderung des ML durch die NAU/BAU Maßnahme B2 gewährt wird, als aufbauende Komplementärförderung nach dem Baukastensystem zu vereinbaren. Dabei ist auch eine Reduzierung der ... Dauer des Verpflichtungszeitraumes förderungswürdig, falls dies erhebliche Vorteile für die Umwelt mit sich bringt. Für den Fall, dass generell keine solche Basis-Förderung in Niedersachsen/Bremen erfolgt, kann abweichend vom vorherigen Punkt auch der Nachweis von vier Kennarten nach dieser Richtlinie vereinbart werden. ○ Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28a oder b NNatG bzw. § 22a BremNatSchG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt. 	<p>In Ergänzung der Basis-Förderung des ML durch die Maßnahme 2 für vier Kennarten gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische/Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) i.d.j.g.F. beträgt die Höhe der Zahlung für mindestens zwei weitere Kennarten 105 €/ha Dauergrünland.</p> <p>Für den Fall, dass die genannte Basis-Förderung generell in Niedersachsen/Bremen nicht angeboten wird, beträgt die Höhe der Zahlung 110 €/ha Dauergrünland beim Nachweis von vier Kennarten oder 215 €/ha Dauergrünland beim Nachweis von sechs Kennarten.</p>

<p>3.2 nach dem handlungsorientierten Honorierungsprinzip</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (...) nach Bedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle in Anlage 7 ergeben, in Form einer handlungsorientierten Honorierung. ○ Die Oberflächengestaltung des Bodens (Bodenrelief) der vereinbarten Flächen darf nicht verändert, keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt sowie keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie die Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen vorgenommen werden. ○ Die Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punktwerttabelle ist entsprechend der im Anhang zur Anlage 7 beschriebenen Herleitung vorzunehmen. Die Bewirtschaftungsbedingungen werden nach den Naturschutzerfordernissen ausgewählt und kombiniert. ○ Die Maßnahme ist, sofern die Basis-Förderung des ML durch die NAU/BAU Maßnahme B1 gewährt wird, als aufbauende Komplementärförderung nach dem Baukastensystem zu vereinbaren. Dabei ist auch eine Verpflichtung von weniger als 5 Jahren förderungswürdig, falls dies erhebliche Vorteile für die Umwelt mit sich bringt. Für den Fall, dass generell keine solche Basis-Förderung in Niedersachsen/Bremen erfolgt, können für die davon betroffenen Bewirtschaftungsbedingungen Punktwerte nach dieser Richtlinie vereinbart werden. Aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen kann mit Zustimmung des MU, für bremische Flächen im Einvernehmen mit dem SBUV, auch in Ausnahmefällen bzw. -gebieten entsprechend verfahren werden. Bei Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“, im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ sowie in bremischen Natura 2000-Schutzgebieten liegen, wird die Maßnahme als Komplementärförderung auf die in den Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Nutzungsaufgaben (Erschwernisausgleich) aufgebaut. 	<p>10,23 €/ha pro Punktwert</p>
<p>4. Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind nur Flächen, die innerhalb der vom MU durch Runderlass festgelegten Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen. ○ Auf den vereinbarten Flächen ist grundsätzlich auf jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (einschließlich Beweidung) sowie auf Beunruhigungen in anderer Weise jeweils vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres (außendeichs bis 30.04.) zu verzichten. ○ Auf den vereinbarten Flächen darf keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie die Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen vorgenommen werden. ○ Auf sämtlichen zum Betrieb gehörenden Flächen, die innerhalb der Gebietskulisse liegen, dürfen keine Anlagen zur Vergrämung aufgestellt werden, auch wenn die Vereinbarung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes abgeschlossen wird. 	

4.1 auf Acker	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Ackerflächen. ○ Förderfähig sind nur Ackerflächen, die nicht im Sinne der Art. 53 ff VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind, und die gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen ‚Stilllegung‘ in Betracht kommen. ○ Die vereinbarten Flächen sind mit Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps jährlich ordnungsgemäß zu bestellen und nachfolgend zu ernten. Eine feste Fruchtfolge ist nicht erforderlich, allerdings ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens einmal Winterraps anzubauen. Die Einsaat hat jeweils bis zum 15.10. eines Jahres zu erfolgen. ○ Eine einmalige mineralische Düngung sowie eine organische Düngung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren auf den vereinbarten Flächen ist im oben genannten Zeitraum freigestellt. ○ Ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes auf den vereinbarten Flächen ist im oben genannten Zeitraum freigestellt, wenn dies aufgrund von Warndienstmeldungen der Pflanzenschutzämter erforderlich ist. 	210 €/ha Ackerfläche
4.2 auf Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert wird die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Dauergrünlandflächen (Anlage 5). ○ Die vereinbarten Flächen sind mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen (z.B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung). ○ Eine einmalige mineralische Düngung auf den vereinbarten Flächen ist im oben genannten Zeitraum freigestellt. 	115 €/ha Dauergrünland

EA-VO Anlage - Punkwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland

Naturschutzgebiet / Nationalpark / Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ / Biotop § 28 a, § 28 b NNatG, § 17 ElbtBRG*)

	A1	A2	F	G	H	I	J	K	L	M	N
Auflagen der Schutzgebietsverordnung	Punktwerte einzelner Auflagen		Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere bis 30. Juni	Max. zwei Weidetiere bis 21. Juni	Mähen nach dem 30. Juni	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Mähen nach dem 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung
	Moorböden	Mineralböden	Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen								
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3								
b	Maschinelle Bodenbearbeitung nach dem 30. Juni	8	4								
c	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8	3								
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2									
e	Verbot der Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung sowie der Einebnung/Planierung	3									
f	Keine Düngung	20									
g	Max. zwei Weidetiere bis 30. Juni	19	4								
h	Beweidung max. zwei Weidetiere bis 21. Juni	17	3	0							
i	Mähen nach dem 30. Juni	25	5	0	0						
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0					
k	Düngung max. 80 kg N/ha/a	13	0	0	0	0	0				
l	Mähen nach dem 15. Juni	11	2	0	0	0	3	3			
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9	0	3	4	3	0	6	5		
n	Keine organische Düngung	3	0	3	3	3	3	3	3	3	
o	Mahd einseitig oder von innen nach außen 2,5 m Randstreifen	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist an Hand der Punkwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Zunächst alle gemäß der Schutzgebietsverordnung relevanten Auflagen in der Spalte „Auflagen“ markieren.
2. Für die markierten Auflagen a bis e wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spaltenspalte „X“ übertragen.
3. Von den markierten grau unterlegten Auflagen f bis o wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Auflage in die Spaltenspalte X eingetragen. Die dieser (ersten) Auflage entsprechende Auflage der senkrechten Spalte (F bis N) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Auflagen maßgebend. Die Punkte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten abgelesen und in die Spaltenspalte „X“ übertragen.
4. Addition der Punktwerte in der Spaltenspalte „X“ und Multiplikation der Summe mit 10,22584 Euro.

3 Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Grundlage: Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung – EA-VO) vom 10. Juli 1997, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 9. November 2005

Was wird gefördert?	Erschwernisausgleich Vertragsnaturschutz
Wer wird gefördert?	Der Erschwernisausgleich wird dem Bewirtschafter gewährt. Bewirtschafter ist, wer auf Grund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarungen berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen.
Antrag	Landwirtschaftskammer, in deren Zuständigkeitsbereich die Hofstelle des Antragstellers liegt
Bagatellegrenze	50 €

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Erschwernisausgleich	<p>Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Schutzgebiet, wenn die wirtschaftliche Bodennutzung <ul style="list-style-type: none"> ▫ a) in einem Naturschutzgebiet durch die Naturschutzgebietsverordnung, ▫ b) im Nationalpark „Harz“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz“, ▫ c) im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder ▫ d) im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) eingeschränkt wird, 2. in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) und in besonders geschütztem Feuchtgrünland nach § 28 b Abs. 1 NNatG, die in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft eingetragen sind oder deren Vorhandensein nach § 28 a Abs. 4, auch in Verbindung mit § 28 b Abs. 3 NNatG, mitgeteilt wurde, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▫ a) die zum Zeitpunkt der Mitteilung ausgeübte wirtschaftliche Bodennutzung auf Veranlassung der Naturschutzbehörde eingeschränkt wird oder ▫ b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Entstehung des geschützten Biotops im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 3 NNatG bewirkt hat, oder 3. in besonders geschützten Biotopen, die in das Verzeichnis nach § 17 Abs. 4 Satz 1 NElbtBRG eingetragen sind oder über deren Vorhandensein nach § 17 Abs. 5 NElbtBRG Auskunft erteilt wurde, wenn 	Die Höhe des Erschwernisausgleichs ist nach einer Punktwerttabelle zu berechnen.

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ a) die zum Zeitpunkt der Mitteilung ausgeübte wirtschaftliche Bodennutzung auf Veranlassung der Naturschutzbehörde eingeschränkt wird oder ▫ b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Entstehung des geschützten Biotops im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 3 NNatG in Verbindung mit § 26 Satz 1 NEIbtBRG bewirkt hat. <p>Erschwernisausgleich wird nicht gewährt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, 2. Flächen an <ul style="list-style-type: none"> ▫ a) der Nordsee oder ▫ b) den tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser, 3. Flächen von weniger als 0,5 ha und Flächen nach § 28 a oder § 28 b NNatG oder § 17 NEIbtBRG von weniger als 0,25 ha je Bewirtschafter. 	
Vertragsnaturschutz	<p>Mit Bewirtschaftern von Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 29 Abs. 3 NNatG oder § 19 Abs. 1 NEIbtBRG abgeschlossen werden, die sie verpflichten, Bewirtschaftungsbeschränkungen hinzunehmen oder Pflegemaßnahmen durchzuführen, die über diejenigen hinausgehen, die vorgeschrieben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung, 2. in dem Gesetz über den Nationalpark „Harz“, 3. in dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder 4. in dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, soweit der Gebietsteil C betroffen ist. <p>Die Unterlassungen oder Leistungen und das Entgelt dafür sind in entsprechender Anwendung der Punktwerttabelle zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind auch die Laufzeit, die Art und Weise der Zahlung, die Kündigungsmöglichkeit und die Zulassung von Kontrollen zu regeln.</p>	Das Entgelt ist in Anwendung der Punktwerttabelle zu vereinbaren.

Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutz – Punktwerttabelle

Siehe oben: Anlage Niedersachsen 2: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen

4 Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Förderrichtlinie Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz) vom 26.10.2007

Was wird gefördert?	A Maßnahmen im Bereich der Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft B Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung
Ziele	Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Naturerbes. Dieses Ziel soll durch die Erhaltung und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Biotope sowie durch die Erhaltung und Verbesserung der Bestandssituation gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und durch die Verbesserung der Möglichkeiten des Naturerlebens erreicht werden.
Wer wird gefördert?	Zu A: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ○ Stiftungen, Träger der Naturparke sowie Verbände und Vereine, Landschaftspflegeeinrichtungen, Jagdgenossenschaften sowie sonstige natürliche und juristische Personen als Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Flächen Zu B: <ul style="list-style-type: none"> ○ Untere Naturschutzbehörden
Allgemeine Voraussetzungen	Zu A: Gebietskulisse <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächen, die Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der Landesregierung zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen wurden ○ Nationalparke und Biosphärenreservate ○ bestehende und geplante Naturschutzgebiete ○ Naturparke ○ Flächen, die zu einem Landesnaturschutzprogramm zählen ○ Flächen und Objekte mit landesweiter Bedeutung für Natur und Landschaft einschließlich landeseigener Naturschutzflächen ○ Wallheckenlandschaften ○ Gebiete gemäß Art. 10, Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ○ Lebensräume der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten ○ Lebensstätten und Einrichtungen von besonderer Bedeutung für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten Zu B: Gebietskulisse <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Förderung erfolgt für Flächen in den Gebietskulissen der Richtlinien Kooperationsprogramme Naturschutz, dem Teil

	<p>„Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dieser Richtlinie sowie anderer flächenbezogener Agrarumweltmaßnahmen und der Verordnung Erschwernisausgleich auf der Grundlage der Prioritätensetzung des Niedersächsischen Umweltministeriums.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Prioritätensetzungen für die Gebiete, in denen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, werden für das Land Niedersachsen vom Niedersächsischen Umweltministerium und für das Land Bremen vom Niedersächsischen Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (SBUV) festgelegt. <p>Nicht gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen, für die eine andere Gebietskörperschaft auf derselben Fläche bereits gleichartige Leistungen gewährt, ○ Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bereits vertraglich vereinbart sind. ○ Laufende Personal- und Sachausgaben (Verwaltungsaufwand) sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Sie gelten nicht als Ausgaben zur Ausführung der Maßnahmen.
Antrag	Bei A Antragsstellung über die untere Naturschutzbehörde an den NLWKN
Bagatellegrenze	10.000 € bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften 2.500 € bei sonstigen Antragstellern

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A Maßnahmen im Bereich der Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft		
Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz im Sinne der Zweckbestimmung. Erworben werden können auch Flächen zum Tausch, soweit die lagerichtige Verwendung zeitgerecht sichergestellt ist.	<p>Der überwiegende Teil des Flurstücks muss für den Naturschutz wertvoll sein oder durch Entwicklungsmaßnahmen wertvoll werden. Es dürfen grundsätzlich nur ganze Flurstücke erworben werden. Möglich ist auch der Erwerb von Flächen zum Tausch, soweit die spätere lagerichtige Verwendung - gemäß Regelung im Zuwendungsbescheid - sichergestellt ist. Durch Auflagen ist sicherzustellen, dass die anzukaufenden Flächen gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden. Die mit dem Grunderwerb verfolgte Zweckbindung der erworbenen Flächen ist ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen, bei Tauschflächen ab dem Zeitpunkt der lagerichtigen Verwendung.</p> <p>Eine Weiterverpachtung kommt nur in Betracht, wenn die Naturschutzzielsetzung dies erfordert oder ihr nicht widerspricht. Pachteinahmen sind zu kapitalisieren und vermindern die zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben.</p>	Es handelt sich um ein reines Erstattungsverfahren, d.h. dem Antragsteller müssen tatsächliche Ausgaben entstanden sein. Die Zuwendungen betragen bis zu 80 % der anfallenden Kosten.

Anpachtung von Flächen für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung im Sinne der Zweckbestimmung	Die Pacht von Grundstücken ist bis zum maximal ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig. Die Fläche ist für mindestens zwölf Jahre zu pachten, wenn sie nach den Nutzungsbedingungen des Naturschutzes weiter bewirtschaftet oder deren Nutzung aufgegeben werden soll. Die Pacht ist kapitalisiert in einer Summe zu zahlen. Die Pacht von öffentlichen Flächen, Stiftungs- und Verbandsflächen etc. ist ausgeschlossen.	
Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann		
Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten und Effizienzkontrollen zu Maßnahmen im Sinne der folgenden beiden Maßnahmen	Zuwendungsfähig sind die Leistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure oder der VOL.	
Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, projektbezogenen Planungen und Konzepten zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Zuwendungsfähig sind die Leistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure oder der VOL.	
Durchführung von Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Das sind insbesondere Maßnahmen für naturnahe Wälder, naturnahe Büsche und Gehölzbestände einschließlich Wallhecken, Hecken und Streuobstwiesen, Bergwiesen, naturnahe Küstenbiotope, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer, Hoch- und Übergangsmoore, Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope, Heiden, Magerrasen und artenreiches Grünland sowie für sonstige Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten.		
Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten, Pflanzen und Tieren sowie von Einrichtungen zu deren Haltung für den Einsatz zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
Erstellung von Informationsmaterial und öffentlichkeitswirksame Darstellung von Projekten zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft		

Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen		
B Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung		
Gruppen- und individuelle Qualifizierung, wie z.B. durch Information und Begleitung über die Inhalte und Anwendung der Richtlinien Kooperationsprogramme Naturschutz, dem Teil „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dieser Richtlinie sowie anderer flächenbezogener Agrarumweltmaßnahmen und der Verordnung Erschwernisausgleich	Die Fachkompetenz für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen ist durch einen Fachhochschul-/Hochschulabschluss im Bereich der Agrarökologie, Landespflanze, Biologie, Agrarwissenschaften oder verwandte Studiengänge (Landschaftsökologie, Geographie etc.) oder aber eine mindestens fünfjährige Beratungstätigkeit bzw. Bildungsarbeit im Bereich des Naturschutzes nachzuweisen.	Vollfinanzierung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Bewilligung.
Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Qualifizierungsmaßnahmen		

5 Fließgewässerentwicklung

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung RdErl. d. MU v. 22. 11. 2007

Was wird gefördert?	Förderfähig sind Maßnahmen, die eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums u. a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken sowie diesbezüglich begleitende Vor- und Nacharbeiten.
Ziele	Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften durch geeignete Maßnahmen i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie, um so die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten.
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wasserwirtschaftliche Maßnahmen dürfen nur dann gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. ○ Bei der Auswahl von Projekten, für die Zuwendungen gewährt werden sollen, werden diejenigen Vorhaben bevorzugt berücksichtigt, die <ul style="list-style-type: none"> ▫ an Gewässern des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems durchgeführt werden, ▫ der Sicherung von schutzbedürftigen Arten und Lebensräumen von europäischem Belang (z. B. NATURA 2000) dienen ▫ oder eine Weiterführung von in der Vergangenheit begonnenen Vorhaben darstellen und deren stringente Fortsetzung jeweils angezeigt ist. ○ Weitere Kriterien zur Festlegung von Prioritäten ergeben sich aus ergänzenden Regelungen der Besonderen Dienstanweisung zu dieser Richtlinie, die durch gesonderten Erlass veröffentlicht wird
Antrag	Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

Was wird gefördert	Förderhöhe
Naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschung- und Talauenbereich	Bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben Der EU-Anteil beträgt im Zielgebiet „Konvergenz bis zu 75 v. H., im Zielgebiet „RWB“ bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag	
Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren	
Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- u. Ausführungsplanungen)	
Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen)	
Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen an Eigentümer sowie Inhaber von bestehenden Rechten	
Sonstige zur Durchführung der Maßnahme zwingend erforderliche Aufwendungen, die im sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen	

6 Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz) RdErl. d. MU v. 23. 11. 2007

Was wird gefördert?	Vorhaben im Trinkwasserschutz
Ziele	Mit diesen Zuwendungen sollen durch eine gewässerschonende Land- und Forstbewirtschaftung eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der Schutz der Ressource Trinkwasser gefördert werden. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegengewirkt werden.
Wer wird gefördert?	A: <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform B und C: <ul style="list-style-type: none"> ○ in Gebieten gemäß § 47 h Abs. 3, Satz 2 Nr. 4 NWG: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung ○ in Gebieten mit Zielkulisse nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Wasser- und Bodenverbände, sofern nicht Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung Antragsteller sind. Sofern weder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung noch Wasser- und Bodenverbände Antragsteller sind, können Zweckverbände Antragsteller sein. D: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung
Allgemeine Voraussetzungen	A: siehe unten B bis D: <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Vorhaben muss in Gebieten nach § 47 h Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NWG (Trinkwassergewinnungsgebiete) sowie in Gebieten mit Zielkulisse nach der WRRL und in entsprechenden Gebieten der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt werden. ○ Der Antragsteller muss für das durch diese Maßnahmen geschützte Trinkwasser in Niedersachsen Wasserentnahmegebühr entrichten oder die Trinkwassergewinnung in Gebieten der Freien Hansestadt Bremen betreiben. ○ Die Vorhaben sollen die an der Kooperation Beteiligten durch eine umfassende Beratung bei einer gewässerschonenden Land- und Forstbewirtschaftung unterstützen und bei nicht überwindbaren Nutzungskonflikten eine dauerhafte Extensivierung der Nutzung besonders sensibler Grundstücke sicherstellen.
Antrag	Bewilligungsbehörde: A: Landwirtschaftskammer Niedersachsen; B bis D: NLWKN Antragstellung per Vordruck bei der Bewilligungsbehörde. Für Vorhaben nach B bis D sind die vollständigen und hinreichend konkretisierten Planungsunterlagen vorzulegen.

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
<p>A Grundwasserschonende Landwirtschaft gemäß Artikel 36 Buchst. a Doppelbuchst. IV sowie Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.</p>	<p>Die Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen sowie die Anweisungen zum Verfahren sind in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme (NAU) 2004“ (RdErl. des ML vom 21. 7. 2004, Nds. MBl. S. 655, geändert durch RdErl. vom 20. 6. 2007, Nds. MBl. S. 652), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.</p>	<p>Festbetragsfinanzierung</p>
<p>B Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz einschließlich der Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beratung der Land- und Forstwirtschaft ○ Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen wie Planungen, Konzepte sowie Untersuchungen von Böden, Pflanzen und Gewässern ○ Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz und Qualifizierungsleistungen für Bewirtschafter von Grundstücken und Multiplikatoren ○ Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Gewässerschutzberatung und Qualifizierung und Information 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Träger der Informations- und Beratungs-/Qualifizierungsmaßnahmen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die erforderliche Beratungskompetenz verfügen, die durch einen Fachhochschul-/Hochschulabschluss in den Fachgebieten Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften und Agrarökologie bzw. Geologie, Landespflege oder Geografie jeweils mit entsprechenden Zusatzqualifikation oder aber mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Gewässerschutzzusatzberaterin oder Gewässerschutzzusatzberater nachzuweisen ist. Ausgenommen sind die Beraterinnen und Berater unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Technikerinnen und Techniker und Schreibkräfte. ○ Die Beratungsleistung der Wasserschutzberatung kann erbracht werden durch: <ul style="list-style-type: none"> ▫ fachlich qualifizierte, private Dienstleister (Ingenieur Büros), ▫ sonstige qualifizierte Beratungsorganisationen (Landwirtschaftskammern, Versuchs- und Beratungsringe), ▫ qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sonstiger eigenständig wirtschaftender Dienstleistungsunternehmen, sofern diese nicht Antragsteller sind. ○ Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn eine Kooperation für das betreffende Gebiet bzw. die betreffenden Gebiete zwischen der Land- und/oder Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft besteht; dies ist durch ein jeweils von mindestens einer oder einem in der Kooperation tätigen Vertreterin oder Vertreter der Land- und/oder Forstwirtschaft und des Wasserversorgungsunternehmens unterschriebenes Protokoll, in dem die Zustimmung zum Beratungskonzept dokumentiert wird, nachzuweisen. 	<p>Vollfinanzierung</p> <p>Die Auftragssumme muss mindestens 20.000 € pro Jahr und Zuwendungsfall betragen. Bis zum Jahr 2012 kann die Auftragssumme in Ausnahmefällen bis auf eine Mindestsumme von 5.000 € pro Jahr und Zuwendungsfall vermindert werden.</p> <p>Berechnungsgrundlage sind die Auslagen des Zuwendungsempfängers. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich außerdem unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen der Anlage.</p>
<p>C Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration Gewässerschonender Landwirtschaftssysteme und zur Entwicklung einer systematischen Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind Modell- und Pilotvorhaben zur: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Einführung und Verbreitung innovativer, d. h. noch nicht in die breite landwirtschaftliche Praxis eingeführter Bewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, ▫ Entwicklung einer Effizienzkontrolle, die eine großflächige Anwendung zu angemessenen Kosten möglich macht. ○ Das Vorhaben muss geeignet sein, die Effizienz der Gewässerschutzzusatzberatung landesweit 	<p>Vollfinanzierung</p> <p>Berechnungsgrundlage sind die Auslagen des Zuwendungsempfängers. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich außerdem unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen der Anlage.</p>

	zu verbessern. Auch ist nachzuweisen, dass vergleichbare, themenbezogene Untersuchungsergebnisse noch nicht vorliegen und keine vergleichbaren Projekte mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.	
D Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz von Trinkwasser	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Flächen werden nach Erwerb für mindestens 25 Jahre als extensives Grünland oder als Wald oder nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bewirtschaftet. ○ Eine Zuwendung darf auch gewährt werden, wenn die Nutzungsänderung aus rechtlichen Gründen (z. B. laufende Pachtverträge) erst zukünftig erfolgen kann. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzungsänderung konkret zu benennen. ○ Der Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens ist durch geologisch-bodenkundliche Gutachten (Austauschhäufigkeit gemäß DIN 19732) oder durch andere geeignete Unterlagen nachgewiesen. 	<p>Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag</p> <p>Der Grunderwerb kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ in der Zone II von Wasserversorgungsgebieten (WVG) bis zu 90 v. H., ▫ in der Zone III von WVG auf Standorten mit mittlerer bis sehr großer Austauschhäufigkeit bis zu 70 v. H. und ▫ in der Zone III von WVG auf Standorten mit geringer Austauschhäufigkeit bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

8 Nordrhein-Westfalen

1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Grundlage: Entwurf der Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 28.04.2007

Was wird gefördert?	A) Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge B) Extensive Dauergrünlandnutzung C) Ökologische Produktionsverfahren
Wer wird gefördert?	Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuwendungsempfänger müssen den Betrieb selbst bewirtschaften und sich verpflichten, für die Dauer von 5 Jahren eine der unten näher bezeichneten Agrarumweltmaßnahmen durchzuführen und die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen und den Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb, außer in den Fällen des Besitzwechsels, nicht zu verringern. ○ Förderfähig sind landwirtschaftliche Produktionsflächen in NRW. ○ Eine gleichzeitige Förderung von Flächen nach den Nummern 9.1 (Extensive Grünlandnutzung) und 10.1 (Ökologischer Landbau) ist nicht zulässig. ○ Eine gleichzeitige Förderung von Flächen nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferlandstreifen oder der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz ist möglich. In den Fällen, in denen gleiche Verpflichtungen Gegenstand der Förderung sind, werden die Zuwendungen nach diesen Richtlinien in vollem Umfang angerechnet. ○ Für Flächen, die im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt. Artikels 55 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 bleibt davon unberührt. ○ Nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsaufgaben, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind. ○ Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.
Antrag	vor dem Verpflichtungszeitraum beim Direktor der Landwirtschaftskammer über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
Bagatellegrenze	je nach Maßnahme (siehe unten)
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Beginn: 1.7.

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A) Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger auf der Ackerfläche des Betriebes, <ul style="list-style-type: none"> ▫ mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anbaut, ▫ außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche anbaut und einen Anteil von 30 % der Ackerfläche nicht überschreitet, ▫ einen Getreideanteil von zwei Dritteln der Ackerfläche nicht überschreitet, ▫ Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerflächen anbaut, ▫ auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, anbaut und ▫ nach den Leguminosen bzw. Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischenfrucht anbaut, die über Winter den Boden bedeckt. ○ Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nach Punkt 2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Punkt 2 genannten Anbauanteile erreicht werden. ○ Die oben genannten Voraussetzungen beziehen sich auf die Ackerfläche des Betriebes, einschließlich der Flächen, auf denen gemäß Artikel 55 b) der VO (EG) Nr. 1782/2003 nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, jedoch ohne die Flächen, die im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. 	40 €/ha im Falle gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus: 25 €/ha Bagatellegrenze: 400 €
B) Extensive Dauergrünlandnutzung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes. ○ Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger, <ul style="list-style-type: none"> ▫ auf seinem Betrieb einen Viehbesatz von mindestens 0,6 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche einhält, ▫ kein Dauergrünland in Ackerland umwandelt, ▫ und auf dem Dauergrünland ▫ keine Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und keine Pflanzenschutzmittel einsetzt (in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden), ▫ keine organischen oder organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung ausbringt – außer Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes, ▫ nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar LF entspricht, 	90 €/ha Bagatellegrenze: 900 €

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt, ▫ das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt. 	
C) Ökologische Produktionsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren im gesamten Betrieb. ○ Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger <ul style="list-style-type: none"> ▫ im gesamten Betrieb ökologische Produktionsverfahren einführt oder beibehält, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und des dazugehörigen EG-Folgerechts, in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechen, ▫ für die Förderung seiner Dauergrünlandflächen auf seinem Betrieb einen Viehbesatz von mindestens 0,5 RGV je Hektar Dauergrünland einhält. ○ Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen gefördert. Sinngemäß gilt dies auch beim Anbau von Zierpflanzen, Dauerkulturen und Baumschulen sowie für Grünland. 	<p>Bei der Einführung ökologischer Produktionsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Acker- und Dauergrünlandfläche <ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. Jahr: 262 €/ha 3. bis 5. Jahr: 137 €/ha ▫ Gemüseanbau oder Zierpflanzen <ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. Jahr: 693 €/ha 3. bis 5. Jahr: 271 €/ha ▫ Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche <ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. Jahr: 1.107 €/ha 3. bis 5. Jahr: 662 €/ha ▫ Unterglasfläche <ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. Jahr: 5.500 €/ha 3. bis 5. Jahr: 4.500 €/ha <p>Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Acker- und Dauergrünlandfläche: 137 €/ha ▫ Gemüseanbau oder Zierpflanzen: 271 €/ha ▫ Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche: 662 €/ha ▫ Unterglasfläche: 3.500 €/ha <p>Kontrollkostenzuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Der Kontrollkostenzuschuss für die Teilnahme am Kontrollverfahren beträgt jährlich 35 €/ha, höchstens jedoch 525 € pro Betrieb. <p>Bagatellegrenze: 900 € pro Jahr.</p>

2 Anlage von Uferrandstreifen

Grundlage: Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 05.06.2007

Was wird gefördert?	Die Anlage von Uferrandstreifen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren freiwillig entsprechend den „Allgemeinen Voraussetzungen“ bewirtschaftet werden
Ziele	Anlage von Uferrandstreifen zur Verringerung des Eintrages insbesondere von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässer.
Wer wird gefördert?	Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Die Uferrandstreifen müssen sich an Gewässern befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. Die aktuelle Liste dieser anerkannten Gewässer/Gewässerabschnitte wird bei der Bewilligungsstelle geführt.</p> <p>Die Uferrandstreifen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und (mit Ausnahme bereits im Rahmen der Anlage von Uferrandstreifen geförderter Flächen) von ihr/von ihm im neuesten Flächenverzeichnis des „Sammelantrags“ als Acker- und/oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet worden sein. Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen, die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden.</p> <p>Die Breite der Randstreifen muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m betragen.</p> <p>Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Uferrandstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen, ○ den Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zumindest alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht vor dem 15. Juni eines Jahres vorgenommen werden dürfen, ○ die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen, ○ auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen, ○ eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ○ die Randstreifen einschließlich angrenzender Böschung nicht beweiden zu lassen, ○ auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen, ○ im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen; im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden,

	<p>o keine über die Verwertung des Mähguts hinausgehende Nutzung der Uferrandstreifen vorzunehmen.</p> <p>Nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.</p>
Förderhöhe	480 €/ha Uferrandstreifen
Antrag	Antragstellung vor dem Verpflichtungszeitraum beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, in deren Dienstbezirk der Betriebsitz liegt.
Bagatellegrenze	75 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Beginn: 1. Juli des Antragsjahres

3 Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

Grundlage: Richtlinien zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2007 II 4 – 2406-6427

Was wird gefördert?	Züchtung und Haltung spezieller Nutztierassen, die in ihrem Bestand bedroht sind
Ziele	Zuwendungszweck ist die Förderung der Zucht alter Nutztierassen, die <ul style="list-style-type: none"> o vom Aussterben bedroht sind, o eine wichtige Genreserve darstellen und o durch deren Fortbestand ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.
Wer wird gefördert?	Landwirte, die ihren Hauptwohnsitz bzw. deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in NRW haben
Allgemeine Voraussetzungen	Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfangenden <ul style="list-style-type: none"> o die Tiere selbst halten und o sich für die Dauer von 5 Jahren verpflichten, an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen. Der beantragte Umfang an Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind gegen neue zu ersetzen.
Antrag	Der Antrag ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.
Bagatellegrenze	51 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Beginn: 1.7

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
Rinder	<ul style="list-style-type: none"> o Glanrind o Rotvieh der Zuchtrichtung Höhenvieh 	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren: 71 € Kuh, Bulle: 120 €
Schafe	<ul style="list-style-type: none"> o Moorschnucke 	Mutter, Bock: 17 €
Pferde	<ul style="list-style-type: none"> o Rheinisch-Deutsches Kaltblut o Dülmener o Senner 	von 1 bis 3 Jahren: 71 € Stute, Hengst: 120 €
Schweine	<ul style="list-style-type: none"> o Buntes Bentheimer Schwein o Schwäbisch Hällisches Schwein o Angler Sattelschwein 	Sau, Eber: 38 €

4 Vertragsnaturschutz

Grundlage: Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.06. 2007

Was wird gefördert?	<p>Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Nutzungsbeschränkungen und –verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 LG ○ durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten ○ durch Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen ○ durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung <p>Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Erhaltung und Neuschaffung einer extensiven Nutzung von Ackerrändern und Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften <p>Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen mit und ohne Verbindung einer extensiven Unternutzung</p> <p>Die Pflege von Hecken</p>
Ziele	<p>Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 710/SGV. NRW. 791) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Landwirte und andere Landbewirtschaftler</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind Flächen in NRW ○ Die Förderung soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope nach § 62 LG und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren. Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und Würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen/kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen – insbesondere Flächen in Landschaftsplangebiet mit Festsetzungen nach §§ 23,24 und § 26 LG – festgesetzt worden ist. Solange eine ausdrückliche Genehmigung und Einstufung als sonstige Biotopverbundfläche durch die oberste Landschaftsbehörde nicht erfolgt, gelten die Flächen nicht als sonstige Biotopverbundflächen. ○ Außerhalb der genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Bedeutung der Fläche für den regionalen bzw. örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt. ○ Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) sowie den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation sind mit Ausnahme der Förderung der Ackerextensivierung auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien ist nur in den in Anlage 1 ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen Förderrichtlinien. ○ Die Zuwendungsempfänger können während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Richtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.
Antrag, Bewilligung, Kontrolle	<p>bis spätestens 30.6.</p> <p>Bewilligungsbehörden für Maßnahmen in Naturschutzgebieten, für Maßnahmen auf Flächen nach § 62 LG und Maßnahmen der Ackerextensivierung sind die Bezirksregierungen, soweit nicht die Kreise/kreisfreien Städte die Durchführung der Maßnahmen bereits übernommen haben.</p> <p>Bewilligungsbehörden für Maßnahmen in den übrigen Fördergebieten sind die Kreise/kreisfreien Städte.</p>
Bagatellegrenze	125 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	<p>mind. 5 Jahre</p> <p>Beginn: 1.7.</p>

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aus naturschutzfachlichen Gründen kann während einer Bewilligungsperiode zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzeljahren bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe (Düngung, Pflanzenschutz) beibehalten wird. 	
a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung	<ul style="list-style-type: none"> ○ In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u. a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. Verlängerungen dieses Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. <ul style="list-style-type: none"> ▫ unter 200 m ü. NN: 15.03. – 15.06. ▫ 200 – 400 m ü. NN: 01.04. – 01.07. ▫ über 400 m ü. NN: 01.04. – 15.07. 	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel (auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden), Verzicht auf Pflegeumbruch 	max. 2 GVE: 280 €/ha max. 4 GVE: 250 €/ha		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung (Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngeverzicht vorzuschreiben) und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch 	max. 2 GVE: 335 €/ha		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch 	max. 4 GVE: 300 €/ha		
b) Extensive Wiesen- und Mähweidennutzung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. ○ Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. ○ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbürtiger Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweilig letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 20 €/ha für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung gezahlt). ○ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welcher Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird. ○ Der Verzicht auf Pflegeumbruch entfällt im jeweiligen Jahr, für das die Zusatzmaßnahme „Ausbringen von Heu und Frischmulch“ verpflichtend vorgegeben wird. 	ganzjährig: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel, ▫ Verzicht auf Pflegeumbruch 	ganzjährig: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel, ▫ Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch 	
	unter 200 m ü. NN	200 – 400 m ü. NN	über 400 m ü. NN	
	ab 20.05. (15.03.)	ab 01.06. (01.04.)	ab 15.06. (01.04.)	280 €/ha
	ab 01.06. (15.03.)	ab 15.06. (01.04.)	ab 30.06. (01.04.)	300 €/ha
	ab 15.06. (15.03.)	ab 01.07. (01.04.)	ab 15.07. (01.04.)	320 €/ha
			380 €/ha	

Extensive ganzjährige Standweide	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flächengröße mindestens 10 ha ○ Verbot der Düngung ○ Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ○ Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha ○ Verbot der mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde) ○ Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe ○ Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten. 	200 €/ha
Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Umwandlung von Acker in Grünland ○ Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig. 	124 €/ha
Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ○ Verzicht auf Pflegeumbruch ○ grundsätzlicher Verzicht auf Nachsaat (nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich) ○ Eine Förderung ist nur für die Dauer von 10 Jahren und in der Regel als Extensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden. 	200 €/ha bei Beweidung 250 €/ha bei Mahd
Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung als laufende Unterhaltungsmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen im jeweiligen Jahr 	pro Ziege 25 €; max. 200 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Jahr (auf mind. 50 % der Fläche) 	300 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht der Nutzung auf 20 % der Fläche bis zum 15.9.; die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln 	750 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Jahr 	300 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausbringen von Heu und Trockenmulch 	344 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd; zweite Mahd nicht vor dem 15.9. 	50 €/ha
<p>Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren. Dies sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen wie</p>	maximal 150 €/ha	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ fachgerechte Entsorgung von nach Vorgabe der Bewilligung zu entfernendem Mähgut oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern, ○ zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen, Tälern, ○ zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.), ○ völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren. 	
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope / Nutzungsintegrierte Pflege	Für alle sonstigen Biotope gilt:	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ○ Mahd ab Mitte Juli zulässig (sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist und gleichzeitig eine zweite Mahd nicht vor dem 15.9. erfolgt), Mähgut ist in der Regel zu entfernen ○ Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit 	
	○ Beweidung sonstiger Biotope	230 €/ha
	○ Mahd überwiegend trockener Biotope wie z.B. Magerrasen und Heiden	353 €/ha
	○ Mahd überwiegend nasser Biotope wie z.B. Moore und Nasswiesen	450 €/ha
Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker		
Bei einer Ackerstreifenförderung kann die Maßnahme auf einem Schlag innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche rotieren. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.		
Extensive Ackernutzung landesweit 1. Alternative	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren ○ Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung ○ Verzicht auf Gülle und Klärschlamm ○ Verzicht auf Untersaaten ○ Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.) 	350 €/ha
Extensive Ackernutzung landesweit 2. Alternative	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf chemisch- synthetischen Stickstoffdünger ○ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren ○ Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung ○ Verzicht auf Gülle und Klärschlamm ○ Verzicht auf Untersaaten ○ Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.) 	475 €/ha

Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen	o Von den nachfolgend genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen. Zusätzlich können weitere Maßnahmen auch in einzelnen Jahren vereinbart und miteinander kombiniert werden.	Der Förderhöchstbetrag/ha liegt bei 1157 €.
	o Verpflichtung zur Untersaat	108 €/ha
	o Verzicht auf Tiefpflügen (Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt)	35 €/ha
	o Verzicht auf Bodenbearbeitung	zwischen 22. März bis 5. Mai: 201 €/ha zwischen 1. April bis 15. Mai: 272 €/ha
	o Stehen lassen von Stoppeln	bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September): 141 €/ha bis 28. Februar des Folgejahres: 141 €/ha
	o Ernteverzicht und Stehen lassen von Getreide	bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September): 1157 €/ha bis 28. Februar des Folgejahres: 1157 €/ha
	o doppelter Saatreihenabstand im Getreide	159 €/ha
	o völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Wachstumsregulatoren erlaubt)	327 €/ha
	o Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bei jährlich einmaligem Einsatz nach vorheriger Abstimmung	270 €/ha
	o Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide	153 €/ha
	o Verzicht auf Düngung	420 €/ha
	o Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist bei Verwertung der Gülle im Betrieb: 119 €/ha ... Gülleabgabe: 217 €/ha
	o Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Schwarzbrache)	625 €/ha
o Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne, Klee gras)	einjährig: 859 €/ha mehrjährig: 680 €/ha	

Streuobstwiesenschutz mit und ohne extensive Unternutzung in festgelegten Förderkulissen		
Die Förderung der Streuobstwiesen ist nur in vorab festgelegten Förderkulissen zulässig.		
1. Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Obstbaumbestände als regelmäßige Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha ○ Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen) ○ Ergänzungspflanzung und Pflege durch <ul style="list-style-type: none"> ▫ Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen ▫ Baumpfleßmaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben ○ Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume ○ Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha 	14,54 €/Baum (entspricht max. 800 €/ha)
2. Extensive Unternutzung der Streuobstwiesen nur in Verbindung mit Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel 	90 €/ha
Biotoppflege	<ul style="list-style-type: none"> ○ Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen ○ Mindestlänge der Hecke 50 m ○ Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten) ○ Reisigentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken ○ Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft, ○ Schutz vor Verbisschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbisschutz, ggf. Einzäunung) ○ Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes 	bis zu 4 €/lfd. m

5 Landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11.12.2006

Was wird gefördert?	<p>A (Ausgleichszulage)</p> <p>Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für Forstflächen nach genehmigter Aufforstung (Aufforstungsflächen), die vor der Aufforstung als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, in Gemeinden und Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bis zu 30 (Ausgleichszulagegebiet), wobei die von der Finanzverwaltung festgesetzten LVZ maßgebend sind. Zu den Aufforstungsflächen gehören nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen und Parkanlagen.</p> <p>B (Ausgleichszahlung)</p> <p>Gewährung einer Ausgleichszahlung für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in besonders geschützten Gebieten mit umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen, die sich durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben.</p>
Ziele	<p>Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in besonders geschützten Gebieten mit umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen</p>
Wer wird gefördert?	<p>A (Ausgleichszulage)</p> <p>Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,</p> <ul style="list-style-type: none"> o die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und o sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. <p>B (Ausgleichszahlung)</p> <p>Landwirtinnen/Landwirte</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<p>A (Ausgleichszulage)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Die Ausgleichszulage in Gebieten nach A wird gewährt, wenn mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche einschließlich der mit Ausgleichszulage geförderter Forstfläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen, wobei für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden kann. Für zwischen dem 18.6.1989 und dem 31.12.1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Aufforstungshilfe nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt. Die Ausgleichszulage kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

	<p>B (Ausgleichszahlung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgleichszahlungen nach B werden nur gewährt, wenn mindestens 1 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche in den ausgewiesenen Gebieten liegt. ○ Die Ausgleichszahlungen nach B wird nur für Dauergrünland gewährt. Sie umfasst nicht Heiden, Sümpfe, Moore und Seggenwiesen. Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, sind nicht förderfähig. Ausgleichszahlungen für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie auf bundeseigenen Flächen sind ebenfalls nicht zulässig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind. ○ Ausgleichszahlungen in Gebieten nach B1 und B2 werden erst nach Genehmigung der Gebietskulisse durch die EU-Kommission geleistet, in Gebieten nach B3 nur, wenn diese spätestens am 31.12. des Vorjahres als Schutzgebiete rechtskräftig festgesetzt wurden.
Antrag	beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
Bagatellegrenze	36 €

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
<p>A (Ausgleichszulage) Benachteiligte Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Berggebiete ○ benachteiligte Agrarzonen ○ Gebiete mit spezifischen Nachteilen (Kleines Gebiet) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für eine Förderung dürfen maximal 60 ha je Betrieb in die Förderung einbezogen werden. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die Höchstgrenze je Mitglied, jedoch insgesamt nicht mehr als 180 ha je Betriebszusammenschluss. ○ Die Ausgleichszulage beträgt bis zu 6.135 € je Zuwendungsempfänger und Unternehmen im Jahr. Die Höhe der Zuwendung darf im Falle eines Betriebszusammenschlusses für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag bis zu 18.405 € nicht übersteigen, wobei je Mitglied ein Betrag in Höhe von bis zu 6.135 € nicht überschritten werden darf. ○ Die beiden zuletzt genannten Regelungen für Betriebszusammenschlüsse gelten nur, wenn der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens 5 Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind. 	
	Ausgleichszulage für Aufforstungsflächen	76 €/ha
	LVZ bis 15	115 €/ha
	LVZ über 15 bis 20	90 €/ha
	LVZ über 20 bis 25	60 €/ha
	LVZ über 25 bis 30	35 €/ha
	LVZ über 30 bis 35	25 €/ha
	Für Grünlandflächen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt die Ausgleichszulage unabhängig von der LVZ:	25 €/ha

B (Ausgleichszahlung) Besonders geschützte Gebiete <ul style="list-style-type: none"> ○ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG-FFH-Richtlinie, ○ Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG-Vogelschutz-Richtlinie, ○ Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotop nach § 62 LG außerhalb der genannten Gebiete, die der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 dienen. 	Soweit Flächen innerhalb der Gebietskulisse nach A liegen, kann die Ausgleichszulage um die genannten Ausgleichszahlungen erhöht werden. Der Höchstbetrag der Zuwendung darf den Betrag von 200 €/ha nicht übersteigen.	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit diese als Naturschutzgebiete oder als besonders geschützte Biotop nach § 62 LG ausgewiesen sind ○ in Kohärenzgebieten 	bis zu 98 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit diese als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind 	bis zu 48 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit sie nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind 	bis zu 36 €/ha

6 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz

Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Art. 57 Richtlinien) vom 25.09.2007

Was wird gefördert?	Die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz
Ziele	Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen.
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeinden und Gemeindeverbände ○ Träger von Naturparks, die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie die nach § 60 i.V.m. § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Naturschutzvereine ○ Sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Länder und des Bundes ○ Natürliche Personen ○ Biologische Stationen und deren Trägervereine sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflege von Anpflanzungen für die Dauer von 10 Jahren, ○ Unterhaltung der Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz für die Dauer von 10 Jahren , ○ Pflege oder Mängelbeseitigung innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist. <p>Gebietskulisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ○ Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) ○ Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotope nach der FFH-Richtlinie ○ Gebiete mit Vorkommen der Arten der Anhänge der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie ○ Weitere ggf. isoliert liegende Flächen bzw. dort befindliche Landschaftselemente, die als ökologische Trittsteine dienen und/oder kulturlandschaftsprägende, regional typische Landschaftsbestandteile und -elemente, die Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere landesweit sind <p>Die Maßnahmen müssen in der genannten Gebietskulisse durchgeführt werden. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige und dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks dieser Richtlinien gewährleistet sind.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 5 und 6 LG NRW und sonstige Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben. ○ Personaleinsatz und Sachmittel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger.

Bagatellegrenze	bei Gemeinden, Gemeindeverbänden 12.500 €, im Übrigen 1000 €
------------------------	--

Was wird gefördert	Förderhöhe
<ul style="list-style-type: none"> ○ Investive Maßnahmen ○ Einmalige Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz ○ Einmalige Pflegemaßnahmen, die nur einmal während der laufenden Förderperiode (2007- 2013) förderfähig sind. Hierzu gehören neben weiteren Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▫ die Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern ▫ die Neuanlage von Streuobstwiesen sowie Instandsetzungsschnitt von Streuobstbäumen und Kopfbäumen ▫ die Wiedervernässung und Renaturierung ▫ Entbuschungen und Anpflanzungen ▫ die Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen 	<p>Biotopschutzmaßnahme Streuobstbäume und Kopf- bäume 80 %</p> <p>Sonstige Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sowie Maßnahmen der Bio- topverbesserung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ in Natura-2000-Gebieten einschließlich Kohärenz- gebieten 80 % ▫ in Landschaftsschutz- gebieten 60 % ▫ in sonstigen Gebieten 50 %
<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für NATURA-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert 	<p>in Natura-2000-Gebieten 100 %; außerhalb 80 %</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundstückserwerbe vor allem zur Biotoplanlage 	<p>80 %</p> <p>Förderfähig sind auch die Nebenkosten des Grund- stückserwerbs. Steuern und Zinsen sind nicht förderfähig. Grundstückserwerbe sind nur dann förderfähig, wenn die Ausgaben des Grundstückser- werbs maximal 10 % der zu- wendungsfähigen Gesamtaus- gaben des Vorhabens betra- gen. Eine spätere landwirt- schaftliche Nutzung ist nur in naturschutzfachlich begründe- ten Ausnahmefällen zulässig.</p>

9 Rheinland-Pfalz

1 Programm Agrar-Umwelt-Landschaft – PAULa

Grundlage: Entwurf Kurzfassung PAULa-Programmteile: Vertragsnaturschutz (Stand 10/2007) bzw. Entwurf Kurzfassung PAULa-Programmteile: Landwirtschaft (Stand 09/2007).

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Programmteile Landwirtschaft		
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	<p>Unternehmensbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ EU-Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ das gesamte Unternehmen (inkl. aller Unternehmensteile, wie z.B. Pensionspferde-, Hühner- und Schweinehaltung auch im kleinen Umfang) auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu bewirtschaften einschließlich der dort getroffenen Regelungen zur Tierproduktion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1804/1999 ▫ jährliche Kontrolle aller Unternehmensbereiche von einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle ▫ jährlich den Prüfbericht anerkannten Kontrollstelle sowie das Zertifikat der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vorlegen ○ Umfang Grünlandflächen: keine Verringerung des Umfangs der Grünlandflächen (Grundlage Beginn Verpflichtungszeitraum) ○ Flächenzugang: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Förderfähigkeit maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges ▫ Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen 	<p>120 bzw. 200 €/ha (Ackerbau) 300 bzw. 480 €/ha (Gemüsebau) 610 bzw. 715 €/ha (Obstbau) 560 bzw. 660 €/ha (Weinbau) 255 €/ha (Steil- u. Steilstlagenweinbau)</p>
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen - Ackerbau	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fruchtfolge: für alle Flächen, ausgenommen sind stillgelegte und auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden sowie aus der Produktion genommene, gelten nachfolgende Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Blattfruchtanteil: auf jeder Ackerfläche muss in mind. einem Verpflichtungsjahr eine Blattfrucht angebaut werden. ▫ Sommerfruchtanteil: auf jeder Ackerfläche muss in mind. einem Verpflichtungsjahr eine Sommerfrucht angebaut werden, nicht als Sommerfrucht gelten Zuckerrüben, Mais oder Kartoffeln. ▫ Anbaupausen: beim Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln (außer Frühkartoffeln), Sonnenblumen, Raps oder Körnerleguminosen ist eine Anbaupause von mind. 3 Jahren einzuhalten, bei Mais mind. eine Anbaupause von 2 Jahren, der Anbau von WW nach WW oder WG nach WG ist nicht zulässig. 	70 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen: nach der Getreide-, Ölsaaten- und Körnerleguminosenernte ist der Zwischenfruchtanbau oder die Stoppelbrache oder die Selbstbegrünung bzw. der Zwischenfruchtanbau nach der Körnerleguminosen und Ölsaatenernte anzuwenden, bei Mais und Zuckerrüben das Mulchsaatverfahren. ○ Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Mais und Zuckerrüben dürfen ausschließlich im Mulchsaatverfahren mit Zwischenfruchtanbau oder mit Stoppelbrache angebaut werden. ▫ mit Zwischenfruchtanbau: <ul style="list-style-type: none"> - Saat bis spätestens 15. September, - ausschließliche Verwendung von Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg), - vorgegebene Pflanzenarten und Mindestsaatstärken, - Abfuhr/Beweidung des Aufwuchses ist nicht zulässig, - nur nicht-wendende Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Januar. ▫ mit Stoppelbrache: <ul style="list-style-type: none"> - nur bei Getreide als Vorfrucht, - gleichmäßige Häckselstrohaufgabe erwünscht, - Stoppelbrache bis mindestens 30. September, - nur nicht-wendende Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Oktober. <p>Unternehmensbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflanzenschutz: Wachstumsreglereinsatz im Getreide ist verboten ○ keine Verringerung des Umfangs der Grünlandflächen (Grundlage: Beginn Verpflichtungszeitraum) ○ Flächenzugang: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Förderfähigkeit maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges ▫ Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen ○ Aufzeichnungen: Die durchgeführten Maßnahmen bei Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen sind unverzüglich zu dokumentieren. 	
<p>Mulchverfahren im Ackerbau</p>	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Alle einbezogenen, mit Sommerungen bestellte Flächen dürfen ausschließlich im Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau und/oder im Mulchverfahren mit Stoppelbrache angebaut werden. ○ Der Anbau von Mais nach Mais ist nicht zulässig. ○ Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Saat bis spätestens 15. September ▫ ausschließliche Verwendung von Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg) 	<p>120 €/ha Zwischenfrucht 50 €/ha Stoppelbrache</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ vorgegebene Pflanzenarten und Mindestsaatstärken ▫ Abfuhr/Beweidung des Aufwuchses ist nicht zulässig ▫ nur nicht-wendende Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Januar ○ Mulchverfahren mit Stoppelbrache <ul style="list-style-type: none"> ▫ nur bei Getreide als Vorfrucht ▫ gleichmäßige Häckselstrohaufgabe erwünscht ▫ Stoppelbrache bis mindestens 30. September ▫ nur nicht-wendende Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Oktober <p>Unternehmensbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verpflichtung bezieht sich auf mind. 5 % der Ackerflächen (inkl. Stilllegungs- und aus der Produktion genommener Ackerflächen) des Unternehmens. ○ Es können alle Sommerungen in die Förderung einbezogen werden (exklusiv Sommerungen auf Stilllegungsflächen (NaWaRo)). ○ keine Verpflichtung alle Schläge einer Kulturart einzubeziehen ○ keine Verringerung des Umfangs der Grünlandflächen (Grundlage Beginn Verpflichtungszeitraum) ○ Aufzeichnungen: Vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. 	
<p>Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</p>	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anbauverfahren: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 % der Ackerflächen des Unternehmens. ▫ Die Breite des Streifens muss mindestens 5 und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha). ▫ Die Fläche muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden. ○ Saat: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres ▫ Saat und Bodenbearbeitung einjähriger Begrünungsmischungen jährlich zwischen dem 1. März und 15. Mai ▫ ausschließlich Drillsaat unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärken (Nachweis Einkaufsbelege) ○ Düngung: <ul style="list-style-type: none"> ▫ kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemischsynthetisch oder mineralisch) ▫ kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ○ Pflanzenschutz: 	<p>400 bis 650 €/ha in Abhängigkeit der bEMZ</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ▫ kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren ○ Pflege: <ul style="list-style-type: none"> ▫ mehrjährige Begrünungsmischungen: Bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 1. Sept. bis 30. Okt. eines Jahres 50 bis max. 70 % mähen/mulchen (30 bis 50 % Rückzugsfläche). Bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen ▫ einjährige Begrünungsmischungen: Bei einjährigen Begrünungsmischungen ist auf die o. v. Pflegemaßnahmen vollständig zu verzichten. ○ Schröpfschnitt: beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum Schröpfschnitt. ○ Sonstige Vorgaben: Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig, Aktivierung für den Zahlungsanspruch Stilllegung ist auf diesen Flächen nicht möglich. ○ Aufzeichnungen: Vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. ○ keine Verringerung des Umfangs der Grünlandflächen (Grundlage: Beginn Verpflichtungszeitraum) 	
Alternative Pflanzenschutzverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ○ Maiszünslerbekämpfung: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen ▫ entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge, gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen ▫ kein Einsatz chemischer Mittel auf allen Maisflächen zur Bekämpfung des Maiszünslers ○ Apfelwicklerbekämpfung: <ul style="list-style-type: none"> ▫ isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße ▫ in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden ▫ Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen ▫ zulässige Produkte (Stand 2007): Pheromon: RAK 3; Virus: Madex 3, Granupom, Granupom-N oder Granupom-Apfelmadenfrei ▫ Erfolgskontrolle durchführen ▫ Ausnahmen: Bei Insektizideinsatz bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall (über 1 %) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich ○ Frostspannerbekämpfung: 	<p>Apfelwicklerbekämpfung: 195 €/ha</p> <p>Frostspannerbekämpfung: 380 €/ha</p> <p>Maiszünslerbekämpfung: 30 €/ha</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung ▫ jährliches Anbringen der Leimringe im Oktober ▫ zulässige Produkte (Stand 2007): Brunonia-Raupenleim ▫ Erfolgskontrolle durchführen ▫ Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich ○ Aufzeichnungen: vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren, Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden 	
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und/oder zu beweiden. ○ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ Nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich. ○ Beregnungs- und Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig. <p>Unternehmensbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächenumfang: Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe <ul style="list-style-type: none"> ▫ mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mind. 15 ha GL, ▫ mit Damtierhaltung mind. 5 ha GL bewirtschaften. ○ Hauptfutterfläche: Hierzu zählen GL-Flächen, AL-Flächen mit Ackerfutterpflanzen als Hauptkultur und in GL umgewandelte Ackerflächen. ○ Viehbesatz: Für die Dauer und an jedem Tag des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha bewirtschaftet werden. ○ Futtermittel: Ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung, der Zukauf von Mais ist verboten. ○ Wirtschaftsdünger: max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem GL in Höhe des Dunganfalls von 1,4 GVE/ha ○ Sonstige Vorgaben: Der Maisanbau im Unternehmen ist verboten; Grünlandumbruch ist verboten. ○ Umwandlung von Acker- in Grünland: Fördervoraussetzung ist die Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland in Grünland, die umzuwandelnden Flächen dürfen die letzten 3 Jahre nicht als Grünland genutzt worden sein. Einsaat standortgerechter, an die Bewirtschaftung angepasster Grünlandmischung bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres. ○ Flächenzugang: Förderfähigkeit maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenum- 	<p>70 €/ha 200 €/ha bei Umwandlung von Ackerland in Grünland</p>

	<p>fanges, Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufzeichnungen: Führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses 	
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderbereich: anerkannte Einzelflächen in Überschwemmungsgebieten, an Gewässer angrenzende oder im Wasserschutzgebiet liegende, erosionsgefährdete Standorte in Bodenordnungsverfahren <p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächenumfang: Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland. Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein. ○ Saat: Saat standortgerechten Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai ○ Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich. ○ Nutzung: Die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und/oder zu beweiden. Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. Umbruchverbot ○ Aufzeichnungen: Vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren, Einkaufsbelege sind vorzulegen. 	250 bis 400 €/ha in Abhängigkeit von der bEMZ
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzung: Jede Grünlandfläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und/oder zu beweiden, Mahd ab 15. Mai bis 14. November. Beweidung ab 1. Mai bis 14. November. ○ Viehbesatz: Bei ausschließlicher Beweidung ist Ø Viehbesatz von max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten. Im Falle der Mähweidenutzung darf der Ø Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. ○ Pflanzenschutz: Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich. ○ Sonstige Vorgaben: Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden. ○ Aufzeichnungen: Durchgeführte Maßnahmen sind unverzüglich zu dokumentieren. Bei einheitlicher Nutzung können Aufzeichnungen zusammengefasst werden. 	125 €/ha
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen – Weinbau	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenbegrünung: zwischen den Rebzeilen mind. zwischen 1. November und 15. April des Folgejahres ○ Rebenneuanlage: Mindestzeilenbreite darf in Direktzuglagen nicht unter 1,80 m und in Seilzuglagen nicht unter 1,60 m betragen. Bei der Erstellung des Drahtrahmens bzw. bei Pfahler- 	150 €/ha Steil-/Steilstlagen bei Kombination mit umweltschonendem Steil- und Steilstlagenweingebäude: 50 €/ha

	<p>ziehung (Steillagen) sind Hölzer aus tropischen Regenwäldern nicht zugelassen. Für Wiederbepflanzungen dürfen nur Pfropfreben mit Unterlagen, die Reblaus widerstandsfähig sind, verwendet werden.</p> <p>Unternehmensbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflanzenschutz: Nur nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen; nur einmalige Unterstock Herbizidbehandlung, Traubenwicklerbekämpfung mit Pheromon-Verwirrungsmethode sofern Voraussetzungen (z.B. Anwendergemeinschaft) vorhanden; ansonsten mit Raubmilben nicht schädigenden Pflanzenschutzmitteln (= RM-Klasse I). Ausnahmen nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde zulässig. ○ Flächenzugang: Förderfähigkeit maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs; Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen ○ Aufzeichnungen: Vorgenommene Maßnahmen (Bodenschutzmaßnahmen, Beikrautregulierung) sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. Einkaufsbelege sind vorzulegen 	<p>Herbizidverzicht Flach- und Hanglagen: 100 €/ha Herbizidverzicht Steil-/Steilstlagen: 200 €/ha</p>
<p>Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweibau</p>	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenschutz: Erosionshemmende Maßnahme zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen; entweder Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung oder die Bodenbedeckung mit organischem Material oder Verzicht auf Pflugeinsatz ○ Stickstoffdüngung: untersagt; in Abhängigkeit vom Steinanteil und Humusgehalt (0 – 30 cm) des Bodens [Tabellenwerte]; bei Unterschreiten der Tabellenwerte gilt mineral. N-Dünger max. 40 kg N/ha und Jahr; Ausnahme zzgl. 30 kg N/ha und Jahr nach der Blüte; org. Dünger max. 210 kg N/ha in drei Jahren ○ Veränderung der Flächen: Steilstlagenreblflächen: keine Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern <p>Unternehmensbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenuntersuchung: Vorlage Bodenuntersuchungsergebnis bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche. Zu ermitteln sind Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschichten 0-30 (zusätzlich Humusgehalt und Gesamtstickstoffgehalt) und 30-60 cm; pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben. ○ Pflanzenschutz: nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel ○ Flächenzugang: Förderfähigkeit max. 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs; Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen ○ Aufzeichnungen: vorgenommene Maßnahmen (Bodenschutz, Beikrautregulierung) sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. Einkaufsbelege sind vorzulegen. 	<p>Steillagen: 765 €/ha Steilstlagen: 2555 €/ha</p>

Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden ○ Verfahren: zulässige Produkte (Stand 2006): RAK 1 Neu Einbindiger Traubenwickler; RAK 1 + 2 ○ Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens ist durchzuführen, die Vorgaben, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse unverzüglich aufzuzeichnen, ○ bei Überschreiten der regionalspezifischen Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich, ○ bei hohem Vorjahrsbefall (über 5 % in der Summe für den Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich ○ Aufzeichnungen: vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren 	<p>40 €/ha (RAK 1) 125 €/ha (RAK 1 + 2)</p>
Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen Obstbau	<p>Einzelflächenbezogene Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenbegrünung: zwischen den Baumreihen mind. zwischen 1. November und 31. März des Folgejahres. Bei der Neueinsaat sind vorgegebene Saatgutmischungen mit Mindestsaatmengen zu verwenden. Baumstreifen (max. 30 % der schlagbezogen Fläche) dürfen offen gehalten werden. <p>Unternehmensbezogene Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nützlings- und Artenförderung: Maßnahmen müssen spätestens 4 Monate nach Beginn des Verpflichtungszeitraumes durchgeführt worden sein. Aufstellen von Sitzkrücken, Aushängen von Nistkästen/Halbhöhlen, Aushängen von Turmfalkenkästen/Steinkauzröhren, Errichten von Stein- und/oder Holzhaufen, Einbringung von Insektennisthilfen ○ Ökologische Ausgleichsflächen: Mind. 2 und höchstens 5 % der Kern- und Steinobstfläche des Unternehmens ○ Flächenzugang: Förderfähigkeit maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs; Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen ○ Aufzeichnungen: vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. Einkaufsbelege sind vorzulegen. Zuordnung der Maßnahmen Nützlings- und Artenförderung und ökolog. Ausgleichsflächen zu den Flächen. 	<p>150 €/ha Herbizidverzicht: 100 €/ha Kombination mit Apfelwickler- und Frostspannerbekämpfung (Programmteil Alternative PS-Verfahren) möglich</p>

Programmteile Vertragsnaturschutz		
Vertragsnaturschutz Acker		
Lebensraum Acker	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flächenumfang: höchstens 10 % des Umfangs der Ackerflächen des Unternehmens und nur auf Schlägen mit der Hauptkultur Getreide; die Breite des Getreidestreifens muss mind. 5 und höchstens 20 m betragen ○ Aussaatstärke: Doppelter Reihenabstand (mindestens 20 cm) und/oder halbe Aussaatstärke (höchstens 200 Körner pro m²) vorgeschrieben ○ Stoppelumbruch: Stoppelumbruch frühestens ab 1. September ○ Pflanzenschutz: Nach Möglichkeit ist auf Pflanzenschutzverfahren zu verzichten. ○ Sonstige Vorgaben: Sonstige Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager, als Wege- und Wendefläche sowie als allgemeiner Lagerplatz sind nicht zulässig. ○ Aufzeichnungen: Vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. 	220 €/ha
Ackerwildkräuter	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flächenumfang: Getreidestreifen mit mind. 5 und höchstens 20 m. Die Fläche muss zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden. Alternativ zu Getreide besteht die Möglichkeit, den Randstreifen höchstens jedes 2. Jahr brachfallen zu lassen und dabei auf jegliche Einsaat zu verzichten. ○ Aussaatstärke: doppelter Reihenabstand (mindestens 20 cm) und/oder halbe Aussaatstärke (höchstens 200 Körner pro m²) vorgeschrieben ○ Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln ○ Pflanzenschutz: der Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mechanisch) ist nicht zulässig ○ Sonstige Vorgaben: sonstige Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager, als Wege- und Wendefläche sowie als allgemeiner Lagerplatz sind nicht zulässig / eine Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) ist nicht zulässig / Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, / die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig ○ Aufzeichnungen: Standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. 	650 €/ha Später Stoppelumbruch: 45 €/ha

Vertragsnaturschutz Grünland		
Mähwiesen und Weiden	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzung: die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und/oder zu beweiden. Die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben; in Höhenlagen > 400 m NN in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen. Gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes. ○ Viehbesatz: Bei ausschließlicher Beweidung ist Ø Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten. Im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Ø Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. ○ Düngung: Stickstoffdüngung ist verboten. ○ Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ Grünlandpflege ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig, Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos. ○ Sonstige Vorgaben: Die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig. Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten. Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. ○ Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig. ○ Aufzeichnungen: Standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. 	<p>140 €/ha</p> <p>Zusatzmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Abweichende Bewirtschaftungszeiträume/Teilflächenbewirtschaftung: 145 €/ha ▫ Pflanzung standortgerechter Bäume/Sträucher: einmalig 30 € bzw. 5 €/Stk. ▫ Anlage von Lesesteinhäufen: einmalig 25 €/Stk. ▫ Anlage von Vernässungsstellen: einmalig 100 €/Stk.
Artenreiches Grünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzung: die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und/oder zu beweiden. Die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November vorgeschrieben, in Höhenlagen > 400 m NN in der Zeit vom 1. Juli bis 14. November. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen, Gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes. ○ Viehbesatz: bei ausschließlicher Beweidung ist Ø Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten. Im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Ø Viehbesatz 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. ○ Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln ○ Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ Grünlandpflege: vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres, Ausbesserung 	<p>175 €/ha</p> <p>Zusatzmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Abweichende Bewirtschaftungszeiträume/Teilflächenbewirtschaftung: 130 €/ha ▫ Pflanzung standortgerechter Bäume/Sträucher: einmalig 30 € bzw. 5 €/Stk. ▫ Anlage von Lesesteinhäufen: einmalig 25 €/Stk. ▫ Anlage von Vernässungsstellen: einmalig 100 €/Stk.

	<p>rung der Grasnarbe nur umbruchlos</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sonstige Vorgaben: Die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig. Veränderung des Bodenreliefs und Umbruch ist verboten. Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig. ○ Aufzeichnungen: Standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. 	
<p>Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anforderungen: Begrünung durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen, Selbstbegrünung oder Heublumensaat, Umwandlung im ersten Verpflichtungsjahr ○ Nutzung: die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und/oder zu beweiden. Der Nutzungszeitraum wird im Grundbescheid geregelt. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen. Gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes. ○ Viehbesatz: Bei ausschließlicher Beweidung ist Ø Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten. Im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Ø Viehbesatz 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten. ○ Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln ○ Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ Grünlandpflege ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig; Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos. ○ Sonstige Vorgaben: Die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig. Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten. Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Beregnung der Fläche ist nicht zulässig. ○ Aufzeichnungen: Standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. 	<p>280 bis 480 €/ha (abhängig von der bEMZ)</p> <p>Zusatzmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Pflanzung standortgerechter Bäume/Sträucher: einmalig 30 € bzw. 5 €/Stk. ▫ Anlage von Lesesteinhäufen: einmalig 25 €/Stk. ▫ Anlage von Vernässungsstellen: einmalig 100 €/Stk.

Vertragsnaturschutz Streuobst		
Neuanlage und Pflege von Streuobst	<p>Neuanlage von Streuobst</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorgaben: Verwendung von regional typischen und an die örtlichen Boden und Klimaverhältnisse angepassten Hochstammobstbaumarten. Der Anteil einer Obstart darf 85 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen. Der Apfelanteil muss je Anlage mind. 5 % betragen. Im 1. Verpflichtungsjahr muss eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen/ha erreicht werden. Der Baumabstand soll 15 m betragen, gleichmäßig auf der Fläche, ein Mindestabstand von 10 m ist einzuhalten, lt. Pflanzplan, Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mind. 1,60 m aufweisen. ○ Pflege: Ein einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte im Verpflichtungszeitraum. Die Baumscheiben sind offen zuhalten. Jungbäume sind gegen Wildverbiss abzusichern. Gepflanzte, abgestorbene Bäume sind zu ersetzen. ○ Düngung: Kein Einsatz von Mineraldünger. Zur Förderung des Jungbaumwachstums ist eine organische Düngung vorzunehmen. ○ Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Zulassung von Maßnahmen zur Entwicklungsförderung <p>Bestehende Streuobstbestände</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorgaben: Mindestbestandsdichte von 15 Bäumen und max. 60 Bäume/ha zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für Flächen mit mehr als 15 und weniger als 30 Bäumen/ha kann eine Erweiterungspflanzung verlangt werden. ○ Pflege: Eine sachgerechte Pflege ist zu gewährleisten. Die Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig. ○ Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln ○ Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ Unternutzung der Fläche: Bei der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung vorzunehmen. Die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen, zu beweiden und/oder zu mulchen (nicht vor 1. Juli). Kombination mit Vertragsnaturschutz Grünland möglich. ○ Sonstige Vorgaben: Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden. ○ Aufzeichnungen: Standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. Ein Pflanzplan muss vorhanden sein. 	<p>Pflege von Neuanlagen: 5,50 €/Baum (192,50 bis 330 €/ha)</p> <p>Pflege von Altbeständen : 4 €/Baum (60 bis 240 €/ha)</p> <p>Pflanzung von Streuobstbäumen: einmalig 48 €/Baum</p> <p>Zusatzmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände: einmalig 50 €/Baum ▫ Pflanzung standortgerechter Sträucher: einmalig 5 €/Stk. ▫ Anlage von Lesesteinhäufen: einmalig 25 €/Stk.

Vertragsnaturschutz Weinberg		
Freistellungspflege in Weinbergslagen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anforderungen: Geländeneigung größer 30 % oder Mauern am unteren Parzellenrand. Verbuschung jünger als 30 Jahre und ein Verbuschungsgrad auf der Fläche von weniger als 75 %. Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen vor Verpflichtungsbeginn. ○ Freistellung: Der Gehölzaufwuchs ist zu entfernen und der Gehölzanteil auf maximal 10 % zu begrenzen. Diese muss in der Zeit bis 1. März oder vom 1. November bis 31. Dezember des ersten Verpflichtungszeitraums erfolgen und kann mit Beweidung oder kontrollierter Brandrodung kombiniert werden. Selbstbegrünung der Fläche ○ Nutzung: Die Flächen sind im Anschluss an die Freistellung regelmäßig durch Beweidung oder Mahd zu pflegen und dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten. Gestattet ist die ganzjährige Beweidung sowie die Hüte- und Koppelhaltung mit Ziegen und Schafen unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes. ○ Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln ○ Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ Sonstige Vorgaben: Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos. ○ Aufzeichnungen: Standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. 	<p>ab 30 % Hangneigung: 475 €/ha</p> <p>Zuschlag für erschwerte Bearbeitung: 160 €/ha</p> <p>Zusatzmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Pflanzung standortgerechter Bäume: einmalig 30 €/Stk. ▫ Anlage von Lesesteinhäufen: einmalig 25 €/Stk.
Offenhaltungspflege in Weinbergslagen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anforderungen: Geländeneigung größer 30 % oder Mauern am unteren Parzellenrand, Verbuschung jünger als 10 Jahre und einem Verbuschungsgrad von weniger als 50 %. Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen vor Verpflichtungsbeginn. ○ Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung, Offenhaltung: Die Offenhaltungspflege muss dauerhaft gewähren, dass der Gehölzanteil auf max. 10 % begrenzt ist. Der Gehölzrückschnitt muss in der Zeit bis 1. März oder vom 1. November bis 31. Dezember des ersten Verpflichtungszeitraums erfolgen. Selbstbegrünung der Fläche. ○ Nutzung: Die Flächen sind durch Beweidung oder Mahd zu pflegen und dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten. Gestattet ist die ganzjährige Beweidung sowie die Hüte- und Koppelhaltung mit Ziegen und Schafen unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes. ○ Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln ○ Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ Sonstige Vorgaben: Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos, sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. ○ Aufzeichnungen: Standörtliche Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren. 	<p>ab 30 % Hangneigung: 325 €/ha</p> <p>Zuschlag für erschwerte Bearbeitung: 100 €/ha</p> <p>Zusatzmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Pflanzung standortgerechter Bäume: einmalig 30 €/Stk. ▫ Anlage von Lesesteinhäufen: einmalig 25 €/Stk.

<p>Neuanlage Roter Weinbergspirsich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Pflanzung der Bäume: Die Fläche muss pflanzfertig hergerichtet sein, d.h. Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile sowie aller Rebrahmen vor der Pflanzung. Auf der Fläche müssen im 1. Verpflichtungsjahr mind. 200 und max. 400 Bäume/ha gesetzt werden. Der Baumabstand sollte mind. 5 m betragen und ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Pflanzung ausschließlich Roter Weinbergspirsiche guter Qualität. ○ Maßnahmen zur Förderung und Pflege der Jungbäume: Einmaliger Pflanzschnitt und jährliche Schnittmaßnahmen sind im Verpflichtungszeitraum durchzuführen. Baumscheiben sind offen zuhalten. Eine flache Abdeckung ist erwünscht. Jungbäume sind mittels geeigneter Maßnahmen gegen Wildverbiss abzusichern. Abgestorbene Bäume sind durch Nachpflanzung zu ersetzen. ○ Düngung: Kein Einsatz von Mineraldüngern. Zur Förderung des Jungbaumwachstums ist die Düngung erforderlich. Erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung. ○ Pflanzenschutz: Grundsätzlich kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, jedoch zur Entwicklungsförderung können nach Rücksprache mit dem Fachberater Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. ○ Unternutzung der Fläche: Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. Die Fläche ist mind. 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November zu mähen und/oder zu mulchen. ○ Sonstige Vorgaben: Die Ernte der Früchte muss erfolgen. Sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig. ○ Aufzeichnungen: Vorgenommene Maßnahmen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren, Einkaufsbelege sind vorzulegen. 	<p>Pflege von Neuanlagen: 1,50 €/Baum (300 bis 600 €/ha)</p> <p>Pflanzung von Rotem Weinbergspirsich: einmalig 18 €/Baum</p>
--	--	--

10 Saarland

1 Agrarumweltmaßnahmen

Grundlage: Die Saarländischen Agrarumweltmaßnahmen. Internetportal des Saarländischen Ministerium für Umwelt: www.saarland.de/8346.htm. Stand 02/2008

Was wird gefördert?	Im Rahmen der saarländischen Agrarumweltmaßnahmen erhalten solche Landwirtschaftsbetriebe einen finanziellen Ausgleich, die nachweislich Bewirtschaftungspraktiken einführen oder beibehalten, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in besonderer Weise Rechnung tragen und über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der „Guten fachlichen Praxis“ hinausgehen.
Ziele	Die Agrarumweltmaßnahmen verfolgen als Ziele die Schonung der natürlichen Ressourcen durch Verminderung von Nähr- und Schadstoffausträgen sowie des Erosionsrisikos durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Erhöhung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen.
Wer wird gefördert?	Betriebsinhaber im Sinne der VO Nr. 1782/2003 Bei Streuobstförderung: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Kommunen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts (da Streuobstwiesen in vielen Fällen von Privatpersonen und Vereinen gepflegt werden, wurden diese Gruppen als Zuwendungsempfänger aufgenommen)

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Extensive Grünlandbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer von fünf Jahren durch den Beihilfeempfänger selbst ○ Der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen. ○ Weitere Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ▫ bei der Einhaltung der extensiven Bewirtschaftung 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum nicht überschreiten ▫ auf dem Dauergrünland keine Umwandlung in Ackerland vornehmen ▫ nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen als es dem Düngeanfall eines Gesamtviehbestandes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht ▫ keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen ▫ auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzen ▫ keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausnahmsweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden ○ Ergänzend zur Nationalen Rahmenregelung wird im Saarland die Verpflichtung des Betriebes aufgenommen, nicht mehr als 120 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr auf den Dauergrünlandflächen auszubringen. 	94 €/ha

Ökologischer Landbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer von fünf Jahren durch den Beihilfeempfänger selbst ○ Der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen, ○ Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) und des dazugehörigen EG-Folgerechtes entspricht ○ keine Verringerung des Umfanges des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung ○ Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha Grünland für Grünlandbetriebe (Anteil Grünland an LF > 50 %) ○ Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, die nach Möglichkeit nach ökologischen Grundsätzen weiter verarbeitet werden ○ ausschließliche Verwendung von gemäß VO (EG) Nr. 2092/91 ökologisch erzeugten Futtermitteln 	<p>Beibehaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Ackerland/Grünland: 116 €/ha ▫ Gemüsebau: 230 €/ha ▫ Dauerkulturen: 563 €/ha <p>Die Umstellung auf ökologischen Landbau wird voraussichtlich ab dem Antragsjahr 2008 wiedereröffnet; die Prämienhöhe steht noch nicht abschließend fest.</p> <p>Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 ... erhöht sich die Beihilfe um 35 €/ha, jedoch höchstens um 530 € je Unternehmen.</p>
Mulch- und Direktsaatverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer von fünf Jahren durch den Beihilfeempfänger selbst ○ Der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen. ○ Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. ○ auf jährlich mind. 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche (bezogen auf die Gesamtbetriebsfläche) Anbau von Hauptfrüchten ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder der Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben ○ Zur Erosionsvermeidung darf der Betriebsinhaber nach der Ernte der Vorfrucht und vor dem 15. Februar des Folgejahres 40 vom Hundert der Ackerfläche nicht pflügen; es sei denn, die gepflügten Flächen werden vor dem 1. Dezember eingesät. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung aus witterungsbedingten Gründen oder in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung bestimmen oder genehmigen. ○ Die Förderkulisse ... ist beschränkt auf die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden 	<p>54 €/ha</p>

	sowie auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gefördert werden alle Schläge, die ganz oder teilweise in der dafür vorgesehenen Kulissee liegen.	
Umweltfreundliche Gülleausbringung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer von fünf Jahren durch den Beihilfeempfänger selbst ○ Der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen. ○ Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. ○ Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen; entsprechende Ausbringung von Teilmengen bei überbetrieblicher Maschinenverwendung, ○ jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamt- und Ammoniumstickstoffgehalt ○ Von einer Förderung sind die Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen. ○ Die Förderkulisse ... ist beschränkt auf die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden sowie auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gefördert werden alle Schläge, die ganz oder teilweise in der dafür vorgesehenen Kulissee liegen. 	<p>30 €/ha und Jahr bei der jährlichen Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen.</p> <p>Grundlage für die Beihilfemessung ist die Bezugsfläche gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Produkt der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE und 0,5 Hektar; sie darf nicht größer als die Betriebsfläche sein.</p> <p>15 €/ha je nachweislich ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge, jedoch nicht mehr als 30 €/ha Betriebsfläche bei der Ausbringung von Teilmengen im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung. Die Wirtschaftsdüngermenge entspricht dem Standard- Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE).</p>
Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer von fünf Jahren durch den Beihilfeempfänger selbst ○ Der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen. ○ Der Umfang der Dauergrünlandfläche der Betriebe insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. 	<p>Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünte Dauerkulturfläche: 70 €/ha</p> <p>Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünte Dauerkulturfläche bei Betrieben, die eine</p>

	<p>gert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ jährlich min. 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Acker- oder Dauerkulturfäche (bezogen auf die Gesamtbetriebsfläche) über Winter begrünen durch Aussaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht oder Beibehaltung von Untersaaten bzw. Begrünungen über Winter ○ Aussaat der Zwischenfrucht nach der Ernte der Hauptfrucht bis spätestens 15. September des Antragsjahres ○ Eine Einarbeitung der Zwischenfrucht in den Boden darf frühestens nach dem 15. Februar im Folgejahr erfolgen. ○ Die Förderkulisse ... ist beschränkt auf die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden sowie auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gefördert werden alle Schläge, die ganz oder teilweise in der dafür vorgesehenen Kulisse liegen. 	<p>Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten: 45 €/ha</p>
<p>Mehrjährige Stilllegung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer von fünf Jahren durch den Beihilfeempfänger selbst ○ Der Beginn des Verpflichtungszeitraums darf nicht vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen. ○ eine zur Erreichung des Beihilfezweckes entsprechende den Auflagen geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zulassen oder vornehmen ○ keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entgegenstehende Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vornehmen ○ keine Verringerung des Umfangs des Dauergrünlandes, des Betriebes insgesamt, außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung ○ keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ○ keine Nutzung des Aufwuchs zu Futterzwecken ○ Die stillzulegende Fläche darf bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 Hektar, höchstens 5 Hektar, bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von mehr als 100 Hektar höchstens 10 Hektar betragen. ○ in keinem Fall 0,05 Hektar unterschreiten ○ Bewilligung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte. ○ Die Ackerflächen müssen spätestens vom 15. Mai 2003 an als Ackerfläche gedient haben. ○ Im Rahmen dieses Fördergrundsatzes stillgelegte Flächen gelten als stillgelegte Fläche im Sinn des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) 1782/2003. 	<p>50 €/ha bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 5000 12,20 € für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Stilllegung auf der Grundlage dieses Fördergrundsatzes erfolgt nur, wenn keine Förderung im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen insbes. zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung) oder forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasser- oder Naturschutzes als Bestandteil von Wegebaumaßnahmen) in Anspruch genommen wird. ○ Die Förderkulisse ... ist beschränkt auf die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden sowie auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Gefördert werden alle Schläge, die ganz oder teilweise in der dafür vorgesehenen Kulisse liegen. 	
Förderung von artenreichem Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fünfjährige Verpflichtung ○ Verzicht auf organische oder mineralische Düngung ○ Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen ○ Verzicht auf Beweidung (außer in Sonderfällen gemäß vertraglicher Regelung) ○ Verzicht auf Befahrung und Bearbeitung der Flächen in der Zeit vom 1. März bis zur ersten Mahd ○ Einhaltung von Mahdzeitpunkt und -rhythmus gemäß Vertrag ○ keine Nachsaat ○ keine Ent- bzw. Bewässerung 	216 €
Streuobstförderung	<ul style="list-style-type: none"> ○ 5-jährige Verpflichtung ○ jährliches, einmaliges Mähen oder Mulchen der Fläche nach dem 15. Juli ○ regelmäßiger und sachgerechter Rückschnitt der Bäume (mind. jährlicher Erhaltungsschnitt) ○ abgängige Bäume müssen durch entsprechende Nachpflanzungen (Hochstammgehölze) ersetzt werden ○ Ernte bzw. Verwertung des anfallenden Obstes 	450 €/ha
Ausgleichszahlungen in NATURA 2000-Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme NATURA 2000“ wird derzeit noch nicht angeboten, da die Inhalte der Schutz- und Bewirtschaftungspläne für die NATURA 2000-Gebiete im Saarland noch nicht vollständig vorliegen 	

2 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Grundlage: Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013: Kapitel 5.3.3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen ○ Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert
Ziele	Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern. Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der NATURA 2000-Lebensraumtypen und -arten gemäß der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie stehen dabei im Mittelpunkt.
Wer wird gefördert?	Kommunen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
Allgemeine Voraussetzungen	siehe EU-VO 1698/2005

Was wird gefördert	Förderhöhe
<p>Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000- Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert sowie Durchführung von Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der ökologischen Kohärenz der Lebensräume und Lebensstätten der in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Arten von gesamteuropäischer Bedeutung. Die Maßnahme bildet eine Ergänzung zu den Ausgleichszahlungen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe für einkommenswirksame Folgen der Umsetzung von NATURA 2000 und zu den Agrarumweltmaßnahmen.</p>	<p>Für die Maßnahmen sind öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 1.000.000 € vorgesehen.</p> <p>Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 €, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.</p>

11 Sachsen

1 Agrarumweltmaßnahmen

Grundlage: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehring im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehring) vom 13. November 2007

Was wird gefördert?	Flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen
Ziele	Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung sollen landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf die Erhaltung der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und ihrem Erholungswert, auf die Erhaltung bedrohter, kulturhistorisch wertvoller Teiche sowie auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes ausgerichtet sind, durch Zuwendungen unterstützt werden. Außerdem werden spezielle Bewirtschaftungsweisen landwirtschaftlicher Nutzflächen gefördert, die den Erfordernissen des Naturschutzes, der Erhaltung der Landschaft und ihrer Merkmale gerecht werden. Sie tragen somit zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele der Agrar- und Umweltpolitik in der Europäischen Union bei.
Wer wird gefördert?	<p>bei Maßnahmen nach S und Ö</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen des Privatrechts im Haupt- oder Nebenerwerb, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben <p>bei Maßnahmen nach G und A</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen des Privatrechts im Haupt- oder Nebenerwerb, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben ○ Verbände und Vereine, die eigene Grundstücke oder als Nutzungsberechtigte Grundstücke im Auftrag der Eigentümer bewirtschaften beziehungsweise pflegen ○ Sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte <p>bei Maßnahme T 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Teichbewirtschafter im Haupt- und Nebenerwerb <p>bei Maßnahmen T 2 bis T 5</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Teichbewirtschafter im Haupt- und Nebenerwerb ○ Verbände und Vereine, die eigene Grundstücke oder als Nutzungsberechtigte Grundstücke im Auftrag der Eigentümer bewirtschaften beziehungsweise pflegen ○ sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte
Allgemeine Voraussetzungen	Gefördert werden nur Maßnahmen auf landwirtschaftlichen und teichwirtschaftlichen Flächen im Freistaat Sachsen. Die Maßnahmen sind schlagbezogen wählbar und auf einer bestimmten Fläche (Schlag) nicht kombinierbar. Ausnahmen sind geregelt. Alle Antragsteller, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie, Teil A beantragen, sind verpflichtet, schlagbezogene Aufzeichnungen für die geförderten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu führen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der ackerbaulichen, pflanzenbaulichen und teichbezogenen Bewirtschaftung sind in der Anlage A-1 zu dieser Richtlinie, Teil A festgelegt.

	<p>Förderfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächen (Schläge) im Gebiet des Freistaates Sachsen, die landwirtschaftlich/teichwirtschaftlich genutzt und gepflegt werden, einschließlich angrenzende bzw. eingeschlossene Flächen mit Landschaftselementen nach Anlage LE zum jeweiligen Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung. ○ Bei den Maßnahmen S 1 bis S 3 und G 1 gelten die Fördergebietskulissen wie unten dargestellt. ○ Nicht zuwendungsfähige Flächen sind: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Flächen mit Maßnahmen nach S und Ö sowie Flächen mit Maßnahme G 1 dieser Richtlinie, Teil A, die aus der Produktion genommen werden (Flächen nach Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 1782/2003) ▫ Flächen mit Maßnahmen nach S 1 und S 2 dieser Richtlinie, Teil A, die obligatorisch stillgelegt werden müssen im Sinne von Artikel 54 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und dem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen dienen ▫ Flächen mit Maßnahmen nach Ö dieser Richtlinie, Teil A, die freiwillig stillgelegt werden im Sinne von Artikel 54 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ▫ Flächen mit Maßnahmen nach Ö dieser Richtlinie, Teil A, für die noch keine Meldung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgte ▫ Ackerflächen mit Maßnahmen nach Ö dieser Richtlinie, Teil A, die der Anlage von Blüh- bzw. Schonstreifen zur Schaffung von zusätzlichen Flächen- oder Streifenstrukturen und/oder von Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder Schutz-, Brut- oder Rückzugflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft dienen ▫ Deiche und Deichschutzstreifen ▫ Aktive Truppenübungs-, Flug- und Golfplätze sowie sonstige für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen (zum Beispiel: der gewerblichen Nutzung dienenden Flächen, Sukzessionsflächen in Gewerbegebieten) ○ Die Maßnahmen G 2 bis G 9 werden auf Grünlandschlägen, die Maßnahme nach A auf Ackerschlägen und die Maßnahmen nach T (außer T 1) auf teichwirtschaftlich genutzten und gepflegten Schlägen des Betriebes in folgenden Gebieten gefördert: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (NATURA 2000) ▫ Naturschutzgebiete, Nationalparkregion, Biosphärenreservat, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgroßprojekten ▫ wertvolle Biotope, die im Rahmen der Selektiven Biotopkartierung des Freistaats Sachsen erfasst wurden, Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie geschützte Biotope nach § 26 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. SächsGVBl. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259), in der jeweils geltenden Fassung ▫ Flächen zur Schaffung eines ökologischen Verbundsystems beziehungsweise Biotopverbundsystems auf Grundlage von Fachplanungen sowie Lebensräume beziehungsweise Lebensstätten folgender geschützter oder gefährdeter Arten, soweit diese auf eine naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege zur Erhaltung ihrer Lebensräume angewiesen sind:
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang II und IV - Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie Anhang I, die in Sachsen vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1), stark gefährdet (Rote Liste 2) oder extrem selten (Rote Liste R) sind sowie verschollene oder ausgestorbene Arten (Rote Liste 0), sobald Wiedernachweise vorliegen - Arten aller Artengruppen, die in Sachsen vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1), stark gefährdet (Rote Liste 2) oder extrem selten (Rote Liste 4 bzw. R) sind sowie verschollene oder ausgestorbene Arten (Rote Liste 0), sobald Wiedernachweise vorliegen <p>○ Bei Maßnahme T 1: Die Maßnahme wird auf teichwirtschaftlich genutzten Schlägen des Betriebes gefördert.</p>
Antrag, Bewilligung	Anträge sind beim zuständigen AfL zu stellen
Bagatellegrenze	200 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	<p>Neuantragsteller 2007 – 7 Jahre</p> <p>Neuantragsteller 2008 – 6 Jahre</p> <p>Neuantragsteller 2009 – 5 Jahre</p> <p>Ab 2010 werden keine Neuanträge mehr zugelassen.</p> <p>Für Maßnahmen nach Ö beträgt der Verpflichtungszeitraum 5 Jahre.</p>

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
S Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung		
S 1 Ansaat von Zwischenfrüchten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme wird auf Ackerschlägen des Betriebes gefördert. ○ Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form ○ Als Zwischenfruchtanbau gilt der Anbau von Zwischenfrüchten, die nach Ernte der Hauptfrüchte zur Ansaat kommen und nicht vor dem 16. Februar des Folgejahres umgebrochen werden. ○ In jedem Jahr muss eine Begrünung von mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gebietskulisse bestehenden Ackerfläche über Winter durch Ansaat von Zwischenfrüchten nach Ernte der Hauptfrucht erfolgen. ○ Im ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 50 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen liegen. ○ Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 30 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen liegen. ○ Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besit- 	70 €/ha

	zerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.	
S 2 Ansaat von Untersaaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form ○ Als Untersaatanbau gelten Untersaaten, die nach Ernte der Deckfrüchte nicht vor dem 16. Februar des Folgejahres umgebrochen werden. ... außerdem Untersaaten in Mais, die vor Aussaat einer nachfolgenden Winterhauptfrucht umgebrochen werden können. ○ Überjährige Futterkulturen und Grassamenvermehrungsbestände, die als Untersaaten angelegt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. ○ In jedem Jahr muss eine Begrünung von mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gebietskulisse bestehenden Ackerfläche durch Ansaat von Untersaaten erfolgen. ○ Im ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 50 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen liegen. ○ Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 30 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen liegen. ○ Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. 	50 €/ha
S 3 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung / Direktsaat	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form ○ Im ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 50 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen, außerhalb der ausschließlich nitratgefährdeten Gebiete liegen. ○ Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 30 Prozent der nach dieser Maßnahme bewirtschafteten Gesamtfläche des Antragstellers in der Gebietskulisse Wasserrahmenrichtlinie/Hochwasserschutz des Freistaates Sachsen, außerhalb der ausschließlich nitratgefährdeten Gebiete liegen. ○ Auf der im ersten Jahr beantragten Fläche, einschließlich möglicher Flächenerweiterungen ... ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum die pfluglose konservierende Bodenbearbeitung/die Direktsaat durchzuführen. ○ Überjährige Futterkulturen und Grassamenvermehrungsbestände, die mit dem Verfahren der dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung/Direktsaat angelegt werden, erhalten nur für das Verpflichtungsjahr, in dem die Ansaat erfolgt, eine Förderung. ○ Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden. 	

a) bei der Herbstbestellung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot des Anbaus von fusariumanfälligen Winterweizensorten nach der Vorfrucht Mais 	44 €/ha
b) bei der Frühjahrsbestellung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot des Anbaus von fusariumanfälligen Sommerweizensorten nach der Vorfrucht Mais ○ Auf Flächen, auf denen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes Kartoffeln angebaut werden, wird im Jahr des Kartoffelanbaus keine Förderung gewährt. 	44 €/ha
S 4 Biotechnische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form ○ jährlicher Einsatz von speziellen biotechnischen Verfahren zur Verminderung tierischer Schaderreger. 	
a) im Obstbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme wird auf Obstbauschlägen des Betriebes gefördert. ○ In jedem Jahr muss die förderfähige Fläche mindestens 5 % der Obstbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen betragen. ○ Anwendung von Pheromonen/Granuloseviren zur Vermeidung tierischer Schaderreger ○ Vorlage von Rechnungsbelegen, Wareneingangsbelegen und/oder Lagerbeständen von Pheromonen oder Granuloseviren 	120 €/ha
b) im Weinbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme wird auf Weinbauschlägen des Betriebes gefördert. ○ In jedem Jahr muss die förderfähige Fläche mindestens 5 % der Weinbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen betragen. ○ Anwendung von Pheromonen zur Verminderung tierischer Schaderreger ○ Vorlage von Rechnungsbelegen, Wareneingangsbelegen und/oder Lagerbeständen von Pheromonen 	120 €/ha
Ö Ökologischer Landbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahmen werden auf Schlägen (Ackerland, Grünland, Gemüse, Obstbau, Baumschulprodukte, Weinbau) des Betriebes in Abhängigkeit von den beantragten Maßnahmen im gesamten Freistaat Sachsen gefördert. ○ Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form ○ Erhalt des Umfanges der Dauergrünlandflächen im Betrieb insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder Erstaufforstung ○ Im Betrieb sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem jeweils zutreffenden Prämiensatz bei den Maßnahmen des ökologischen Landbaues förderfähig, wenn der Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet wird. ○ Die Verpflichtung „Ökologischer Landbau“ erstreckt sich auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. ○ Der höhere Prämiensatz für das erste und zweite Verpflichtungsjahr kann ausschließlich für Antragsteller gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht nach dem Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (UL), Ökologischer Landbau gefördert wurden. ○ Antragsteller, die noch nicht am Programm UL, Ökologischer Landbau teilnahmen, jedoch 	<p>Ackerbau</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ erstes und zweites Jahr: 262 €/ha ▫ ab dem dritten Jahr: 137 €/ha <p>Grünlandwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ erstes und zweites Jahr: 262 €/ha ▫ ab dem dritten Jahr: 137 €/ha <p>Gemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ erstes und zweites Jahr: 440 €/ha ▫ ab dem dritten Jahr: 271 €/ha

	<p>zum Zeitpunkt der Antragstellung schon eine zweijährige Umstellungszeit auf den ökologischen Landbau nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EWG L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen haben, erhalten den niedrigeren Prämiensatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Flächenzugänge werden mit dem im Verpflichtungsjahr gültigen Prämiensatz für die jeweilige Maßnahme nach Ö 1 bis Ö 5 gefördert. ○ Ab dem dritten Verpflichtungsjahr bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums wird ausschließlich der niedrigere Prämiensatz für die bisher geförderten Flächen sowie für Flächenzugänge bewilligt. ○ Einhaltung der Bestimmungen zur ökologischen Bewirtschaftung im gesamten Betrieb nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Unterstellung unter das dazugehörige jeweils geltende Kontrollsystem ○ Einhaltung der Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung vom 30. März 2006, Buchstabe C, Ziffer 5.2 zum Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 	<p>Obst und Baumschulprodukte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ erstes und zweites Jahr: 1107 €/ha ▫ ab dem dritten Jahr: 662 €/ha <p>Wein</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ erstes und zweites Jahr: 1107 €/ha ▫ ab dem dritten Jahr: 662 €/ha <p>Kontrollkostenzuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ 35 €/ha (maximal 530 €/Betrieb)
<p>G Extensive Grünlandwirtschaft und Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form ○ Nutzung der geförderten Flächen ohne Grünlandumbruch ○ keine Reliefmelioration ○ Keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art, außer der zwischenzeitlichen Lagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen auf den einbezogenen Flächen ○ kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ○ Verzicht auf die Neuanlage bzw. Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme, es sei denn, es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor ○ Vorlage der Naturschutzfachlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen (außer bei Maßnahme G 1) 		
<p>G 1 Extensive Grünlandwirtschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahme wird auf Grünlandschlägen des Betriebes gefördert. ○ Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens einen Schlag mit einer der Maßnahmen G 2 bis G 9 dieser Richtlinie bewirtschaftet. ○ Die Maßnahme kann auf das gesamte Grünland des Betriebes ausgedehnt werden. ○ Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ○ Die Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn die jährlich ausgebrachte Wirtschaftsdüngermenge in Höhe des Anfalls von 1,4 GVE/ha und der Viehbesatz von 1,4 RGV/ha Hauptfut- 	

	<p>terfläche des Betriebes nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ordnungsgemäße Beräumung des Schnittgutes ○ Durchführung von Bestandsverbesserungsmaßnahmen auf dem Grünland im Freistaat Sachsen ohne Umbruch. Ausnahmen können vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft beziehungsweise Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau (AfL) zugelassen werden. ○ Bei Neu- und Nachsaaten Verwendung der Sächsischen Qualitätssaatmischungen nach den Empfehlungen der LfL ○ Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Abweichend davon kann das zuständige AfL die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und der Neophyten: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Japan-Knöterich, Sachalin-Knöterich mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung im Einzelfall zulassen. 	
a) Weide	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestbesatzstärke von 0,3 RGV/ha auf der für diese Maßnahme beantragten Grünlandfläche ○ Nutzung der Fläche als Mähweide und Weide 	108 €/ha
b) Wiese	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweide ab 15. August möglich ○ Futterwirtschaftliche oder energetische Nutzung des Aufwuchses einschließlich Kompostierung 	108 €/ha
G 2 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens eine Mähnutzung pro Jahr ○ Beräumung des Mähgutes ○ keine N-Düngung vor der ersten Nutzung ○ erste Nutzung frühestens ab 15. Juni ○ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli ○ Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ○ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 1. August 	284 €/ha
G 3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	<ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens eine Mähnutzung pro Jahr ○ Beräumung des Mähgutes ○ keine N-Düngung ○ Einhaltung des Zeitraumes für die erste Nutzung ○ Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ○ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung 	
a) erste Nutzung ab 15. Juni	<ul style="list-style-type: none"> ○ erste Nutzung frühestens ab 15. Juni; Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis 31. Juli ○ bei erster Nutzung frühestens ab 15. Juni, Nachbeweidung frühestens ab 1. August 	350 €/ha

b) erste Nutzung ab 15. Juli	<ul style="list-style-type: none"> ○ erste Nutzung frühestens ab 15. Juli. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Oktober. ○ bei erste Nutzung frühestens ab 15. Juli, Nachbeweidung frühestens ab 1. September. 	373 €/ha
G 4 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Aushagerung	<ul style="list-style-type: none"> ○ dreimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes ○ keine N-Düngung ○ erste Nutzung im ersten, dritten, fünften und siebenten Verpflichtungsjahr, frühestens ab dem 1. Juni ○ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes in diesen Jahren bis spätestens 1. Juli ○ Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ○ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung ab frühestens 1. September 	325 €/ha
G 5 Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Nutzungspause	<ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens eine Mähnutzung pro Jahr ○ Beräumung des Mähgutes ○ keine N-Düngung ○ Abschluss der ersten Nutzung (Mähnutzung) einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 10. Juni ○ zweite Nutzung frühestens ab 15. September ○ kein Eggen; Walzen und Abschleppen nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ○ Nach- und Übersaaten nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde 	363 €/ha
G 6 Naturschutzgerechte Beweidung mit später Endnutzung	<ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens eine Weidenutzung pro Jahr ○ keine zusätzliche N-Düngung ○ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe über Lecksteine) ○ Nach- und Übersaaten nur nach fachlicher Bewertung der zuständigen Naturschutzbehörde und Zustimmung der Bewilligungsbehörde ○ Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes von mindestens 0,3 GVE des geförderten Weideschlages für die definierte Weideperiode ○ erste Nutzung frühestens ab 1. Juni ○ Vorlage und Einhaltung eines jährlichen Weideplanes, der von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigt ist ○ Maßnahme wird ab einer Mindestgröße des Einzelschlages von 0,3 ha gefördert 	237 €/ha

G 7 Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine zusätzliche N-Düngung ○ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) ○ Vorlage und Einhaltung eines jährlichen Weideplanes, der von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigt ist ○ Pferchung nur auf den im Weideplan definierten Flächen ○ Hutung der Flächen mit Schafen und/oder Ziegen 	
a) Hutung von Dauergrünlandflächen		350 €/ha
b) Hutung von Heideflächen		450 €/ha
G 9 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestbreite der Brachestreifen drei Meter ○ keine Düngung ○ Pflegeschnitt (Mahd mit Beräumung) zwischen dem 15. August und dem 15. November alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum, beginnend im ersten oder im zweiten Verpflichtungsjahr gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde ○ Maßnahme wird nur im Zusammenhang mit unmittelbar angrenzenden genutzten Grünlandbereichen (keine aus der Erzeugung genommenen Flächen) innerhalb eines Feldblocks gefördert ○ Maßnahme wird ab einer Mindestgröße von 0,1 ha bis maximal 2 ha des Einzelschlages gefördert 	545 €/ha
A Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form ○ keine Reliefmelioration ○ keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art auf den einbezogenen Flächen ○ Vorlage der Naturschutzfachlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen 		
A 1 Überwinternde Stoppel	<ul style="list-style-type: none"> ○ In jedem Jahr ist mindestens eine fachlich geeignete Fläche mit dieser Maßnahme zu bewirtschaften. ○ Anbau von Getreide, Mais, Sonnenblumen oder Leguminosen ○ Stehen lassen der Stoppeln beziehungsweise Ernterückstände nach der Ernte bis zum 15. Februar des Folgejahres ○ in der Zeit zwischen der Ernte und dem 15. Februar des Folgejahres keine Stoppelbearbeitung, kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung 	47 €/ha
A 2 Bearbeitungspause im Frühjahr	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Düngung, Ausbringung Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler, mechanische Unkrautbekämpfung) zwischen dem 1. März und dem 30. April 	235 €/ha

A 3 Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel ○ keine Nutzung des Aufwuchses ○ Anlage und Pflege der Fläche nach einer der folgenden Varianten gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde 	
a) Selbstbegrünung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Selbstbegrünung mit Umbruch der Brachefläche alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum 	232 €/ha
b) Einsaat kräuterreiche Ansaatmischungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen in unterschiedlichen Mischungs- und Mengenverhältnissen ○ Pflegeschnitt mindestens alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum 	223 €/ha
c) Ansaatmischungen von Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ansaatmischungen folgender Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen: Ackerbohne, Buchweizen, Erbse, Klee, Kulturmalve, Lein, Lupine, Luzerne, Markstammkohl, Ölrettich, Phacelia, Raps, Saatwicke, Senf, Sonnenblume, Getreide- sowie Gräserarten und ausgewählte krautige Wildpflanzen. ○ Pflegeschnitt mindestens alle zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum. ○ Maßnahme wird nur bis zu einer Flächengröße von maximal 5 ha des Einzelschlages gefördert 	223 €/ha
A 4 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> ○ dreimal in 5 beziehungsweise 6 Jahren oder viermal in 7 Jahren Getreideanbau ○ kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen ○ keine Untersaaten ○ ausschließliche Verwendung organischer Wirtschaftsdünger (Rinder-/Schweinegülle/Stallmist) maximal im zweiten und vierten und sechsten Verpflichtungsjahr ○ Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 15. September ○ kein Einsatz von Herbiziden, Rodentiziden, Insektiziden und Wachstumsregulatoren ○ mechanische Ackerwildkrautbekämpfung bei Anbau von Getreide nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde 	304 €/ha
T Teichpflege und Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung		
T 1 Teichpflege	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form ○ Abfischung von mindestens 150 kg Nutzfische je ha Schlagfläche (Gewinnerzielungsabsicht) ○ Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Anlage zur Teichpflege (Anlage A-2) nach einem jährlichen Pflegeplan, der vorab mit der Fischereibehörde abzustimmen ist. In Schutzgebieten zusätzlich unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde ○ Führung Teichbuch laut Anlage A-1 über die durchgeführten Maßnahmen ○ kein Biozideinsatz mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen ○ kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen 	137 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Ablass). ○ weitergehende Eingriffe in Uferstrukturen, Ufervegetation und Röhrichte nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Grundlage einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder einer fachlichen Bewertung der zuständigen Umweltfachbehörde, falls eine Genehmigung nicht erforderlich ist ○ je Schlag werden Flächen bis 20 ha gefördert 	
<p>T 2 – T 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form ○ Führung Teichbuch laut Anlage A-1 über die durchgeführten Maßnahmen ○ kein Biozideinsatz mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen ○ kein Besatz mit Zierfischen ○ keine Wassergeflügelhaltung (einschließlich keine Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und –fütterung) ○ keine gewerblichen Freizeitaktivitäten (zum Beispiel: Baden, Bootfahren) ○ kein Angeln ○ kein Bau von Stegen oder Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen ○ keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Ablass) ○ Eingriffe in Uferstrukturen, Ufervegetation und Röhrichte sowie Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Grundlage einer Genehmigung der zust. Unteren Naturschutzbehörde oder einer fachlichen Bewertung der zuständigen Umweltfachbehörde, falls eine Genehmigung nicht erforderlich ist ○ Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen beziehungsweise Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischungen ○ Wasserkalkung mit Kalkmergel (Ausbringung per Boot außerhalb der Ufer- und Flachwasserbereiche), Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube sowie zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation ○ Sonstige Kalkungen nur bei sehr sauren Zuflüssen und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde ○ Die Durchführung der Maßnahmen: 1) Kalkung und 2) Abfischung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. ○ Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Anlage zur Teichpflege (Anlage A-2) nach einem jährlichen Pflegeplan, der vorab mit der LfL, Fischereibehörde unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist ○ Vorlage einer aktuellen Bewertung der zuständigen Naturschutzbehörde über den Zustand des Teiches und über die entsprechende Einstufung nach dem Auswahlverfahren für Teiche. Die Bewertung darf bei Erstanträgen nicht älter als zwei Jahre sein ○ Vorlage der Naturschutzfachlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen 	

T 2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine Düngung ○ Mindestabfischung 50 kg Nutzfische je ha Schlagfläche. ○ Abfischung maximal 200 kg oder 400 kg Nutzfische je ha Schlagfläche gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde 	<p>269 €/ha für die ersten 20 ha je Schlag</p> <p>132 €/ha für jeden weiteren ha je Schlag</p>
T 3 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität und Schutzmaßnahmen für Arten / Lebensgemeinschaften der Teiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine Düngung ○ Mindestabfischung 50 kg Nutzfische je ha Schlagfläche ○ Einhaltung der Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Stauhaltung laut Anlage A-3 ○ Abfischung maximal 200 kg oder 400 kg Nutzfische je ha Schlagfläche gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde ○ Einhaltung der Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde über vom Besatz auszuschließende Fischarten [Pflanzen fressende Cypriniden (Graskarpfen, Silberkarpfen, Marmorkarpfen), Wels, Stör, Maräne, Forellen, Raubfische insgesamt] 	<p>392 €/ha für die ersten 20 ha je Schlag</p> <p>255 €/ha für jeden weiteren ha je Schlag</p>
T 4 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten / Lebensgemeinschaften der Teiche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mindestabfischung 50 kg Nutzfische je ha Schlagfläche ○ Einhaltung der Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Stauhaltung laut Anlage A-3 ○ Einhaltung der Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde über: <ul style="list-style-type: none"> a) vom Besatz auszuschließende Fischarten [Pflanzen fressende Cypriniden (Graskarpfen, Silberkarpfen, Marmorkarpfen), Wels, Stör, Maräne, Forellen, Raubfische insgesamt] b) Mehrbesatz in Abhängigkeit von der Schlaggröße (bis 3 ha Schlagfläche: mindestens 10 kg je ha Schlagfläche; über 3 ha Schlagfläche für jeden weiteren ha bis 20 ha mindestens 5 kg je ha Schlagfläche). Der Mehrbesatz ist im Teichbuch gesondert auszuweisen, 	<p>267 €/ha für die ersten 20 ha je Schlag</p> <p>130 €/ha für jeden weiteren ha je Schlag</p> <p>232 €/ha für die ersten 20 ha je Schlag</p> <p>207 €/ha für jeden weiteren ha je Schlag</p>
T 5 Instandhaltung von Teichbiotopen ohne Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form ○ Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Anlage zur Teichpflege (Anlage A-2) nach einem jährlichen Pflegplan, der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist ○ kein Fischbesatz ○ Einhaltung der Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Stauhaltung (zum Beispiel spezifische Stauhöhe laut Markierung am Ablassbauwerk) 	<p>490 €/ha</p>

2 Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes

Grundlage: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2007) vom 02. Januar 2008

Was wird gefördert?	<p>A Intensive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt</p> <p>B Wiederkehrende Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt</p> <p>C Naturschutzberatung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>D Komplexvorhaben des Naturschutzes</p>
Ziele	<p>Ziel des Freistaates Sachsen ist die nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes durch die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von typischen Landschaftsbildern und der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft. Zur Erreichung dieses Ziels sollen freiwillige Leistungen, die insbesondere nach Maßgabe der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes im öffentlichen Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, besonders gefördert werden.</p> <p>Schwerpunktziele der Förderung sind die Lebensraumtypen und Arthabitate von gemeinschaftlichem Interesse und weitere im Freistaat Sachsen geschützte beziehungsweise besonders schutzbedürftige Biotope und Arten sowie die zur Sicherstellung der Kohärenz von NATURA 2000-Gebieten und des landesweiten Biotopverbundes benötigten Flächen.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind</p> <ul style="list-style-type: none"> o juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Gebietskörperschaften und kommunaler Zusammenschlüsse für alle Fördergegenstände außer C.1 (Naturschutzberatung für Landnutzer), o juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine) sowie Träger von Unternehmen für alle Fördergegenstände, o natürliche Personen für alle Fördergegenstände außer A.3 (Erwerb von Spezialtechnik), C.1 (Naturschutzberatung für Landnutzer) sowie D (Komplexvorhaben). <p>Managementleistungen dürfen innerhalb förderfähiger Maßnahmen nur dann gefördert werden, wenn sie den beiden erstgenannten Zuwendungsempfängern entstehen.</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf den Freistaat Sachsen beziehen.</p> <p>Die fachliche Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen im Sinne des Sächsischen Naturschutzgesetzes werden durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragsbearbeitung beurteilt.</p> <p>Der Antragssteller ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen durch Vorlage des vollständig ausgefüllten formgebundenen Antrags und erforderlichenfalls durch Einreichung ergänzender Unterlagen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde beizubringen.</p> <p>Es werden nur Vorhaben unterstützt, welche die in dieser Richtlinie genannten Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen vollständig erfüllen (Förderfähigkeit) und darüber hinaus im Hinblick auf das Förderziel zweckmäßig und im Umfang angemessen (Förderwürdigkeit) sind.</p>

Antrag, Bewilligung	bis 28.02. Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die Regierungspräsidien, bei Zuwendungen, die unmittelbar nach Förderprogrammen des Bundes und der EU gefördert werden, das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Naturschutzbehörde.
Bagatellegrenze	500 € bei Vorhaben mit wiederkehrenden Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt 100 € Förderhöchstsat bei natürlichen Personen 80.000 €

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt		
A.1 Biotopgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert werden kann die Gestaltung von Lebensräumen geschützter beziehungsweise gefährdeter Arten, von Biotopen sowie von Landschaftsstrukturelementen durch Projekte zur Gestaltung von Biotopen und Lebensraumtypen, Lebensräumen geschützter beziehungsweise gefährdeter Arten sowie von Landschaftsstrukturelementen einschließlich Trocken- und Weinbergsmauern sowie spezielle Maßnahmen zum Schutz angrenzender Flächen. Des Weiteren können einmalige Projekte der ökologischen Aufwertung von Grünlandflächen und Stillgewässerflächen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung zum Zweck der Gestaltung von Lebensräumen geschützter beziehungsweise gefährdeter Arten, Biotopen oder Landschaftsstrukturelementen unterstützt werden. ○ Der Erwerb oder die Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke, vorbereitende Planungsleistungen und begleitende Erfassungen sowie der Abstimmungs- und Koordinationsaufwand und die fachliche Begleitung zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung (Managementleistungen) können im Rahmen des Projekts ebenfalls gefördert werden. ○ Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen der wiederkehrenden Gehölzpflege von Obstbäumen. 	<p>bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</p> <p>Bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz darf der Fördersatz bis auf maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden.</p>
A.2 Anlage von Gehölzstrukturen des Offenlandes	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Rahmen dieser Maßnahme kann die Anlage von Gehölzen (zum Beispiel Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Streuobstbestände) aus Naturschutzgründen unter Verwendung einheimischen standortgerechten, nach Möglichkeit gebietsheimischen Pflanzguts, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Nachpflanzungen gefördert werden. Innerhalb der Projektlaufzeit können zur Sicherung des Anwuchses insbesondere das Wässern und Freimähen innerhalb des Landschaftselementes sowie Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss und Wühlmäuse gefördert werden. Die Werbung oder Anzucht geeigneten Pflanzgutes darf als allgemeine Aufwendung im Zusammenhang mit der Gehölzanlage nur innerhalb der Projektlaufzeit gefördert werden. ○ Für die Neuanlage von Streuobstwiesen werden ausschließlich einheimische Obstsorten und hochstämmige Bäume einschließlich des Erziehungsschnitts innerhalb der Projektlaufzeit als 	<p>bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</p> <p>Bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz darf der Fördersatz bis auf maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden.</p>

	<p>zuwendungsfähig anerkannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumobstanpflanzungen im Rahmen moderner Anbausysteme (Plantagenobstbau). ○ Der Erwerb oder die Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke, vorbereitende Planungsleistungen und begleitende Erfassungen sowie der Abstimmungs- und Koordinationsaufwand und die fachliche Begleitung zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung (Managementleistungen) können im Rahmen des Projekts ebenfalls gefördert werden. 	
A.3 Technik und Ausstattungsgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert werden kann die Anschaffung spezieller Mäh- und Beräumungstechnik sowie weiterer Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege, sofern das Gerät aus naturschutzfachlichen Gründen für die Vorbereitung oder die Durchführung solcher Maßnahmen erforderlich ist. 	bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
A.4 Investive Artenschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Als investive Maßnahmen zur Sicherung von Vorkommen frei lebender Tier- und Pflanzenarten können Schutzmaßnahmen zur Sicherung von Lebensstätten insbesondere zu schützender bzw. in Sachsen gefährdeter Arten, Maßnahmen zur Sicherung, Wiederherstellung oder Neuanlage von Lebensstätten für zu schützende Tierarten sowie der Rück-/Umbau biotopzerschneidender Elemente gefördert werden. ○ In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde Investitionen zur Umsetzung von Wiederansiedlungsprojekten und Projekten zur Ex-situ Erhaltung gefährdeter Arten unterstützt werden. ○ Darüber hinaus können Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten gefördert werden. ○ Vorbereitende Planungsleistungen und begleitende Erfassungen sowie der Abstimmungs- und Koordinationsaufwand und die fachliche Begleitung zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung (Managementleistungen) können im Rahmen des Projekts ebenfalls gefördert werden. 	<p>bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</p> <p>Bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz darf der Fördersatz bis auf maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden.</p>
B Wiederkehrende Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt		

B.1 Spezifische Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung und Pflege	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert werden können spezifische Maßnahmen zur Pflege und naturschutzgerechten Nutzung von Grünland- und Ackerflächen sowie weiteren wertvollen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. ○ Maßnahmen im Grünland und sonstigen Biotop- bzw. Habitatflächen können insbesondere Vorgaben zum Einsatz von angepasster Klein- bzw. Spezialtechnik oder zum Einsatz von Handarbeit, zum Düngezeitpunkt oder Düngeverzicht, zu Mahd- und Beräumungszeitpunkten sowie zur Nutzungsart (Mahd/Beweidung) enthalten. ○ Maßnahmen im Ackerland können insbesondere Vorgaben zum Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel, zu angebauten Kulturen (Fruchtarten, Ansaatmischungen) sowie Bearbeitungsverfahren und -zeitpunkten enthalten. ○ Die Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie über die zwingenden Grundanforderungen gemäß Artikel 4 und 5 und Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 und die einschlägigen Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln einschließlich der Anforderungen in Bezug auf die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Phosphat hinausgehen und eine Förderung gleicher Fördertatbestände über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung flächenbezogener Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehrung im Freistaat Sachsen (...) vom 13. November 2007 (...) ausgeschlossen ist. ○ Die Maßnahmedauer von drei Jahren sollte bei der Erstbewilligung im Regelfall nicht überschritten werden. 	Festbetragsfinanzierung
B.2 Obstgehölzschnitt	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es können Maßnahmen der wiederkehrenden Gehölzpflege von Obstbäumen zur Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume, Lebensstätten und Biotope der Kulturlandschaft gefördert werden. Der Pflege und Erhaltung von Obstgehölzen auf Streuobstwiesen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. ○ Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumobstbestände im Rahmen moderner Anbausysteme (Plantagenobstbau). 	
B.3 Verwertung von Biomasse aus Naturschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert werden kann die fachgerechte Verwertung von Mähgut und Gehölzschnitt, sofern diese aus einer naturschutzfachlich erforderlichen Pflege oder Bewirtschaftung von Flächen resultieren und diese Art der Flächenbewirtschaftung oder -pflege einen Zusatzaufwand für den Bewirtschafter im Hinblick auf die Verwendung verursacht. Die Verwertung von Biomasse wird nur gefördert, wenn die vorausgegangene Naturschutzmaßnahme auf Grundlage dieser Richtlinie oder der Richtlinie zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehrung im Freistaat Sachsen (RL AuW/2007) durchgeführt wurde. Die erforderlichen Transportkosten und sonstigen diesbezüglichen Aufwendungen können im Rahmen der Maßnahme ebenfalls gefördert werden, sofern sie nicht Bestandteil anderer Fördermaßnahmen sind. 	bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz darf der Fördersatz bis auf maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden.

B.4 Wiederkehrende Artenschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert werden wiederkehrende Artenschutzmaßnahmen, die sich auf die Sicherung der Vorkommen insbesondere gesetzlich geschützter beziehungsweise in Sachsen gefährdeter Arten richten. Insbesondere sind dies wiederkehrende und konsumtive Artenhilfsmaßnahmen oder die Überwachung von Vorkommen und Bestandsentwicklungen geschützter beziehungsweise gefährdeter Arten einschließlich der Dokumentation der Ergebnisse. ○ Weiterhin können Maßnahmen gefördert werden, die der Abwehr von Schäden durch geschützte beziehungsweise gefährdete Arten dienen und dabei keinen investiven Charakter aufweisen, sofern die Maßnahmen nicht bereits im Rahmen anderer Fördermaßnahmen nach dieser oder der Richtlinie zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehrung im Freistaat Sachsen (RL AuW/2007) unterstützt werden. ○ In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde laufende Kosten zur Wiederansiedlung ehemals einheimischer wildlebender Arten und zur Ex-situ Erhaltung gefährdeter Arten (z.B. Erhaltungszucht) in ein Vorhaben integriert werden. ○ Vorbereitende Planungsleistungen und begleitende Erfassungen sowie der Abstimmungs- und Koordinationsaufwand und die fachliche Begleitung zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung (Managementleistungen) können im Rahmen des Vorhabens ebenfalls gefördert werden. 	<p>bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</p> <p>Bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz darf der Fördersatz bis auf maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden.</p>
C Naturschutzberatung und Öffentlichkeitsarbeit		
C.1 Naturschutzberatung für Landnutzer	<p>Gefördert werden kann die naturschutzfachliche Information und Beratung von Landnutzern hinsichtlich der naturschutzgerechten Nutzung von Flächen insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Information im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten, b) Beratung über Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der Schutzanforderungen, c) fachliche Einschätzung potentieller Maßnahmeflächen mit dem Ziel der Abstimmung von Vorschlägen für konkrete Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen im Hinblick auf die entsprechenden Schutzgüter, d) Abstimmungs- und Vermittlungstätigkeiten gegenüber Dritten (z. B. Flächeneigentümer, Behörden) auch während der Laufzeit von Naturschutzmaßnahmen, e) Übergabe des Beratungsergebnisses an die zuständige Naturschutzbehörde, f) fachliche Begleitung zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. <p>Darüber hinaus können gesamtbetriebliche Aspekte in der Beratung berücksichtigt werden, sofern ein Bewirtschafter die einzelflächenbezogene Beratung für alle seine Flächen in Anspruch nehmen möchte.</p>	<p>Festbetragsfinanzierung</p>

C.2 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gefördert werden können Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu praktischen Naturschutzmaßnahmen und Maßnahmen der naturschutzbezogenen Bildungsarbeit, die zur Akzeptanzfindung beziehungsweise -steigerung für Naturschutzziele und -maßnahmen beitragen können, insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Faltblättern, Informationstafeln, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Führungen sowie allgemeine Medienarbeit. Der Erwerb von spezieller Technik für die Öffentlichkeitsarbeit kann nur dann gefördert werden, wenn der Erwerb für die vorgesehene Maßnahme kostengünstiger als die Miete solcher Geräte ist. ○ Für ausgewählte Natur- oder Artenschutzziele mit landesweiter beziehungsweise überregionaler Bedeutung ist auch die Unterstützung von Projekten themenbezogener Informations- und Bildungszentren sowie von Fachpublikationen zulässig. 	<p>bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</p> <p>Bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz darf der Fördersatz bis auf maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden.</p>
D Komplexvorhaben des Naturschutzes		
<p>Im Rahmen von Komplexvorhaben des Naturschutzes können mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde genannten Ziele durch Komplexvorhaben mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz unterstützt werden. Neben den nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Maßnahmen sind dabei auch Fördergegenstände nach Förderprogrammen Dritter (z. B. des Bundes oder der Europäischen Union) zuwendungsfähig, soweit diese im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen liegen und für deren Umsetzung eine finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen im Sinne einer Ergänzungsförderung erforderlich ist.</p>		<p>Die Finanzierungsart richtet sich nach der Finanzierungsart, die der Hauptzuwendungsgeber für die Gewährung der Förderung wählt. Soweit diesbezüglich keine Vorgaben eines Hauptzuwendungsgebers bestehen, wird die Zuwendung regelmäßig als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.</p>

12 Sachsen-Anhalt

1 Markt- und standortangepasste Landwirtschaft

Grundlage: Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft RdErl. des MLU vom 10.12.2007

Was wird gefördert?	<p>A) Extensive Produktionsverfahren bei Ackerkulturen oder bei Dauerkulturen</p> <p>B) Extensive Grünlandnutzung</p> <p>C) Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren</p>
Ziele	<p>A Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen sowie der extensiven Bewirtschaftung im Ackerbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.</p> <p>B Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.</p> <p>C Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Zuwendungsempfänger können Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 1782/2003 sein, welche Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsland der EU haben. Soweit es sich dabei um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während des Zuwendungszeitraumes <ul style="list-style-type: none"> ▫ die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie ▫ die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ▫ die Vorgaben zur Phosphatausbringung gemäß der §§ 3 bis 5 und 7 der Düngeverordnung vom 10.1.2006 (BGBl. I S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.9.2006 (BGBl. I S. 2163) im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird. ○ Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. ○ Voraussetzung für die Beantragung von Zuwendungen für hinzukommende Flächen i.S.d. Art. 45 der VO (EG) 1974/2006 ist unbeschadet des Abschn. II <ul style="list-style-type: none"> a) dass die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen oder b) dass die ursprüngliche Verpflichtung der oder des Begünstigten durch eine neue fünfjährige Verpflichtung ersetzt wird. ○ In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. ○ Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung erheb-

	<p>lich verschärft wird und die neue Maßnahme nach VO (EG) Nr. 1698/2005 genehmigt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine gleichzeitige Förderung von Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung auf derselben Fläche (Mehrfachförderung) ist nicht zulässig. ○ Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretensrecht aller Betriebsflächen einzuräumen. ○ Erforderliche Änderungen der einzelnen Auflagen, der Laufzeit der Verpflichtung oder der Zuwendungshöhen für einzelne Maßnahmen, die sich aus einer Änderung der der Zuwendungsgewährung zugrunde liegenden Rechtslage oder den notifizierten Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung der Programme (Evaluierung) ergeben, können mit Wirkung für die Zukunft auch für bereits eingegangene Verpflichtungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Ein sanktions- oder rückzahlungsfreier Ausstieg ist in diesen Fällen nur möglich, wenn der Zuwendungsempfänger überzeugend und durch die Bewilligungsbehörde nachprüfbar begründet, warum die Verschärfung der Verpflichtungen für ihn undurchführbar und damit unzumutbar ist. ○ Flächen, welche nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder mit Landschaftselementen bestanden sind, sind von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen. Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind, wird ebenfalls keine Zuwendung gewährt, sofern ... keine Ausnahmen zugelassen sind.
Antrag, Bewilligung	bis zum 15.5. beim ALFF in dessen Zuständigkeitsbereich der Betriebssitz liegt.
Bagatellegrenze	500 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
A) Gewährung von Zuwendungen zur Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Ackerkulturen oder bei Dauerkulturen		
<p>Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften und ○ sich für die Dauer von fünf Wirtschaftsjahren (1.7. bis 30.6.) verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ eine oder mehrere der Maßnahmen nach Nr. A. a) bis c) anzuwenden, ▫ den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern. 		
a) Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden sich verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ jährlich auf mindestens 15 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine 5-jährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz in Sachsen-Anhalt bestehenden Ackerfläche des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben, 	54 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ auf den geförderten Flächen keine Herbizide anzuwenden. ○ Diese Maßnahme ist nur nach Getreide (außer Mais) als Vor- oder Zwischenfrucht förderfähig. ○ Sofern das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel überschreitet, kann ein maximaler Anteil der Ackerfläche für die Förderung bestimmt werden. 	
b) Verzicht auf die Anwendung von jeglichen Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht auf die Anwendung von jeglichen Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen 	bei Kern- und Steinobst sowie bei Wein und Hopfen: 156 €/ha
c) Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden sich verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Im Betrieb eine oder mehrere der in Anlage 2 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang anzuwenden und ▫ Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach Anlage 2, die in Anlage 2 nicht genannt sind, auf den nach A c) bewirtschafteten Flächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde anzuwenden. 	abhängig von der Pflanzenschutzmaßnahme: 58 bis 191 €/ha
<p>B) Gewährung von Zuwendungen zur Förderung extensiver Grünlandnutzung</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften und sich für die Dauer von fünf Wirtschaftsjahren (1.7. bis 30.6.) verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ auf der Hauptfutterfläche einen Mindesttierbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen. Die Einhaltung des Mindesttierbesatzes ist durch betriebseigene Tiere oder durch betriebsfremde Tiere auf Grund von Pensionsviehverträgen sicherzustellen. ○ eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten, ○ den im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern <p>Es werden dabei maximal 75 v. H. der Grünlandflächen im Betrieb gefördert.</p>		
a) die Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes mit höchstens 1,4 raufutterverzehrende RGV je ha Hauptfutterfläche	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden sich verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ nicht mehr Dünger (mineralisch und organisch) auszubringen, als es dem Dunganfall (ohne Weidegang) eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht. Im Sinne dieser Regelung dürfen maximal 75 Kilogramm Stickstoff (N), 30 Kilogramm Phosphor (P205), 140 Kilogramm Kali (K20) angewendet werden. ▫ keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, ▫ keine Beregnung sowie keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, 	110 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ▫ keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen. 	
b) die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden sich verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ nicht mehr Dünger (mineralisch und organisch) auszubringen, als es dem Dunganfall (ohne Weidegang) eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht. Im Sinne dieser Regelung dürfen maximal 75 Kilogramm Stickstoff (N), 30 Kilogramm Phosphor (P205), 140 Kilogramm Kali (K20) angewendet werden. ▫ keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, ▫ keine Beregnung sowie keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen, ▫ keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen, ▫ mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln, 	<p>239 €/ha im Betrag ist die Förderung für die extensive Bewirtschaftung der umgewandelten Fläche enthalten</p>
c) die extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden sich verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, ▫ eine den Anforderungen an eine standortangepasste Landbewirtschaftung entsprechende Nutzung durchzuführen und Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandsmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen bereitzuhalten. 	<p>110 €/ha</p>
C) Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren		
Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellenden den Betrieb für die Dauer der Verpflichtungen selbst bewirtschaften und sich für die Dauer von fünf Wirtschaftsjahren (1.7. bis 30.6.) verpflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ ein ökologisches Anbauverfahren im gesamten Betrieb einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, und des dazugehörigen EG-Folgerechts und den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien entspricht. ▫ den im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern. 	<p>271 €/ha Freilandgemüsebau 662 €/ha Dauerkulturen 160 €/ha Ackerfläche 137 €/ha Grünland bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates 35 €/ha, maximal jedoch 530 € pro Unternehmen</p>

2 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

Grundlage: Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft durch Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutzierrassen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Was wird gefördert?	Gefördert wird die Haltung und Aufzucht weiblicher und männlicher Zuchttiere bedrohter einheimischer Nutzierrassen zur Zuchtbenutzung in Reinzucht.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Maßnahmen tragen zur Erreichung des Zieles einer Sicherung und Verbesserung des Zustandes oder der Vielfalt an natürlichen oder schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität) im Rahmen der nationalen Strategie bei. ○ Alte, z.T. seit Jahrhunderten bekannte Rassen, sind vom Aussterben bedroht. Sie sind an die jeweiligen natürlichen Bedingungen angepasst und damit charakteristisch für eine bestimmte Landschaft. Darüber hinaus haben diese Rassen Eigenschaften, die aufgrund veränderter Verbrauchererwartungen, Verzehrgewohnheiten und anderer wirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Erfordernisse zukünftig bedeutsam sein können. ○ Mit der Förderung dieser aus tierzüchterischen und kulturellen Belangen wichtigen Aufgabe soll ein Anreiz geschaffen werden, die bedrohten einheimischen Nutzierrassen zu halten und es sollen die wirtschaftlichen Nachteile durch die besonderen Bewirtschaftungsanforderungen oder die geringeren Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen entstehen, abgedeckt werden.
Wer wird gefördert?	<p>Zuwendungen können erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landwirtschaftliche Unternehmen als natürliche und juristische Personen mit einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne dieser Richtlinie halten, b) Tierhalter, als Züchter bedrohter einheimischer Nutzierrassen. <p>Zuwendungsempfänger gemäß Buchst. a und b müssen ihren Wohnsitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben und als Züchter bedrohter einheimischer Nutzierrassen Mitglied in einer nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation sein, die das Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse führt.</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Antragstellenden sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren, mindestens ein Tier einer der unter Nr. 2 genannten Rassen, die im Zuchtbuch einer anerkannten Zuchtorganisation nach Nr. 3.2 eingetragen sind, zu halten und jährlich, Stuten jedoch mindestens dreimal innerhalb des Verpflichtungszeitraumes, für die Reinzucht zu benutzen. Die Zuchtmaßnahmen müssen, dem Alter der Tiere angepasst, geeignet sein, gesichert Nachkommen zu erzeugen. ○ Die Tiere müssen zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes mindestens so alt sein, wie im Umrechnungsschlüssel angegeben. ○ Darüber hinaus <ul style="list-style-type: none"> a) sind die Tiere, für die eine Zuwendung gewährt wird, nach den Kriterien der Zuchtorganisation unter Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung i. d. F. der Bek. vom 24.3.2003 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Art. 411 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407, 2461), dauerhaft zu kennzeichnen, b) ist im Verpflichtungszeitraum fortlaufend ein Bestandsnachweis mit Angabe der Einzeltierkennzeichnung zu führen und bis

	fünf Jahre nach der letzten Auszahlung aufzubewahren und c) müssen Rinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, im Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HIT) geführt sein.
Antrag	bis zum 15.05. beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre, Beginn 01.07

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
Ziegen	o Braune Harzer Ziege	Für weibliche Zuchttiere wird jährlich eine Zuwendung von 150 € je GVE gewährt. Für männliche Zuchttiere wird jährlich eine Zuwendung von 200 € je GVE gewährt.
Pferde	o Rheinisch-Deutsches Kaltblut oder Altmärker Kaltblut o Schweres Warmblut	
Rinder	o Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh	
Schafe	o Rhönschaf o Rauwolliges Pommersches Landschaf o Weiße Hornlose Heidschnucke o Merinofleischschaf	
Schweine	o Deutsches Sattelschwein	
<p>Es gilt folgender GVE-Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zuchtrinder über zwei Jahre 1,0 GVE o Ziegen und Schafe zur Zucht über acht Monate 0,15 GVE o Zuchtpferde über drei Jahre 1,0 GVE Schweine zur Zucht über sechs Monate 0,5 GVE 		

3 Freiwillige Naturschutzleistungen

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für freiwillige Naturschutzleistungen RdErl. des MLU vom 24.1.2008

Was wird gefördert?	Förderfähig sind folgende Formen der naturschutzgerechten Landbewirtschaftung: a) die naturschutzgerechte Mahd b) die naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen und c) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen
Ziele	Die Maßnahmen tragen zur Erreichung folgender Ziele des nationalen Strategieplanes bei: a) Sicherung und Verbesserung des Zustandes und der Vielfalt an natürlichen sowie schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität) und b) Vermeidung und Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in oder von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz)
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger können Landwirte sowie gemeinnützige Verbände und Vereine und private Nutzungsberechtigte oder Vereine sein, die Flächen im Fördergebiet (Summe der Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche) des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben.
Allgemeine Voraussetzungen	Förderfähige Flächen sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, die bewirtschaftungsabhängige Lebensraumtypen darstellen oder zu diesen entwickelt werden können und die a) als Natura 2000-Gebiete, ausgewiesen sind oder b) als gesetzlich geschützte Biotope gelten oder c) als Streuobstwiesen eingestuft sind.
Antrag	beim ALFF, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betriebssitz liegt
Bagatellegrenze	500 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Beginn 1.10.

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
Naturschutzgerechte Mahd		
ertragreiche Grünlandtypen, die nicht dem Lebensraumtyp (LRT) 6440-Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem LRT 6510- Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind, 6520 Bergmähwiesen, 6230 ertragreiche montane Borstgrasrasen (submontane auf dem europ. Festland) auf Silikatböden) in Natura 2000- Gebieten ¹ oder Biotope ²	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstmahd nach dem 15.07. ○ Einhaltung der Schnitthöhe mindestens 10 cm und Abtransport des Mähgutes ○ Die Beweidung nach der Erstmahd ist grundsätzlich möglich. 	290 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstmahd nach dem 15.07. ○ Einhaltung der Schnitthöhe mindestens 10 cm, mit Balkenmähwerk und Abtransport des Mähgutes ○ Die Beweidung nach der Erstmahd ist grundsätzlich möglich. 	370 €/ha
6440-Brenndolden-Auenwiesen, 6510-magere Flachlandmähwiesen und Flächen, die zu einem der genannten Lebensraumtypen entwickelt werden können, in Natura 2000- Gebieten ¹	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd, Einhaltung der Schnitthöhe mindestens 10 cm, mit Balkenmähwerk und Abtransport des Mähgutes ○ Die Beweidung nach dem 01.09. ist grundsätzlich möglich. 	180 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einmalige Mahd, Einhaltung der Schnitthöhe mindestens 10 cm und anschließender Abtransport des Mähgutes ○ Die Beweidung oder eine zweite Mahd nach dem 1.9. ist grundsätzlich möglich. 	115 €/ha
6410-Pfeifengraswiesen, 7230-Kalkreiche Niedermoore und Flächen, die zu einem der genannten Lebensraumtypen entwickelt werden können, in Natura 2000- Gebieten ¹	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstmahd nach dem 15.08. ○ Einhaltung Schnitthöhe mindestens 10 cm und Abtransport des Mähgutes 	320 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstmahd nach dem 15.08. ○ Einhaltung Schnitthöhe mindestens 10 cm, mit Balkenmähwerk und Abtransport des Mähgutes 	400 €/ha
Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen		
1340-Salzwiesen im Binnenland, 2310-Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen, 2330-Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen, 6210-Naturnahe Kalktrockenrasen, 6240-Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 4030-Trockene Europäische Heiden, 6120-Trockene, kalkreiche Sandrasen,	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Verpflichtungsfläche festgelegte Weidemanagement ist einzuhalten. 	450 €/ha

8230-Silikatfelsen mit Pioniervegetation und Flächen, die zu einem der genannten LRT entwickelt werden können, in Natura 2000-Gebieten ¹ oder Biotope ²		
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen		
Förderfähig sind Obstbestände bzw. Teile von Obstbeständen, die die Kriterien nach Nr. 24.2 der Biototypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt als geschützte Streuobstwiese erfüllen.		
Unterwuchs mit den Lebensraumtypen 6510-magere Flachlandmähwiesen, 6210-Naturnahe Kalktrockenrasen oder 6240-Subpannonische Steppen-Trockenrasen oder Flächen, die zu einem der LRT entwickelt werden können	<ul style="list-style-type: none"> ○ jährliche Entfernung des Aufwuchses von der Fläche durch Mahd und anschließender Abtransport des Mähgutes 	400 €/ha
Unterwuchs mit den Lebensraumtypen 6510-magere Flachlandmähwiesen, 6210-Naturnahe Kalktrockenrasen oder 6240-Subpannonische Steppen-Trockenrasen oder Flächen, die zu einem der LRT entwickelt werden können	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beweidung ○ Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Verpflichtungsfläche festgelegte Weidemanagement (z. B. Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke usw.) ist einzuhalten. 	400 €/ha
Unabhängig vom Unterwuchs	<ul style="list-style-type: none"> ○ jährliche Entfernung des Aufwuchses von der Fläche durch Mahd und anschließender Abtransport des Mähgutes ○ Baumpflegeschnitt und bei Notwendigkeit Nachpflanzung einmal im Verpflichtungszeitraum 	450 €/ha
Unabhängig vom Unterwuchs	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beweidung ○ Baumpflegeschnitt und bei Notwendigkeit Nachpflanzung einmal im Verpflichtungszeitraum ○ Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Verpflichtungsfläche festgelegte Weidemanagement (z. B. Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke usw.) ist einzuhalten. 	450 €/ha

¹ Natura 2000-Gebiete nach den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG

² gesetzlich geschützte Biotope nach § 37 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

4 Erhaltung des Steillagenweinbaus

Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Sachsen-Anhalt Erl. des MLU vom 19. 12. 2007 - 63-04032/1.4/2007. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Was wird gefördert?	Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Sachsen-Anhalt
Ziele	Zweck der Förderung ist, bewirtschaftete Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen als Teil des Landschaftsbildes zu pflegen und zu erhalten
Wer wird gefördert?	a) natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen b) Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes Mitglieder von Kooperationen privaten Rechts werden ihrem Anteil entsprechend gefördert, sofern die Kooperation selbst keine Zuwendungen erhält.
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorhaben müssen in einer Steillage durchgeführt werden. Steil- und Terrassenlagen im Sinne dieser Richtlinie sind bewirtschaftete Rebflächen, bei denen die Bewirtschaftung durch Stützmauern und Böschungen oder starke Hangneigung erschwert und die Bodenbearbeitung in der Regel nur mit der Hand oder mittels Seilzug möglich ist. Es handelt sich um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung mehr als 30 v. H. beträgt und in denen eine Flurbereinigung <ul style="list-style-type: none"> a) nicht durchgeführt worden ist und b) aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes nicht durchgeführt werden kann. ○ Die Instandsetzung von Mauern und baulichen Anlagen muss dazu führen, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Produktionsbedingungen des Steillagenweinbaus verbessert werden und b) durch die Bauweise und durch Einhaltung gesetzlicher Vorgaben der Bauplanung und -durchführung eine ausreichende Betriebssicherheit gewährleistet ist. ○ Die Instandsetzung historischer Weinberghäuser und -keller ist in gebietstypischer Bauweise mit regionsspezifischem Material durchzuführen. Maßnahmen nach Nummer 3.1 Buchst. c sind von geeigneten Auftragnehmern (Fachfirmen) durchzuführen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sowie die Anforderungen der Bauplanung und des Denkmalschutzes sind einzuhalten. Die Baubetreuung ist auf das förderfähige Investitionsvolumen anzurechnen. Förderfähig sind ausschließlich Gebäude mit Wirtschaftsfunktionen (Unterstellung und Lagerung von Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln, Weinausbau und Vermarktung). ○ Ausgaben für die Erschließung (Wasser, Energie, Telekommunikation usw.) und die Innensanierung sind von der Förderung ausgeschlossen.
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Rebflächen, Weinbergsmauern, Weinbergswegen oder Weinberghäuser innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Anpflanzung oder Fertigstellung, dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Was wird gefördert	Förderhöhe
Aufbau von Rebflächen in Steillagen, insbesondere für a) Abräumen der Altanlage, Bodenvorbereitung b) Beschaffung und Pflanzen von Pfropfreben c) Beschaffung und Erstellung von Unterstützungsvorrichtungen d) Schutzmaßnahmen	bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
Instandsetzung von Weinbergmauern sowie notwendiger Treppen, Zugänge und Sicherheitselemente (z. B. Geländer), wobei die landschaftsprägenden Elemente erhalten bleiben müssen	bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
Instandsetzung historischer Weinbergshäuser und Weinbergskeller in gebietstypischer Bauweise mit regionsspezifischem Material, die der Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes dient	bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

5 Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten

Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten (Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft); Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Was wird gefördert?	Die Ausgleichszahlung kann für umweltspezifische Beschränkungen (Ge- und Verbote) der landwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden, die sich in Natura 2000-Gebieten infolge der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ergeben.
Ziele	Die Maßnahmen dienen der Umsetzung der Ziele des europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“. Die Maßnahmen tragen zur Erreichung folgender Ziele des nationalen Strategieplanes bei: a) Sicherung und Verbesserung des Zustandes und der Vielfalt an natürlichen sowie schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität) und b) Vermeidung und Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz).
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger können Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sein, die Flächen im Fördergebiet (Summe der Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche) des Landes Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der EU haben.
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgleichsfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in Sachsen-Anhalt, die als Natura 2000-Gebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen sind. ○ Die Ausgleichszahlungen erfolgen für natur- und artenschutzspezifische Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der rechtlichen oder administrativen Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG. Die einzelnen ausgleichsfähigen Beschränkungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. ○ Der Bezugszeitraum beträgt ein Jahr. Er beginnt jeweils am 01.10. .. und endet jeweils am 30.09. des folgenden Jahres. ○ Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen ist, dass die Antragsstellerinnen und Antragsteller: <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die nach dieser Richtlinie ausgeglichen werden, im Bezugszeitraum einhalten; Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die nicht Gegenstand der Ausgleichszahlung sind, bleiben davon unberührt; b) die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllen.
Antrag	Der Antrag ist bis zum 15.04. bei der UNB zur Bearbeitung einzureichen. Der geprüfte Antrag wird an den Antragsteller zurückgegeben und ist bis zum 15.05. bei der Bewilligungsbehörde (ALFF, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betriebssitz liegt) einzureichen.
Bagatellegrenze	500 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	1 Jahr Beginn 1.10.

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
Umweltspezifische Beschränkungen (Ge- oder Verbote) der landwirtschaftlichen Nutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen		
Grünland	o Verbot der Anwendung Dünger	105 €/ha
	o eingeschränkte Anwendung von Dünger	95 €/ha
	o zeitliche Nutzungsbeschränkungen	79 €/ha
	o Verbot der Anwendung von Dünger o zeitliche Nutzungsbeschränkungen	184 €/ha
	o Verbot der Anwendung von Dünger o eingeschränkte Nutzungsform	113 €/ha
	o Verbot der Anwendung von Dünger o zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze	113 €/ha
	o Verbot der Anwendung von Dünger o zeitliche Nutzungsbeschränkungen o eingeschränkte Nutzungsform	192 €/ha
	o Verbot der Anwendung von Dünger o zeitliche Nutzungsbeschränkungen o zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze	192 €/ha
	o Verbot der Anwendung von Dünger o eingeschränkte Nutzungsform o zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze	121 €/ha
	o Verbot der Anwendung von Dünger o zeitliche Nutzungsbeschränkungen o eingeschränkte Nutzungsform o zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze	200 €/ha
	o eingeschränkte Anwendung von Dünger o zeitliche Nutzungsbeschränkungen	174 €/ha
	o eingeschränkte Anwendung von Dünger o eingeschränkte Nutzungsform	103 €/ha
	o eingeschränkte Anwendung von Dünger o zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze	103 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ○ eingeschränkte Anwendung von Dünger ○ zeitliche Nutzungsbeschränkungen ○ eingeschränkte Nutzungsform 	182 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ eingeschränkte Anwendung von Dünger ○ zeitliche Nutzungsbeschränkungen ○ zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze 	182 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ eingeschränkte Anwendung von Dünger ○ eingeschränkte Nutzungsform ○ zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze 	111 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ eingeschränkte Anwendung von Dünger ○ zeitliche Nutzungsbeschränkungen ○ eingeschränkte Nutzungsform ○ zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze 	190 €/ha
Ackerland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel 	189 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ eingeschränkte Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel 	161 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ○ Einschränkung der Bodenbearbeitung 	199 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ eingeschränkte Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ○ Einschränkung der Bodenbearbeitung 	169 €/ha
	<p>Zum Schutz der Hamstervorkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot von Bodenbearbeitungsmaßnahmen mit Bodenlockerung über 25 cm Tiefe und vollständiger Strohbergung bis zwei Wochen nach der Mahd und Stoppelumbruch innerhalb von 4 Wochen nach der Mahd 	30 €/ha

6 Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegeprojekten

Grundlage: Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (-NaturschutzRL-) Erl. des MLU (Stand: 20.02.2008)

Was wird gefördert?	Vorhaben, die dem Erhalt und der Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen
Ziele	Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein. Für den Fall, dass es nicht eindeutig erkennbar ist, ob es sich bei einer natürlichen Person um eine rechts- und geschäftsfähige Person nach BGB handelt wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, welche Person für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel haftet. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren ständigen Sitz oder eine auf Dauer angelegte Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben.
Allgemeine Voraussetzungen	Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in Natura 2000-Gebieten und auf Flächen mit hohem Naturwert. Gebiete mit hohem Naturwert sind: a) Flächen, die gemäß Abschnitt 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.7.2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801) oder Abschnitt 6 des NatSchG LSA einem Flächenschutz unterliegen, b) Flächen, die Lebensräume besonders geschützter Arten und streng geschützter Arten nach § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833, 2851), darstellen, c) Flächen des Biotopverbundsystems gemäß § 3 NatSchG LSA und d) weitere Flächen, deren besonderer naturschutzfachlicher Wert im Einzelnen zu begründen ist. Das Vorhaben muss im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der naturschutzfachlichen Planungen stehen, sowie den Anforderungen des Schwerpunktes 3 – Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft – insbesondere Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates entsprechen
Antrag	Bewilligungsbehörde: Landesverwaltungsamt
Bagatellegrenze	5000 €. Die Gesamtsumme der einem Zuwendungsempfänger gewährten Zuwendung darf in drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

Was wird gefördert?

Vorhaben zur Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

Vorhaben:

- a) zur flächenscharfen Dokumentation des Erhaltungszustandes erfasster schutzrelevanter Flächen
- b) zur Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsstandards als Grundlage für Schutz-, Bewirtschaftungs- und Monitoringsysteme
- c) zur Entwicklung von Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepten zur dauerhaften Sicherung der Schutzgegenstände gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) - FFH-Richtlinie - und Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) - Vogelschutzrichtlinie -, jeweils zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 26.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) sowie Bundes- und Landesrecht
- d) zum Aufbau oder zur Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie einschließlich der Gebietsbetreuung der Reproduktionsbereiche zur Initialisierung der Populationsvergrößerung
- e) zum Aufbau oder zur Unterhaltung von Überwachungssystemen zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie, zur Prüfung, Lenkung und Dokumentation des Erhaltungszustandes von Natur und Landschaft sowie zur Umweltbeobachtung einschließlich Dauerbeobachtungsflächen zur Kontrolle langfristiger Entwicklungen

Vorhaben zur Gebietsbetreuung umfassen praktische Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der in diesen Gebieten vorkommenden besonders schützenswerten Arten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie sowie des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Dazu zählen:

- a) alle im Sinne des Artenmanagements erforderlich oder damit in engem Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen und Handlungen
- b) Maßnahmen der in diesem Sinne praktischen Umsetzung des Überwachungssystems zur Sicherung der Reproduktion sowie zur Sicherung der Populationsstabilisierung und -vergrößerung, einschließlich Maßnahmen zur Lokalisierung von Nist- und Brutstandorten
- c) Finanzierung von Sachmitteln und Personal

Es sind vornehmlich die Arten zu berücksichtigen, für die das Land Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung zum Erhalt und Schutz trägt oder deren Vorkommen in Sachsen-Anhalt hervorgehoben zu bewerten sind. Dazu gehören insbesondere die Arten

- a) Großtrappe (*Otis tarda*)
- b) Rotmilan (*Milvus milvus*)
- c) Korn- und Wiesenweihe (*Circus cyaneus*, *Circus pygargus*)
- d) Elbebiber (*Castor fiber albicus*)
- e) Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
- f) Kleine Hufeisennase (*Rhinolopus hipposiderus*)
- g) Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- h) Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*)

Vorhaben zur Sensibilisierung für den Umweltschutz

wie:

- a) Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutzgebietssystem Natura 2000
- b) Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschafter und Pfleger, wie Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen auf Gebieten mit hohem Naturwert
- c) Vorhaben zur Publikation oder Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form von Seminaren, Fachtagungen oder öffentlichen Veranstaltungen über die nach dieser Richtlinie durchgeführte Projekte und deren Ergebnisse
- d) Vorhaben zur Besucherlenkung und Besucherinformation (Informationstafeln, Besucherlehrpfade, Beobachtungseinrichtungen)
- e) Vorhaben zur Unterstützung und Förderung des Bildungsauftrages von Schulen und Weiterbildungseinrichtungen zur Vermittlung der Ziele des Naturschutzes insbesondere des Schutzgebietssystems Natura 2000
- f) Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Informationszwecken über besonders gefährdete Arten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie und der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie

Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes und der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der Großschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt

wie Vorhaben:

- a) zur Pflege und Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen in Natura 2000-Gebieten
- b) zur gezielten Stabilisierung und Entwicklung von Populationen besonders gefährdeter Arten der Anhänge II und IV der FFH- Richtlinie und der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie auf landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen
- c) zur Wiederherstellung, Entwicklung und Schaffung von Lebensraumtypen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- d) zur Bewahrung und Entwicklung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
- e) zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Habitaten in ihren natürlichen Vorkommensgebieten durch Integration gezielter Flächennutzungsvarianten und Pflegemaßnahmen
- f) zum Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Vorhaben
- g) zur Umsetzung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes, der Entwicklung, Vernetzung und Schaffung von Lebensräumen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Entwicklung und Verbesserung der ökologischen Funktionen insbesondere der Austausch- oder sonstigen Biotopfunktionen, wie Maßnahmen zur Wiederherstellung, Entwicklung und Schaffung
 - aa) von Lebens- und Funktionalräumen heimischer wildlebender Tierarten wie Paarungs-, Nist-, Brut-, Zufluchtsstätten, Nahrungshabitate und Migrationswege
 - bb) von Standorten und Arealen heimischer wildlebender Pflanzen
 - cc) von ökologischen Übergangsbereichen und Grenzstrukturen (Ökotonen)
 - dd) von linien- oder flächenhaften Vernetzungselementen von Lebensräumen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten
 - ee) von Trittsteinbiotopen für heimische wildlebende Tierarten
 - ff) der ökologischen Durchgängigkeit von aquatischen Lebensräumen

Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes

wie

- a) Investitionen zur Erhaltung oder Wiederherstellung prägender Landschaftsbilder der Kulturlandschaft
- b) Studien und Gutachten zur Erfassung und Inventarisierung naturschutzfachlich wertvoller Elemente und Strukturen der Kulturlandschaft sowie zur Vorbereitung und Planung von Projekten, die deren Schutz und Entwicklung dienen

Voraussetzungen

Zwendungsfähige Ausgaben sind bare Leistungen, insbesondere für Personal- und Sachausgaben, Investitionen sowie Ausgaben für Studien, Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen die dem Projekt zusätzlich entstehen.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Regelungen nach Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ... und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ... zu berücksichtigen

Förderhöhe

Die Zuwendung erfolgt als Voll- oder Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von

- a) 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben für Vorhaben, die der Vogelschutzrichtlinie und/oder der FFH-Richtlinie im Hinblick auf die Verhinderung einer Verschlechterung, die Erhaltung und Verbesserung und ggf. die Wiederherstellung dienen,
 - b) bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben, bei modellhaften Vorhaben kann die Förderung auf 90 v. H. erhöht werden,
 - c) bis zu 10 v. H. (in begründeten Ausnahmefällen bis 20 v. H.) der förderfähigen Ausgaben für Landkäufe bei Einzelvorhaben zur besseren Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes
- gewährt.

13 Schleswig-Holstein

1 Markt- und standortangepasste Landwirtschaft

Grundlage: Richtlinie für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 22. August 2007

Was wird gefördert?	A Ökologische Anbauverfahren B Winterbegrünung C Schonstreifen an Gewässern D Verbesserung der N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern
Ziele	Zuwendungszweck ist die Förderung umweltfreundlicher Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung Nr. 1782/2003. Dies sind natürliche oder juristische Personen oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
Allgemeine Voraussetzungen	Der Betriebsinhaber kann nur gefördert werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> o sich die zu fördernde Fläche in Schleswig-Holstein befindet, o die Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaber den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften, o der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert wird, o die anderweitigen Verpflichtungen bestehend aus den Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Cross Compliance), den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und den nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Anforderungen konkretisieren oder umsetzen, im gesamten Betrieb eingehalten werden. Wenn diese anderweitigen Verpflichtungen geändert werden und sich hieraus eine Anpassung der Verpflichtungen für den Zuwendungsempfänger ergibt, werden die eingegangenen Verpflichtungen entsprechend angepasst. Wird eine solche Anpassung von dem Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass die für den vorangegangenen Verpflichtungszeitraum gezahlten Zuwendungen zurückgefordert werden.
Antrag	A bis 15.05., B bis 15.09., C bis 15.09. beim Amt für ländliche Räume (ALR), in dessen Dienstbezirk der landwirtschaftliche oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat bzw. in dem die Flächen eines Betriebes mit Betriebssitz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelegen sind
Bagatellegrenze	A 1000 €/Jahr, B 150 €/Jahr, C 150 €/Jahr, D 300 €/Jahr
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre Beginn: A 1.10., B 1.07., C 1.09., D 16.11

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Anbauverfahren des gesamten Betriebes muss den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dem dazugehörigen EG-Folgerecht in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. ○ Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz und Flächen, die nach den Bestimmungen des Vertragsnaturschutzes oder des Halligprogramms gefördert werden, Landesschutzdeiche und Vorland an der Westküste sowie gefährdete Deiche an der Ostsee sind von der Förderung ausgeschlossen. ○ Eine Förderung der Extensiven Grünlandnutzung im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung schließt eine gleichzeitige Förderung ökologischer Anbauverfahren aus. ○ Dauergrünland wird nur gefördert, wenn mindestens 0,5 RGV/ha Dauergrünland gehalten werden. Hierbei gelten Equiden nicht als RGV, es sei denn, sie werden für die Stutenmilcherzeugung genutzt. 	Ackerfläche und Dauergrünland: 137 €/ha Gemüsebau: 271 €/ha Dauerkulturen: 662 €/ha
Winterbegrünung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die geförderte Fläche muss in einem Feldblock liegen, der in Schleswig-Holstein ganz oder teilweise in der Gebietskulisse „Gefährdete Grundwasserkörper“ gemäß WRRL liegt. Die Gebietskulisse „Gefährdete Grundwasserkörper“ gemäß WRRL kann unter www.umweltdaten.landsh.de im Umweltatlas Karte Wasser – „Gefährdete Grundwasserkörper“ eingesehen werden. ○ Jährliche, ortsübliche aktive Aussaat <ul style="list-style-type: none"> ▫ der Untersaat bis 01. Juli im Drillsaatverfahren bzw. ▫ der Zwischenfrucht bis 15. September mit flachem Einarbeiten ohne wendende Bodenbearbeitung. ○ Das Saatgut für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten muss folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Saatgut für Zwischenfrüchte muss geeignet sein, nach der Aussaat in kurzer Zeit eine geschlossene Vegetationsdecke auf der eingesäten Fläche zu etablieren. Das Saatgut (Ausnahme Untersaat im Mais) darf maximal 10 Gewichtsprozent Leguminosen enthalten. ▫ Zulässige Untersaat im Mais ist Deutsches Weidelgras mit einer Saatstärke von mindestens 5 kg Saatgut/ha. ▫ Zusammensetzung und Herkunft des verwendeten Saatguts bzw. der Saatgutmischung ist zu dokumentieren (Kaufbelege). Die Belege sind auf dem Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen. ○ Umbruch der Untersaat bzw. Zwischenfrucht erst ab 01. März des auf die Aussaat folgenden Jahres (Folgejahr). ○ Aussaat der auf die Winterbegrünung folgenden Hauptfrucht bis 31. Mai. Als nachfolgende Hauptfrüchte sind Ackergras, Futtergräser und Winterungen ausgeschlossen. 	Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten: 70 €/ha Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten für Betriebe, die MSL-Förderung für ökologische Anbauverfahren erhalten: 45 €/ha

Schonstreifen an Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schonstreifen müssen auf in 2008 als Ackerflächen genutzten Flächen angelegt werden. ○ Die Schonstreifen auf Ackerflächen müssen direkt an das Gewässer angrenzen. ○ Breite des förderfähigen Schonstreifens: mindestens 6 m bis maximal 24 m ○ Förderfähig ist die als Schonstreifen bestellte und beibehaltene Fläche. ○ Das verwendete Saatgut für die Anlage von Schonstreifen an Gewässern muss <ul style="list-style-type: none"> ▫ geeignet sein, nach der Aussaat in kurzer Zeit eine geschlossene, winterharte Vegetationsdecke auf den eingesäten Flächen zu etablieren, ▫ zu mindestens 70 Gewichtsprozent aus winterharten Gräsern bestehen. ○ Zusammensetzung und Herkunft des verwendeten Saatgutes ist zu dokumentieren (Kaufbelege). Die Belege sind aufzubewahren und auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen. ○ zulässiges Saatgut und Mindestaussaatstärken: <ul style="list-style-type: none"> ▫ 10 kg bei Gräseraussaatmischungen, die aus den Gräserarten Deutsches Weidelgras, Wiesenschwingel, Wiesenlieschgras, Wiesenrispe, Rotschwingel und Wiesenschwingel bestehen. Alternativ können auch die Standardaussaatmischungen GI, GII, GV, A5 genommen werden. Die Mischung darf maximal 10 Gewichtsprozent Leguminosen enthalten. ▫ 15 kg bei Saatgutmischungen mit mindestens 70 Gewichtsprozent winterharten Gräsern und maximal 10 Gewichtsprozent Leguminosen ○ keine Rotation des Schonstreifens während der Verpflichtungszeit ○ Einsaat der zulässigen Saatgutmischung nach Aberntung der Hauptfrucht 2008 bis spätestens 15. Mai 2009. Die Ernte der Hauptfrucht ist bis 01.12.2008 zulässig. Wendende Bodenbearbeitung ist unmittelbar vor der ersten Aussaat zulässig. Gegebenenfalls notwendige Nachsaaten nur ohne wendende Bodenbearbeitung zulässig. ○ keine Bearbeitung der Schonstreifen außer Bestellmaßnahmen und den zulässigen Pflegeschnitten ○ Nicht zulässig: Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung bzw. Abstellen von Geräten, Maschinen und sonstigen Gegenständen und Materialien. ○ Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht beschädigt wird ○ keine Beweidung, keine Nutzung des Aufwuchses 	372 €/ha Schonstreifen
Verbesserung der N-Ausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern	<ul style="list-style-type: none"> ○ bodennahe Ausbringung sämtlicher im Betrieb anfallender flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle) mit der in der Richtlinie beschriebenen Technik (Schleppschlauch-, Schleppschuh oder Injektionsverfahren) auf Acker- oder Grünland ○ Bei überbetrieblicher Ausbringung erfolgt der Nachweis über Belege des Lohnunternehmers bzw. Maschinenringes, bei Eigenmechanisierung über das Vorhandensein und Eigentumsnachweis der erforderlichen Technik für den Betrieb 	30 €/ha Bezugsfläche

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausbringungszeitraum ab dem 01. Februar bis 31. Juli auf Grünland bzw. ab dem 01. Februar bis 31. August auf Ackerflächen. ○ jährliche Durchführung einer Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt durch ein anerkanntes Labor ○ Erstellung einer genauen Düngeplanung auf der Grundlage der jährlichen Laboruntersuchung im Frühjahr vor der Ausbringung (bis 1. Mai jeden Jahres) ○ Aufzeichnungen und Nachweise durch Schlagkartei über Ausbringungszeitpunkte, -mengen und beaufschlagte Flächen (bis 1. September jeden Jahres) ○ jährliche Angabe über die auf dem Betrieb gehaltenen GVE, die flüssigen Wirtschaftsdünger (Gülle) produzieren, mit dem Auszahlungsantrag ○ Bezugsfläche in ha = Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger (Gülle) erzeugenden GVE des Betriebes x 0,5 Hektar je GVE. Der Umfang der Bezugsfläche kann maximal so groß sein wie die beihilfefähige Fläche gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 (entsprechend Direktzahlungen) des Betriebes abzüglich der Flächen die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen wurden, der Flächen die als Schonstreifen am Gewässer genutzt werden, der Grünlandflächen des Betriebes, dem eine Ausnahmegenehmigung von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro Jahr erteilt worden ist. 	
--	---	--

2 Dauergrünlandprogramm

Grundlage: Erläuterungen zum Dauergrünland-Programm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Stand 13.12.2007)

Was wird gefördert?	Extensive Dauergrünland-Bewirtschaftung
Ziele	Ziel ist es, Landwirten Ausgleichszahlungen für allgemeine ökologische Leistungen, die mit der extensiveren Dauergrünland-Bewirtschaftung gezielt im Frühjahr erbracht werden, zu gewähren.
Wer wird gefördert?	Landwirte, die überwiegend Dauergrünland bewirtschaften
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">○ Aktive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes als Weide, Mähweide oder Mähfläche○ kein Schleppen und Walzen sowie andere Bodenbearbeitungen vom 01.04.-15.05.○ keine organische Düngung vom 01.04. bis 15.05.○ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 01.04. bis 15.05.○ keine Mahd vor dem 15.05.; aber beachte: ggf. Verschiebung Mahdtermin 1. Schnitt (bis spätestens 31.05.) bei Vorkommen von Kiebitzen (Küken bzw. Gelege) u./o. Amphibien auf der Fläche. Hinweise: Keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen, d.h. keine spezifischen Einschränkungen z.B. bei der Beweidung, Mineraldüngung und weiteren Schnitt-Nutzungen
Förderhöhe	35 €/ha
Antrag	Beantragung und Vertragsabschluß über Landgesellschaft (LGSH)
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	Vertragsdauer 5 Jahre

3 Vertragsnaturschutzprogramm

Grundlage: Vertragserläuterungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Was wird gefördert?	A Geest und Hügelland B (tonige) Marschen C Niedermoor-Gebiete D Rastvögel
Ziele	Naturschutz
Wer wird gefördert?	Landbewirtschafter (i.d.R. Landwirte)
Allgemeine Voraussetzungen	vorrangig Natura 2000-Gebiete u. NSG'e; darüber hinaus Gebiete mit Vorkommen von Wiesenbrütern und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie i.d.R. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, verringerte Besatzdichte, spätere Mahd, freiwillige oder obligatorische Biotopgestaltungsmaßnahmen
Antrag	Beantragung und Vertragsabschluß über Landgesellschaft (LGSH)
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
A Vertragsmuster für Geest u. Hügelland		
Weide-Wirtschaft	<p>Mähweide-Varianten: Mahd ab 16.06. oder 16.07., danach mehrmalige Mahd bzw. Nachweide mit max. 3 Rindern/ha bis 31.10.</p> <p>Standweide-Variante: 01.05. bis 31.10. mind. 1 bis max. 3 Tiere/ha; 01.11. bis 30.04. max. 1,5 Tiere/ha zulässig; Pferdemaht ausnahmsweise ab 16.6. zulässig</p> <p>Variante Winter-Umtriebsweide: 01.11. bis 30.04. mindestens 0,3 bis maximal 1 Tier/ha, 01.05. bis 31.10. max. 8 Tiere/ha; Führung Weidetagebuch; 110-225 Weidetage/Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> o Nutzung der Fläche als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland o kein Absenken des Wasserstandes o kein Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 01.04. bis zum 20.06. o keine Düngung der Flächen o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln o keine Zufütterung auf den Vertragsflächen o Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten 	<p>255 bis 330 €/ha</p> <p>Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotopmaßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 25 €/ha je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche bis max. 450 €/ha Ausgleichszahlung insgesamt.</p>

Weide-Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftete ganzjährige Standweide ○ kein Absenken des Wasserstandes ○ Pflegemaßnahmen wie Weidpflege, Nachsaat und Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach vorheriger Absprache zulässig ○ keine Düngung der Flächen ○ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ ganzjähriger Tierbestand mindestens 0,3 Tiere/ha bis max. 1,0 Tiere/ha. Nachweis durch Weidetagebuch; eine Mahd ab 16. Juli auf einer Teilfläche von max. 20 % der Vertragsfläche zulässig ○ keine Zufütterung mit Ausnahme des auf der Fläche gewonnenen Futters ○ Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten 	<p>360 €/ha</p> <p>Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotopmaßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 25 €/ha je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche bis max. 450 €/ha Ausgleichszahlung insgesamt.</p>
B (tonige) Marschen		
Weide-Wirtschaft Marsch	<p>Standweide: ab 01.04. Auftrieb von bis zu 4 Tieren/ha (mind. 1 Tier/ha); ab 16.07. bis 15.12. ohne Tierzahlbegrenzung; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.</p> <p>alternativ:</p> <p>Mähweide: Mahd ab 21.06. und anschließend Beweidung mit max. 4 Tieren bis 15.12.; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beide Varianten: Vom 16.12. bis 31.03. ist Winterbeweidung mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung erlaubt ○ Umrechnungsfaktor: 1 Tier entspricht 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Schafen ○ Duldung der Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (vornehmlich Schaffung von Kuhlen oder von flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf mindestens 2 % der Netto-Vertragsfläche ○ Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten ○ Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland ○ kein Absenken des Wasserstandes ○ kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04. bis 20.06. <p>alternativ: generelles Düngungsverbot</p>	<p>290 bis 365 €/ha</p>
Weide-Landschaft Marsch	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einbeziehung aller Grünlandflächen einer Region ○ Nutzung der Flächen als bewirtschaftetes Dauergrünland ○ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ kein Absenken des Wasserstandes ○ Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten (Ausnahme: Auf grünen Flächen ist Vergrämung in der Zeit vom 01.04. bis 31.05. zulässig, wenn dabei auf den Einsatz von Knallgaskanonen etc. verzichtet wird) 	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Duldung der Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (vornehmlich Schaffung von Kuhlen oder von flach überstauten Grünlandbereichen oder zeitlich befristeter Anstau von Gräben) auf mindestens 2 % der Netto-Vertragsfläche ○ Umrechnungsfaktor: 1 Tier entspricht 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Schafen 	
1. „Grüne Flächen“	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grabenstau bis unterhalb der Gruppenausläufe ○ in der Zeit vom 01.04. bis 15.05. kein Schleppen und Walzen sowie keine organische Düngung; alternativ: keine Auflagen für Walzen, Schleppen und Düngerausbringung. Variante muss bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche festgelegt werden. Bei Variantenwechsel während Vertragslaufzeit ist nur die geringere Auszahlung möglich ○ im Übrigen keine Bewirtschaftungsauflagen 	125 €/ha (ohne Bodenbearbeitungs-sperfrist 90 €/ha)
2. „Gelbe Flächen“	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grabenstau bis unterhalb der Gruppenausläufe ○ kein Schleppen, Walzen oder sonstige Bodenbearbeitungen im Zeitraum vom 01.04. bis 20.06. ○ mineralische Düngung nicht zulässig ○ organische Düngung im Zeitraum 01.04. bis 20.06. nicht zulässig ○ eine Mahd ab 21.06. zulässig ○ Beweidung: ab 01.04. bis 15.07. mind. 1 bis max. 4 Tiere/ha, ab 16.07. bis 15.12. Beweidung ohne Tierzahl-Begrenzung, ab 16.12. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahl-Begrenzung zulässig 	390 €/ha
3. „Rote Flächen“	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einstau der Gruppen bzw. Bodenvernässung auf mind. 10 % der roten Flächen ○ kein Schleppen, Walzen oder sonstige Bodenbearbeitungen im Zeitraum vom 01.04. bis 20.06. ○ keine Düngung zulässig ○ keine Mahd zulässig, ggf. Pflegemahd ○ Beweidung ab 01.04. bis 15.10. mindest. 1 bis max. 4 Tiere/ha, 15.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig 	450 €/ha
C Niedermoor-Gebiete		
Weide-Wirtschaft Moor	<p>Standweide: ab 01.04. Auftrieb von bis zu 4 Tieren/ha (mind. 1 Tier/ha), ab 16.07. bis 31.10. ohne Tierzahlbegrenzung, Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07. alternativ: Mähweide: Mahd ab 21.06. und anschließend Beweidung mit max. 4 Tieren bis 31.10., Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16.07.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beide Varianten: Vom 1.11. bis 31.03. ist Winterbeweidung mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung erlaubt ○ Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen ausschließlich auf freiwilliger Basis ○ Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland ○ kein Absenken des Wasserstandes 	245 bis 320 €/ha Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotopmaßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 25 €/ha je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche bis max. 450 €/ha Ausgleichszahlung insgesamt.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ kein Walzen und Schleppen in der Zeit vom 01.04.-20.06. ○ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ keine mineralische Düngung der Flächen ○ keine organische Düngung in der Zeit vom 01.04.-20.06. alternativ: generelles Düngungsverbot 	
D Rastvögel		
Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne	<p>Mähweide: Mahd ab 16.06. zulässig</p> <p>Mähweide oder Weide: 01.04. bis 15.06. 1-4 Tiere/ha (alternativ zur Mahd), ab Mahd (bzw. 16.06.) – 15.10. keine Tierzahlbegrenzung; Auftrieb von Pferden frühestens ab 16.07. zulässig, 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahlbegrenzung</p> <p>Stand- oder Umtriebsweide: 01.04. bis 15.10. keine Tierzahlbegrenzung (mind. 1 Tier/ha), auch Pferde in diesem Zeitraum zulässig, 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Tierzahlbegrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzung der Flächen als bewirtschaftetes Dauergrünland ○ kein Walzen Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 01.04. bis 15.05. ○ organische Düngung der Flächen vom 01.04. bis 15.05. nicht zulässig ○ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ○ Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten 	85 €/ha bis 125 €/ha
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bestellung der Flächen mit Winterraps oder Wintergetreide, nach der Herbstesaat (bis spätestens 15.09.) ○ Nach der Aussaat sind bis zum 31.03. sämtliche Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (auch Düngung, Pflanzenschutzmittel-Einsatz) auf den Flächen unzulässig ○ Rastende und nahrungssuchende Gänse, Enten sowie Schwäne sind in der Zeit vom 01.09. bis 31.03. des Folgejahres auf den Flächen zu dulden (Verzicht auf Vergrämung) ○ Ab dem 01.04. sind die angebauten Feldfrüchte entweder weiter zu bewirtschaften oder als Gründüngung einzuarbeiten und die Flächen anschließend mit Sommerfrüchten zu bestellen oder es ist eine „Instandhaltung“ der Flächen gemäß § 4 Direktzahlungen Verpflichtungsverordnung (Sperrfrist beachten!) sicherzustellen ○ Eine Rotation der Vertragsflächen innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes ist nur ausnahmsweise zulässig, ○ Die geförderten Flächen sollen grundsätzlich zusammenhängend mindestens 5 ha umfassen. 	205 €/ha bei Flächenrotation: 170 €/ha

4 Natura 2000-Prämie

Grundlage: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen in Natura 2000-Gebieten - Natura 2000-Prämie – Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 4. Juni 2007

Was wird gefördert?	Erhaltung ökologisch wertvollen Grünlandes in Natura 2000- und Naturschutzgebieten
Ziele	Ziel dieser Richtlinien ist die Erhaltung ökologisch wertvollen Grünlandes in Natura 2000- und Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein.
Wer wird gefördert?	Gefördert werden Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, die eine Grünlandfläche von mindestens 2 ha in einem Natura 2000-Gebiet landwirtschaftlich nutzen.
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für Flächen in benachteiligten Gebieten, für die eine Ausgleichszulage nach den „Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten als Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt wird, kann grundsätzlich keine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt werden. Abweichend hiervon kann in Fällen, in denen für einen Flächenanteil keine Ausgleichszulage nach den o.g. Richtlinien gewährt wird, eine Zuwendung nach diesen Richtlinien erfolgen. ○ Für Flächen in Naturschutzgebieten kann eine Zuwendung nur dann gewährt werden, wenn das Naturschutzgebiet vor Beginn des Verpflichtungszeitraums als solches nach § 16 Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen worden ist. ○ Sofern für eine Grünlandfläche nach ein- oder mehrjähriger Unterbrechung erneut eine Zuwendung beantragt wird, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller durch eine zusätzliche Erklärung zu bestätigen, dass auch im Unterbrechungszeitraum die Zuwendungsvoraussetzungen ... auf der Grünlandfläche erfüllt worden sind.
Antrag	bis 15.05 beim zuständigen Amt für ländliche Räume
Bagatellegrenze	160 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	Es besteht ein jährlicher Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Grünland in Natura 2000- und Naturschutzgebieten	<p>Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger folgende Punkte erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Es handelt sich um Flächen, die sich in Natura 2000-Gebieten gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 befinden. ○ Die Grünlandflächen müssen als Weide, Mähweide oder Mähfläche bewirtschaftet werden. Diese aktive Bewirtschaftung muss über die „Instandhaltungspflege“ im Sinne von § 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 1767), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2006 (BGBl. I S. 1252), hinausgehen. Die Grünlandflä- 	80 €/ha

	<p>chen dürfen nicht in Ackerland umgebrochen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Umbruch des Grünlandes mit Pflug, Grubber oder ähnlich tief arbeitenden oder wendenden Bodenbearbeitungsgeräten ist - auch zum Zweck der Narbenverbesserung und anschließenden Graseinsaat - unzulässig. Zur Narbenerneuerung dürfen nur Grünland-Direktsäegeräte oder flach arbeitende Bodenbearbeitungsgeräte eingesetzt werden, wenn dies mit einer anschließenden Graseinsaat verbunden ist. Die im Falle ausgewiesener Naturschutzgebiete getroffenen Bestimmungen über Art und Intensität der Grünlandnutzung bleiben hiervon unberührt. ○ Beabsichtigte Grünland-Narbenerneuerungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ○ Die Grünlandflächen dürfen nicht über die Neuanlage von Drainagen oder auf vergleichbare Weise mehr als bisher entwässert werden. Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gräben, Gruppen und Drainagen sind zulässig. ○ Die Grünlandflächen sind nach den vorgenannten Bedingungen zu bewirtschaften. Darüber hinaus sind im gesamten Betrieb die gemäß Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1156/2006 der Kommission vom 28. Juli 2006 (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 3) genannten verbindlichen Anforderungen an die Betriebsführung („Cross Compliance“) nach den darin aufgeführten Rechtsvorschriften und - im Falle von Richtlinien - in der von der Bundesrepublik umgesetzten Fassung einzuhalten. Dies umfasst unter anderem Anforderungen in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Umwelt, - Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze, - Tierschutz und darüber hinaus die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller sicherzustellende Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands ihrer oder seiner landwirtschaftlichen Flächen sowie insbesondere auch derjenigen Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden. ○ Die Förderung landeseigener Flächen, von Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Flächen, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befinden, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Flächen, die ganz oder anteilig mit öffentlichen Mitteln für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden. Ein Nachweis der Eigentumsverhältnisse ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erbringen. 	
--	--	--

5 Erweitertes Bewirtschaftungsentgelt im Rahmen des Halligprogramms

Grundlage: Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogramms Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 17. August 2007

Was wird gefördert?	Das Land Schleswig-Holstein gewährt im Rahmen der Zielsetzung des Halligprogramms Zuwendungen <ul style="list-style-type: none"> ○ als Vergütung der für den Naturschutz erbrachten Leistungen, ○ als Ausgleich für vereinbarte Bewirtschaftungsauflagen und ○ als Ausgleich von Schäden, die als Folge der Duldung von Ringelgänsen und anderen Zugvogelarten auf den Flächen entstehen.
Ziele	Die Halligen sind als Lebens- und Arbeitsraum im Interesse eines großflächigen Küstenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten. Dazu ist es erforderlich, den auf den Halligen wirtschaftenden Landwirten eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen. Das Land Schleswig-Holstein hat deshalb im Juli 1986 das Programm zur Sicherung und Verbesserung der Erwerbsquellen der Halligbevölkerung im Rahmen der Landschaftspflege und Landwirtschaft, des Küstenschutzes und des Fremdenverkehrs (Halligprogramm) verabschiedet.
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer, nachfolgend Begünstigte genannt, die auf den Halligen Langeneß, Oland, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor, Südfall oder Süderoog Rinder, Schafe bzw. Pferde halten.
Allgemeine Voraussetzungen	Die Begünstigten erhalten eine Zuwendung nach diesen Richtlinien, wenn sie sich für mindestens fünf Jahre verpflichten, die Bewirtschaftung im Rahmen der nachfolgend genannten Auflagen zum Schutz der Umwelt, des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft durchzuführen.
Antrag	bis zum 15. Mai beim Amt für ländliche Räume Husum
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
Bewirtschaftungsentgelt	Die Begünstigten erhalten ein Bewirtschaftungsentgelt, wenn sie sich verpflichten, bei der Bewirtschaftung ihrer gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Halligen folgende Auflagen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der halligspezifischen maximalen Besatzstärken bei der Beweidung nach unten stehender Maßgabe, ○ Beibehaltung der bisherigen halligtypischen Entwässerung, ○ keine Verfüllung von Bodensenken und Mäandern, es sei denn zum Zwecke des Küstenschutzes, ○ keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, ○ keine Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger, 	120 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ○ kein Schleppen und Walzen der Flächen; über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde, ○ keine Umstellung auf Flüssigmist bzw. Erweiterung über den derzeitigen Umfang hinaus, ○ Durchführung von Pflegemaßnahmen nach Maßgabe der Empfehlungen der Ortskommission. ○ Die Gewährung des Bewirtschaftungsentgeltes nur auf Teilen der auf den Halligen bewirtschafteten Gesamtflächen ist nicht möglich. ○ Auf den Weideflächen darf die Besatzstärke in Großvieheinheiten (GV/ha) nachstehende Obergrenzen nicht überschreiten. Kälbergeburten nach dem 1. März eines jeden Jahres werden nicht mehr angerechnet. Der nachstehende GV-Schlüssel ist bei Eigenviehhaltung zum 15. April (Pensionsviehhaltung: Zeitpunkt des Weideauftriebs) anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Größe 0,7 GV/ha ▫ Hooge 1,4 GV/ha ▫ Langeneß 1,1 GV/ha ▫ Nordstrandischmoor 0,9 GV/ha ▫ Oland 1,5 GV/ha ▫ Südfall 1,2 GV/ha ▫ Süderoog 0,5 GV/ha. ○ Für die Umrechnung von Kühen, sonstigen Rindern und Pferden in Großvieheinheiten ist der in der Richtlinie enthaltene Umrechnungsschlüssel anzuwenden. ○ Der Auftrieb von Eigen-/Halligvieh ist frühestens ab 15. April, der Auftrieb von Pensionsvieh frühestens ab 1. Mai eines jeden Jahres erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Schafe, für die kein Auftriebstermin festgelegt wird. Bei einem Auftriebstermin 15. April ist bis zum 1. Mai eine Obergrenze von 0,5 GV/ha einzuhalten. ○ Sollten ausnahmsweise vor dem 15. April eines Jahres eigene Pferde bzw. Ponys auf den Halligen gehalten werden, ist für diese Tiere aus Gründen der artgerechten Tierhaltung ein Weideauslauf auch vor Weidebeginn gestattet. Voraussetzung ist, dass eine Besatzstärke von 0,5 GV/ha nicht überschritten wird und zur Vermeidung von Narbenschäden keine Zufütterung auf den Weideflächen erfolgt. Dieses ist bei der Bewilligungsbehörde zuvor schriftlich zu beantragen. ○ Eine Mindestbesatzstärke von 30 % der vorgenannten Obergrenzen darf nicht unterschritten werden. ○ Für die Nachweide der Mähfläche kann zusätzlich eine Besatzstärke von maximal 25 v.H. der vorstehenden Obergrenzen in Ansatz gebracht werden. ○ Im Rahmen der jährlichen Halligschau ist zu prüfen, ob durch die vorgesehenen Unter- und Obergrenzen der Besatzstärke die Ziele des Naturschutzes erreicht werden können. Erforderlichenfalls sind die Besatzstärken herauf- oder herabzusetzen. 	
--	--	--

Mähzuschuss	<p>Für das Mähen und Werben von Grundfutter (Heu) für die Versorgung eigenen Viehs auf den Halligen im Winterhalbjahr wird den Begünstigten bei Beachtung folgender Auflagen ein Mähzuschuss gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die erste Mahd darf frühestens am 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen, ○ aus Gründen des Vogelschutzes sollte möglichst nur tagsüber gemäht werden, sollen die Flächen vor dem Mähen abgelaufen und auf Brutgelege und Jungvögel geprüft werden und dort, wo es möglich ist, soll die Mahd von innen nach außen vorgenommen werden, ○ nach Beendigung des Trocknungsvorganges ist das Heu - möglichst unverzüglich - zu bergen und auf den Warften zu lagern. Über Ausnahmen von Satz 1 zugunsten betroffener Pensionsviehhalter entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf Antrag. ○ Für die Gewährung des Mähzuschusses müssen die Voraussetzungen des Bewirtschaftungsentgelts erfüllt sein. 	130 €/ha
Ringelgansentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Soweit das konzentrierte Auftreten von Ringelgänsen und anderen Zugvogelarten erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursacht, von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechts jedoch kein Gebrauch gemacht und von Vergrämungsmaßnahmen abgesehen wird, wird ein finanzieller Ausgleich gewährt. ○ Eine Entschädigung wird nur gezahlt, wenn der Begünstigte sich verpflichtet, im Jahr des Schadensauftrittes die geschädigten Flächen so zu beweiden, dass unter Berücksichtigung der durch die Gänse verursachten Schäden eine bestmögliche Grasnarbe erhalten bleibt. Zu diesem Zweck kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, auf denen mehr als 80 v.H. des normalen Aufwuchses geschädigt wurde, Einzelheiten der Bewirtschaftung für das laufende Jahr festlegen. Die Ortskommission ist vorher anzuhören. ○ Die Höhe der Ringelgansentschädigung richtet sich nach dem Ausmaß des aufgetretenen Schadens. Zu diesem Zweck sind die Flächen jährlich nach folgenden drei Schadensstufen zu kartieren: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Schäden bis 20 v.H. des Normalertrages: Schadensstufe 1 ▫ Schäden von 20 bis 80 v.H. des Normalertrages: Schadensstufe 2 ▫ Schäden über 80 bis 100 v.H. des Normalertrages: Schadensstufe 3. ○ Für die Gewährung der Ringelgansentschädigung müssen die Voraussetzungen des Bewirtschaftungsentgelts erfüllt sein. 	Schadensstufe 1: keine Entschädigung Schadensstufe 2: 40 €/ha Schadensstufe 3: 80 €/ha
Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für die Verringerung der oben genannten Obergrenzen der Besatzstärke um mindestens 30 v.H., höchstens jedoch 70 v.H., auf den gesamten auf den Halligen liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes wird auf Antrag für das betreffende Jahr zusätzlich ein Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf den Halligen gewährt. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Zuschusses kann die Bewilligungsbehörde anordnen, dass überständiger Aufwuchs als Heu zu bergen oder zu mulchen ist. 	60 € je reduzierter GV Der Zuschuss wird auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Bewirtschaftungsentgeltes, der Ringelgansentschädigung und/oder des

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für die Gewährung eines Zuschusses für die Extensivierung der Beweidung müssen die Voraussetzungen des Bewirtschaftungsentgelts erfüllt sein. 	Mähzuschusses gezahlt.
Prämie für natürlich belassene Salzwiesen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Begünstigte ... erhalten eine Prämie für natürlich belassene Salzwiesen, wenn sie bewirtschaftete Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung nehmen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder chemisch behandelt und weder landwirtschaftlich noch auf andere Weise genutzt werden. Es dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Gülle, Jauche, Stallmist oder andere Stoffe ausgebracht werden. Das gilt auch für Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe. ○ Eine halligtypische Entwässerung bleibt erlaubt. ○ Rastende und Nahrung suchende Gänse, Enten und andere Zugvogelarten sind auf den Flächen zu dulden. Anfütterungen sind unzulässig. ○ Die Prämie soll grundsätzlich für fünf Jahre vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann die Vereinbarung nach zwei Jahren aufgehoben oder im zweijährigen Wechsel auf andere Flächen des Betriebes übertragen werden. Bei einer nur 2-jährigen Verpflichtung sind anschließend im Rahmen der 5-jährigen Gesamtverpflichtung zur Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien mindestens die Bedingungen des Bewirtschaftungsentgelts einzuhalten. ○ Die Prämie kann nur für höchstens 33 v. H. der auf den Halligen liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes vereinbart werden. Eine ausnahmsweise Erhöhung dieses Anteils auf max. 50 v. H. ist dann möglich, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist. Natürlich belassene Salzwiesen, die unmittelbar an Priele und Gräben grenzen, werden bevorzugt gefördert. ○ Für die Gewährung einer Prämie für natürlich belassene Salzwiesen müssen die Voraussetzungen des Bewirtschaftungsentgelts erfüllt sein. 	<p>280 €/ha</p> <p>Bei Inanspruchnahme entfallen für die entsprechenden Flächen Bewirtschaftungsentgelt und Ringelgansentschädigung. Bei der Berechnung des Zuschusses für die Extensivierung der Beweidung bleiben die Flächen nach Satz 1 unberücksichtigt.</p>

6 Zuwendungen für die Arbeit „Lokaler Bündnisse“ zur Umsetzung von NATURA 2000

Grundlage: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit „Lokaler Bündnisse“ zur Umsetzung von NATURA 2000 in Schleswig-Holstein GLNr. 6672.19
Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 27. Dezember

Was wird gefördert?	<p>Mit der Zuwendung werden Aufwendungen für Organisation, Koordinierung, Maßnahmeninitiierung und Umsetzungsbegleitung im Rahmen des NATURA 2000-Managements unterstützt. Damit sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ gebietspezifische Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung von NATURA 2000, gegebenenfalls in Verbindung mit den sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Erfordernissen auf der Grundlage der fachlichen Landesvorgaben über die gebiets-spezifischen Erhaltungsziele (siehe Amtsblätter 24125, 36 und 39140 aus 2006) ○ Abstimmung bzw. Kooperation der Projektumsetzung mit allen relevanten Fachbehörden/-einrichtungen und Interessensgruppen ○ Umsetzung und Koordinierung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen (Flächensicherung/Entwicklungs- und Begleitmaßnahmen) ○ Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der entwickelten Konzepte, Flächenmanagement ○ Vorarbeiten zur Sicherung der NATURA 2000-Gebiete über Freiwillige Vereinbarungen ○ Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung ○ begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie Umweltbildung
Ziele	Umsetzung des zusammenhängenden ökologischen Netzes NATURA 2000
Wer wird gefördert?	<p>Als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger kommen juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts in Betracht, die in einem „Lokalen Bündnis“, das insbesondere die Umsetzung von NATURA 2000 zum Ziel hat, den Vorsitz übernommen haben und damit Projektträger sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ über eine hauptamtliche Geschäftsführung mit entsprechender Qualifikation (z.B. abgeschlossenes Studium der Landespflanze, Biologie, Geologie oder vergleichbarer Fachrichtungen) verfügen, ○ die Umsetzung des Naturschutzes (Ökologie) in der Satzung verankert haben und ○ neben anderen Zielen die ökonomische und soziale Entwicklung der Region im Geiste der Agenda 21 von Rio verfolgen.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Außer den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 44 LF10 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des NATURA 2000-Managements ist mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Strukturen abzustimmen und zu koordinieren. Eine Vernetzung und Koordinierung mit vorhandenen Institutionen ist sicher zu stellen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. ○ Der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr soll spätestens am 30. September des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Die Berücksichtigung später eingegangener Anträge behält sich die Bewilligungsbehörde vor. Im Antrag müssen die beabsichtigten Maßnahmen und genaue Angaben gemäß Ziffer 7 über die Verwendung der beantragten Zuwendung aufgeführt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mittel Dritter, insbesondere der EU und des Bundes, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung. ○ Sofern Personalkosten bewilligt werden, darf der Zuwendungsempfänger sich oder seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. <p>Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.</p>
Antrag	beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Was wird gefördert	Förderhöhe
Personalkosten einer hauptamtlichen Geschäftsführung	Die Förderung beträgt bei der Förderung juristischer Personen des privaten Rechts in der Regel bis zu 70 vom Hundert, bei der Förderung juristischer Personen des öffentlichen Rechts bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 50.000 Euro pro Haushaltsjahr. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
Miete, Mietnebenkosten, inklusive Heizung der Geschäftsstelle	
Sonstige mit dem Bürobetrieb verbundenen Kosten, wie für Büromaterial, allgemeiner Geschäftsbedarf, Inventar, Instandhaltung der Geschäftsstelle, Porto, Telefon, Fax u.a.	bis zu 5000 €/Jahr

7 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten

Grundlage: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 7. Dezember 2006

Was wird gefördert?	<p>Förderungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen, die dem jeweiligen Schutzzweck entsprechend zum Schutz und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlich sind. Dazu zählen auch die auf den Schutzzweck ausgerichteten Maßnahmen der Besucherlenkung und Information.</p> <p>Die Förderungsfähigkeit kann auf Gebiete des Netzes „Natura 2000“ und einstweilig sichergestellte geplante Naturschutzgebiete, sowie auf nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope und nach § 25 LNafSchG geschützte Bereiche (Artenschutzgebiete) unter sinngemäßer Anwendungen dieser Richtlinien ausgedehnt werden.</p>
Ziele	Die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes
Wer wird gefördert?	Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Außer den Voraussetzungen nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Zusammenstellung der insbesondere nach § 21a LNatSchG empfohlenen Maßnahmen des Naturschutzes muss der oberen Naturschutzbehörde (ONB) vorgelegt sein. ○ In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) legt die ONB die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 21b LNatSchG mit Prioritätenangabe abschließend fest. ○ Die sich daraus ergebende Zusammenstellung ist Grundlage der Bewilligung der Zuwendung.
Förderhöhe	Projektförderung im Wege der Voll- oder Anteilfinanzierung. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Antrag	Antragsstellung per Vordruck bis zum 01.11. bei der Oberen Naturschutzbehörde

14 Thüringen

1 Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)

Grundlage: Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007). Richtlinienentwurf des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Stand 10.12.2007)

Was wird gefördert?	L Umweltgerechte Produktionsverfahren der Landwirtschaft und des Gartenbaus N Naturschutzmaßnahmen T Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen W Maßnahmen des Gewässerschutzes
Ziele	Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Erhalt genetischer Ressourcen
Wer wird gefördert?	Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Art. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind landwirtschaftlich genutzte Flächen einschließlich aller Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind (Bruttoflächenprinzip). ○ Mit Ausnahme der Maßnahmen L31 und L33 sind Flächen und die dazu zählenden Landschaftselemente, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden müssen, von einer Förderung ausgeschlossen. ○ Die Förderung kann nur für in Thüringen gelegene Flächen erfolgen. ○ Eine Förderung in Naturschutzgebieten setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger die zur Förderung beantragten Flächen maßnahmekonkret bei der Naturschutzbehörde angezeigt hat, die für den Vollzug der Naturschutzgebiets-Verordnung zuständig ist.
Antrag	bis zum 15.5. beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt
Bagatellegrenze	500 bzw. 250 €
Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum	5 Jahre bei Maßnahme N 15 10 Jahre

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
L Umweltgerechte Produktionsverfahren der Landwirtschaft und des Gartenbaus		
L1 – Förderung ökologischer Anbauverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren, die den Vorschriften der VO (EG) Nr. 2092/1991 entsprechen ○ Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 2092/1991 ○ Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen ○ keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung 	<p>Bei Einführung ökologischer Anbauverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ 187 €/ha Ackerfläche ▫ 187 €/ha Grünland ▫ 440 €/ha Gemüseanbauflächen ▫ 840 €/ha Dauer- und Baum-schulkulturen <p>Bei Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ 137 €/ha Ackerfläche ▫ 160 €/ha Grünland ▫ 271 €/ha Gemüseanbauflächen ▫ 662 €/ha Dauer- und Baum-schulkulturen <p>Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/1991: 35 €/ha, höchstens jedoch 530 €/Zuwendungsempfänger</p>
L2 – Förderung artenreicher Fruchtfolgen	<ul style="list-style-type: none"> ○ auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes, mit Ausnahme der stillgelegten Flächen: Anbau von mindestens 6 verschiedenen Hauptfruchtarten ○ Außer den Hauptfruchtarten nach Spiegelstrich 4 ist je Hauptfruchtart ein Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche, höchstens jedoch 30 % einzuhalten. Werden mehr als 6 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis der Mindestanteil erreicht ist. ○ Getreideanteil an der Ackerfläche maximal 66 % ○ Abweichend vom 2. Spiegelstrich sind auf mindestens 5 % der Ackerfläche Fruchtarten, die zu den Leguminosen zählen oder aus einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält, in Hauptfruchtstellung anzubauen. ○ Nach Leguminosen ist eine überwinternde Folgefrucht anzubauen. ○ keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung 	<p>35 €/ha Ackerfläche bzw. 21 €/ha Ackerfläche bei einer gleichzeitigen Förderung nach L1</p>

L3 – Blühflächen, Blühstreifen oder Schonstreifen auf dem Ackerland	siehe Maßnahme L 31 – L 33	
Maßnahme L31 – Blühflächen oder Blühstreifen auf dem Ackerland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage von Blühflächen auf Flächen, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden müssen oder ○ Anlage von Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 24 m oder Blühflächen auf Flächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden ○ Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen für die Ansaat ○ Auf den Blühflächen und –streifen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine Durchführung anderweitiger Bearbeitung ○ keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den Blühflächen und –streifen ○ keine Nutzung des Aufwuchses der Blühflächen und –streifen ○ Der Umfang der Blühflächen und –streifen, einschließlich der Verpflichtungsflächen nach L32 und L33, darf höchstens 15 % der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen. ○ keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung. 	<p>Auf Flächen, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Blühflächen mit jährlicher Nachsaat: 169 €/ha ▫ Blühflächen mit einer Nachsaat nach drei Jahren: 55 €/ha. <p>Auf Flächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat: 540 €/ha ▫ Blühstreifen mit einmaliger Ansaat: 372 €/ha ▫ Blühflächen mit jährlicher Nachsaat: 540 €/ha.
Maßnahme L32 – Ackerrandstreifen	<p>Auf Ackerflächen mit bedeutenden Vorkommen von Ackerwildkräutern, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage von Ackerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 m entlang von Schlaggrenzen ○ Ansaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag ○ Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ○ Außer Bestellmaßnahmen ist keine mechanische Bearbeitung durchzuführen. ○ kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter und Hackfrüchten ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde 	452 €/ha

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Führung einer Schlagkarte ○ Der Umfang der Ackerrandstreifen, einschließlich der Verpflichtungsflächen nach L31 und L33, darf höchstens 15 % der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen. ○ keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung. 	
Maßnahme L33 – Anlage von Uferrandstreifen	<p>Auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern in Phosphor-Nährstoffüberschussgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage von Blühstreifen mit einer jährlichen Nachsaat oder Blühstreifen mit einer einmaligen Ansaat auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und an einen Uferbereich von Gewässern angrenzen ○ Die Breite der Blühstreifen beträgt mindestens 3 und höchstens 24 m. ○ Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen ○ Der Umfang der Blühstreifen, einschließlich der Verpflichtungsflächen nach L31 und L32, darf höchstens 15 % der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen. ○ auf den Blühstreifen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine anderweitige Bearbeitung ○ Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ○ keine Nutzung des Aufwuchses der Blühstreifen ○ kein Mulchen ○ keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung ○ Führung einer Schlagkarte 	<p>Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat: 540 €/ha Blühstreifen mit einmaliger Ansaat: 372 €/ha.</p>
L4 – Artenreiches Grünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung eines Tierbestandes von mindestens 0,5 RGV/ha HFF im Gesamtbetrieb ○ jährlicher Nachweis von mindestens vier Kennarten je Feldstück aus dem Artenkatalog ... ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte <p>Die Förderung nach der Maßnahme L4 kann in FFH-Gebieten für Flächen mit bestimmten Lebensräumen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, nicht gewährt werden.</p>	110 €/ha Dauergrünland
L6 – Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren einen spezifischen Pflegeplan mit den Einzelmaßnahmen Auf-den-Stock-Setzen, bedarfsgerechte Pflege, schonender Umbau, Gehölzentnahme bzw. –rückschnitt oder Baumschnittmaßnahmen einzuhalten. ○ Umbau, Neu- und Nachpflanzungen dürfen nur mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen, Baumpfählungen und Einzelbaumschutz erfolgen. ○ Pflegemaßnahmen sind zwischen Oktober und Februar durchzuführen. 	450 €/ha

N – Naturschutzmaßnahmen		
N1 – Naturschutzmaßnahmen auf dem Ackerland	siehe Maßnahmen N 12 – N 15	
Maßnahme N12 – Hamsterschutzgerechte Ackernutzung	<p>Auf ausgewählten Ackerflächen in Gebieten mit Vorkommen des Feldhamsters:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einschränkung der Fruchtfolge: Zulässig sind Wintergetreide, Sommergetreide und Leguminosen. Alternativ ist ein streifenförmiger Anbau von verschiedenen Fruchtarten möglich, die maximale Streifenbreite beträgt dabei 50 m. ○ Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche ○ bei Bodenbearbeitung: maximale Arbeitstiefe von 25 cm ○ Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden ○ keine Bewässerung ○ Stoppelruhe: nach der Ernte bis zum 10. Oktober bzw. im Falle von Wintergerste als Folgefrucht bis zum 10. September keine Durchführung einer Bodenbearbeitung (einschließlich Grubbern) ○ Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ist mindestens zweimal auf mindestens 2 % der Verpflichtungsfläche Getreide nicht zu ernten und bis 15. Februar des Folgejahres stehen zu lassen. ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich der ggf. von Buchstaben a. bis g. abweichenden Regelungen, die zur Erreichung des Schutzzieles notwendig sind. ○ Führung einer Schlagkarte 	350 €/ha
Maßnahme N13 – Nahrungs- und Nistschutzflächen	<p>Auf ausgewählten Ackerlandflächen in Gebieten, in denen rastende Großvögel auftreten oder in denen gezielt Maßnahmen für ausgewählte Tierarten der Feldflur durchgeführt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anbau nur der im Pflegeplan angegebenen Kulturen ○ keine Entfernung oder landwirtschaftliche Nutzung des Bewuchses der Verpflichtungsflächen jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres ○ Mulchen und Häckseln des Aufwuchses gemäß der Festlegungen im Pflegeplan ○ Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde) ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis d. abweichender Regelungen ○ Führung einer Schlagkarte 	450 €/ha

Maßnahme N14 – Rotmilan-schutz	<p>Auf ausgewählten Ackerflächen in grünlandarmen Gebieten mit bedeutenden Rotmilanvorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras ○ Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum 15. Mai bis 15. Juli ○ Auf 50 % (± 20 %) der Verpflichtungsfläche ist eine zeitversetzte Mahd im Abstand von mindestens 14 Tagen vorzunehmen. ○ Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis d. abweichenden Regelungen ○ Führung einer Schlagkarte 	280 €/ha
Maßnahme N15 – Ackerstilllegung für Naturschutzzwecke	<p>Auf ausgewählten Ackerflächen, auf denen gebietsspezifische Naturschutzziele verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung des zur Erreichung des Schutzzieles festgelegten Flächenmanagements (Bepflanzung, Einsaat, Pflege) gemäß eines Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde ○ Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ○ keine Bodenbearbeitung und Meliorationsmaßnahmen oder den Belangen des Schutzes der Umwelt entgegenstehende Bewirtschaftung ○ keine Nutzung des Aufwuchs zu Futterzwecken ○ Führung einer Schlagkarte 	136 €/ha bei einer Ackerzahl (AZ) bis zu 25 Bei einer AZ über 25 erhöht sich die Beihilfe um 7 € je vollen AZ-Punkt. Die Beihilfe beträgt maximal 460 €/ha.
N2 – Grünland – Biotoppflege durch Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> ○ siehe Maßnahmen N 21 – N 25 	
Maßnahme N21 – Mager- und Trockenstandorte	<p>als Untermaßnahme N211: Pflege des Grünlandes mit Rindern/Pferden in Form einer Stand- oder Umtriebsweide und dabei Einhaltung einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha</p> <p>als Untermaßnahme N212: Pflege des Grünlandes mit Rindern/Pferden in Form einer Stand- oder Umtriebsweide und dabei Einhaltung einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen</p> <p>als Untermaßnahme N213: Pflege des Grünlandes mit Schafen/Ziegen in Form der Hütehaltung und dabei Einhaltung eines Tierbesatzes von mindestens 0,5 GVE Schafe/Ziegen je ha Verpflichtungsfläche</p> <p>Für die Untermaßnahmen N211, N212 und N213:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. ○ Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alterna- 	200 €/ha bei der Untermaßnahme N211 260 €/ha bei der Untermaßnahme N212 330 €/ha bei der Untermaßnahme N213

	<p>tiv in Form einer Mahd erfolgen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachmahd nicht vor dem 1. Juli ○ Der Flächenanteil an Gehölzen (Verbuschungsgrad) ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 25 % zu halten. Ist dieser Flächenanteil vor Verpflichtungsbeginn höher, muss der Wert innerhalb des ersten Verpflichtungsjahres erreicht werden. ○ Pferchen und Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde). ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen <p>keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.</p>	
<p>Maßnahme N22 – Bergwiesen</p>	<p>Auf Bergwiesen und Borstgrasrasen:</p> <p>als Untermaßnahme N221: Beweidung mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha</p> <p>als Untermaßnahme N222: Beweidung mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen</p> <p>Für die Untermaßnahmen N221 und N222:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. ○ Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen). ○ Nachmahd nicht vor dem 1. Juli ○ keine Portionsweide ○ Pferchen und Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde). ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von den hier genannten Spiegelstrichen abweichender Regelungen ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen <p>keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.</p>	<p>200 €/ha bei der Untermaßnahme N221</p> <p>260 €/ha bei der Untermaßnahme N222</p>

<p>Maßnahme N23 – Feucht- und Nasswiesen</p>	<p>als Untermaßnahme N231: Beweidung in Form der Stand- oder Umtriebsweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha</p> <p>als Untermaßnahme N232: Beweidung in Form der Stand- oder Umtriebsweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen</p> <p>Für die Untermaßnahmen N231 und N232:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bis zum 1. Juli Einhaltung einer maximalen Besatzdichte von 1,5 GVE/ha ○ Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. ○ Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen). ○ Nachmahd nicht vor dem 1. Juli ○ keine Portionsweide ○ Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde) ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von den hier genannten Spiegelstrichen abweichender Regelungen ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen <p>keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.</p>	<p>200 €/ha bei der Untermaßnahme N231</p> <p>260 €/ha bei der Untermaßnahme N232</p>
<p>Maßnahme N24 – Wiesenbrütergebiete</p>	<p>als Untermaßnahme N241: Beweidung in Form der Standweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha. Bis zum 1. Juli ist dabei eine maximale Besatzdichte von 1,0 GVE/ha und danach von 3,0 GVE/ha einzuhalten.</p> <p>als Untermaßnahme N242: Beweidung in Form der Standweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen. Bis zum 1. Juli ist dabei eine maximale Besatzdichte von 1,0 GVE/ha und danach von 3,0 GVE/ha einzuhalten.</p> <p>Für die Untermaßnamen N241 und N242:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. ○ Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen). ○ Nachmahd nicht vor dem 1. Juli ○ Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde) 	<p>200 €/ha bei der Untermaßnahme N241</p> <p>260 €/ha bei der Untermaßnahme N242</p>

	<ul style="list-style-type: none"> de) o Zum Schutz der Brutplätze sind Teilflächen vorübergehend von der Bewirtschaftung auszusparen, wenn hierzu eine schriftliche Aufforderung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt. o Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von den hier genannten Spiegelstrichen abweichender Regelungen o Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen o keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung. 	
Maßnahme N25 – Schafnutungen und nicht mechanisierbares Grünland	<ul style="list-style-type: none"> o Durchführung einer extensiven Bewirtschaftung von Schafnutungen mit Schafen und/oder Ziegen oder von nicht mechanisierbaren Grünlandflächen mit Rindern und/oder Pferden o Nutzung der Verpflichtungsflächen mindestens einmal jährlich durch Beweidung o Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. o Einhaltung eines Tierbesatzes im Gesamtbetrieb von mindestens 0,5 RGV/ha HFF o keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung o Führung der Thüringer Grünlandkarte o Abweichend von Spiegelstrich 3 können Pflanzenschutzmittel auf den Verpflichtungsflächen ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Behörde eingesetzt werden. <p>Die Förderung nach der Maßnahme N25 kann für Flächen, die nach den Maßnahmen N21, N22, N23, N24 oder N3 förderfähig sind, nicht gewährt werden.</p>	200 €/ha Dauergrünland
N3 – Grünland – Biotoppflege durch Mahd	siehe Maßnahme N 31 – N 35	
Maßnahme N31 – Mager- und Trockenstandorte	<p>als Untermaßnahme N311: Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>als Untermaßnahme N312: Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>Für die Untermaßnahmen N311 und N312:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde). o jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung o ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen 	<p>345 €/ha bei der Untermaßnahme N311</p> <p>445 €/ha bei der Untermaßnahme N312</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus ○ Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen. ○ Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen. ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen 	
Maßnahme N32 – Bergwiesen	<p>als Untermaßnahme N321: Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>als Untermaßnahme N322: Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>Für die Untermaßnahmen N321 und N322:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde). ○ jährliche erste Nutzung frühestens am 20. Juni in Form einer Mahd mit Beräumung ○ ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen ○ Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus ○ Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen. ○ Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen. ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von den hier genannten Spiegelstrichen abweichender Regelungen ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen 	<p>310 €/ha bei der Untermaßnahme 321</p> <p>410 €/ha bei der Untermaßnahme 322</p>
Maßnahme N33 – Feucht- und Nasswiesen	<p>als Untermaßnahme N331: Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>als Untermaßnahme N332: Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>Für die Untermaßnahmen N331 und N332:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde). 	<p>310 €/ha bei der Untermaßnahme 331</p> <p>410 €/ha bei der Untermaßnahme 332</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung ○ ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen ○ Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus ○ Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen. ○ Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen. ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von den hier genannten Spiegelstrichen abweichender Regelungen ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen 	
Maßnahme N34 – Wiesenbrütergebiete	<p>als Untermaßnahme N341: Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>als Untermaßnahme N342: Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>Für die Untermaßnahmen N341 und N342:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde). ○ jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung ○ ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr ○ Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus ○ 50 % des Schlages sind nicht vor dem 20. Juni, weitere 20 % nicht vor dem 15. August zu mähen. ○ Nachbeweidung nicht vor dem 15. August ○ Zum Schutz der Brutplätze sind Teilflächen vorübergehend von der Bewirtschaftung auszusparen, wenn hierzu eine schriftliche Aufforderung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt. ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen 	<p>350 €/ha bei der Untermaßnahme 341</p> <p>450 €/ha bei der Untermaßnahme 342</p>
Maßnahme N35 – Flachlandwiesen	<p>als Untermaßnahme N351: Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p> <p>als Untermaßnahme N352: Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd</p>	<p>259 €/ha bei der Untermaßnahme 351</p> <p>359 €/ha bei der Untermaßnahme 352</p>

	<p>Für die Untermaßnahmen N351 und N352:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger außer Festmist ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde). ○ erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung ○ ein bis drei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen ○ Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus ○ Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen. ○ Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen. ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen ○ Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen 	
<p>N4 – Pflege von Streuobstwiesen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ jährlich mindestens eine Mahd oder Beweidung. ○ bei einer Pflege durch Mahd ein bis zwei Schnittnutzungen mit Beräumung pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen ○ Bei einer Pflege durch Beweidung auf der Verpflichtungsfläche eine mittlere Besatzdichte pro Jahr von 0,3 bis maximal 1,0 GVE/ha, keine Portionsweide. Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde) ○ Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ausnahme: Düngung der Baumscheiben ○ Einhaltung einer Obstbaumdichte von mindestens 30 Hochstämmen/ ha. Ist die Baumdichte vor Verpflichtungsbeginn geringer, muss der Wert innerhalb des ersten Verpflichtungsjahres durch Anpflanzung erreicht werden ○ Bei einer Obstbaumdichte von weniger als 50 Hochstämmen/ha sind abgestorbene Obstbäume durch Nachpflanzung zu ersetzen ○ Verhinderung der Verbuschung durch geeignete Pflegemaßnahmen ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis g. abweichender Regelungen ○ Führung einer Schlagkarte 	<p>310 €/ha</p>

N5 – Umwandlung Ackerland in Grünland	<ul style="list-style-type: none"> ○ Umwandlung in Dauergrünland von bisher als Ackerland genutzten Flächen in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten mit einer Mindestgröße von 0,3 ha ○ Durchführung der Umwandlung in Form einer Selbstbegrünung, einer Ansaat mit gebietseigenem Saatgut oder durch Anwendung des Heumulchverfahrens ○ Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde) ○ Extensive Bewirtschaftung der umgewandelten Grünlandflächen durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd oder Beweidung ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis d. abweichender Regelungen <p>Werden in Umsetzung des Grünlanderhaltungsgebotes nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 bzw. § 3 DirektZahlVerpflG Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergriffen, wird die Maßnahme N 5 ausgesetzt.</p>	491 €/ha
N6 – Teichlandschaftspflege	<p>Verpflichtungsfläche ist die jeweilige Teichfläche (Wasserfläche einschließlich Verlandungsbereiche). Hier ist folgendes einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ a) Erhaltung der Verlandungs- und Röhrlichzonen; Teilentlandungen auf Basis des Pflegeplans sind möglich ○ b) Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Teiches einschließlich der Teichbauwerke (Dämme, Schieber, Zu-, Ab- und Überlauf) ○ c) Ein ggf. erforderlicher Pflegeschnitt der Teichdämme ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen. ○ d) Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und chemischen Behandlungsmitteln, mit Ausnahme von Kalkmergel ○ e) keine Fütterung; eine zeitlich begrenzte Getreidefütterung ist möglich, wenn dies mit dem Schutzziel vereinbar ist und konkret im Pflegeplan vereinbart worden ist ○ f) keine pflanzenfressenden Fischarten, wie Graskarpfen einsetzen ○ Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis f. abweichender Regelungen ○ Führung eines Teichbuches <p>Bei Zuwendungsempfänger, die Teiche mit fischereiwirtschaftlicher Nutzung bewirtschaften, darf der aus der Nutzung der geförderten Teiche resultierende Einkommensbeitrag einen Anteil von 50 % am gesamten Betriebseinkommen nicht überschreiten.</p>	420 €/ha Teichfläche

T – Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen		
T1 – Erhaltung und Erweiterung des Bestandes vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutzierrassen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Haltung eines Mindestbestand von: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Rotes Höhenvieh 2 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertiere) ▫ Rhönschaf 5 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertiere) ▫ Leineschaf 5 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertiere) ▫ Merinolangwollschaf 1 Zuchttier (nur Vatertiere) ▫ Thüringer Wald Ziege 3 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertiere) ▫ Rheinisch-deutsches Kaltblut 1 Zuchttier (Mutter- und/oder Vatertiere) Schweres Warmblutpferd 1 Zuchttier (Mutter- und/oder Vatertiere) ▫ Deutsches Sattelschwein 1 Zuchttier (nur Muttertiere) ○ Es muss sich bei den Tieren um eingetragene und reinrassige Zuchttiere handeln (Herdbuch, Zuchtbuch). ○ Der Zuwendungsempfänger muss sich mit den geförderten Tieren an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer zuständigen und anerkannten Zuchtorganisation beteiligen. 	200 €/GVE
W – Maßnahmen des Gewässerschutzes		
W1 – Reduzierung des Stickstoffaustrages	<p>Auf Ackerflächen in Stickstoff-Nährstoffüberschussgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf der Basis der aggregierten Schlagbilanz für die Nettoackerfläche des Zuwendungsempfängers ist: <ul style="list-style-type: none"> ▫ ein Saldo von 50 kg N/ha und Jahr oder weniger (in den Jahren 2007 und 2008 60 kg N/ha und Jahr oder weniger) (Zielsaldo 1) bzw. ▫ ein Saldo von 30 Kg N/ha und Jahr oder weniger (Zielsaldo 2) zu erreichen. ○ Mindestens zweimal während des Verpflichtungszeitraumes ist an einer Weiterbildungsmaßnahme zu gewässerschonenden Bewirtschaftungsverfahren in der Landwirtschaft teilzunehmen. ○ Im Rahmen des betrieblichen Düngungsmanagements sind: <ul style="list-style-type: none"> ▫ schlagweise Nmin-Untersuchungen im Frühjahr und nach der Ernte, schlagweise Stickstoffbedarfsanalysen (SBA), ▫ operative Düngebedarfsermittlung während der Vegetationszeit ▫ durch Nitrat-Schnelltest und/oder N-Tester sowie Bestimmung des N-Gehaltes flüssiger organischer Dünger durchzuführen. ○ Führung einer Schlagkarte ○ Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 50 % des vom Zuwendungsempfänger bewirtschafteten Ackerlandes innerhalb von ausgewiesenen Stickstoff-Nährstoffüberschussgebieten liegen. 	bei Erreichung des Zielsaldo 1 45 €/ha Ackerland bei Erreichung des Zielsaldo 2 70 €/ha Ackerland

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Liegen weniger als 50 % des Ackerlandes innerhalb der ausgewiesenen Stickstoff-Nährstoffüberschussgebiete, kann abweichend von Buchstabe a. eine Förderung erfolgen, soweit ein vom TMLNU bestätigtes Interesse an einer Förderung besteht. 	
W2 – Maßnahmen zum Erosionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> ○ siehe Maßnahmen W 21 – W 22 	
Maßnahme W21 – Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auf Ackerflächen in Stickstoff-Nährstoffüberschussgebieten sowie auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern in Phosphor-Nährstoffüberschussgebieten: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 % der Ackerfläche ▫ Aussaat von Sommerzwischenfrüchten bis spätestens 31. August sowie von Winterzwischenfrüchten bis spätestens 10. September ▫ Umbruch der Zwischenfrüchte und der Untersaaten frühestens ab dem 10. März des Folgejahres ▫ keine Stickstoffdüngung der Zwischenfrüchte oder Untersaaten nach Ernte der Deckfrucht ▫ Der Bedeckungsgrad des Zwischenfruchtbestandes muss mehr als 35 % des jeweiligen Feldstückes betragen. Gleichzeitig darf der Anteil des Ausfallgetreides an der Zwischenfrucht nicht größer als 30 % sein. ▫ keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung ▫ Führung einer Schlagkarte ○ Sofern der Umfang des Ackerlandes eines Antragstellers in der Förderkulisse nicht ausreicht, um die Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen, können Ackerflächen außerhalb der Förderkulisse hinzugenommen werden. 	<p>70 €/ha Zwischenfrucht-/Untersaatfläche bzw. 45 €/ha Zwischenfrucht-/Untersaatfläche bei einer gleichzeitigen Förderung nach L1</p>
Maßnahme W22 – Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	<p>Auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern in Phosphor-Nährstoffüberschussgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf mindestens 5 % der Ackerfläche Anbau der Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Der Bedeckungsgrad hat dabei mindestens 30 % zu betragen. ○ keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung ○ Führung einer Schlagkarte ○ Sofern der Umfang des Ackerlandes eines Antragstellers in der Förderkulisse nicht ausreicht, um die. zu erfüllen, können Ackerflächen außerhalb der Förderkulisse hinzugenommen werden. 	54 €/ha

2 Entwicklung von Natur und Landschaft

Grundlage: Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft Richtlinienentwurf des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt. Stand 24.10.2007

Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Erstellung von Plänen und Studien im Zusammenhang mit dem Management in Natura 2000 - Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung ○ Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen, Durchführung von Biotopverbund- und Artenschutzprojekten ○ Investitionen zur Stärkung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft, Investitionen zur In-Wert-Setzung von Produkten der Landschaftspflege ○ Investitionen zur Entwicklung von Schutzgebieten hinsichtlich Besucherlenkung und -information, Schaffung von Besuchereinrichtungen und Naturerlebnisangeboten ○ Aktionen zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange: Beratungs-, Planungs- und Koordinierungsleistungen in Zusammenhang mit der Flächennutzung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Naturführern in Großschutzgebieten, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Aktionstagen, Erstellung von Informationsmaterialien
Ziele	<p>Mit der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Natur- und Kulturerbes sowie der Freizeit- und Erholungswert ländlicher Räume gefördert werden. Dies soll vorrangig in den Nationalen Naturlandschaften, in den Natura 2000 - Gebieten und anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung in Thüringen erfolgen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen sowohl einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt als auch zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutzbelange leisten. Zudem sollen sie dazu beitragen, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft zu erhalten und zu verbessern. Daraus sollen sich auch Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ergeben, insbesondere durch die Verbesserung des Angebotes an Naherholung und Naturerlebnis („In - Wert - Setzung von Natur und Landschaft“).</p>
Wer wird gefördert?	<p>Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.</p>
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderfähig sind sowohl Maßnahmen, die in Zusammenhang mit Natura 2000 stehen, als auch Maßnahmen in den Nationalen Naturlandschaften, Naturschutzgebieten und Projektgebieten des Naturschutzes sowie anderen Gebieten mit besonderer Naturlandschaftsausstattung in Thüringen. ○ Zuwendungen werden nur innerhalb des ländlichen Raums in Thüringen gewährt, d.h. Maßnahmen im Bereich der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera sind von einer Förderung ausgeschlossen. ○ Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahmen überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. ○ Die Maßnahmen werden nur gefördert, soweit zu ihrer Durchführung nicht andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen für den Projektträger bestehen (wie z.B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Antrag	<p>Inhaltlich aussagekräftige Projektskizzen, einschließlich der geschätzten Projektkosten sowie der vorgesehenen Finanzierung, sind schriftliche bei der oberen Naturschutzbehörde im TLVwA (Bewilligungsbehörde) bis zum 1. September des jeweiligen Vorjahres einzureichen. Später eingereichte Projektskizzen können berücksichtigt werden, sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei Projektskizzen, die sich schwerpunktmäßig auf Nationale Naturlandschaften beziehen, sind die örtlich zuständigen Verwaltungsstellen der Nationalen Naturlandschaften vom Antragsteller einzubeziehen. Die Verwaltungsstellen geben eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit der vorgesehenen Projekte gegenüber der Bewilligungsbehörde ab.</p> <p>Insbesondere nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde sind die jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden, ggf. auch andere Behörden vom Antragsteller einzubeziehen, sofern ihr Aufgabengebiet betroffen ist.</p> <p>Unter Einbeziehung des programmbegleitenden Beirats werden die Projektskizzen von der Bewilligungsbehörde priorisiert. Im Ergebnis dessen werden die entsprechenden Antragsteller zur schriftlichen Abgabe der vollständigen Projektanträge aufgefordert</p>
Bagatellegrenze	5.000 €

Was wird gefördert	Förderhöhe
<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuwendungsfähig sind vorhabensbezogene Sachausgaben (einschließlich Reisekosten nach Thüringer Reisekostengesetz) und Aufwendungen für Aufträge an Dritte, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind. Personalbezogene Aufwendungen sind dann zuwendungsfähig, wenn sie durch Personal des Maßnahmeträgers erbracht werden, das eigens dafür eingestellt ist. Zu diesen Aufwendungen zählen bei Investitionen insbesondere Planungsleistungen, die Projektbegleitung (Bauleitung, Bauaufsicht, Projektkoordination und -abwicklung), Beratungs- und Koordinierungsleistungen sowie Leistungen im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien. In Rahmen von Aktionen zählen zu den personalbezogenen Aufwendungen auch die Leistungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung von Plänen und Studien oder im Rahmen der Projekte zur Umweltsensibilisierung erbracht werden. ○ Unbare Leistungen der Zuwendungsempfänger können bis zur Höhe der Eigenanteile berücksichtigt werden. Der Wert dieser Leistungen wird nach einem gestuften System für die Kostenrechnung im öffentlichen Dienst oder unter Berücksichtigung der aufgewendeten marktüblichen Zeit und des marktüblichen Stunden- bzw. Tagessatzes für eine entsprechende Arbeit ermittelt. ○ Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben für Landpacht und Landerwerb, einschließlich der hierfür erforderlichen Verfahrenskosten, bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens. 	<p>Der Fördersatz bestimmt sich in Abhängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Grad des öffentlichen Interesses an der Maßnahme und ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, b) vom Eigeninteresse und der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers, c) von möglichen Einnahmen des Zuwendungsempfängers aus der Umsetzung der Maßnahme. <p>Der Fördersatz beträgt maximal 70 %, in Fällen von besonderem Landesinteresse bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>